

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1956

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 16. November 1955,
25. Januar 1956, 15. und 27. Februar 1956,
12. und 19. März 1956*



Beilagen:

- I—III Uebersicht der Landesrechnung 1955
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- VIII Betriebsrechnung der Kantonalen Krankenanstalt
- IX Voranschlag für das Jahr 1956

Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1956

§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	
§ 2	Wahlen	
§ 3	Finanzbericht und Landessteuern	
§ 4	Ergänzung von § 10 des Gesetzes betr. die Glarner Kantonalbank	Landleute und Nie-
§ 5	Revision des Feuerpolizeigesetzes	
§ 6	Verlängerung der Bannung der vier Wildasyle	
§ 7	Aenderung der Vollziehungsverordnung zu den Bundesvorschriften betr. den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr	
§ 8	Aenderung des § 5 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz	
§ 9	Aenderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß	, den Landesstatt- te, die beiden Mit-
§ 10	Aenderung des Feriengesetzes	
§ 11	Leistung eines Beitrages für das Jahr 1956 an das Sanatorium Braunwald	
§ 12	Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus	
§ 13	Revision des kantonalen Wasserrechtsgesetzes	
§ 14	Bau der linksufrigen Walenseestraße auf dem Gebiet des Kantons Glarus; Nachtragskreditgesuch	
§ 15	Schaffung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederurnen	
§ 16	Aenderung der §§ 42 und 48 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946	1 985 458.36 Aus- on Fr. 215 400.— baues. Bei einem
§ 17	Einführung des ohren-, nasen- und halsärztlichen Dienstes an der kantonalen Krankenanstalt	r. r. 280 858.24 auf.
§ 18	Revision des Gemeindegesetzes	

Rechnung
1955

1 970 797.80
3 833 612.45

Im Vergleich zum Budget ergibt sich als Gesamtbetrag an direkten Steuern folgende Gegenüberstellung:

	Budget 1955	Rechnung 1955
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	1 880 000.—	1 970 797.80
Erwerbs- und Ertragssteuern netto für das Land	2 204 000.—	2 223 495.20
	4 084 000.—	4 194 293.—
		4 084 000.—
Mehrertrag gegenüber dem Budget		110 293.—

§ 1. Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Hierauf werden die Landleute und Niedergelassenen vereidigt.

§ 2. Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue dreijährige Amtsdauer den Landammann, den Landesstatthalter, die Mitglieder des Regierungsrates, die Präsidenten und Mitglieder der Gerichte, die beiden Mitglieder des Ständerates, den Verhörrichter und den Staatsanwalt zu wählen.

§ 3. Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung 1955 schließt bei Fr. 11 700 776.69 Einnahmen und Fr. 11 985 458.36 Ausgaben mit einem Rückschlag von Fr. 284 681.67 ab. Im Budget war ein Rückschlag von Fr. 215 400.— vorgesehen. Der Rückschlag ist hauptsächlich die Folge des 5prozentigen Steuerabbaues. Bei einem Steuerfuß von 100 % wäre für 1955 eine ausgeglichene Rechnung möglich gewesen.

Das Konto Vor- und Rückschläge weist nunmehr wieder einen *Passivsaldo* von Fr. 280 858.24 auf.

1. Allgemeine Verwaltung

Die Landessteuern zeigen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	Rechnung 1954	Rechnung 1955
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	1 881 729.55	1 970 797.80
Erwerbs- und Ertragssteuern	4 180 064.70	3 833 612.45

Im Vergleich zum Budget ergibt sich als Gesamtbetrag an direkten Steuern folgende Gegenüberstellung:

	Budget 1955	Rechnung 1955
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	1 880 000.—	1 970 797.80
Erwerbs- und Ertragssteuern netto für das Land	2 204 000.—	2 223 495.20
	4 084 000.—	4 194 293.—
		4 084 000.—
Mehrertrag gegenüber dem Budget		110 293.—

Während die Vermögenssteuern infolge der hohen Wertpapierkurse noch einen Mehrertrag von ca. Fr. 91 000.— abwarfen, ist bei den Erwerbs- und Ertragssteuern der Budgetbetrag nur noch knapp überschritten worden.

Bei den Staatsgebühren ist gegenüber dem Budget noch ein Mehrbetrag von Fr. 27 452.15 eingegangen.

Die Zinsen des Dotationskapitals erfuhren eine Zunahme um Fr. 17 500.—, bedingt durch die Erhöhung des Dotationskapitals um eine Million ab 1. Juli 1955. Dagegen sind die Kontokorrentzinsen zurückgefallen, da unsere flüssigen Mittel durch die Straßenbauten in wesentlichem Maße beansprucht wurden.

Die Besoldungen im Gerichtswesen waren mit Fr. 114 963.30 um Fr. 7663.30 höher als der Voranschlag, zufolge Erhöhung der Teuerungszulagen um 3 % gemäß Landratsbeschluß.

Leider weisen die Ausgaben für das Armenrecht wieder steigende Tendenz auf. Sie beliefen sich auf Fr. 17 834.40 gegenüber Fr. 10 000.— nach Budget und betrafen hauptsächlich Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozesse.

2. Finanz- und Handelsdirektion

Die Erbschaftssteuern brachten zufolge zweier größerer Erbgänge einen Mehrertrag von 31 313.99 gegenüber dem Budget. Auch die Nachsteuern waren das erste Mal seit einigen Jahren höher als der Voranschlag, nämlich Fr. 14 646.05 gegenüber Fr. 10 000.—.

Als Folge des niederschlagsreichen Sommers 1955 überstieg der Ertrag der Wasserwerksteuern mit Fr. 332 342.50 das Budget um Fr. 42 342.50. Der Reingewinn der Kantonalbank betrug Fr. 302 844.50 und war somit um Fr. 22 844.50 höher als der Voranschlag.

Bei der Verzinsung der Landesschuld ist dagegen eine Mehrausgabe von Fr. 24 254.25 zu verzeichnen, da für die Straßenbauten nunmehr vermehrte Mittel der Fonds und Versicherungskassen in Anspruch genommen werden mußten.

Die Steuerkommissionen erforderten eine Mehrausgabe, da der Regierungsrat die Ansätze einigen anderen Kommissionen gleichgestellt hatte. Bei den Besoldungen des Steuerkommissariates wirkten sich die erhöhten Teuerungszulagen kostenvermehrend aus.

Von den Mehrausgaben bei der Beamtenversicherungskasse im Betrage von Fr. 28 219.75 entfallen Fr. 17 865.75 auf 5 Einkaufssummen, wovon 4 Polizisten und 1 Kanzlist, während der Rest als Mehrprämie und Nachzahlungen zufolge einiger Versetzungen in höhere Besoldungsklassen und Gewährung vorzeitiger Dienstalterszulagen zu entrichten war. Die Nachzahlungen, die auf Grund des Landsgemeindebeschlusses über den Einbau der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung entstanden, sind nunmehr geleistet. Die Nachzahlungen für die Erhöhung des versicherten Maximums von Fr. 8000.— auf 10 000.— laufen bis Ende Juni 1957.

3. Militärdirektion

Die Besoldungen des Kreiskommandos beliefen sich auf Fr. 49 021.10, gegenüber Fr. 44 000.— nach Voranschlag, da eine Aushilfe während 6 Monaten beschäftigt wurde.

Die Subventionen an Luftschutzbauten blieben Fr. 3600.— unter dem Voranschlag.

Die Rechnung des Zeughauses weist bei Fr. 337 270.55 Einnahmen und Fr. 341 460.83 Ausgaben einen Ausgabenüberschuß von Fr. 4190.28 auf, gegenüber einem budgetierten Ausgabenüberschuß von Fr. 15 300.—.

4. Polizeidirektion

Die Paß- und Fremdenpolizeigebühren warfen gegenüber dem Budget einen Mehrbetrag von Fr. 25 000.50 ab, als Folge der großen Zahl von eingereisten Fremdarbeitern.

Bei den Besoldungen des Polizeikorps ergibt sich eine Kostenüberschreitung von Fr. 5246.85 durch die erhöhten Teuerungszulagen von 15 auf 18 %, die vom Landrat rückwirkend auf den 1. Januar 1955 beschlossen wurden.

Eine Mehrausgabe gegenüber dem Voranschlag verursachte der Betrieb des Polizeikommandos, bedingt durch die Anschaffung einer Funkanlage und eines photogrammetrischen Gerätes, wofür vom Landrat die entsprechenden Kredite bewilligt wurden.

5. Baudirektion

Die Aufwendungen für die Dorfstraßenstrecken beliefen sich auf Fr. 59 240.— gegen Fr. 100 000.— nach Voranschlag. Sie betreffen hauptsächlich die Korrektur der Dorfstraße in Leuggelbach sowie kleinere Arbeiten in Schwanden. Nach Landratsbeschluß werden die Aufwendungen für die Dorfstraßenstrecken ab 1956 ebenfalls der Vermögensrechnung belastet und mit dem Ertrag der Motorfahrzeugtaxen und des Benzinzolles getilgt.

Die Motorfahrzeugtaxen brachten mit Fr. 426 576.65 eine Mehreinnahme von Fr. 36 576.65 gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 390 000.—. Auch beim Benzinzoll ist nochmals eine Erhöhung von Fr. 11 252.— zu verzeichnen. Die Tilgung auf dem Konto Straßen und Brücken bzw. Kerenzerbergstraße belief sich daher auf Fr. 711 027.10 anstatt Fr. 669 800.— nach Budget. Der noch bestehende Schuldbestand auf dem Konto Kerenzerbergstraße, soweit er den Ausbau derselben bis 1950 (sogenannter Altbestand) betraf, ist damit getilgt. Zu tilgen bleiben noch die Aufwendungen Freulerpalast bis Bahnhof und Rest. Bahnhof bis Bahnübergang, die jedoch mit dem Bund noch nicht fertig abgerechnet sind.

Die Besoldungen bei der Baudirektion sind unter dem Voranschlag geblieben, da die Stelle des Adjunkten noch unbesetzt ist.

Die Revision des Lastwagens erforderte Fr. 18 700.— und verursachte eine Budgetüberschreitung von rund Fr. 13 000.—.

Der Straßenunterhalt in Regie erforderte Fr. 335 654.10 gegenüber Fr. 255 000.— nach Budget, da die Straße von Linthal bis Hätzingen und die Kerenzerbergstraße für den neuen Deckbelag vorgeflickt werden mußten.

Für den Schneebruch mußten insgesamt Fr. 107 300.10 aufgewendet werden gegenüber Fr. 95 000.— nach Budget. In den Aufwendungen inbegriffen sind Fr. 11 000.— Abschreibung auf dem UNIMOG. Beim außerordentlichen Straßenunterhalt sind Mehraufwendungen von Fr. 30 757.— zu verzeichnen, hauptsächlich hervorgerufen durch die Wiederinstandstellung der Straße im Klöntal.

Bei den Belagserneuerungen ergeben sich gegenüber dem Budget von Fr. 150 000.— Mehrkosten von Fr. 33 050.80. Es wurden folgende Strecken verbessert: Bilten—Niederurnen, Kerenzerbergstraße, Prangelstraße und Linthal bis Hätzingen.

Die Wasserbauten erforderten insgesamt nur Fr. 105 078.65 gegenüber Fr. 259 900.— nach Voranschlag. Die nicht ausgeführten Wasserbauten sind im Voranschlag 1956 wieder enthalten, so daß eine Rückstellung im Sinne der von der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission beantragten und vom Landrat beschlossenen neuen Praxis für dieses Jahr noch nicht erforderlich ist.

Die Mehrausgabe von Fr. 17 669.50 bei den Gemeindestraßen ist auf die Korrektur der Straße Schwanden—Sool zurückzuführen, woran der Regierungsrat, gestützt auf den Landratsbeschluß vom 10. März 1954 einen Beitrag gewährt hat. Die Ausgaben von Fr. 31 611.70 für die Brückenneubauten betreffen die Sändlibrücke in Linthal.

6. Erziehungsdirektion

Der Budgetbetrag für die Lehrstellen und Teuerungszulagen wurde um Fr. 13 252.70 überschritten, da vom Landrat die Teuerungszulagen von 15 % auf 18 % ab 1. Januar 1955 erhöht wurden.

Die Beiträge an die Schulhausbauten und Turnplätze erforderten Fr. 42 928.25 gegenüber 10 000.— nach Budget. Es wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

Schulhausneubau Niederurnen	Fr. 25 928.25
Schulhauserweiterungsbau Braunwald	Fr. 17 000.—

Die Beiträge an die Lehrstellvertretungskosten beliefen sich auf Fr. 21 363.60 gegenüber 10 000.— nach Voranschlag.

Die Schulversicherung verursachte Mehrausgaben von Fr. 9516.20. Es mußte eine neue Police mit höheren Prämienleistungen abgeschlossen werden.

An die Lehrerversicherungskasse wurden Beiträge von insgesamt Fr. 131 008.10 ausgerichtet, gegenüber Fr. 120 000.— nach Budget. Diese Mehrausgaben wurden hauptsächlich verursacht durch 5 Einkaufssummen von neu eingestellten Lehrkräften und durch die Zinsgarantieleistung.

7. Armen- und Vormundschaftsdirektion

Für die Defizitdeckung der Armengemeinden mußten nur Fr. 139 730.21 aufgewendet werden, gegenüber einem budgetierten Betrag von Fr. 175 000.—. Die Verbesserung ist sowohl auf den höheren Erwerbssteueranteil als auch auf die Verminderung der eigentlichen Armenausgaben zurückzuführen.

Für Beiträge an Kantonsfremde mußten Fr. 8724.20 verausgabt werden, wovon Fr. 8095.90 allein auf italienische Staatsangehörige entfallen.

8. Sanitätsdirektion

Der Betriebsbeitrag an das Sanatorium Braunwald wurde von der Landsgemeinde 1955 auf 70 000.— festgelegt. Im Budget waren Fr. 40 000.— vorgesehen. Zudem beschloß der Landrat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1955 noch einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 40 000.— an die Umbaukosten.

Das Defizit der Kantonalen Krankenanstalt betrug Fr. 639 219.15 gegenüber Fr. 618 900.— nach Budget. Die Kostenüberschreitung wurde hauptsächlich verursacht durch die Anstellung eines 3. Assistenten der chirurgischen Abteilung sowie durch die Erhöhung der Besoldungen der beiden Chefärzte und die Einführung des 70 %-Anteiles an Operationshonoraren und Tagespauschalen.

9. Landwirtschaftsdirektion

Der Bundesbeitrag an die Besoldungen der Kulturingenieure ist auf Grund des Bundesgesetzes über besondere Sparmaßnahmen vom 23. Dezember 1953 ebenfalls in Wegfall gekommen.

Für die Hobelwerkstatt der Landwirtschaftlichen Winterschule mußten Werkzeuge im Betrage von Fr. 7141.80 angeschafft werden.

Auch der Bundesbeitrag an die Besoldung des Kantonstierarztes ist den Sparmaßnahmen des Bundes zum Opfer gefallen.

Die Aufwendungen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Abortus Bang beliefen sich auf Fr. 154 161.40, woran Fr. 58 252.60 Bundesbeitrag erhältlich war. Der Restbetrag von Fr. 95 908.80 wurde dem Viehkassafonds belastet in Uebereinstimmung mit dem Voranschlag.

Für die Meliorationen mußten netto Fr. 91 597.— aufgewendet werden gegenüber Fr. 50 500.— nach Voranschlag. Die größten Projekte betreffen die Fronalp (Mollis), Risetenalp (Matt), Obersee-Lachenalp (Näfels) und Meißenboden (Elm). Für die Wohnsanierungen waren Fr. 10 000.— vorgesehen, ausgegeben wurden jedoch Fr. 50 740.50. Von den bewilligten Krediten im Gesamtbetrag von Fr. 115 000.— sind somit bis Ende Dezember 1955 Fr. 80 509.30 verbraucht worden.

10. Forstdirektion

Für Waldwege und Waldstraßen mußten Fr. 16 917.55 als Kantonsbeiträge aufgewendet werden, gegenüber Fr. 26 400.— nach Voranschlag. Die Auszahlungen betreffen die Gufelstockstraße Engi und den Raminweg Elm.

Die Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen betreffen Objekte im Schwändital, Klöntal, Kneugrat und Ruhstelliruns (Mollis). Sie blieben innerhalb des Voranschlages.

11. Direktion des Innern

Die Grundbuchgebühren warfen Fr. 68 195.40 ab gegenüber Fr. 60 000.— nach Voranschlag.

Der Anteil am Alkoholmonopol blieb mit Fr. 69 477.40 weit unter dem Budget (Fr. 90 000.—), da die Rechnung der Eidg. Alkoholverwaltung zufolge der Uebernahme der großen Kartoffelernte einen ungünstigen Abschluß aufwies.

Die Beiträge an die Krankenkassen waren mit Fr. 135 642.65 um Fr. 9642.65 höher als im Voranschlag vorgesehen.

Der Beitrag an die AHV ist nunmehr durch Bundesratsbeschluß vom 25. Oktober 1955 für die Jahre 1955 bis 1958 auf Fr. 441 928.— festgelegt worden. Im Budget waren Fr. 450 000.— vorgesehen.

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1956 schließt mit einem Rückschlag von Fr. 351 500.— ab, wobei die von der Landsgemeinde zu beschließenden neuen Ausgaben nicht mitberücksichtigt sind.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde daher:

Es sei, gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934, abgeändert am 6. Mai 1951, für das Jahr 1956 eine Steuer von 100 % zu erheben.

§ 4. Ergänzung von § 10 des Gesetzes betr. die Glarner Kantonalbank

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Kantonale Gewerkschaftskartell Glarus beantragen zuhanden der Landsgemeinde 1956, es sei der Abschnitt III, § 10 des Gesetzes betreffend die Glarner Kantonalbank wie folgt zu ergänzen:

b^{bis} Gewährung von Ebestandsdarlehen und Kleinkrediten.

Zur Begründung dieses Antrages bringen die Eingeber folgendes vor:

«Schon im Dezember 1934 richtete die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft eine Eingabe an
den Verband schweiz. Kantonalbanken, Basel
den Verband schweiz. Lokalbanken, Spar- und Leihkassen, Zürich
den Verband schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen
die Schweizerische Volksbank, Zürich
die Genossenschaftliche Zentralbank, Basel

zur Förderung des Klein- und Sozialkreditens.

Inzwischen hat sich dieser sozial wichtige Zweig des Bankgeschäftes in der Schweiz erfreulich entwickelt.

Bereits haben viele Kantonalbanken und die Genossenschaftliche Zentralbank, sowie der Großteil der dem Verband schweiz. Lokalbanken, Spar- und Leihkassen angeschlossenen Institute diesen Geschäftszweig eingeführt.

Nachstehende Tabelle dürfte Sie davon überzeugen, daß es auch für unsere Kantonalbank tragbar wäre, hier mitzumachen.

Kleinkredite 1950

Art der Kredite Staffelung in Franken	Zahl der Darlehen	Betrag in Franken
Vorschußwechsel	54 542	42 897 000.—
Darlehen	36 176	25 184 000.—
	bis 500.—	12 098 000.—
501	» 1000.—	12 723 000.—
1001	» 2000.—	17 833 000.—
2001	» 5000.—	10 678 000.—
Ueber	5 000.—	14 749 000.—
	Total	90 718
		68 081 000.—

Das Abzahlungsgeschäft, Kreditkauf, Kauf auf Teilzahlung, Sparvertrag oder wie die Geschäfte sonst noch bezeichnet werden, sind aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken. In großem Umfange und mit Erfolg bedienen sich Handel, Industrie und Gewerbe dieser Institution. Die Teilzahlungsgeschäfte sind leider zu einer wirtschaftlich notwendigen Einrichtung geworden. Diese Art der Kreditbeschaffung kann beim Aufbau einer Existenz wertvolle Dienste leisten. Nicht selten übernimmt das Abschlagszahlungsgeschäft die Funktion des Zwangssparens und ermöglicht so wertvolle Anschaffungen von dauerhaften Werten, zu denen sich Leute sonst kaum aufraffen könnten. Das Abschlagszahlungsgeschäft ist daher nicht grundsätzlich und allgemein abzulehnen. Dagegen sind die damit verbundenen Gefahren beträchtlich und die oft festzustellenden Auswüchse mahnen zum Aufsehen.

Wir setzen voraus, daß die negativen Seiten des Abschlagszahlungsgeschäftes allgemein bekannt sind, so daß wir keine einläßliche Begründung geben müssen.

Sie besteht auf der Käuferseite darin, daß der Kauflustige leicht in Versuchung kommt über seine Verhältnisse zu leben, d. h. Gegenstände in einer für ihn zu teuren Ausführung anzuschaffen oder Dinge zu kaufen, die er sich besser nicht leisten würde. (Teure Radio und Plattenspieler, Motorräder usw.)

Manchmal überschätzt der Käufer seine Leistungsfähigkeit. Er wird vom Provisionsreisenden, der, weil er es vom Umsatz hat, dazu verleitet, eine zu teure Einrichtung zu kaufen. Der Schuldner gerät dann in Verzug und erleidet bei Rücknahme der Sache durch den Verkäufer einen erheblichen Schaden. Nicht selten sind Lohnpfändungen eine unliebsame Folge solch unüberlegter Handlungen.

Gestützt auf diese sehr unliebsamen Begleiterscheinungen, ist in den gemeinnützigen Gesellschaften und in den verschiedensten Parlamenten des In- und Auslandes die Frage geprüft worden, wie man diesen Schattenseiten durch gesetzgeberische Maßnahmen begegnen könnte. Wenn man der Uebervorteilung und den Auswüchsen des Abschlagszahlungsgeschäftes auf den Leib rücken wollte, müßte man ein sehr kompliziertes Verfahren einführen, welche die Vertragsfreiheit in einem fast untragbaren Maße einschränken würde. Wir legen daher das Hauptgewicht auf die Aufklärung, Beratung und Warnung der Arbeitnehmer, damit sie keine unüberlegte Geschäfte abschließen und nicht Verpflichtungen eingehen, die ihre Verhältnisse übersteigen. Wir machten die Beobachtung, daß der glarnerische Handel und das Gewerbe zu kurz kommt, weil auswärtige Möbelfirmen und Ausstattungsgeschäfte sich mit Hilfe auswärtiger Kreditinstitute zum Nachteil des glarnerischen Gewerbes eingeschaltet haben.

Der Käufer der Ware, unsere eigene Arbeiterschaft und die Kleinbauern sind dabei die Leidtragenden. Sie müssen einen unerhört großen Zins leisten, der manchmal mit Spesen und Zuschlägen 20 und mehr Prozent beträgt.

Der «Globus» berechnet 4,5 % für 6 Monate, 6,75 % für 9 Monate und 9 % für 12 Monate.

Die größte schweizerische Finanzierungsbank für Teilzahlungsgeschäfte, die AKO-Bank AG., sieht für Abschlüsse bis Fr. 1000.— folgende Ansätze vor:

	%
6 Monate	4,5
9 »	6,8
12 »	9
15 »	11
18 »	13,5
21 »	15,8
24 »	18

Für die Kantonalbank bedeutet die Einführung dieses Geschäftszweiges kein Risiko. Wir haben die Geschäftsberichte der Zürcher und Basler Kantonalbanken eingesehen. Wir entnehmen dem Jahresbericht der Zürcher Kantonalbank folgenden Passus:

«Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Anzahl derjenigen Banken im Steigen begriffen ist, die sich dem Kleinkreditbedürfnis annehmen im Sinne eines Beitrages an die Lösung einer sozialen Teilfrage, und die gewillt sind, die damit verbundenen Opfer auf sich zu nehmen. Auf diesem Wege dürfte praktisch mehr zu erreichen sein, als durch neue gesetzliche Vorschriften, wie sie im oben erwähnten Postulate angestrebt werden.»

Selbstverständlich müßte die Kantonalbank in ähnlicher Weise wie die übrigen Kreditinstitute die notwendigen Reglemente erlassen. Wir verzichten, auf diese Einzelheiten näher einzugehen, da wir dies als eine Selbstverständlichkeit betrachten.

Die Vorteile, die mit der Einführung des Sozialkredites verbunden sind, überwiegen die Nachteile (Umtriebe, Verluste usw.) bei weitem. Die Kantonalbank soll dem Volke dienen. Der Wucher und die Uebervorteilung des kleinen Mannes kann am besten dadurch bekämpft werden, indem man durch eine vorgängige eingehende Prüfung des Einzelfalles die Kreditsuchenden vor unüberlegten Käufen bewahrt. Wie bereits vorher angetönt, besteht die große Gefahr darin, daß viele junge Leute beim Möbelkauf auf Abzahlung zuwenig rechnen und sich eine Last aufbürden, welche viele Jahre hindurch ihr Haushaltsbudget über Gebühr belastet.

Wir möchten Regierungsrat und Landrat ersuchen, im Interesse von Handel und Gewerbe und vor allem im Interesse der Gesunderhaltung der Familie unserm Antrag volles Verständnis entgegenzubringen. Das Risiko, welches der Kantonalbank dadurch erwächst, steht in keinem Verhältnis zu den Vorteilen, welche das Volk daraus zieht, sofern dieses Geschäft mit der notwendigen Liebe und Sorgfalt gepflegt wird.»

Dieser Antrag ist von uns der Glarner Kantonalbank zur Stellungnahme überwiesen worden. Die Kantonalbankkommission teilt uns was folgt mit:

a) *Kleinkredite*

Kleinkredite haben wir seit vielen Jahren schon gewährt. Solche wurden unter die üblichen Darlehen- und Kreditgewährungen eingereiht und die beanspruchte Sicherstellung derselben den jeweiligen finanziellen Verhältnissen der Gesuchsteller etwas angepaßt.

Es bestehen heute bei unserm Institut:

90 Positionen bis zu Fr. 1000.— im Totalbetrag von Fr. 64 435.—,

59 Positionen von Fr. 1001.— bis Fr. 2000.— im Totalbetrag von Fr. 101 325.—,

also für einen Gesamtbetrag von Fr. 165 760.—.

Es bedeutet also für die Kantonbank nichts Neues, wenn in § 10 des Gesetzes über die Kantonbank eine neue Bestimmung in lit. e als Abs. 2 aufgenommen wird.

Wir finden es für selbstverständlich, diesen Geschäftszweig weiter zu führen. Es muß aber der Bankbehörde vorbehalten bleiben, Kleinkredite nur an vertrauenswürdige, im Kanton Glarus wohnhafte Personen zu gewähren, auch wenn die übliche bankmäßige Deckung nur zum Teil beigebracht werden kann, aber Gewähr für eine allmähliche Rückzahlung besteht. Berücksichtigt kann ein Kreditgesuch nur werden, wenn über den Gesuchsteller befriedigende Auskünfte vorliegen und derselbe einer regelmäßigen Beschäftigung nachgeht. Wir stehen gerne Bedürftigen bei, die wirklich unverschuldet in eine schwierige finanzielle Lage geraten sind.

b) Ehestandsdarlehen

Dieser Geschäftszweig ist wohl von einzelnen andern Banken her auch uns bekannt. Wir führten ihn nicht ein, weil wir darin keine erstrebenswerte Aufgabe sahen. Wenn die Kantonbank in der heute so fortgeschrittenen Zeit zur Lösung einer erzieherischen und sozialen Teilfrage aber beitragen kann — ob schon man über die Erreichung eines solchen Zieles mit dieser Maßnahme in guten Treuen verschiedener Auffassung sein kann —, wollen wir uns mit der damit verbundenen Mehrarbeit und den dadurch entstehenden Risiken abfinden.

Bei den Ehestandsdarlehen handelt es sich um ein reines Abzahlungsgeschäft mit allen anhaftenden Sorgen und Belastungen für die Schuldner. Die Gewährung durch die Bank bietet den einzigen Vorteil, anständige Zins- und Rückzahlungsbedingungen zu erlangen. Es ist ein Darlehen, das zur Erleichterung der Familiengründung an junge Ehegatten gewährt werden soll. Wir würden es vorziehen, auch dieses Darlehen nur gegen eine ausreichende Sicherheit in Form von Bürgschaft, Lohnzessionen und Hinterlage von Lebensversicherungspolice, auch wenn letztere keinen nennenswerten Rückkaufwert haben, zu gewähren. In allen Fällen, wo die Sicherstellung in dieser Form nur zum Teil gestellt werden kann, sind wir genötigt, noch den vom Möbelhändler eingetragenen Eigentumsvorbehalt an dem mit Hilfe des gewährten Darlehens erworbenen Hausrat auf die Bank zu übertragen, obgleich dies für uns wie für den Schuldner ein kompliziertes und ein unangenehmes Verfahren bedeutet. Damit die Möbelhändler im Verkauf die nötige Vorsicht walten lassen, müssen wir seitens der Möbelfirma die Zahlungsgarantie für die Einbringlichkeit der Kaufrestforderung im Sinne von Art. 171, Abs. 2, OR, beanspruchen, was auch von der Zürcher Kantonbank verlangt wird. Art. 171, Abs. 2, lautet: «für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners dagegen haftet der Abtretende nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat».

Für die Bewilligung solcher Ehestandsdarlehen und deren Abwicklung wird die Bankbehörde Richtlinien aufstellen und vor allem auf die charakterlichen und moralischen Eigenschaften der Gesuchsteller Rücksicht nehmen. Wir sind damit einverstanden, das Gesetz betreffend die Glarner Kantonbank in § 10 zu ergänzen.

Gestützt auf diese Ausführungen der Bankkommission beantragt der Landrat der Landsgemeinde Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß über die Revision des § 10 des Gesetzes betreffend die Glarner Kantonbank vom 2. Mai 1920

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

lit. e, Abs. 2 (neu)

die Gewährung von Kleinkrediten und Ehestandsdarlehen nach Richtlinien, die von der Bankkommission erlassen werden.

§ 5. Revision des Feuerpolizeigesetzes

Das heute in Kraft stehende Gesetz über die Feuerpolizei datiert vom Jahre 1931. Bei der damaligen Revision lehnte man sich weitgehend an das Gesetz von 1906 an.

Seit der letzten Gesetzesrevision sind auf dem ganzen weitschichtigen Gebiet des Feuerpolizeiwesens grundlegende Umwälzungen eingetreten, so daß schon seit einigen Jahren der Ruf nach einer Anpassung des Feuerpolizeigesetzes an die neuen Verhältnisse erhoben wurde. In den Landsgemeindememorialen von 1947 und 1953 ist bereits auf die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision hingewiesen worden.

Die Entwicklung auf heizungs- und feuerungstechnischem Gebiet, die zunehmende Motorisierung und als deren Folge die vermehrte Verwendung und Lagerung flüssiger Brennstoffe, die Erstellung von Einstellräumen für Motorfahrzeuge jeglicher Art, und die Entwicklung auf dem Gebiete der Elektrizität, haben uns veranlaßt, eine umfassende Gesetzesrevision vorzubereiten.

Am 8. September 1953 hat die Polizeidirektion die Gemeinderäte, den Feuerwehrverband, den Kaminfegermeisterverband, den Baumeisterverband und den Verband der Haus- und Grundeigentümer des Kantons Glarus durch ein Kreisschreiben eingeladen, Vorschläge und Anregungen zur Revision des Feuerpolizeigesetzes einzureichen. In den eingegangenen Eingaben wurde die vorgesehene Neubearbeitung des Gesetzes ausnahmslos begrüßt. Bei der Ausarbeitung eines Vorentwurfes hat die Polizeidirektion die gemachten Anregungen und Vorschläge geprüft und diese, soweit sie auf die besondern Verhältnisse unseres Kantons zutreffen, mitberücksichtigt. Daneben wurde die «Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften» der Vereinigung kantonalschweizerischer Feuerversicherungsanstalten Bern 1953, für den Einbezug aller technischen Neuerungen weitgehend zu Rate gezogen. Die Gesetzgebung anderer Kantone, wir nennen hier Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen und Solothurn, wurde gleichfalls einer vergleichenden Prüfung unterzogen.

Bei der Neubearbeitung des Gesetzes ließen sich Regierungsrat und Landrat von folgenden Grundsätzen leiten:

In das neue Gesetz sollen nur die grundsätzlichen Vorschriften über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen aufgenommen werden. Der Landrat wird daher wieder eine Vollziehungsverordnung zu erlassen haben, die detaillierte Vorschriften zu enthalten hat, während alle diejenigen Bestimmungen, welche dem jeweiligen Stand der Technik angepaßt werden müssen, vom Regierungsrat zu erlassen sind.

Verschiedene gesetzliche Erlasse, die im weitern Sinne unser Feuerpolizeiwesen tangieren (es seien nur erwähnt: Gesetz über Dach- und Wandbelag für Gebäude, Gesetz betr. Leistungen der kant. Brandassekuranzkasse an das Hydranten-, Lösch- und Wachtwesen, Verordnung über den Verkehr mit feuergefährlichen Flüssigkeiten, Gesetz betr. den Transport und die Aufbewahrung von Dynamit und demselben verwandter Stoffe, Gesetz betr. Kalzium-Karbid und Azetylen) sind in die neue Vorlage eingebaut.

Gegenüber dem heute geltenden Gesetz über die Feuerpolizei haben wir eine bessere sachliche Gliederung des Gesetzestextes angestrebt. Die Beifügung von Marginalien zu den einzelnen Bestimmungen soll die Uebersicht erleichtern.

Im einzelnen sind folgende Punkte hervorzuheben:

Brandverhütung

Die allgemeinen und besondern Vorschriften betreffend Brandverhütung sind den heutigen Forderungen entsprechend weiter ausgedehnt worden. Die außerordentliche Zunahme von Maschinen und Apparaten, sowie von Motoren jeder Art, haben diese weitergehende Fassung der gesetzlichen Bestimmungen dringend erscheinen lassen.

Bauvorschriften

Die Begriffsbestimmungen über Baustoffe, Bauelemente und Bauteile sind neu in den Entwurf aufgenommen worden. Für die Handhabung des Gesetzes sind diese Definitionen unerlässlich.

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen

Eine Aufteilung der gesetzlichen Bestimmungen über die heute recht vielfältigen Feuerungs- und Kaminanlagen erweist sich als notwendig.

Die Wandstärke der Kamine ist grundsätzlich auf mindestens 12 cm erhöht worden, mit Rücksicht auf die heutigen Feuerungsmethoden, die eine größere Beanspruchung der Kamine bedingen.

Für alle diese Anlagen werden Detailbestimmungen in der Vollziehungsverordnung und in den Vorschriften des Regierungsrates aufgestellt werden müssen.

Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe und Waren

Diese Gesetzesbestimmungen sind nach den heutigen Erfahrungen in den Entwurf aufgenommen worden.

Auch hier wird den besondern Bestimmungen in der Vollziehungsverordnung und in den Ausführungsvorschriften die nötige Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Feuerschau

Wir haben bereits auf die großen Umwälzungen auf dem Gebiet des Heizungs- und Feuerungswesens hingewiesen. Viele neue Heizungssysteme mit Brennstoffen verschiedenster Art haben Eingang gefunden; auch in konstruktiver Hinsicht sind umwälzende Neuerungen entstanden. Die Feuerschau kann daher nicht mehr in der bisherigen Art und Weise durchgeführt werden. Sie soll sich auch nicht mehr lediglich auf die Feuerungsstätten und die Kamin- und Rauchabzugsanlagen beschränken, sondern alle Einrichtungen erfassen, welche mit der Feuerprophylaxe zusammengehen, so z. B. die Garagen-Kontrollen, die Kontrolle der Lagerstätten und die Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe u. a. m. Dies bedingt, daß als Feuerschauer nur noch besonders ausgebildete Fachleute in Frage kommen. Die Wahl soll nach wie vor den Gemeinderäten obliegen, dagegen soll dem Regierungsrat das Genehmigungsrecht dieser Wahl eingeräumt werden, damit Gewißheit besteht, daß die betr. Organe ihren Aufgaben und Obliegenheiten gewachsen sind. Der Regierungsrat ist auch berechtigt, Experten zu bezeichnen, die von den Gemeinden in besonderen Fällen zur Begutachtung beigezogen werden können.

Kaminfegerwesen

Als Kaminfeger sind nur solche Bewerber wählbar, die sich über eine bestandene Berufslehre mit Abschlußprüfung ausweisen können. Die Wahl soll nach wie vor durch die Gemeinderäte erfolgen und nicht durch den Regierungsrat, da die Gemeindebehörden die Aufsicht über die Kaminfeger auszuüben haben. Um dem einzelnen Kaminfeger eine sichere Existenz zu bieten, soll der Regierungsrat, nach Rücksprache mit den Gemeindebehörden, das Recht haben, verschiedene Gemeinden zu einem Kaminfegerkreis zusammenzuschließen.

Feuerwehrpflicht

Für außerordentliche Zeiten steht dem Regierungsrat das Recht zu, die Dienstpflicht auszudehnen. Für die Bildung der zivilen Abwehrorganisationen für den Kriegsfall ist diese Kompetenzzuteilung notwendig.

Die Verwendung des Ertrages der Pflichtersatzsteuer ist teilweise neu geregelt worden.

Beitragsleistungen an das Feuerlöschwesen

Angesichts der durch die großen Schadenereignisse der letzten Jahre eingetretenen prekären Finanzlage der Gebäudeversicherungsanstalt sollen die Beitragsleistungen der privaten Feuerversicherungsanstalten in Zukunft der Kant. Anstalt zugute kommen.

Die entsprechende Aenderung von § 9 das Gesetzes betr. die Feuerversicherung durch Privatgesellschaften vom 2. Mai 1915 und 5. Mai 1918 ist im Zusammenhang mit dem neuen Feuerpolizeigesetz vorzunehmen. Es darf hier noch darauf hingewiesen werden, daß in allen Kantonen, in denen eigene kantonale Gebäudeversicherungsanstalten bestehen, schon längst diese Regelung besteht.

Um den Gemeinden aber für diesen Einnahmefall etwelchen Ersatz zu bieten, soll ihnen gestattet werden, den Ertrag der Feuerwehrsteuer, soweit dieser nicht für die Bekleidung der Feuerwehrmänner und für Entschädigungen für besondere Dienstleistungen verwendet werden muß, auch für das Feuerlöschwesen zu verwenden.

Die Feuerwehrpflichtersatzsteuer soll aus diesem Grunde etwas erhöht werden. Diese Erhöhung erscheint auch darum als gerechtfertigt, weil diejenigen, die Feuerwehrdienst leisten, zufolge der vermehrten Uebungen immer noch die größeren Opfer bringen als diejenigen, die der Ersatzpflicht unterstellt sind.

Die prozentuale Höhe der Beitragsleistungen an die Erstellungskosten der Gebäude, welche von den Gemeinden zum Zwecke der Unterbringung von Feuerwehrgerätschaften errichtet oder erweitert werden, haben wir ebenfalls mit Rücksicht auf die finanzielle Lage unserer Gebäudeversicherungsanstalt von 50 auf 40 % herabgesetzt.

Nacht- und Föhnwachen

Beim Wachtwesen haben wir das Obligatorium für die Anstellung von Nachtwächtern fallen gelassen, entsprechend den von mehreren Gemeinden geäußerten Anregungen. Durch die Neuerungen auf dem Gebiete des Feuerungs- und Heizungswesens und die Fortschritte bei den elektrischen Installationen (sofern die betr. Anlagen vorschriftsgemäß unterhalten werden) namentlich aber auch im Hinblick auf die neue Bauweise — Verwendung von nicht- oder nur schwer brennbarem Baumaterial — ist die Feuersgefahr erheblich zurückgegangen. Die Durchführung von Nachtwachen ist vom feuerpolizeilichen Standpunkt aus nicht mehr unbedingt notwendig. Es soll daher den Gemeinden freigestellt werden, Nachtwachen anzuordnen. Die Beiträge der Gebäudeversicherung betragen Fr. 400.— bis 800.— im Jahr.

Vollzugsbestimmungen

Der Erlaß der landrätlichen Vollziehungsverordnung und der regierungsrätlichen Vorschriften bedarf gründlicher Prüfung. Es darf hier nichts überstürzt werden. Aus diesem Grunde glauben wir, daß durch die Landsgemeinde nicht ein bestimmter Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt werden sollte, sondern daß der Landrat diesen bestimmen soll.

Der Vorentwurf zum neuen Gesetz über die Feuerpolizei ist den Gemeinderäten, dem Feuerwehrverband, dem Kaminfegermeisterverband, dem Baumeisterverband und dem Verband der Haus- und Grundeigentümer zur Stellungnahme unterbreitet worden. Zwölf Gemeindebehörden und zwei kantonale Verbände haben innerhalb der festgesetzten Frist zur Vorlage Stellung genommen und Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge eingereicht. Dabei ist festzustellen, daß grundsätzliche Einwendungen nicht erhoben wurden. Die von uns als zweckmäßig befundenen Abänderungs- und Ergänzungsanträge haben wir bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes mitberücksichtigt. Alle Abänderungsanträge, welche lediglich auf eine finanzielle Mehrleistung des Kantons und der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt hinausgingen, haben wir grundsätzlich abgelehnt.

Die im Entwurfe enthaltenen finanziellen Entlastungen für den Kanton und die Kantonale Gebäudeversicherungsanstalt erachten wir als notwendig, aber auch als für die Gemeinden absolut tragbar.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Gesetzesentwurfes:

Feuerpolizeigesetz des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Handhabung der Feuerpolizei

Art. 1

Sachliche
Umschreibung
Ausübung

Die Feuerpolizei umfaßt alle Maßnahmen zur Verhütung und Einschränkung der Brandfälle.
Sie wird durch die Gemeinden in Verbindung mit dem Kanton ausgeübt.

Art. 2

Aufsicht
Handhabung

Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über das gesamte Feuerpolizeiwesen.
Er erläßt die dafür nötigen Anordnungen und Weisungen.
Die Handhabung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Vorschriften liegt in erster Linie den Gemeinderäten und deren Organen ob.

B. Brandverhütung

Art. 3

Allgemeine
Vorsichts-
Maßnahmen

Jedermann hat im Umgang mit Feuer und Licht sowie beim Gebrauch und der Lagerung feuergefährlicher Stoffe und Waren und bei der Verwendung und Unterbringung von Apparaten, Maschinen, Motoren, elektrischen und andern Einrichtungen, die zur Vermeidung eines Brandausbruches notwendige Vorsicht walten zu lassen.

Personen, denen die Aufsicht über andere zusteht, haben darüber zu wachen, daß diese die erforderliche Sorgfalt anwenden.

Art. 4

Besondere
Vorsichts-
maßregeln

Verboten ist jede Handlung, welche die offensichtliche Herbeiführung der Gefahr eines Schadenfeuers in sich schließt, wie insbesondere

- a) das Rauchen und die Verwendung offener Lichter in Ställen, Dachböden und allen Räumen, in denen Holz oder andere leicht brennbare Stoffe und Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden;
- b) das Hantieren mit feuergefährlichen Stoffen und Waren in der Nähe offenen Feuers, von Feuerungsanlagen und Heizeinrichtungen (z. B. Reinigen mit Gasolin, Benzin und dergleichen);
- c) das Aufwärmen von Bodenwiche oder andern leicht entzündlichen Stoffen auf offenem Feuer, Öfen und Kochplatten;
- d) das Uebergießen eines Feuers oder von Glut mit Petrol, Benzin, Sprit oder andern feuergefährlichen oder explosiven Flüssigkeiten, sowie das Verbrennen ölhaltiger Putzfäden, Lappen und dergleichen in nicht dazu bestimmten Feuerungen;
- e) das Aufbewahren von Brennmaterial und anderer leicht brennbarer Stoffe in unmittelbarer Nähe von Feuerstellen, Kaminen, Motoren und elektrischen Schalteinrichtungen;
- f) der Einbau und die Verwendung von Lampen jeder Art ohne Schutzeinrichtung in der Nähe brennbarer Stoffe;

- g) die Verwendung von Untersätzen für Bügeleisen, Kocher und dergleichen, die nicht die nötige Sicherheit bieten;
- h) das Aufbewahren von Asche und Feuerungsrückständen, gebrauchten Putzfäden und -lappen in brennbaren unverschlossenen Behältern auf brennbarer Unterlage;
- i) das Rauchen und der Gebrauch offener Lichter im Freien in der Nähe leicht entzündbarer Stoffe;
- k) das Feuern im Freien in der Nähe von Gebäuden und von Vorräten leicht brennbarer Stoffe; das Feuern in Wäldern oder deren unmittelbarer Nähe ist nur in Anwesenheit oder nach Anleitung der Forstpolizeiorgane gestattet;
- l) der Verkauf von Feuerzeug an Kinder unter 14 Jahren und unzurechnungsfähige Personen;
- m) das Abbrennen von Feuerwerk in der Nähe von Gebäuden und leicht entzündbarer Stoffe;
- n) das Aufstellen von Streuetristen in unmittelbarer Nähe von Gebäulichkeiten.

Art. 5

Der Landrat erläßt die Vorschriften über das Verhalten bei Föhnwind.

Föhnwind

Art. 6

In den Schulen, vorab in Berufsschulen, sind die Jugendlichen über die bestehenden Feuersgefahren aufzuklären. Es sind ihnen entsprechende Verhaltensmaßregeln zu erteilen.

Aufklärung der Jugend

Art. 7

Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerkskörper usw. müssen derart aufbewahrt werden, daß sie für kleine Kinder und geistesbeschränkte Personen nicht erreichbar sind.

Aufbewahrung von Feuerzeug

II. Bauvorschriften

A. Begriffsbestimmungen

Art. 8

Die Baustoffe und Bauelemente werden eingeteilt in brennbare und nichtbrennbare.

Einteilung

Bei den brennbaren Baustoffen und Bauelementen unterscheidet man leichtbrennbare, mittelbrennbare und schwerbrennbare.

Als «leichtbrennbar» gelten Baustoffe und Bauelemente, die durch die Flamme eines Streichholzes in atmosphärischer Luft entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen.

Leichtbrennbar

Als «mittelbrennbar» gelten Baustoffe und Bauelemente, die nach der Entflammung in atmosphärischer Luft ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig weiterbrennen.

Mittelbrennbar

Als «schwerbrennbar» gelten Baustoffe und Bauelemente, die unter der Einwirkung von Feuer und Wärme schwer entflammen und nur bei zusätzlicher Wärmezufuhr mit geringer Geschwindigkeit verkohlen. Nach Verschwinden der Wärmequelle müssen die Flammen nach kurzer Zeit erlöschen und das Nachglimmen aufhören.

Schwerbrennbar

Als «nichtbrennbar» gelten Baustoffe und Bauelemente, die nicht zur Entflammung gebracht werden können und auch nicht verkohlen oder veraschen.

Nichtbrennbar

Feuerfest Als «feuerfest» gelten nichtbrennbare Baustoffe und Bauelemente, deren Festigkeit bei Einwirkung eines Feuers von 1200 ° C nicht über das zulässige Maß abnimmt und deren Schmelzpunkt nicht unter 1580 ° C liegt.

Art. 9

Bauteile

Einteilung In bezug auf Feuerwiderstandsfähigkeit unterscheidet man zwischen
 nichtfeuerhemmenden
 feuerhemmenden
 feuerbeständigen und
 hochfeuerbeständigen

Bauteilen.

Nichtfeuerhemmend Als «nichtfeuerhemmend» gelten Bauteile, die nicht mindestens den im folgenden Absatz beschriebenen Anforderungen entsprechen.

Feuerhemmend Als «feuerhemmende» Bauteile gelten Trennelemente (Wände, Verkleidungen und dergleichen), die, ohne selber zu entflammen, dem Feuer mindestens eine halbe Stunde lang Widerstand leisten. Falls sie tragend sind, dürfen sie ihre Tragfähigkeit und damit ihre Standsicherheit nicht über das zulässige Maß verlieren.

Feuerbeständig Als «feuerbeständig» gelten Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen, die während mindestens anderthalb Stunden unter der Einwirkung des Feuers und des Löschwassers ihr Gefüge nicht wesentlich ändern und damit ihre Tragfähigkeit und ihre Standsicherheit nicht über das zulässige Maß verlieren und, als Abtrennung, den Durchgang des Feuers verhindern.

Hochfeuerbeständig Als «hochfeuerbeständig» gelten nichtbrennbare Bauteile, die den Anforderungen an feuerbeständige Bauteile während mindestens vier Stunden genügen.

B. Bauweise

Art. 10

Ausführung der Baute Die Gemeinderäte haben dafür zu sorgen, daß bei neuen Bauvorhaben und bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften gewährleistet wird.

Sie haben sowohl bei Vollendung des Rohbaues als auch nach Fertigstellung der Baute die nötigen Kontrollen durch ihre Organe zu veranlassen.

Meldepflicht der Bauherrschaft Die Bauherrschaft ist pflichtig, bei Vollendung des Rohbaues und nach Fertigstellung einer Baute dem Gemeinderate hievon Mitteilung zu machen.

Art. 11

Behebung von Mängeln Alle festgestellten Mängel sind innert der anberaumten Frist durch die Bauherrschaft zu beheben.

Der Bezug von Wohnräumen und die Einlagerung von Material in Neubauten darf erst erfolgen, nachdem die Mängel behoben sind.

Art. 12

Umfassungswände Bei geschlossener Bauweise sind die Umfassungsmauern sowie die Fenstereinfassungen in der Regel feuerbeständig zu erstellen.

An Gebäuden innerhalb des Ortschaftskreises, der durch die Ortsgemeinden bestimmt wird, ist das Anbringen von Schindelwandbeschlügen aus Holz verboten.

Bestehende hölzerne Schindelwandbeschlügen an Gebäuden innerhalb des Ortschaftskreises dürfen weder erneuert noch ergänzt werden.

Für deren Ersatz durch einen Wandbelag aus feuerfestem Material wird eine einmalige Entschädigung ausgerichtet. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

Art. 13

Gebäude, die zusammengebaut werden, sind durch eine Brandmauer zu trennen.

Brandmauern

Brandmauern sind als hochfeuerbeständige Bauteile vom Keller bis zum Dach aufzuführen.

Brandmauerdurchbrüche dürfen nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie mit den nötigen Sicherungseinrichtungen, bei Durchgängen mit einer feuerhemmenden Türe, versehen sind.

Art. 14

Die für die Handhabung und Aufsicht über die Feuerpolizei bestellten Organe sind befugt, weitere Brandmauern oder mindestens eine feuerbeständige Unterteilung des Dachstockes zu verlangen, wenn die Ausdehnung oder die Zweckbestimmung einer Baute es erfordert.

Brandabschnitte

Werden in An- und Nebenbauten leicht entzündbare Stoffe gelagert und gewerblich oder fabrikmäßig verarbeitet, so müssen diese Räume bei Neubauten und Neueinrichtungen durch eine feuerhemmende Abtrennung und die Verbindung durch Türen aus ebenfalls feuerhemmendem Material abgeschlossen werden.

Dem Gemeinderat ist von allen solchen Vorhaben vorgängig Mitteilung zu machen.

Art. 15

Für alle Gebäude innerhalb des Ortschaftskreises, der durch die Ortsgemeinden bestimmt wird, ist nur Hartdachung zulässig.

Bedachung

Die Bedachung eines Gebäudes gilt als hart, wenn die ganze Dachhaut aus nicht brennbaren Baustoffen besteht oder wenn sie mit einer feuerbeständigen Unterlage direkt verbunden ist.

Für die Umwandlung eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellten Holzdaches in Hartdachung wird eine einmalige Entschädigung ausgerichtet. Diese Entschädigung wird nur nach Erstellung des ganzen Daches geleistet. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

Art. 16

Bei Gebäuden mit vier oder mehr Vollgeschossen sind die tragenden Teile, die Treppen und deren Umfassungswände feuerbeständig auszuführen.

Tragwerk und Treppen

Zum Treppenhaus führende Türen sind in feuerhemmender Bauart zu erstellen.

Bei bereits erstellten Gebäuden mit vier oder mehr Vollgeschossen ist die Unterseite bestehender Treppen feuerhemmend zu gestalten.

Art. 17

Licht- und Luftschächte und dergleichen sind mit Ausnahme der Öffnungen bis zuoberst feuerbeständig zu erstellen; von dieser Vorschrift ausgenommen sind einzig Entlüftungsschächte in Ställen.

Licht- und Luftschächte

Bei Personen- und Warenaufzügen, die durch mehr als ein Stockwerk führen, sind die Aufzugsschächte in ihrer ganzen Ausdehnung, Boden und Decke inbegriffen, feuerbeständig zu umwandeln. In feuerbeständigen Treppenhäusern können Aufzugsschächte in offener Bauweise erstellt werden. Aufzugsschächte für Kleinwarenaufzüge sind in ihrer ganzen Ausdehnung mit feuerhemmenden Wänden zu versehen. Das Anbringen von Montageöffnungen auf der Zugangsseite des Schachtes in feuerhemmender Konstruktion ist gestattet.

Aufzüge

III. Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen

A. Feuerungen

Art. 18

Alle Feuerstätten müssen solid erstellt und dauernd so unterhalten werden, daß weder Feuersgefahr noch Belästigung durch Rauch und Gase entsteht.

Allgemeines

Die Unterlage jeder Feuerstätte muß feuerbeständig sein.

Art. 19

Meldepflicht

Die Erstellung neuer und die Abänderung bestehender Feuerstätten jeder Art sind, vorgängig der Ausführung, durch den Eigentümer und durch den Ersteller dem Gemeinderate anzuzeigen.

Der Gemeinderat erteilt die Genehmigung, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften entspricht, andernfalls ordnet er Aenderungen an oder untersagt die Ausführung.

Nachkontrolle

Entspricht die Ausführung den Vorschriften nicht, so ist der Ersteller hiefür verantwortlich und strafbar.

Er hat die Anlage auf eigene Kosten umzuändern oder zu beseitigen.

Art. 20

Material

Die Feuerstätten müssen der Beanspruchung des betriebsmäßigen Verbrennungsprozesses dauernd und ohne Verlust an Festigkeit über das zulässige Maß standhalten.

Die dem Feuer ausgesetzten Teile sind feuerfest zu gestalten.

Dehnung und Gasdichtheit

Die Konstruktion muß freie Wärmedehnung und bestmögliche Gasdichtheit gewährleisten.

Art. 21

Aufstellungs-
verbot

In Räumen, in denen feuergefährliche Stoffe und Waren aufbewahrt, erzeugt, verarbeitet oder auf irgendwelche Art verwendet werden, dürfen keine Feuerstätten oder Rauchkammern erstellt werden.

Art. 22

Feuermauern

Gebäudewände, an welche Feuerstätten mit oder ohne Rauchzüge auf einer oder mehreren Seiten angebaut werden, sind als Feuermauern zu erstellen.

Art. 23

Abstände von
brennbarem
Material

Die Abstände von Holzwerk und andern leicht brennbaren Baustoffen zu den Feuerstätten müssen derart gehalten sein, daß eine genügende Sicherheit bei andauernder Wärmestrahlung gewährleistet ist.

Haus-Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Art. 24

Wand- u. Decken-
konstruktion bei
größeren
Feuerungs-
anlagen

Zentral- und Etagenheizkessel, Koch- und Waschherde und alle größeren Feuerungsanlagen dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, deren Decken und Wände mindestens feuerhemmend ausgebildet sind.

Wohnküchen

Die Kochstellen in Wohnküchen sind jedoch nur in einem Umkreis von 1.5 m vom Kochherd aus gemessen, allseitig feuerhemmend zu gestalten.

Die Polizeidirektion kann, wenn die Umstände es erfordern, davon abweichende Verfügungen treffen.

Gewerbliche und industrielle Feuerungen

Art. 25

Bewilligung

Vorgängig der Ausführung neuer und der Abänderung bestehender Anlagen ist eine Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen. Diese wird erteilt in Verbindung mit dem zuständigen Fabrikinspektorat und der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt, sofern diese Betriebe der Aufsicht dieser Amtsstellen unterliegen.

Dampf- und Heißwasserkessel

Art. 26

Unterstellung

Für die Aufstellung, den Betrieb und die Ueberwachung von Dampfkesseln, Dampfgefäßen, Heißwasserkesseln und Druckbehältern gelten die eidgenössischen Verordnungen sowie die einschlägigen Richtlinien des Schweiz. Vereins von Dampfkesselbesitzern.

Feuerungen für flüssige Brennstoffe, Oelfeuerungen

Art. 27

Für die Erstellung oder den Umbau einer Oelfeuerungsanlage ist die Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen.

Bewilligungspflicht

Diese Bewilligungspflicht gilt auch für die Aufstellung von Kleinölbrennern und ölgefeuerten Zimmeröfen.

Feuerungen mit andern flüssigen Brennstoffen

Art. 28

Unter den Koch- und Heizapparaten, die mit Petrol, Spiritus, Benzin usw. betrieben werden, ist eine allseitig vorstehende, an den Rändern aufgebogene Unterlage aus nicht brennbarem Material anzubringen.

Aufstellung

Feuerungen für gasförmige Brennstoffe

Art. 29

Gasleitungen, Verbrauchsapparate sowie Gasabzugsleitungen in Gebäuden sind hinsichtlich Feuer- und Explosionssicherheit nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern zu installieren.

Installationen

Besondere Feuerungen

Art. 30

Für die Erstellung von offenen Feuerungen, Rauchkammern, Dörröfen, Tröckneeinrichtungen und dergleichen erläßt der Regierungsrat besondere Vorschriften.

Offene Feuerungen, Rauchkammern, Dörröfen, Tröckneeinrichtungen und dergleichen

B. Kamine und andere Rauchabzugsanlagen*Allgemeines*

Art. 31

Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind durch solid konstruierte Kamine und Rauchrohrleitungen ins Freie abzuführen.

Abführung der Verbrennungsgase

Hievon ausgenommen sind Feuerungsanlagen, die keinen Kaminanschluß benötigen, worüber die Vollziehungsverordnung Näheres bestimmt.

Art. 32

Die Neuerstellung und Aenderung bestehender Kamine und Rauchabzugsanlagen sind vorgängig der Ausführung durch den Eigentümer und den Ersteller der Anlage dem zuständigen Gemeinderate anzumelden.

Meldepflicht

Art. 33

An die Kosten des Umbaues feuergefährlicher Kamine in Wohnhäusern, welche vor dem Jahre 1907 erstellt wurden und bei der kant. Gebäudeversicherung versichert sind, leistet diese einen einmaligen Beitrag von 40 %. Dieser Beitrag wird jedoch nur für ein Kamin je Wohnung entrichtet.

Umbau feuergefährlicher Kamine

Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind Kamine, die ausschließlich Gewerbe zwecken dienen.

An die Kosten der Umänderung von offenen Feuerstellen und Kaminen in Alphütten in geschlossene Feuerstellen und Kamine leistet die Gebäudeversicherungsanstalt einen einmaligen Beitrag von 40 %.

Die baulichen Voraussetzungen, welche zur Verabfolgung des Beitrages erfüllt sein müssen, werden durch die vom Regierungsrat erlassenen Bauvorschriften bestimmt.

Kamine

Art. 34

- Fundation** Die Kamine müssen auf tragsichern und feuerbeständigen Unterlagen aufgesetzt sein.
- Aufbau** Sie sind als in sich geschlossene Kanäle, unabhängig von andern Bauteilen, ohne Querschnittveränderung zu erstellen und möglichst senkrecht bis über Dach zu führen.
- Kaminwandungen dürfen nicht als Auflager für Konstruktionsteile, wie Holzbalken, Träger aus Eisen, Eisenbeton usw., verwendet werden.
- Ausrollung** Die Kamine müssen bei Balken und Sparrenauswechslungen ausgerollt werden.

Art. 35

- Abstand von brennbarem Material** Der Abstand zwischen dem Außenputz des Kamins und allem brennbaren Material hat mindestens 10 cm zu betragen.
- Bodenbeläge und Fußleisten dürfen bis an den Kaminverputz anstoßen.

Art. 36

- Querschnitt** Als Kaminquerschnitt ist grundsätzlich eine runde oder quadratische Form zu wählen. Rechteckige Querschnitte sind zulässig, wenn das Verhältnis der beiden Seiten nicht über 2 : 3 hinausgeht.
- Rußtüren** Die Rußtüren sind so anzuordnen, daß eine einwandfreie Reinigung gewährleistet ist.

Art. 37

- Gemauerte Kamine** Die Kamine sind mit Vollsteinen aus gebranntem Ton (Kaminsteinen) zu mauern.
- Material und Verband** Das Mauerwerk ist in einwandfreiem und eigenem Verband zu mauern.
- Lichtweite** Die Lichtweite richtet sich nach der Art und Belastung der Feuerung; sie hat jedoch mindestens 400 cm² zu betragen.
- Wandstärke** Die Wandstärke richtet sich gleichfalls nach der Art und Belastung der Feuerung. Sie hat jedoch mindestens 12 cm zu betragen.

Art. 38

- Spezialkamine** Spezialkamine sind Kamine, welche mit vorfabrizierten Elementen ausgeführt werden.
- Definition**
- Zulassung** Ueber die Zulassung neuer Spezialkaminonstruktionen entscheidet die Polizeidirektion.
- Lichtweite** Bei Spezialkaminen hat die Lichtweite im Minimum 15 cm zu betragen.

Art. 39

- Andere Kaminanlagen, Zentralheizungskamine** Für Zentralheizungskamine mit intensiven Feuerungen und für Kamine für gewerbliche und industrielle Feuerungen erläßt der Regierungsrat besondere Vorschriften in bezug auf Minimalwandstärken und minimale lichte Kaminquerschnitte.
- Gewerbliche und industrielle Feuerungen**

Rauchkanäle

Art. 40

- Kanäle und Züge** Liegende und schräg gezogene Kanäle und Züge haben in bezug auf Material und Wandstärken den Vorschriften der zugehörigen Kamine zu entsprechen. Sie sind mit genügend Steigung und Reinigungsöffnungen zu versehen.
- Rauchföchse** Rauchföchse sind aus Schamottesteinen zu erstellen und müssen Steigung aufweisen; im übrigen gelten die Vorschriften über gemauerte Kamine.
- Die Verwendung von vorfabrizierten Kaminelementen zur Erstellung von Rauchkanälen, Föchsen und Zügen ist unzulässig.

Rauchrohrleitungen

Art. 41

Rauchrohrleitungen sind aus metallenen, gegen Feuer und Rauchgase widerstandsfähigen Rohren zu erstellen.

Material

Sie müssen in der Regel im gleichen Stockwerk, in welchem sich die zugehörige Feuerstätte befindet, in einen Kamin geleitet werden und gegen diesen hin eine Steigung aufweisen.

Anschluß

Sie sind dauerhaft zu befestigen, dicht zu verlegen und müssen für die Reinigung leicht wegnehmbar sein.

Rauchrohre dürfen nicht in die lichte Oeffnung des Kamins vorspringen.

Zwei oder mehrere Rauchrohre dürfen nicht auf gleicher Höhe in den Kamin eingeführt werden.

Art. 42

Rauchrohrleitungen sind von allem brennbarem Material auf eine genügende Sicherheitsdistanz entfernt zu halten.

Abstand von brennbarem Material

Rauchrohre, die durch Wände und Decken führen, sind in ein Futterrohr aus hochfeuerbeständigem Material zu legen und von diesem aus mindestens 10 cm zu ummauern oder zu isolieren.

Wanddurchführung

Ventilationsanlagen und Warmluftkanäle

Art. 43

Alle Ventilationsanlagen mit oder ohne Lufterwärmung sind, vorgängig der Ausführung durch den Eigentümer und den Ersteller der Anlage der Polizeidirektion anzumelden.

Meldepflicht

Wo Luftverteilungsanlagen durch Brandmauern hindurchgeführt werden müssen, sind selbsttätige Sicherheitsvorrichtungen, die auch von Hand betätigt werden können, anzubringen.

Räumliche Ausdehnung

Art. 44

Ueber die bauliche Gestaltung von Warmluftkanälen erläßt der Regierungsrat besondere Vorschriften.

Warmluftkanäle

IV. Elektrische Installationen

Art. 45

Die elektrischen Hausinstallationen sind nach den jeweils gültigen eidgenössischen Vorschriften zu erstellen.

Installationsvorschriften

Art. 46

Elektrische Einrichtungen müssen so betrieben und gehandhabt werden, daß sie nach menschlichem Ermessen keine Brandausbrüche oder Explosionen verursachen können.

Betrieb und Handhabung elektrischer Einrichtungen

Art. 47

Für die Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen nach deren Erstellung und deren periodische Kontrolle sind die eidgenössischen Vorschriften maßgebend.

Kontrollvorschriften

Die Materialien und elektrischen Apparate, welche zum Anschluß an Hausinstallationen bestimmt sind, müssen den eidgenössischen Vorschriften entsprechen.

V. Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe und Waren

Allgemeines

Art. 48

Die Lagerung, die Herstellung, die Verarbeitung, der Transport und der Verkauf feuergefährlicher Stoffe und Waren unterstehen der sicherheitstechnischen Aufsicht der Polizeidirektion.

Unterstellung und Aufsicht

Im übrigen finden die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Leitsätze des Bundes und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Anwendung.

Feuer- und explosionsgefährdete Räume

Art. 49

Lage und
Bauweise

Gebäude, in denen sich explosions- und feuergefährdete Räume befinden, sollen in der Regel freistehend sein, keine Wohnräume enthalten und von andern Objekten die notwendigen Sicherheitsabstände aufweisen.

Sie sind in feuerbeständiger Bauweise zu erstellen.

Neben oder über Haupteingängen dürfen solche Räume nicht erstellt werden.

Für Lüftungskanäle, Heizungseinrichtungen, elektrische Installationen usw. erläßt der Regierungsrat besondere Vorschriften.

Art. 50

Lagerungen

Für die Lagerungen von feuergefährlichen Stoffen und Waren erläßt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

Art. 51

Bewilligung

Wer feuergefährliche Stoffe und Waren lagern, herstellen, verarbeiten oder verkaufen will, hat der Polizeidirektion vorgängig der Ausführung ein schriftliches Gesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen.

- a) Verzeichnis der zu lagernden, herzustellenen, zu verarbeitenden oder zu verkaufenden Stoffe und Waren, sowie deren Mengen.
- b) Angaben über Lage der Lager-, Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verkaufsstellen, Grundbuchplanausschnitt mit eingetragener Situation oder Situationsplan Maßstab 1 : 1000 oder größer.
- c) Beschreibung der Anlagen und der Arbeitsprozesse, unter Beilage von Plänen im Maßstab 1 : 100 oder größer, sowie von Detailskizzen mit Grundriß, Aufriß und Schnitt, Angaben über die Beschaffenheit der näheren Umgebung oder Räume, der verwendeten Baustoffe und der technischen Einrichtungen sowie der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen.
- d) Konstruktionszeichnungen, eventuell statische Berechnungen, Angaben über die verwendeten Materialien der Lagerbehälter und technischen Einrichtungen, aus welchen insbesondere die für die Sicherheit maßgeblichen Einzelheiten eindeutig ersichtlich sind.
- e) Angaben über Löscheinrichtungen.

Art. 52

Abnahme-
prüfung

Die Polizeidirektion hat vor Inbetriebnahme eine Prüfung auf Einhaltung der auferlegten Bedingungen durchführen zu lassen; sie kann die Vorlage amtlicher Prüfatteste verlangen.

Brennbare Flüssigkeiten

Art. 53

Lagerbehälter

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist bewilligungspflichtig. Sie hat entweder in Gebinden oder in Tanks zu erfolgen.

Das Nähere hierüber bestimmt eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung.

Art. 54

Tankanlagen
Aufstellung

Bei der Platzwahl für eine Tankanlage oder bei Erweiterung bestehender Anlagen sind die möglichen Brandeinwirkungen auf die Umgebung sowie eine eventuelle Gefährdung der Anlage durch benachbarte Objekte zu berücksichtigen.

Die einzelnen Teile der Anlage sind übersichtlich anzuordnen und nach den allgemeinen Regeln der Feuerschutztechnik abzutrennen.

Im übrigen sind die Richtlinien der Carburas für Tankanlagen und die Bestimmungen über den Gewässerschutz zu beachten.

Tanks zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind, wenn immer möglichst, außerhalb von Gebäuden aufzustellen.

Lagerung
außerhalb der
Gebäude

Art. 55

Die Konstruktion der Tanks hat dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen.

Alle Anlageteile müssen mit den erforderlichen, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Schutz- und Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein.

Konstruktion

Schutz- und
Sicherheitseinrichtungen

Art. 56

Die Erstellung und der Betrieb von Einrichtungen zum Spritzen von Farben und Lacken hat nach den einschlägigen Vorschriften der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt zu erfolgen.

Farb- und Lack-
spritzanlagen

Sprengstoffe, Initialzündstoffe und -körper

Art. 57

Die Fabrikation und der Verkauf von Spreng-, Initialzündstoffen und -körpern bedürfen der Bewilligung der Eidg. Kriegsmaterialverwaltung. Die Gesuche sind zwecks Weiterleitung der Polizeidirektion einzureichen.

Bewilligungs-
pflicht

Für die Lagerung, die Verarbeitung und den Transport von explosiblen Stoffen und Waren sind vom Regierungsrat besondere Vorschriften zu erlassen.

Lagerung,
Verarbeitung
und Transport

VI. Feuerschau

Art. 58

Die Gemeinderäte sind für die Durchführung der Feuerschau verantwortlich.

Verantwortlich-
keit

Art. 59

In jeder Gemeinde sind durch den Gemeinderat mindestens zwei sachverständige Feuerschauer zu bestellen. Die Feuerschauer sind dem Gemeinderat unterstellt.

Organe der
Feuerschau

Deren Wahl unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Als Feuerschauer wird nur anerkannt, wer im Feuerpolizei- und Feuerlöschwesen genügende Kenntnisse besitzt und einen kant. Feuerschauer-Instruktionskurs mit Erfolg bestanden hat.

Der Regierungsrat wird Experten bezeichnen, die von den Gemeinden in besondern Fällen zur Begutachtung beigezogen werden können.

Art. 60

Die Feuerschau hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

Obliegenheiten

- a) Kontrolle über die Befolgung der allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften;
- b) Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen;
- c) Kontrolle über Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe und Waren;
- d) Kontrolle über Einstellräume für Motorfahrzeuge;
- e) Kontrolle über Oeltankanlagen.

Diese Kontrollen sind vor allem auch bei Neu- und Umbauten auszuüben.

Art. 61

Zeitpunkt der Durchführung

Die Feuerschau hat bei Neu- und Umbauten erstmals nach Fertigstellung des Rohbaues, im übrigen mindestens einmal jährlich, und zwar rechtzeitig vor Beginn der Heizperiode zu erfolgen.

Entschädigung

Der Landrat setzt die Entschädigung der Feuerschauer fest. Die Kosten trägt die Gebäudeversicherungsanstalt.

Feuergefährliche oder vorschriftswidrige Einrichtungen sind dem Gemeinderat und der Polizeidirektion ungesäumt anzuzeigen.

Art. 62

Mängelbehebung

Der Gemeinderat hat sofort, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, den Gebäudeeigentümer beziehungsweise den Mieter schriftlich aufzufordern, die festgestellten Mängel zu beheben oder beseitigen zu lassen.

Die Behebung der Mängel ist nach Ablauf der Frist zu prüfen.

Nicht behobene Mängel sind der Polizeidirektion unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Kommt der Pflichtige den getroffenen Anordnungen nicht nach, so hat der Gemeinderat die Mängel auf dessen Kosten beheben zu lassen.

VII. Kaminfegerwesen

Art. 63

Unterstellung

Die Kaminfeger unterstehen der Aufsicht der Gemeinderäte.

Art. 64

Kehrordnung

Die Kaminfeger sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchkammern, Kamine und andern Rauchabzuganlagen nach der in der Vollziehungsverordnung näher bestimmten Kehrordnung sorgfältig und gründlich zu reinigen.

Industrielle Feuerungsanlagen können auch durch andere Fachleute gereinigt werden. Die Gemeinden haben sich jedoch davon zu überzeugen, daß diese Reinigung zeitgerecht vorgenommen wird.

Lohntarif

Der Landrat stellt für die Kaminfegerarbeiten einen Lohntarif auf.

Art. 65

Wahlbehörde

Die Wahl der Kaminfeger erfolgt durch die Gemeinderäte. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Regierungsrat, nach Rücksprache mit den Gemeindebehörden, eine kreisweise Zuteilung von Gemeinden an die Kaminfeger anordnen.

Wählbarkeit

Als Kaminfeger wählbar sind nur Bewerber, die sich über eine mit Erfolg bestandene Berufslehre mit Abschlußprüfung ausweisen können.

Art. 66

Mängelbehebung

Der Kaminfeger hat vorschriftswidrige oder feuergefährliche Zustände dem Gemeinderat und der Polizeidirektion ohne Verzug schriftlich anzuzeigen.

Die Gemeindebehörde hat den Gebäudeeigentümer oder Mieter zur Behebung der Mängel schriftlich aufzufordern.

Art. 67

Ausbrennen der Kamine

Das Ausbrennen der Kamine darf nur nach Anzeige an die Polizeidirektion durch den zuständigen Kaminfeger erfolgen, unter Beobachtung der nötigen Schutzmaßnahmen.

VIII. Feuerlöschwesen

A. Feuerwehrrpflicht

Art. 68

Jeder männliche Einwohner ist vom 18. bis und mit dem 60. Altersjahr feuerwehrrpflichtig.
Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt

- a) durch aktive Dienstpflicht
- b) durch Ersatzpflicht.

Für außerordentliche Zeiten ist der Regierungsrat ermächtigt, die Dienstpflicht vom 15. bis und mit dem 65. Altersjahr auszudehnen.

Feuerwehrrpflicht

Dienstpflicht

Ersatzpflicht

Außerordentlich
Dienstpflicht

Art. 69

Von der Feuerwehrrpflicht sind befreit:

Die Mitglieder des Regierungsrates sowie der Ratsschreiber,
Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiber,
die Geistlichen,
das Personal des Verhörarnes und die Polizisten.

Von der Dienstpflicht sind befreit:

Personen, die wegen Gebrechen keinen Feuerwehrrdienst leisten können.

Pflichtbefreiung

Art. 70

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, den kantonalen Vorschriften entsprechende und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Feuerwehrrordnungen zu erlassen. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Sie sind dabei im besonderen ermächtigt, die obere Altersgrenze für die Feuerwehrrpflicht herabzusetzen und die untere zu erhöhen.

Die Gemeindefeuerwehrrordnung bestimmt Bestand und Gliederung der Feuerwehrr und die allgemeinen Dienstpflichten. Sie umschreibt die Rechte und Pflichten der Feuerwehrrkommission und der oberen Feuerwehrrchargen. Sie stellt Vorschriften auf über das Feuerwehrrmaterial, über Ausrüstung und Bekleidung der Feuerwehrrmannschaft, über Uebungs- und Branddienst, sowie über Ahndung von Pflichtverletzungen.

Feuerwehrr-
ordnungInhalt der
Verordnung

Art. 71

Auf Grund der Gemeindefeuerwehrrordnung haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehrr zu organisieren und zu unterhalten. Der Regierungsrat ordnet die nötigen Feuerwehrr-Instruktionskurse an, welche durch die Gemeinden in der verlangten Stärke zu beschicken sind. Die Kosten der Kurse trägt die Gebäudeversicherungsanstalt.

Die Gemeinden sind pflichtig, die bei der Feuerwehrr eingeteilten Mannschaften bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrrvereins gegen Unfälle und Erkrankungen, die als Folgen des Feuerwehrrdienstes eintreten, zu versichern. Die Kosten trägt die Gebäudeversicherungsanstalt.

Organisation
der FeuerwehrrVersicherung
der Feuerwehrr-
mannschaften

Art. 72

Die Hydranten- und Rettungsabteilungen haben jährlich mindestens 6 Uebungen von zweistündiger Dauer, die Mannschaft der Handdruckspritzen- und Wachtabteilungen mindestens eine solche Uebung zu bestehen.

Wer bei einer Abteilung der Feuerwehrr, die jährlich wenigstens 6 Uebungen durchführt, während 25 Jahren Dienst geleistet hat, ist von der weitem Dienst- und Ersatzpflicht befreit. Es steht den Gemeinden frei, Feuerwehrrmänner, die in einer solchen Abteilung während 20 Jahren Dienst geleistet haben, zu entlassen.

Dienstleistung

Geleistete Dienstjahre sind beim Wohnortwechsel anzurechnen.

Feuerwehropflichtige, die während wenigstens 10 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben und wegen Krankheit oder Unfall keinen Dienst mehr leisten können, haben die Hälfte des Pflichtersatzes zu bezahlen.

Art. 73

Pflichtersatz-
steuer

Die Feuerwehropflichtersatzsteuer beträgt jährlich Fr. 5.— bis 30.— und muß bis zum Austritt aus der Feuerwehropflicht entrichtet werden.

Der Regierungsrat bestimmt die Klassen, in welche die Ersatzpflichtigen nach Maßgabe ihres steuerbaren Erwerbes und Vermögens einzureihen sind.

Der Gemeinderat nimmt die Veranlagung vor. Die gemäß Art. 69, Abs. 2, von der Dienstpflicht befreiten Personen sind ebenfalls ersatzpflichtig.

Bei drückenden Verhältnissen kann der Ersatzpflichtige vom Gemeinderat von der Leistung der Ersatzsteuer befreit werden.

Verwendung
des Ertrages

Der Ertrag der Pflichtersatzsteuer ist wie folgt zu verwenden:

- a) für die Bekleidung der Feuerwehrmänner;
- b) für Entschädigungen bei besondern Dienstleistungen;
- c) für die Anschaffung und den Unterhalt von Feuerwehrmaterial;
- d) für Leistungen an die Feuerwehr.

Einsatz zur Hilfeleistung

Art. 74

Unterstellung

Ueber Maßnahmen bei Brandfällen in der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat als letzte Instanz. Seinen Weisungen haben sich sämtliche auf dem Brandplatz anwesenden Feuerwehren zu unterziehen.

Die Feuerwehren der Gemeinden sind zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Zur Hilfeleistung bei Brandfällen am Orte selbst können neben der Feuerwehr auch die nicht zum aktiven Dienst eingeteilten Bewohner befohlen werden.

Haftpflicht für
Unfälle oder
Erkrankung nicht
eingeteilter
Personen

Erleiden diese Personen bei einer solchen Hilfeleistung einen Unfall oder erkranken sie dabei, haftet die Gebäudeversicherungsanstalt für die Folgen.

Die gleiche Haftpflicht besteht für die nicht eingeteilten Personen, die vor dem Eintreffen der Feuerwehr bei Brandfällen die erste Hilfe leisten und dabei verunglücken oder erkranken.

Die Entschädigung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrvereins maßgebend sind.

Aufgebote

Die Gemeinderäte sind berechtigt, die Feuerwehr auch bei Naturereignissen und zum Ordnungsdienst aufzubieten.

Art. 75

Auszeichnung

Personen, die sich bei einem Brandfalle oder bei Naturereignissen, namentlich bei Rettung von Menschenleben durch Mut und Hingebung besonders hervorgetan haben, erhalten eine Auszeichnung und eine Belohnung.

Diese wird durch die Polizeidirektion festgesetzt.

Die Gebäudeversicherungsanstalt trägt $\frac{2}{3}$, die Gemeinde $\frac{1}{3}$ des Betrages.

Art. 76

Kostentragung

Die Kosten der Hilfeleistung bei Brandfällen und Naturereignissen sind stets von der Gemeinde zu tragen, welche die Hilfe geleistet hat.

Löscheinrichtungen und Gerätschaften

Art. 77

Die Gemeinden haben für die Erstellung und den Unterhalt geeigneter und ausreichender Wasserbezugsorte zu sorgen.

Wasserbezugs-
orte
Gerätschaften

Alljährlich wenigstens einmal haben sie das Hydrantennetz auf seine Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.

Die Gemeinden sind pflichtig, einen genügenden Bestand an Lösch- und Rettungsgerätschaften zu halten und für deren zweckmäßige Unterbringung und deren Unterhalt zu sorgen.

Die Gemeinden sind berechtigt, für abgelegene Gebäude die Haltung von Feuerlöscheinrichtungen vorzuschreiben.

Die Besitzer von Pferden und Motorfahrzeugen jeder Art können zur Stellung ihrer Pferde und Fahrzeuge samt Führer im Uebungs- und Branddienst sowie bei Naturereignissen verpflichtet werden.

Requisitionen

Die Betriebskosten fallen zu Lasten der Gemeinden.

Für Schäden, die bei Brandfällen und Naturereignissen an Pferden und Fahrzeugen entstehen, haftet die kant. Gebäudeversicherungsanstalt.

B. Beitragsleistung an das Feuerlösch- und Wachtwesen

Art. 78

Für das Feuerlöschwesen sind zu verwenden:

- a) die jährlichen Beiträge der staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt;
- b) die Feuerlöschbeiträge des interkantonalen Rückversicherungsverbandes in Bern;
- c) die an die kant. Gebäudeversicherungsanstalt zu leistenden jährlichen Beiträge der privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften;
- d) ein jährlicher Beitrag der kant. Gebäudeversicherungsanstalt bis zum Betrage von höchstens $\frac{1}{4}$ der Prämieinnahmen.

Leistung der
Brandversiche-
rungsanstalten

Art. 79

Es werden folgende Beiträge verabfolgt:

- a) 40 % der Nettokosten der von den Gemeinden und Korporationen zu erstellenden Hydranten samt Wasserfassung und Zuleitung sowie der zur Speisung von Feuerspritzen dienenden, neu zu erstellenden Wassersammler;
- b) 50 % der den Gemeinden erwachsenden Kosten für die Anschaffung der notwendigen Feuerwehrgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände;
- c) 40 % der Erstellungskosten für Gebäude, welche von den Gemeinden zum Zwecke der Unterbringung von Feuerwehrgerätschaften errichtet oder erweitert werden;
- d) Fr. 400.— bis 800.— jährlich an die Kosten, welche den Gemeinden aus der Anstellung eines oder mehrerer Nachtwächter, gemäß Art. 82 des Gesetzes, erwachsen.

Höhe der Bei-
tragsleistungen

Art. 80

Die Gewährung der in Art. 79 bezeichneten Beiträge erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

1. Für die unter lit. a und c genannten Beiträge sind vor Beginn der Arbeiten die bezüglichlichen Pläne mit Kostenvoranschlägen dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen.
2. Für die unter lit. b genannten Beiträge ist vor der Anschaffung ein begründetes Gesuch an die Polizeidirektion zu richten.
3. Die Ausrichtung größerer Beiträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

Bedingungen für
die Ausrichtung
der Beiträge

Art. 81

Grundsätze zur
Förderung des
Feuerlösch-
wesens

Ueber die Grundsätze, welche bei der Erstellung von Hydranten und Wassersammlern, bei Anschaffung von Feuerwehrgeschäften und -requisiten, bei Errichtung und Erweiterung von Gebäude zur Aufnahme dieser Geschäften und für die Beitragsgewährung beobachtet werden müssen, erläßt der Regierungsrat eine besondere Verordnung.

C. Wachtwesen

Art. 82

Nachtwachen
Andere Wachen

Die Gemeinden sind befugt, je nach Bedarf für ihre Ortschaft Nachtwächter anzustellen. Bei starkem Föhnwind und andauernder großer Kälte haben die Gemeinderäte Wachen aufzubieten.

IX. Rekursverfahren

Art. 83

Rekurs

Gegen alle Verfügungen der Gemeinderäte kann binnen 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung bei der Polizeidirektion Rekurs ergriffen werden.

Gegen alle Entscheide der Polizeidirektion kann binnen 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Regierungsrat rekuriert werden.

X. Straf- und Vollzugsbestimmungen

Art. 84

Straf-
bestimmungen

Uebertretungen dieses Gesetzes werden vom zuständigen Richter mit Geldbußen bestraft. Diese betragen Fr. 10.— bis 1000.—.

Art. 85

Vollziehungs-
verordnung

Der Landrat erläßt eine Vollziehungsverordnung. Er ist auch ermächtigt, besondere Verordnungen zu erlassen:

- a) über die Errichtung und den Betrieb von Theatern und Lichtspieltheatern;
- b) über die Einrichtung von Garagen und Einstellräumen für Motorfahrzeuge jeglicher Art.

Bau- und
Ausführungs-
vorschriften

Der Regierungsrat ist ermächtigt, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende feuerpolizeiliche Bau- und Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 86

Inkrafttreten

Der Landrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Vollzug

Mit dem Vollzug wird der Regierungsrat beauftragt. Er ist ermächtigt, den Vollzug ganz oder teilweise einer Direktion zu übertragen.

Art. 87

Aufhebung bis-
heriger Gesetze
und
Bestimmungen

Durch dieses Gesetz sind alle damit im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

Inbesondere:

Gesetz über die Feuerpolizei, LG 3. Mai 1931.	LB V 219/25
Gesetz über Dach- und Wandbelag für Gebäude, LG 6. Mai 1928.	V 237/38
Gesetz betr. Leistungen der kant. Brandassekuranzkasse an das Hydranten-, Lösch- und Wachtwesen, LG 2. Mai 1920.	II 147/48
Gesetz betr. den Transport und die Aufbewahrung von Dynamit und demselben verwandter Stoffe, LR 20. April 1886.	II 160/61
Gesetz betr. Kalzium-Karbid und Azetylen, LR 14. Juni 1899.	II 162/64
Kant. Verordnung betr. Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und ähnlichen Apparaten, 14. Juni 1901.	LB II 169
Aenderung der Verordnung über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und ähnlichen Apparaten, RR 28. Mai 1925.	LB V 239
§ 9 des Gesetzes betr. die Feuerversicherung durch Privatgesellschaften.	LB I 309
Aenderung des § 1, lit. a, des Gesetzes betr. Leistungen der kant. Brandassekuranzkasse an das Hydranten-, Lösch- und Wachtwesen, LG 8. Mai 1938.	Nachträge zum Landsbuch II 71
Beschluß betr. Ergänzung des § 13 des Feuerpolizeigesetzes, LG 6. Mai 1945.	IX 514
Beschluß auf Abänderung von § 1, lit. d, des Gesetzes betr. Leistungen der kant. Brandassekuranzkasse an das Hydranten-, Lösch- und Wachtwesen, LG 2. Mai 1948.	XII 708
Revision der §§ 10 und 26 des Gesetzes betr. die Feuerpolizei, LG 1. Mai 1949.	XIII 754
Beschluß betr. Ergänzung von § 10 des Gesetzes über die Feuerpolizei, LG 7. Mai 1950.	XIV 797

§ 6. Verlängerung der Bannung der vier Wildasyle

Am 31. August 1956 läuft die fünfjährige Bannungsdauer der eidg. Jagdbannbezirke ab. Anlässlich der Behandlung der Memorialsanträge durch den Landrat ist durch Landrat H. Staub, Glarus, die Frage aufgeworfen worden, ob nicht der bisherige Bannbezirk Glärnisch aufgehoben und dafür ein neuer Bannbezirk im Ruoggis geschaffen werden sollte. Diese Frage wurde der Polizeidirektion zur Prüfung überwiesen.

Sowohl die kantonale Jagdkommission, als auch die eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, der die Oberaufsicht über die eidg. Jagdbannbezirke übertragen ist, lehnen die Aufhebung des bisherigen Bannbezirks Glärnisch und die Neuschaffung eines Bannbezirks Ruoggis ab. Die Jagdkommission ist der Auffassung, daß der Bannbezirk Glärnisch besser sei als sein Ruf, indem immerhin festzustellen sei, daß viele Tiere ins hintere Roßmattetal ausweichen. Zudem sei der Bannbezirk der bevorzugte Standort des Hirschwildes. Die eidgenössische Jagdinspektion macht geltend, daß im gleichen Gebirgsmassiv nicht zwei eidg. Bannbezirke bewilligt werden könnten. Da der Bannbezirk Rauti-Tros im Wiggis - Rauti-Gebiet liege, komme die Schaffung eines weitem Bannbezirks in dieser Kette nicht in Frage. Endlich ist zu bemerken, daß eine genaue Festlegung der Grenzen eines neuen Bannbezirks im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich wäre.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die Jagdbannbezirke Kärpfstock, Schilt und Glärnisch mit den bisherigen Grenzen für weitere fünf Jahre, d. i. vom 1. September 1956 bis zum 31. August 1961 zu bannen.

Der bisherige Bannbezirk Rauti - Tros soll durch Einbezug der sog. Leggi in das Banngebiet etwas erweitert werden. In diesem Gebiet besteht eine natürliche Salzlecke, die vom Wild, namentlich von führenden Geißen, gerne aufgesucht wird. Dabei kommt es oft vor, daß solche Tiere im guten Glauben

erlegt werden, es handle sich um jagdbares Wild, weil die Kitzen meistens im Banngebiet zurückbleiben. Durch den Einbezug dieses kleinen Gebietes werden diese für Jäger und Aufsichtspersonal unangenehmen Zwischenfälle ausgeschaltet. Dieser Bannbezirk soll ebenfalls um weitere fünf Jahre gebannt werden, wobei die Grenzen neu festzulegen sind. Die kantonale Jagdkommission ist mit der neuen Festlegung der Bannbezirksgrenzen einverstanden (Nomenklatur und Koten LK).

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde 1956, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß betr. die Verlängerung der Bannung der vier Wildasyle

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

Der Freiberg Kärfstock und die Wildasyle Glärnisch und Schilt im bisherigen Umfange sowie Rautitros mit folgenden neuen Grenzen:

«Vom östlichen Ufer des Obersees der Alpmauer entlang, welche die Rinderweid vom Ochsenberg trennt, aufwärts bis zum Kratzernkopf, von dort dem Weglein entlang zum Kratzernboden, von hier an den Fuß der Felswände im Bärenstich. Die Grenze ist hier bezeichnet durch ein großes rotes Kreuz am Felsen. Dem Fuß der Felsbänder im Bärenstich nach auf die Furkel am Uebergang zum Wiggisalpeli (P. 1599). Von dieser Furkel über die obersten Gräte der Wiggisfelswände, das heißt über Rautispitz (P. 2283,0) zum Signalpunkt 2282; von da dem obern Rand des Felsabsturzes nach über Gumenstock-Schijen bis zum Stich, von hier der Alpmauer und den roten Markierkreuzen nach bis zum Lachenbach. Hier ist als hintere Grenze ein Felsblock mit einem roten Kreuz bezeichnet. *Von diesem Felsblock an dem Weg nach Sulz entlang bis zur Quelle des Sulzbaches bei den Hütten von Sulz. Dem Sulzbach nach bis zu seinem Zusammenfluß mit dem Lachenbach und dem Bach nach bis zu dessen Einmündung in den Obersee, dann dem hintern und rechten Seeufer nach bis zur Alpmauer am östlichen Ufer des Sees*» werden für weitere 5 Jahre, d. h. für die Zeit vom 1. September 1956 bis 31. August 1961 gebannt.

§ 7. Aenderung des Vollziehungsgesetzes zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, vom 7. Mai 1933 und seitherige Abänderungen

J. Zweifel, Transporte, Mollis, hat zuhanden der Landsgemeinde 1956 folgenden Memorialsantrag auf Aenderung des kant. Vollziehungsgesetzes zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 7. Mai 1933 gestellt:

«Die Fahrzeugtaxen für Anhänger sind abzuändern. Die Taxen sind nach dem Gewicht der Anhänger zu erheben. Dieselben sind nach Gewicht in mindestens drei Preiskategorien einzuteilen. Diese Aenderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1956 in Kraft. Die Festlegung der Taxen überläßt der Unterzeichnete dem Regierungsrat.»

Diese Eingabe wird wie folgt begründet:

«Bis jetzt wurden die Anhänger nach der Zahl der Achsen eingeteilt; Einachser Fr. 100.—; Zweiachser Fr. 200.—. Diese Einteilung ist eine große Ungerechtigkeit. So sind z. B. für einen Jeepanhänger mit zwei Achsen mit nur max. 2,5 t Bruttogewicht Fr. 200.— pro Jahr, für einen

Lastwagenanhänger mit einer Achse mit einem Bruttogewicht von 5 t nur Fr. 100.— zu bezahlen.

Zusammenfassend: Der Kleine bezahlt nicht nur gleichviel, sondern sogar das Doppelte was der Große.

Das ist die größte Ungerechtigkeit, die in unserem Motorfahrzeuggesetz enthalten ist. Es ist höchste Zeit, daß dieser Zustand beseitigt wird.

Auch die Frage von Wechselnummern für Anhänger ist zu prüfen. Es kommt vor, daß ein Halter für das gleiche Zugfahrzeug mehrere Anhänger hat. Wenn z. B. ein Jeephalter zwei Zweiachs-Anhänger und ein Einachs-Anhänger hat, muß er im Jahre Fr. 500.— bezahlen, vielmehr als für das Zugfahrzeug.

Für solche Fälle sollten Wechselnummern eingeführt werden, ähnlich wie für die Auto.»

Wie in der Begründung des Antrages erwähnt wird, ist nach § 5, Ziff. 5, des kant. Vollziehungsgesetzes zum BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr für die Anhänger an Motorwagen und Traktoren folgende Steuer zu bezahlen:

Anhänger an leichte Motorwagen Kat. A Fr. 50.—;

Anhänger an schwere Motorwagen und Traktoren ohne Rücksicht auf das Ladegewicht: Einachser Fr. 100.—; Zweiachser Fr. 200.—. Eine Wechselnummer für Anhänger wurde bis jetzt nicht ausgegeben.

Eine Umfrage bei den Kantonen hat ergeben, daß außer Glarus nur noch drei Kantone die Steuer für Anhänger nach der Zahl der Achsen, ohne Rücksicht auf das Ladegewicht, erheben. Alle andern Kantone besteuern die Anhänger nach dem Gewicht, und zwar entweder nach dem Gesamtgewicht (Fahrzeug plus Ladung) oder nach der Nutzlast. Diese Art der Besteuerung ist gerechter, indem für ein Fahrzeug mit kleinerer Tragfähigkeit eine niedrigere Steuer bezahlt werden muß; für ein solches mit größerem Ladegewicht aber eine höhere Steuer. Die Höhe des Steueransatzes ist in den einzelnen Kantonen ganz verschieden, sie schwankt zwischen Fr. 24.— und Fr. 70.— auf 500 kg. Gesamtgewicht und 42.— bis 60.— bei der Berechnung nach der Nutzlast. Der höchste Steueransatz schwankt ebenfalls zwischen Fr. 200.— und Fr. 400.— pro Fahrzeug. 11 Kantone haben die Wechselnummer für Anhänger eingeführt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag auf Besteuerung der Anhänger nach dem Gewicht gutzuheißen. Die Ausführungen des Antragstellers sind gerechtfertigt und entsprechen der Billigkeit. Der Steueransatz ist auf je 500 kg Nutzlast auf Fr. 50.— festzulegen und die für ein Fahrzeug zu erhebende Maximalsteuer auf Fr. 300.—. Diese Ansätze bewegen sich auf einer mittleren Linie. Für die Anhänger an Personenwagen ist die Steuer ohne Rücksicht auf das Gewicht auf Fr. 50.— wie bisher festzusetzen; dagegen sind die Anhänger an sog. Mehrzweckfahrzeugen und Jeeps in die Kategorie der Anhänger an Lastwagen einzureihen.

Bei dieser Gelegenheit soll auch die Wechselnummer für Anhänger eingeführt werden, obwohl dies nicht ausdrücklich beantragt wird. Die Einführung der Wechselnummer für Anhänger ist für Transportunternehmer, die wohl mehrere solche Fahrzeuge aber nur einen Zugwagen besitzen, eine Erleichterung, denn es kann ja nicht mehr als ein Anhänger auf einmal in Gebrauch genommen werden. Die Steuer ist nur vom höher taxierten Fahrzeug zu erheben. Dem gleichen Halter ist pro Zugwagen nur ein Wechselschild abzugeben.

Der Landrat beantragt Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

**Beschluß betr. die Aenderung des Vollziehungsgesetzes
zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr
vom 7. Mai 1933 mit Abänderungen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

§ 6, Ziff. 5 jeder Anhänger:

- a) an leichte Motorwagen der Kategorie A und B mit Ausnahme der Jeeps ohne Rücksicht auf das Ladegewicht Fr. 50.—;
- b) an schwere Motorwagen und Traktoren sowie an Jeeps auf je 500 kg Nutzlast oder Bruchteile hiervon Fr. 50.—, höchstens aber Fr. 300.—.
Uebrige Bestimmung unverändert.

§ 6bis, Absatz 6 (neu): Für Anhänger wird ebenfalls eine Wechselnummer abgegeben. Ein und demselben Halter wird pro Zugwagen nur ein Wechselschild abgegeben. Für jeden Wechselschild ist die Steuer nur vom höher taxierten Fahrzeug zu erheben.

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

**§ 8. Aenderung des § 5 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz
vom 4. Mai 1947 und Abänderung**

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Kantonale Gewerkschaftskartell beantragen zuhanden der Landsgemeinde 1956 folgende Aenderung von § 5 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz vom 4. Mai 1947:

§ 5: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt höchstens:

- a) bisherige Fassung;
- b) laut Beschluß der Landsgemeinde 1954;
- c) 52 Stunden für das Verkaufspersonal der Detailgeschäfte, sowie für die Kundenarbeiter;
- d) Die Arbeitszeit der Chauffeure richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeugverkehr;
- e) Die Arbeits- und Präsenzzeit des Coiffeurpersonals beträgt nach Abzug des freien halben Tages wöchentlich höchstens 54 Stunden in städtischen und halbstädtischen und 58 Stunden in ländlichen Verhältnissen. Als ländliche Ortschaften gelten diejenigen, die im Ortsverzeichnis der AHV-Uebergangsrentenordnung als solche bezeichnet sind;
- f) 56 Stunden für die Arbeiter der Lebens- und Genußmittelgeschäfte (bisherige Fassung);
- g) für Pflegeanstalten und Spitäler usw. ...

Die Begründung dieses Antrages lautet:

«Der Detailhandel und das Gewerbe sind in bezug auf die Verkürzung der Arbeitszeit gehemmt, weil sie billigerweise auf die werktätige Bevölkerung Rücksicht nehmen müssen, da die Stoßzeiten in den Detailgeschäften mit dem Arbeitsschluß zusammenfallen. Namentlich leidet der sonst begehrte Beruf der Verkäuferinnen darunter, weil zu der langen Arbeitszeit auch noch die Samstagnachmittagsarbeit und im Dezember die Sonntagsarbeit hinzukommen.

Zu den Punkten d und e bemerken wir, daß unser Arbeiterschutzgesetz durch die eidg. Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmäßigen Motorfahrzeugführer überholt wurde. Bei den Coiffeuren verhält es sich ähnlich. Hier wird durch den Gesamtarbeitsvertrag, der in den nächsten Tagen allgemein verbindlich erklärt wird, die Arbeitszeit für die ganze Schweiz einheitlich geregelt.»

Dieser Antrag ist den interessierten Verbänden zur Stellungnahme unterbreitet worden. Die eingegangenen Antworten lauten entweder zustimmend oder es wird erklärt, daß dagegen keine Opposition erhoben werde.

Wir nehmen zu diesem Antrag Stellung wie folgt:

Der Verkürzung der Arbeitszeit für das Verkaufspersonal von 58 auf 52 Stunden in der Woche kann zugestimmt werden, nachdem für die Detailverkaufsgeschäfte ein freier Halbttag in der Woche vorgeschrieben wird. Diese Reduktion der Arbeitszeit bildet daher für die Geschäftsinhaber weiter keine Belastung, indem Ersatzpersonal nicht eingestellt werden muß. Voraussetzung ist allerdings, daß dem Antrag auf Einführung eines freien Halbtages für die Detailgeschäfte seitens der Landsgemeinde zugestimmt wird.

Die Arbeitszeit der berufsmäßigen Chauffeure ist, wie im Antrag erwähnt wird, bundesrechtlich geregelt, und die bezügliche Bestimmung im jetzigen Gesetz kann weggelassen werden. Für das Coiffeurgewerbe ist der Gesamtarbeitsvertrag durch Bundesratsbeschluß vom 19. Oktober 1955 als allgemeinverbindlich erklärt worden, wodurch er Gesetzeskraft erhält. Da es aber möglich ist, daß dieser Vertrag später wieder einmal aufgelöst werden könnte, sind im kantonalen Gesetz Bestimmungen über die Arbeitszeit der Coiffeure aufzunehmen.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Entwurf:

Beschluß betr. Aenderung des § 5 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz vom 4. Mai 1947 und Abänderung

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1956)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt höchstens:

- a) 48 Stunden für alle ständig, provisorisch oder aushilfsweise beschäftigten Beamten, Angestellten, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre aller öffentlichen und privaten Betriebe, Anstalten und Verwaltungen, mit Ausnahme der unter b—e hiernach genannten Arbeitnehmer;
- b) wie bisher;
- c) 52 Stunden für das Verkaufspersonal der Detailgeschäfte, sowie für die Kundenarbeiter;
- d) Die Arbeits- und Präsenzzeit des Coiffeurpersonals beträgt nach Abzug des freien Halbtages wöchentlich höchstens 54 Stunden in städtischen und halbstädtischen, und 58 Stunden in ländlichen Verhältnissen. Als ländliche Ortschaften gelten diejenigen, die im frühern Ortsverzeichnis der AHV-Uebergangsrentenordnung als solche bezeichnet sind;
- e) wie bisher lit. d);
- f) wie bisher lit. e).

§ 9. Aenderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß, vom 11. Mai 1919 und seitherigen Abänderungen

Zwei Landsgemeindeanträge befassen sich mit Aenderungen des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Kantonale Gewerkschaftskartell beantragen folgende Aenderung von § 9:

Streichung des Schlußsatzes von Abs. 5 «Ebenso können sie den Ladenschluß an einem Wochennachmittag bewilligen».

Ergänzung durch folgenden neuen Abs. 6:

«Die Detailgeschäfte müssen einheitlich an einem bestimmten Wochentage ab 12.30 Uhr geschlossen sein.»

Zwei Stimmberechtigte von Braunwald möchten § 4 wie folgt ergänzen:

1. «Das Offenhalten aller Verkaufsläden an den Sonntagen während der Zeit vom ersten Sonntag nach Weihnachten bis zum 15. März und vom 15. Juni bis zum 15. September jeweils bis 17.00 Uhr in der Gemeinde Braunwald.»

Der Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells, der im Zusammenhang mit dem Antrag auf Aenderung von § 5 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz steht, ist wie folgt begründet:

«Die allgemeine Schließung der Detailgeschäfte an einem bestimmten Wochennachmittag im ganzen Kanton ist deshalb unumgänglich, weil sonst die Lieferungsautos, welche wöchentlich zweimal die Detailgeschäfte bedienen, ihre Kurse nicht mehr rationell gestalten können. Auch für die Handelsreisenden ist es von Vorteil, wenn sie wissen, daß an einem bestimmten Wochentag die Läden geschlossen sind.

Dadurch, daß alle Geschäfte am gleichen Tag schließen, ist es möglich, daß die Ladeninhaber ohne vermehrte Lohnkosten die Arbeitszeitverkürzung auf sich nehmen können, weil sie für den freien Halbttag kein zusätzliches Hilfspersonal brauchen. Mit der Arbeitszeitverkürzung allein, ohne gleichzeitigen Ladenschluß, würden einige Geschäftsinhaber Mühe haben, den finanziellen Ausgleich zu finden. Uebrigens ist auch der Ladeninhaber, der ohne fremdes Personal auskommt, gewiß froh, wenn er und seine Frau in den Genuß eines freien Wochennachmittages kommen.

Die heutige Lösung befriedigt nicht. Es hat sich gezeigt, daß bei einer nur gemeindeweisen Schließung die Lieferkurse nicht mehr rationell geführt werden können. Außerdem fehlt es mitunter an der notwendigen Solidarität der Geschäftsinhaber untereinander.»

Die Eingebor von Braunwald begründen ihren Antrag wie folgt:

«Der Kurort Braunwald weist in der Winter- und Sommersaison, besonders an Sonntagen, einen sehr regen Ausflugsverkehr auf. Touristen, welche Braunwald an einem Sonntag besuchen, haben gar keine Möglichkeit, sich mit Reiseartikeln irgendwelcher Art, seien es Sonnenschutzmittel, Fotoartikel, Sportartikel oder Souvenirs zu versehen, da sämtliche Verkaufsgeschäfte gemäß den jetzigen Gesetzesbestimmungen verpflichtet sind, an Sonntagen geschlossen zu halten. Es wird von vielen Besuchern immer wieder als großer Mangel empfunden, daß keine Möglichkeit besteht, dringend an diesem einen Reisetag benötigte Artikel oder auch Reiseandenken einzukaufen. Es wäre deshalb sehr wünschenswert, wenn für Braunwald eine Regelung getroffen werden könnte, welche diesem Bedürfnis entspricht. An den meisten schweizerischen Kurorten bestehen großzügige Regelungen für das Offenhalten der Läden an Sonntagen während der Saison, eine Maßnahme, welche auch den betreffenden Geschäften, die vollständig auf den Saisonumsatz angewiesen sind, wertvolle Verdienstmöglichkeiten bringt.

In § 4 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß sind eine Reihe von Ausnahmen vom allgemeinen Verbot, an Sonntagen die Ladengeschäfte offen zu halten, bewilligt worden, durch welche die allgemeinen oder örtlichen Interessen des Publikums und der Ladenbesitzer berücksichtigt werden. Wir erwähnen das Offenhalten der Läden an der Fahrt, das Offenhalten der Läden katholischer Geschäftsinhaber an den katholischen Feiertagen und vor allem das Offenhalten aller Verkaufsläden an dem dem Palmsonntag vorangehenden Sonntag und an den drei Weihnachten vorangehenden Sonntagen und das Offenhalten der Geschäfte an der Landsgemeinde in Glarus. Alle diese Ausnahmegewilligungen sind jedoch in Braunwald ohne Bedeutung, vor allem auch kann in Braunwald ohne weiteres auf das Offenhalten an den Sonntagen vor Weihnachten verzichtet werden, da hiefür kein Bedürfnis besteht. Dagegen besteht ein ausgesprochenes Bedürfnis sowohl des Publikums als auch der Ladenbesitzer, die Verkaufsgeschäfte an den Sonntagen während der eigentlichen Saison offenhalten zu können.

Es rechtfertigt sich deshalb, die speziellen Interessen Braunwalds durch eine entsprechende Ergänzung des geltenden Gesetzes zu berücksichtigen.»

Den Antworten der zur Stellungnahme eingeladenen Körperschaften ist folgendes zu entnehmen:

Der Kantonale Gewerbeverband weist darauf hin, daß seinerseits schon lange Bestrebungen auf Einführung eines freiwilligen kantonalen Halbtag-Ladenschlusses unternommen wurden. Der weitaus größte Teil der Inhaber von Detailgeschäften begrüße diesen wöchentlichen freien Halbtag. Dagegen wünschten diese Kreise, daß dieser freie Halbtag nicht ausdrücklich auf einen Nachmittag festgelegt werde, sondern daß es den betreffenden Organisationen freigestellt werde, diesen Halbtag auch auf einen Vormittag zu verlegen. Es wird dabei auf die in Glarus bestehende Regelung hingewiesen, wonach alle Branchen mit Ausnahme der Lebensmittelgeschäfte, ihre Läden am Montagvormittag geschlossen halten, während die Lebensmittelgeschäfte am Montagnachmittag geschlossen seien. Diese Praxis möchte weder von den Geschäftsinhabern noch von den Angestellten gemißt werden.

Im weitem wird darauf hingewiesen, daß bei der vorgesehenen Regelung den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs Rechnung getragen werden müsse. Der Regierungsrat sollte daher ermächtigt werden, auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen vom Halbtagladenschluß zu bewilligen.

Zum Antrag der beiden Bürger von Braunwald äußert sich der Kantonale Gewerbeverband zustimmend.

Der Vorstand des Kantonalen Verkehrsvereins nimmt zum Antrag von Braunwald keine positive Stellung ein, weist aber darauf hin, daß für Braunwald ein gewisses Bedürfnis für die Offenhaltung von Verkaufsläden an den Sonntagen entschieden vorhanden sei, namentlich mit Rücksicht auf die ausländischen Gäste. Eine durch den Kantonalen Verkehrsverein gemachte Umfrage hat ergeben, daß im benachbarten Gebiet des Toggenburg die Läden an den Sonntagen allgemein geschlossen sind, mit Ausnahme der Bahnhofkioske; lediglich in Unterwasser ist ein Kiosk an den Sonntagen geöffnet. In Ragaz ist ebenfalls nur der Bahnhofkiosk offen.

Wir nehmen zu diesen Anträgen wie folgt Stellung:

Die Einführung eines wöchentlichen freien Halbtages ist von keiner Seite bestritten, es besteht hiefür ein Bedürfnis. Wenn der Ladenschluß während eines halben Tages in der Woche auf freiwilligem Wege nicht eingeführt werden konnte, so liegt die Ursache in einem kleinen Teil der Geschäftsinhaber, die sich dadurch wirtschaftlich als benachteiligt fühlten. Bei der gesetzlichen Regelung sollte aber der Ladenschluß-Halbtag nicht starr auf einen Nachmittag verlegt werden, sondern man sollte es den Geschäftsinhabern überlassen, selbst zu bestimmen, ob sie den Geschäftsschluß auf einen Vormittag oder einen Nachmittag festlegen wollen. Voraussetzung ist natürlich, daß sich alle Geschäfte der gleichen Branche auf eine einheitliche Regelung einigen. Bei einer solchen Lösung muß den Geschäften, die Milch- und Milchprodukte verkaufen, Gelegenheit gegeben werden, während einer bestimmten Zeit ihre

Waren zu verkaufen. Eine Offenhaltung der Geschäfte von 1½ Stunden sollte genügend sein. Diese Ladenschlußbestimmung soll dann keine Gültigkeit haben, wenn in eine Woche ein gesetzlicher Feiertag fällt, an welchem die Geschäfte ohnehin geschlossen sind.

Wir gehen mit den Ausführungen des Kantonalen Gewerbeverbandes ferner darin einig, daß für ausgesprochene Fremdenverkehrsgebiete vom Regierungsrat auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligt werden können. Es wäre sicher vielen Touristen nicht gedient, wenn im ganzen Kanton zu gewissen Zeiten gar keine Einkäufe gemacht werden könnten, wobei wir vor allem an Lebensmittel denken.

Beim Antrage von Braunwald handelt es sich um eine grundsätzliche Frage. Einmal sei darauf hingewiesen, daß seinerzeit die Einführung des Sonntags-Ladenschlusses auf große Widerstände stieß, und es sollte darum daran nichts geändert werden. Dann ist es u. E. nicht angängig, für eine einzige Gemeinde von Gesetzes wegen eine Ausnahme zu machen. Schließlich beschränkt sich der Fremdenverkehr namentlich im Sommer nicht allein auf die Gemeinde Braunwald. Auch andere Gebiete unseres Kantons werden an schönen Sonntagen von vielen fremden und einheimischen Besuchern aufgesucht. Wir erwähnen nur das Klöntal, das Oberseetal und vor allem das Strandgebiet im Gäsi.

Andererseits ist nicht zu bestreiten, daß in allen diesen Gebieten ein gewisses Bedürfnis für das Offenhalten von Verkaufsläden, vor allem von Kiosken, an den Sonntagen besteht. Wir haben dabei vor allem den Verkauf von Lebens- und Genußmitteln, sowie weitem kleinem Bedarfsartikeln (Ansichtskarten, Filme, Sonnenbrillen, Haut-Schutzmittel u. dgl.) im Auge. Dem Regierungsrat sollte daher die Kompetenz eingeräumt werden, das Offenhalten von Verkaufsläden an Sonntagen in Gebieten mit großem Fremden- und Wochenendverkehr unter festzusetzenden Bedingungen während einer bestimmten Zeit zu gestatten. Mit dieser Regelung könnte auch den besondern Bedürfnissen von Braunwald Rechnung getragen werden. Der Memorialsantrag der beiden Bürger von Braunwald ist aber abzulehnen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Beschluß betr. die Aenderung von § 9 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß, vom 11. Mai 1919 und seitherigen Aenderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

§ 9 Abs. 3 (neu):

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für ausgesprochene Fremdenverkehrsgebiete das Offenhalten von Verkaufsläden an den allgemeinen Sonn- und Feiertagen zu gestatten. Er setzt die Bedingungen und die Oeffnungszeiten fest.

§ 9: Der letzte Satz von Absatz 5 wird gestrichen und ersetzt wie folgt:

Die Detailgeschäfte müssen wöchentlich an einem halben Wochentag geschlossen sein. Den Milchzentralen ist an diesem halben Wochentag während höchstens 1½ Stunden der Verkauf von Milch und Milchprodukten gestattet. Diese Ladenschlußbestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn in eine Woche ein gesetzlicher Feiertag fällt. Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Fremdenverkehrsgebiete Ausnahmen zu bewilligen.

§ 10. Aenderung des Feriengesetzes

Die Demokratische und Arbeiterpartei hat folgenden Landsgemeindeantrag auf Revision von § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Ferien eingereicht:

Antrag auf Revision des Gesetzes über die Gewährung von Ferien (Feriengesetz) vom 4. Mai 1947.
§ 4 (Abs. 1) . . . in jedem Dienstjahr eine bezahlte zusammenhängende (das Wort «zusammenhängende» soll gestrichen werden, weil unnötig; s. § 8, Abs. 2) Ferienzeit von mindestens folgender Dauer zu gewähren:

jetzige Fassung:	Antrag:
a) 6 Arbeitstage während der ersten Dienstjahre	a) wie bisher
b) 9 Arbeitstage vom 6. bis zum 10. Dienstjahr	b) wie bisher
c) 12 Arbeitstage vom 11. Dienstjahre an.	c) 12 Arbeitstage vom 11. bis 25. Dienstjahre oder vom 35. Altersjahre an
	d) 18 Arbeitstage vom 26. Dienstjahre oder vom 50. Altersjahre an.

Abs. 2 (neu):

Arbeitnehmer, welche nur ausgesprochene Hilfsarbeiten unter dem Normal- oder Tariflohn verrichten oder keine dauernde Aufenthaltsbewilligung haben, können nur Ferien nach a—c beanspruchen.

Begründung:

Viele Betriebe in der Schweiz und im Kanton Glarus gehen in der Feriengewährung schon seit etlichen Jahren über die Ansätze unseres Feriengesetzes hinaus. Ferner sind in verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen und in Branchenvereinbarungen ebenfalls weitergehende Regelungen vorgesehen. Seit Inkrafttreten unseres Gesetzes ist die Produktion und damit die Arbeitsweise noch intensiviert worden. Es entspricht sicher den heutigen allgemeinen Auffassungen, daß jeder Arbeitnehmer, der 25 Jahre intensiv gearbeitet hat, nachher jedes Jahr drei Wochen Ferien haben soll. Diese Erkenntnis ist in der Praxis weit verbreitet, und wir sollten unser Feriengesetz zeitgemäß ergänzen, damit auch jene einen vermehrten Ferienanspruch bekommen, welche bisher noch nicht im Genusse dieser Vergünstigung standen. Ebenso erscheint es richtig, daß für die Bemessung der Feriendauer nicht allein die Dienstjahre, sondern auch die Altersjahre eine Berücksichtigung finden. Ist ein Arbeiter 35 oder 50 Jahre alt und steht er aber erst wenige Jahre im Dienste des gleichen Arbeitgebers, so bekäme er nach unserm Antrag doch die für sein Alter angemessene Ferienzeit von zwei oder drei Wochen, weil er eben seine frühern Dienstjahre bei andern Arbeitgebern absolvierte. Die vorgeschlagene Revision bezieht sich ausdrücklich auf die ältern Arbeitnehmer. Der neue Abs. 2 soll vor allem ermöglichen, daß z. B. nicht voll Arbeitsfähige auch in vorgerücktem Alter einen Arbeitsplatz finden oder denselben behalten können; der Arbeitgeber kann natürlich auch solchen im Einzelfall je nach Leistung und Möglichkeit eine längere Ferienzeit gewähren.»

Wir haben die interessierten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände sowie das Kantonale Arbeitsamt zur Stellungnahme zu diesem Antrag eingeladen.

In allen eingegangenen Antworten wird vorerst hervorgehoben, daß für die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer die Ferienfrage in den Arbeitsverträgen geregelt sei, so daß eine gesetzliche Regelung der Ferien nur noch für eine kleine Minderheit notwendig sei. Zudem ist den Berichten zu entnehmen, daß die vertragliche Regelung in der Regel weitergehe als das gegenwärtige Gesetz, was als Beweis anzusehen sei, daß eine langjährige Dienstzeit seitens der Arbeitgeberschaft durch Gewährung von vermehrten Ferien anerkannt werde. Die Arbeitgeberorganisationen erachten daher eine Revision des gegenwärtig geltenden Feriengesetzes als nicht notwendig.

Die Arbeitnehmerverbände stimmen der beantragten Aenderung zu, damit auch diejenigen Arbeitnehmer in den Genuß vermehrter Ferien kommen, deren Arbeitsverhältnis durch Arbeitsverträge nicht geregelt sei. Dagegen lehnen diese Verbände den neuen Abs. 2 aus grundsätzlichen Erwägungen ab, indem sie darauf hinweisen, daß ein von Natur aus schon behinderter Arbeiter durch Vorenthaltung von Ferien nicht noch mehr benachteiligt werden sollte. Lediglich die christlichen Gewerkschaftsvereinigungen möchten für die weniger leistungsfähigen Arbeitnehmer eine Sonderregelung treffen.

Die Arbeitnehmerorganisationen betonen, wie bereits erwähnt, daß die angestrebte Revision von § 4 keinem dringenden Bedürfnis entspreche, wobei aber eine grundsätzliche Opposition gegen die Revision nicht gemacht wird. Dagegen wenden sich die Arbeitgeber-Organisationen gegen die Berücksichtigung des Lebensalters bei der Ferienregelung, ohne Rücksicht auf die Dienstjahre in einem Betriebe. Mit Ausnahme der Banken und einigen wenigen Industrien (vorab in der Maschinenindustrie) gewähre die überwiegende Zahl der Betriebe die Ferien nur nach der Zahl der im betreffenden Betrieb geleisteten Dienstjahre. Dabei wird einmal auf die großen Ungleichheiten hingewiesen, die entstehen würden, wenn für den Ferienanspruch auch das Lebensalter berücksichtigt werden müßte. So wenn z. B. ein jüngerer Arbeiter, der in einem Betrieb schon viele Jahre gearbeitet hat, weniger Ferien erhalte, als ein über 35 bzw. 50 Jahre alter Arbeitnehmer schon vom 1. Dienstjahr an. Dann wird auch darauf hingewiesen, daß in Zeiten mit schlechtem Geschäftsgang Leute in einem bestimmten Alter nicht mehr eingestellt würden, wenn ihnen schon von Anfang an, ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre, zwei oder drei Wochen Ferien gewährt werden müßten.

Die gleichen Bedenken werden auch vom Kantonalen Arbeitsamt geltend gemacht. Wenn es schon heute, bei der guten Konjunktur, nicht immer leicht sei, ältere Leute zu placieren, so müßten solche Sonderbestimmungen sich in Zeiten mit schlechtem Geschäftsgang für die älteren Leute, die Stellen suchen, katastrophal auswirken.

Das Kantonale Arbeitsamt hält den neuen Abs. 2 ebenfalls als überflüssig, indem die Zahl der Hilfsarbeiter, die unter den Normal- oder Tarifföhnen arbeiten, außerordentlich klein sei. Nach dem neuen Abs. 2 sollen ferner Arbeitnehmer, die keine dauernde Aufenthaltsbewilligung haben, vom verlängerten Ferienanspruch ausgeschlossen sein. Wollte man mit einer solchen Bestimmung die Fremdarbeiter treffen, so muß dies als illusorisch bezeichnet werden, denn auf Grund der zwischenstaatlichen Vereinbarungen dürfen ausländische Arbeitskräfte, auch wenn es sich um befristete Aufenthalter handelt, in bezug auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht schlechter gestellt werden, als die einheimischen Arbeitnehmer. Würden die Bestimmungen, daß der Ferienanspruch sich auch nach dem Lebensalter zu richten habe, für die ausländischen Aufenthalter keine Geltung haben, so hätten die Arbeitgeber ein Interesse, den Fremdarbeitern den Vorzug zu geben.

Wir schließen uns den Ausführungen des Kantonalen Arbeitsamtes und der Arbeitgeberorganisationen an. Wenn auch für ältere Leute etwas längere Ferien durchaus wünschenswert wären, so würde sich eine solche Gesetzesvorschrift in Zeiten mit flauem Geschäftsgang gerade für diese Kategorie von Arbeitnehmern sehr ungünstig auswirken, denn Sozialleistungen fallen bei schlechtem Geschäftsgang viel mehr ins Gewicht als bei guter Konjunktur. Es sei nur daran erinnert, wie schwer es in den Krisenjahren unmittelbar vor dem Krieg war, für ältere Leute Arbeitsplätze zu finden. Auch die erwähnten Ungleichheiten bei der Feriengewährung ohne Rücksicht auf die Zahl der in einem Betrieb geleisteten Dienstjahre halten wir für stoßend.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Ablehnung des im Memorialsantrag enthaltenen neuen Abs. 2 zu § 4, im übrigen dagegen der vorgeschlagenen Aenderung durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes zuzustimmen:

Beschluß betr. die Aenderung des § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Ferien, vom 4. Mai 1947

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

§ 4: Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer, auf welchen dieses Gesetz Anwendung findet und der im betreffenden Betrieb, Beruf oder sonstigen Dienstverhältnis während der gesetzlichen oder üblichen Arbeitszeit das ganze Jahr dauernd beschäftigt ist, in jedem Dienstjahr eine bezahlte zusammenhängende Ferienzeit von mindestens folgender Dauer zu gewähren:

- a) 6 Arbeitstage während der ersten 5 Dienstjahre;
- b) 9 Arbeitstage vom 6. bis 10. Dienstjahr;
- c) 12 Arbeitstage vom 11. bis 25. Dienstjahr;
- d) 18 Arbeitstage vom 26. Dienstjahr an.

§ 11. Leistung eines Beitrages für das Jahr 1956 an das Sanatorium Braunwald

Die Direktion der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus hat zuhanden des Memorials der Landsgemeinde 1956 den Antrag gestellt, es sei an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald auch für das Jahr 1956 ein Landesbeitrag von Fr. 70 000.— auszurichten.

Die Landsgemeinde des Jahres 1955 hatte erstmals eine Beitragserhöhung auf Fr. 70 000.— beschlossen. Die Jahre 1955 und 1956 wurden als die eigentliche Umbauzeit und das Jahr 1957 als erstes nachheriges «Normal»-Jahr bezeichnet, so daß man dieser außerordentlichen Verhältnisse wegen davon absah, wie früher für je eine dreijährige Periode den Landesbeitrag an die Betriebskosten festzusetzen. Die Voranschläge für 1955 und 1956 wiesen einen Rückgang der Patienten-Kostgelder auf, während Personalausgaben und der Aufwand für ärztliche Bedürfnisse und für Lebensmittel, für Licht, Heizung und Wasser nicht zurückgingen.

Die Direktion der Gemeinnützigen Gesellschaft stellt fest, daß die Zimmer des Neubaues seit einiger Zeit bezogen und vollständig belegt seien. Im Laufe des Jahres 1956 werden die Umbauarbeiten soweit fortgeschritten sein, daß auch die Zimmer des Altbaues wieder belegt werden können. Dagegen werden die Zimmer im Kinderhaus, in dem zurzeit Erwachsene und Kinder untergebracht sind, für längere Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen, da bekanntlich auch dieses Haus renoviert werden muß. Trotzdem die Einnahmen aus Kostgeldern für 1956 nicht mehr wesentlich gesteigert werden können, die Ausgaben sich aber denjenigen eines kommenden Normaljahres nähern, glaubt die Direktion der Gemeinnützigen Gesellschaft, ohne die früher angekündigte Beitragserhöhung auf Fr. 80 000.—, also mit Fr. 70 000.—, für 1956 auskommen zu können. Mit dem Eintritt des ersten Normaljahres dürfte die Festsetzung des Landesbeitrages wie früher wieder für die Dauer von drei Jahren erwogen werden.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zum Beschlussesentwurf wie folgt:

Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages an das Sanatorium Braunwald

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

Der Landesbeitrag an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1956 auf Fr. 70 000.— festgesetzt.

§ 12. Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934, mit Abänderungen

Auf die Landsgemeinde 1956 sind nicht weniger als fünf Memorialsanträge eingereicht worden mit dem Begehren auf Aenderung des Steuergesetzes. Die Begehren haben folgenden Inhalt:

1. Antrag des Gewerkschaftskartells und der Sozialdemokratischen Partei

«Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die Landsgemeinde 1957 eine Teilrevision des Steuergesetzes vorzubereiten, wobei eine Milderung der Steueransätze für Einkommen unter Fr. 12 000.— und Vermögen bis Fr. 100 000.— zu berücksichtigen ist. — Als Uebergangslösung schlagen wir vor, daß an Stelle der prozentualen Reduktion ein Steuerrabatt gewährt werden soll, der insbesondere die kleinen Vermögen bis zu Fr. 100 000.— und die Einkommen bis zu Fr. 12 000.— vermehrt berücksichtigt.

2. Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei

Revision von § 33 des Steuergesetzes. § 33 soll heißen:

Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht —

f) «Bei den Arbeitnehmern 5 % des Haupterwerbes gemäß Lohnausweis für die mit dem Erwerb verbundenen allgemeinen Unkosten, höchstens aber Fr. 600.—. Höhere Unkosten sind zu begründen und zu beweisen.»

3. Antrag der Christlichen Gewerkschaftsvereinigung

§ 35, zweiter Satz des Gesetzes über das Steuerwesen sei zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:

«Der Erwerb minderjähriger Kinder wird gesondert veranlagt.»

4. Antrag eines Bürgers auf Aenderung von § 34 Steuergesetz

§ 34 solle in dem Sinne geändert werden, daß vom dritten Kinde an der Abzug pro Kind auf Fr. 800 bis 1000.— erhöht werden solle.

5. Antrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei

In § 17 des kantonalen Steuergesetzes sei der zweite Satz wie folgt zu ergänzen: «Doch dürfen kотиerte Werttitel und Sparheftguthaben nicht höher bewertet werden, als einer Kapitalisierung ihres letzten Ertrages zum landesüblichen Hypothekarzinsfuß entspricht, wobei aber der letzte Ertrag mit mindestens 2 % einzusetzen ist.»

Sämtliche Memorialsanträge stellen Begehren dar zuhanden der Landsgemeinde 1956, wobei sich allerdings der Antrag der Sozialdemokraten in der Hauptsache auf das Begehren beschränkt, der Regierungsrat sei zu beauftragen, auf die Landsgemeinde 1957 eine Teilrevision des Steuergesetzes vorzubereiten, mit Milderung der Steuersätze von kleinen Einkommen und Vermögen.

Es ist unbestritten, daß die Antragsteller verlangen können, ihre Anträge seien an der Landsgemeinde 1956 zu behandeln. Auf der andern Seite steht ebenso fest, daß die Anträge, so wie sie vorliegen, auf die Steuerfestsetzung 1956 keine Wirkung haben können. Keiner der Antragsteller hat verlangt, daß § 59 des Steuergesetzes abgeändert werden müsse. § 59 lautet aber: «Erwerb und Ertrag, Vermögen und Kapital werden jeweils für eine zweijährige Periode eingeschätzt.» Das Jahr 1956 gehört zur zweijährigen Periode 1955/56. Die Veranlagungen 1955/56 wurden abgeschlossen. Kein Memorialsantrag hat verlangt, daß § 59 für die Steuerperiode 1955/56 in dem Sinne abgeändert werde, daß für 1956, als dem zweiten Jahr der Periode, eine neue Steuerveranlagung stattfinden müsse. Die materiellen Gesetzesänderungen, die verlangt werden, könnten daher auch bei Annahme durch die Landsgemeinde 1956 nur Geltung haben für die kommende Steuerperiode 1957/58. Ihre Wirksamkeit würde also am 1. Januar 1957 beginnen.

Nun hat aber die Landsgemeinde seit mehr als 40 Jahren neue Steuergesetze oder Aenderungen am Steuergesetz jeweils rückwirkend auf den 1. Januar des betreffenden Jahres in Kraft gesetzt. Der Landrat wird sich auch diesmal an diesen Usus halten wollen, dies um so mehr, als anlässlich der angeführten Gesetzesrevision über sehr gewichtige Faktoren wird legifert werden müssen. Es sind dies die neuen Gebäudeschätzungen, deren Steuerwert bis zum Jahre 1957 spruchreif werden sollte. Wir beantragen Ihnen daher, die Behandlung der eingereichten Memorialsanträge auf die Landsgemeinde 1957 zu verschieben. Dieses Vorgehen entspricht in der Hauptsache dem Wortlaut des sozialdemokratischen Memorialsantrages. Die andern Antragsteller sollten sich diesbezüglich angleichen.

Dies zur formellen Seite des Vorgehens.

Wir möchten aber darüber hinaus vorschlagen, die Aufgabe, die dem Regierungsrat obliegt, dem Landrat für die Landsgemeinde 1957 eine neue Steuergesetzvorlage zu unterbreiten, sei auch *materiell* in den Grundzügen festzulegen. Die Ausarbeitung einer Steuergesetzvorlage benötigt große Vorarbeiten. Die Instanzen, denen diese Aufgabe obliegt, sollten wissen, was für ein Gesicht die Vorlage haben soll. Damit nicht unnütz Arbeit verschwendet wird, sollte sich der Landrat bereits jetzt auf einen bestimmten Weg festlegen, den wir zu gehen haben.

Ueber diesen einzuschlagenden Weg, machen wir Ihnen die folgenden Ausführungen:

I.

Vier von den vorliegenden Memorialsanträgen verlangen *Entlastung der kleineren und unselbständigen Erwerbseinkommen*. Der sozialdemokratische Memorialsantrag wünscht dazu Entlastung der kleineren Vermögen, während die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei sich auf eine Entlastung bestimmter Wertschriftenbesitzer beschränkt. Es ist klar, daß diesen Anträgen nur in geringem Umfang entsprochen werden kann, nämlich in dem Maße, wie die Finanzlage von Land und Gemeinden es gestattet, wie wir brachliegende Steuerquellen neu erschließen können und wie ein Vergleich der Steuerbelastung der verschiedenen Kategorien von Pflichtigen zu anderswo Ermäßigungen begründen kann. Der Kanton Glarus lebt ja nicht im luftleeren Raum. Wir leben in der Gemeinschaft von 25 Kantonen. Unsere kantonalen und kommunalen Aufgaben sind uns gestellt wie anderswo, und die Mittel, die wir zur Lösung dieser Aufgaben benötigen, können wir auch nur auf dem Wege beschaffen wie die anderen Kantone. In der überwiegenden Hauptsache ist die Steuer die Quelle, aus der die Kantone die Mittel zur Lösung ihrer Aufgaben beschaffen müssen. Wenn wir nun die Begehren der Antragsteller auf ihre Dringlichkeit hin prüfen wollen, müssen wir Vergleiche anstellen zwischen unserer Steuerbelastung und jener anderer Kantone. Ein Vergleich der Belastung des Arbeitseinkommens ergibt das folgende Bild:

Steuerbelastung 1954 in Kanton und Gemeinden (Einkommens-, Kopf- und Haushaltsteuern)

	Familie ohne Kinder Fr.	Familie mit 2 Kindern Fr.
<i>Arbeitseinkommen Fr. 5000.—:</i>		
Im Durchschnitt der 25 Kantonshauptorte	163.—	97.—
In Glarus	70.—	20.—
Prozentuale Belastung in Glarus im Vergleich zum Schweizer Mittel	<u>43 %</u>	<u>21 %</u>
<i>Arbeitseinkommen Fr. 7000.—:</i>		
Im Durchschnitt der 25 Kantonshauptorte	284.—	248.—
In Glarus	168.—	118.—
Prozentuale Belastung in Glarus im Vergleich zum Schweizer Mittel	<u>59 %</u>	<u>47 %</u>

	Familie ohne Kinder Fr.	Familie mit 2 Kindern Fr.
<i>Arbeitseinkommen Fr. 10 000.—:</i>		
Im Durchschnitt der 25 Kantonshauptorte	611.—	543.—
In Glarus	395.—	344.—
Prozentuale Belastung in Glarus im Vergleich zum Schweizer Mittel	<u>64 %</u>	<u>63 %</u>
<i>Arbeitseinkommen Fr. 15 000.—:</i>		
Im Durchschnitt der 25 Kantonshauptorte	1338.—	1209.—
In Glarus	992.—	942.—
Prozentuale Belastung in Glarus im Vergleich zum Schweizer Mittel	<u>74 %</u>	<u>77 %</u>
<i>Arbeitseinkommen Fr. 20 000.—:</i>		
Im Durchschnitt der 25 Kantonshauptorte	2140.—	
In Glarus	1780.—	
Prozentuale Belastung in Glarus im Vergleich zum Schweizer Mittel	<u>83 %</u>	
<i>Arbeitseinkommen Fr. 50 000.—:</i>		
Im Durchschnitt der 25 Kantonshauptorte	7800.—	
In Glarus	7850.—	
Prozentuale Belastung in Glarus im Vergleich zum Schweizer Mittel	<u>100,6 %</u>	

Der Vergleich zeigt mit aller Deutlichkeit, daß nicht nur die kleinen Einkommen, sondern auch die mittleren bis zu den größeren Einkommen in Glarus zum Teil ganz wesentlich unter dem Schweizer Mittel steuerbelastet sind. Bei den ganz kleinen Einkommen macht die Belastung je nach Kinderzahl nur 21 bis 43 % aus, bei Fr. 7000.— Einkommen 47—59 %, bei Fr. 10 000.— 63—64 %, bei Fr. 15 000.— Einkommen 74—77 %, bei Fr. 20 000.— 83 %, um dann erst bei den großen Einkommen das Schweizer Mittel zu erreichen oder knapp zu überschreiten. Wenn man bedenkt, daß wir über 14 000 Steuerpflichtige haben mit weniger als Fr. 20 000.— Einkommen, dagegen nur etwa 300 Pflichtige mit einem Einkommen von mehr als Fr. 20 000.—, so muß es als Wesensbestandteil des Glarner Finanzwunders bezeichnet werden, daß es dem Kanton Glarus möglich ist, mit dieser im Vergleich zu den übrigen Kantonen sehr mäßigen Belastung des Arbeitseinkommens der überwiegenden Mehrzahl seiner Einwohner seinen Finanzhaushalt in Ordnung zu halten. Wir haben an der Landsgemeinde 1951 die Belastung des Arbeitseinkommens neu geregelt. Das Existenzminimum für Verheiratete wurde damals von Fr. 3000.— auf Fr. 3500.— und der Kinderabzug von Fr. 500.— auf Fr. 700.— erhöht. Die Pflichtigen mit Einkommen bis zu Fr. 9000.— wurden weiter entlastet, während die Einkommensempfänger über Fr. 10 000.— etwas mehr und die großen Pflichtigen wesentlich schwerer belastet wurden, so daß sie heute das Schweizer Mittel erreichen oder teilweise etwas überschreiten. Die Verhältnisse auf diesem Sektor der Wirtschaft haben sich seither nicht wesentlich geändert. Den kleinen und mittleren Arbeitseinkommen sollte daher zugemutet werden, die Last des Staates im Maße von 1951 weiter zu tragen, abgesehen von der Beseitigung gewisser Härten, über die noch zu reden sein wird. Natürlich besitzen die kleineren Einkommensempfänger im Landrat und an der Landsgemeinde die Mehrheit. Sie können weitere Entlastungen durchsetzen, dies aber nur, wenn sie die Unvernunft zum Leitstern ihrer Stellungnahme zu den Problemen des öffentlichen Haushaltes nehmen. Eine Mehrbelastung des Vermögens ist nicht möglich. Im Gegenteil, es steht uns Vermögensabwanderung bevor, wenn wir in der Vermögenssteuerbelastung nicht die durch die inflatorische Entwicklung bedingte Entlastung eintreten lassen. Doch darüber in einem andern Zusammen-

hang. Eine Entlastung auf dem Sektor der Erwerbs- und Ertragssteuer ist nicht möglich, wenn wir unsern Sozialstaat halten, geschweige denn an seinen Ausbau denken wollen, wie wir es mit dem Landsgemeindebeschuß auf Schaffung einer Kantonsschule eben getan haben. Natürlich lassen sich für jeden der ersten 4 Memorialsanträge gute Gründe ins Feld führen. Die Sozialdemokraten möchten einfach alle kleinen Pflichtigen weiter entlasten. Dies ist vom politischen Gesichtswinkel aus gesehen durchaus verständlich. Die Demokraten möchten den unselbständig Erwerbenden den in vielen Kantonen üblichen festen prozentualen Unkostenabzug zuhalten. Auch hiefür kann man bemerkenswerte Gründe anführen, insbesondere einmal die Tatsache, daß andere Kantone solche Abzüge zulassen. Die Christlichsozialen setzen sich für die minderjährigen Kinder ein, die einem Erwerb nachgehen. Hier wäre ein Entgegenkommen in dem Sinne angezeigt, daß man den zusätzlichen Abzug von Fr. 500.— erhöht. Aber gegen alle diese besonderen Wünsche steht die eine Tatsache, daß die Belastung der kleinen Einkommen bei uns kaum mehr als 50 % der mittleren schweizerischen Belastung ausmacht. Diese eine Tatsache entwertet alle Sonderwünsche. Und wenn man trotzdem irgend etwas Wesentliches an der heutigen Regelung wirklich ändern will, so kann dies nur so geschehen, daß man die Belastung verlagert. Am bisherigen Ertrag dieser Steuer darf in der Gesamtkonzeption nicht gerüttelt werden. Nicht nur der kantonale Finanzaushalt ist daran interessiert, sondern ebenso sehr die Ortsgemeinden, die Schulgemeinden, die Defizitarmengemeinden und insbesondere die am Finanzausgleich interessierten finanzschwachen Gemeinden. Ihnen hat das Steuergesetz von 1951 die Sorgen ihres Finanzaushaltes ganz wesentlich abgenommen. Es sollte daher nicht gerüttelt werden an der Quelle, die im bisherigen Maße weiter fließen muß, wenn wir nicht neue Sorgen auf alle und insbesondere auf die finanzschwachen Gemeinden legen wollen. Die Wirkung des Finanzausgleichs von 1951 ist bisher viel zuwenig ins Bewußtsein unseres Volkes gelangt. Man nimmt diese große soziale Tat der Landsgemeinde von 1951 als etwas Selbstverständliches hin und vergißt dabei, daß diese Errungenschaft in den andern Kantonen erst in rudimentären Anfängen steckt. Der Kanton Glarus hat durch das Steuergesetz von 1951 das erreicht, was die Vorlage sich als Ziel gesteckt hat. Niemand soll steuerlich gestraft werden, der in einer finanzschwachen Gemeinde wohnen will oder muß. Die Steuerlast variiert bei uns nur ganz wenig zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden im Gegensatz zu den andern Kantonen, wo die Gemeindesteuern in den finanzschwachen Gemeinden das Doppelte bis Dreifache der kommunalen Steuerlast der finanzstarken Gemeinden betragen. Bei uns besteht eine Differenz in der Steuerbelastung im wesentlichen nur noch in einer unterschiedlichen Armen- und Kirchengemeindesteuer.

Um Ihnen die Auswirkungen unseres Finanzausgleichs an konkreten Zahlen zu zeigen, erhalten Sie nachfolgend eine Aufstellung über die Verteilung der kantonalen Erwerbs- und Ertragssteuer im Jahre 1954. (Siehe Aufstellung am Schluß.) Wir sind hier etwas ausführlicher geworden, um die Abhängigkeit aller Gemeinden von der Ergiebigkeit unserer Erwerbssteuer aufzuzeigen. Auch aus diesen Gründen sollte an der Struktur unserer Erwerbssteuer nicht leichthin gerüttelt werden. Wenn aber die Antragsteller trotzdem an ihren Begehren festhalten sollten und der Landrat in diesem Sinne entscheidet, so müßte der Tarif der Erwerbssteuer umgestaltet werden. Befiehlt der Souverän, daß man entgegen allen vernünftigen Ueberlegungen die kleinsten Einkommen noch weiter entlasten und den unselbständig Erwerbenden im neuen Entwurf Spezialabzüge gewähren will, so müßte anderseits dafür gesorgt werden, daß der Steuertarif ab ca. Fr. 7000.— Einkommen bedeutend rascher ansteigt als bis anhin, damit wenigstens etwa 2500 leistungsfähige Pflichtige zwischen Fr. 7000.— bis ca. 20 000.— Arbeitseinkommen den Ausfall decken können, den die Anträge dem Fiskus einbringen werden. Die neue Steuerlast dieser Kategorie von Pflichtigen wird dann immer noch wesentlich weniger betragen als der Schweizer Durchschnitt. Unserer Ansicht nach sollte aber die Einsicht sich durchringen, daß an der Erwerbssteuer nichts Wesentliches geändert werden sollte. 1957 werden ja erst 6 Jahre vergangen sein seit der letzten Ausgestaltung des Erwerbssteuerrechts 1951.

II.

Damit können wir das Gebiet der Erwerbssteuer verlassen und uns den Problemen der *Vermögenssteuer* zuwenden. Wenn der Glarner Staatshaushalt trotz der verhältnismäßig sehr niedrigen Belastung des Erwerbseinkommens im Gleichgewicht gehalten werden konnte, so nur deshalb, weil andererseits die Vermögenssteuerbelastung bei uns eine ziemlich schwere ist. Das ist historisch bedingt. Bis 1920 lebten das Land Glarus und seine Gemeinden einzig aus der Vermögenssteuer nebst Kopf- und Haushaltssteuern. 1920 wurde eine bescheidene Arbeitseinkommenssteuer eingeführt, die aber zunächst kaum 10 Prozent des Totalsteueraufkommens einbrachte, bis sie dann 1934 und 1951 ergiebiger ausgestaltet wurde, so daß die Erwerbs- und Ertragssteuer inkl. Zuschläge in den Bausteuern heute gegen 50 % des Totalsteueraufkommens ausmachen. 1951 wurden die kleineren und mittleren Vermögen bis Fr. 100 000.— etwas entlastet, und insbesondere die erwerbslosen kleinen Vermögen wurden weitgehend steuerbefreit. Wenn die Vermögenssteuerbelastung bis 1955 tragbar blieb, so einmal deswegen, weil die Steuerschätzung der Vorkriegsgebäude trotz der Werterhöhung unverändert beibehalten wurde und weil die Aktien bis Ende 1954 auf den Steuerwert berechnet eine verhältnismäßig hohe Rendite von durchschnittlich $4\frac{1}{2}$ % abgeworfen haben. Das hat sich nun ab 1. Januar 1955 radikal geändert. Der Zinszerfall setzte zuerst bei den Obligationen ein. Betrag der Zinssatz der Obligationen 1951 noch ca. $3\frac{1}{2}$ %, so sank er in den folgenden Jahren bis auf $2\frac{3}{4}$ %, um sich inzwischen dank den Manipulationsmöglichkeiten des Bundes wieder auf 3 % zu erhöhen. Schon 1953 und 1954, mit Auswirkung auf die Steuerwerte aber erst per 1. Januar 1955 setzte eine unerhörte Kurshausse auf dem Aktienmarkt ein. Diese Werte erreichten solche Verkaufspreise, = Kurswerte = Steuerwerte, daß die Rendite der Aktienwerte auf unter 3 %, bei Spitzenpapieren bis auf 2 % heruntersank. Nachdem unsere großen Steuerpflichtigen, soweit sie ihre Vermögen nicht in eigenen Unternehmungen anlegen können, ihre Anlagen hauptsächlich in Aktienwerten tätigen, sind sie durch diese Entwicklung allerdings nominell wesentlich reicher geworden. Ihre Steuerbelastung ist, auf lange Sicht betrachtet, aber untragbar geworden. Das hängt mit unserm Steuersystem zusammen. Der Glarner Vermögensbesitzer bezahlt seine Steuer sowohl für die Vermögenssubstanz als den Vermögensertrag in der einheitlichen Vermögenssteuer. War bei der Konzeption unseres Steuergesetzes eine durchschnittliche Rendite von wenigstens $4\frac{1}{2}$ % angenommen worden, so ist diese Voraussetzung heute nicht mehr vorhanden. Die durchschnittliche Rendite ist heute auf 3 % oder sogar noch etwas darunter gesunken. Es gibt Spitzenpapiere, die nur noch 2 % oder wenig mehr Nettoertrag auf den Steuerwert berechnet abwerfen. Die Steuerlast an Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern beträgt aber für solche Werte im Kanton Glarus wenigstens 2 %, so daß 100 % des Nettoertrages dem Fiskus abgeliefert werden muß. Wir führen nachstehend 2 Beispiele solcher Werte an, die im Kanton Glarus weite Verbreitung besitzen:

1. «Zürich», *Allg. Unfall- und Haftpflichtversicherung*

Nominell = Fr. 1000.—, einbezahlt Fr. 700.—, Kurswert = Steuerwert per 1. Januar 1955	Fr.	Fr.
	<u>11 490.—</u>	
Dividende pro Aktie pro 1954		260.—
Vermögenssteuer in ref. Glarus 1955 bei einem Vermögen von über Fr. 2 500 000.— an Land und Gemeinden pro 1955 = $14,125\%$ von Fr. 11 490.—	162.30	
Couponsteuer 5 % von Fr. 260.—	13.—	
Eidg. Wehrsteuer 1955 mit Steuerabbau wie beschlossen bei Vermögen von über 1,5 Mio. und Einkommen von über Fr. 77 000.— auf Vermögen und Ertrag einer solchen Aktie	58.—	233.30
Dem Besitzer dieser Aktien bleibt noch netto		<u>26.70</u>
oder ziemlich genau 10 % des Bruttoertrages. 90 % werden weggesteuert.		

2. *Holderbank Financière*, ein unkotiertes Papier

Nominalwert	Fr. 500.—		
Steuerwert	» <u>3000.—</u>	Fr.	Fr.
Dividende pro Aktie 1954			62.—
Vermögenssteuer in ref. Glarus bei einem Vermögen von über 2,5 Mio. an Land und Gemeinden pro 1955 = 14,125 ‰ von Fr. 3000.—		42.35	
Couponssteuer 5 ‰ von Fr. 62.—		3.10	
Eidg. Wehrsteuer 1955 mit Steuerabbau		14.75	60.20
Dem Besitzer dieser Aktie bleibt noch netto			<u>1.80</u>
oder rund 3 ‰. 97 ‰ des Nettoertrages werden weggesteuert			

Daß eine solche Steuerbelastung auf die Dauer absolut untragbar wird, das liegt auf der Hand. Sie kann nur für eine kurze Uebergangszeit bis zur Revision des Steuergesetzes aufrechterhalten werden. Für diese Uebergangszeit kann mit dem Einwand operiert werden, daß die «Zürich Unfall» 1953 und 1954 allerdings nur Fr. 250.— und 260.— Dividende abgeworfen habe, daß sie in der gleichen Zeit aber einen Kursgewinn von Fr. 3400.— erzielte. Und der Besitzer der «Holderbank Financière» habe zum zweimaligen Ertrag von je Fr. 62.— einen Kursgewinn von Fr. 1000.— in der gleichen Zeit erzielt. Natürlich wird diesem Argument gegenüber geltend gemacht, daß dies nur ein Papiergewinn sei. Der Ertrag bleibe sich gleich, und die Aktie werde ja nicht verkauft. Gewisse Vorbehalte angebracht, ist dies bedingt richtig. In jedem Fall gehören die Inhaber von Beteiligungsrechten und die Eigentümer von Liegenschaften zu den Nutznießern der inflatorischen Entwicklung der letzten 20 Jahre. Das liegt in der einfachen Tatsache begründet, daß die Sachwerte, eben Liegenschaften und Beteiligungsrechte, der Geldentwertung nicht oder nur am Rande unterliegen im Gegensatz zu den Forderungsrechten, die mitten im Strom der Inflation schwimmen. Wir kommen mit dieser Feststellung aber nicht weiter, aus der einfachen Ueberlegung, weil der Kanton wohl die Steuerhoheit über sein Gebiet und seine Bewohner inne hat. Die Steuerhoheit kann aber gewechselt werden, indem man sein *Domizil* in einen Kanton verlegt, wo die Steuern weniger drückend sind. Diese Gefahr besteht bei uns in akutem Maße bei all jenen großen Steuerpflichtigen, die nicht zugleich Inhaber eines Glarner Fabrikations- oder Handelsunternehmens sind. Bereits ist eine Abwanderung erfolgt. Weitere stehen uns mit Sicherheit bevor, wenn der Glarner Souverän nicht dafür sorgt, daß das Gefälle in der Steuerbelastung der großen Vermögen in die anderen Kantone, insbesondere in den Kanton Zürich, raschestens beseitigt wird. Im folgenden erhalten Sie eine vergleichende Tabelle über die Vermögenssteuerbelastung der großen und größeren Vermögen im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt. Die Zahlen pro 1955 liegen noch nicht vor. Wir müssen daher jene von 1954 nehmen, aber nur noch 3 ‰ mittlere Rendite voraussetzen, wie sie für 1955 gegeben sein wird.

Vermögen Fr. 200 000.—, Rendite 3 ‰

Steuerbelastung ohne Wehrsteuer im Schweizer Mittel 26,7 ‰ des Zinsertrages, Belastung in Glarus = 35,6 ‰ oder 133 ‰ des Schweizer Mittels.

Vermögen Fr. 300 000.—, Rendite 3 ‰

Steuerbelastung im Schweizer Mittel 30,1 ‰ des Zinsertrages, Belastung in Glarus = 36,5 ‰ oder 121 ‰ des Schweizer Mittels.

Vermögen Fr. 500 000.—, Rendite 3 ‰

Steuerbelastung im Schweizer Mittel 34,3 ‰ des Zinsertrages, Belastung in Glarus = 38,4 ‰ oder 112 ‰ des Schweizer Mittels.

Vermögen Fr. 1 000 000.—, Rendite 3 %

Steuerbelastung im Schweizer Mittel 39,8 % des Zinsertrages, Belastung in Glarus = 42,7 % oder 106 % des Schweizer Mittels.

Vermögen Fr. 5 000 000.—, Rendite 3 %

Steuerbelastung im Schweizer Mittel 44,4 % des Zinsertrages, Belastung in Glarus = 47,7 % oder 107 % des Schweizer Mittels.

Die Vermögenssteuerbelastung beträgt also 107—133 % des Schweizer Mittels und dies bereits 1954. In den kommenden Jahren wird der Prozentsatz noch höher wegen dem Steuerabbau, der in vielen Kantonen und Hauptstädten vorgenommen wird. Dazu kommt als weiterer wesentlicher Faktor, daß der Kanton, der als Konkurrent in der Domizilwahl für große Steuerpflichtige hauptsächlich in Frage kommt — Zürich — in der Steuerbelastung der großen Vermögen wesentlich unter dem Schweizer Durchschnitt liegt. Wir können dieses Gefälle in der Steuerbelastung gegenüber dem Kanton Zürich nur beseitigen, wenn wir unsere Vermögenssteuerbelastung um 20 % abbauen.

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei hat in ihrer Memorialeingabe einen andern Weg vorgeschlagen, um die Vermögenssteuer zu reduzieren. Für kotierte Werte inkl. Sparguthaben soll nicht der Kurswert der Aktien bzw. der Nominalwert der Sparguthaben Steuerwert sein, sondern deren Zinsertrag, kapitalisiert zum Hypothekarsatz der Kantonalbank, heute also mit 3½ %. Das führt zu eigenartigen Resultaten.

Die Sparhefte der Glarner Kantonalbank
müßten eingeschätzt werden mit

$$\frac{2,75 \times 100}{3,5} = \underline{78,5 \%} \text{ ihres Nominalwertes}$$

die Sparhefte einer Kantonalbank,
die nur 2 % Zins zahlt, mit

$$\frac{2 \times 100}{3,5} = \underline{57,1 \%} \text{ ihres Nominalwertes}$$

die Sparhefte einer Winkelbank,
die 3,5 % bezahlt, wobei ein Teil dieses Zinses
doch als Risikoprämie gelten sollte, mit

$$\underline{100 \%} \text{ des Nominalwertes}$$

die «Zürich Unfall»-Aktie

hätte per 1. Januar bei einem Kurswert von
Fr. 11 490.— veranlagt werden müssen mit

$$\frac{260 \times 100}{3,5} = \text{Fr. 7430.—}$$

$$= \underline{65 \%} \text{ ihres Kurswertes}$$

Demgegenüber müßte

die «Holderbank Financière»-Aktie

als unkotiertes Papier zu ihrem vollen Wert von
Fr. 3000.—

$$= 100 \% \text{ eingeschätzt werden}$$

Das gleiche gilt für alle andern
unkotierten Papiere, wie Glaro, Wander usw.

Auch

die Vetterhypotheken und Darlehen zu 3 oder 2½ %
müßten, sofern der Schuldner solvent, mit ihrem
vollen Wert eingeschätzt werden, also mit

$$100 \%$$

Der Memorialsantrag würde unser ganzes Steuersystem auf den Kopf stellen. Der Ingreß zum § 16 des Steuergesetzes, der generell vom Verkehrswert ausgeht, würde umgestoßen. Niemand wird annehmen wollen, daß in dem Moment, wo bei den marktfähigen Wertpapieren vom Verkehrswert abgegangen wird, bei den Gebäulichkeiten zum Verkehrswert zurückzukehren möglich sei. Der Steuerausfall, den

dieser Memorialsantrag zur Folge haben müßte, wäre untragbar, weil eine Kompensation mit neuem Steuervermögen nicht in Aussicht steht.

Dem Memorialsantrag der Allg. Bürgerlichen Volkspartei, so wie er vorliegt, sollte keine Folge gegeben werden. Er privilegiert die marktfähigsten Wertpapiere, bekümmert sich nicht um alle nicht börsenfähigen Werte und schafft krasse Ungerechtigkeiten in der steuerlichen Bewertung der verschiedenen Vermögenskategorien. Das Grundgesetz unseres Steuergesetzes darf nicht angetastet werden. Im Ingeß zum § 16, wo die Vermögenswerte aufgezählt sind, steht als Ausgang und Grundlage der Veranlagung der *Verkehrswert*. Im wesentlichen nur für die landwirtschaftlichen Liegenschaften wird dann vom Verkehrswert abgegangen und der Ertragswert als Steuerwert vorgeschrieben. Daß bei Werten mit erheblichen Schwankungen, wie Viehhabe, Warenlager usw., von einem billigen Durchschnittswert die Rede ist, das entspricht sehr vernünftigen Ueberlegungen. Börsengängige Papiere dagegen zu einem Ertragswert einzuschätzen, statt zum Verkehrswert, das widerspricht dem System, auf dem unser Steuergesetz aufgebaut ist.

Es ist richtig, daß der Memorialsantrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei das Problem richtig aufzeigt, das der Glarner Gesetzgeber zu lösen hat. Ihr Vorschlag weist aber den falschen Weg. *Nicht die Steuer auf dem Verkehrswert der börsengängigen Wertpapiere ist zu hoch, sondern unsere Vermögenssteuer ganz generell.* Unsere Vermögenssteueransätze wurden 1934 festgelegt, 1951 konnten sie auch noch gerechtfertigt werden. 1956 dagegen sind sie unmöglich und untragbar geworden. Es geht nicht mehr an, aus dem verwässerten Franken von 1956 für den Fiskus noch die gleiche Steuer herauszuholen wie 1934. Bei der Arbeitseinkommenssteuer ist dies angängig, weil unsere Ansätze in all den Jahren und auch heute noch kaum mehr als die Hälfte des Schweizer Mittels erreichen. Bei der Vermögenssteuer dagegen erreichten unsere Ansätze immer schon die oberen Ränge der Belastung in anderen Kantonen. Der Zinszerfall hat uns noch weiter hinaufgejagt. Natürlich können wir im Landrat und im Ring diese Argumente ablehnend einfach sagen: sie haben's und sollen zahlen. Damit leisten wir aber dem Land und den Gemeinden einen schlechten Dienst. Wir können es den Kapitalbesitzern nicht verargen, wenn sie sich weigern, unsere übersetzt gewordenen Vermögenssteuern zu bezahlen. Durch Wegzug in den Kanton Zürich ist dieses Problem der zu hohen Steuerbelastung für alle diese Pflichtigen leicht gelöst. Dem Land Glarus ist aber ein schlechter Dienst erwiesen. Wir können dem Dilemma nur entgehen, wenn wir unsere Vermögenssteuer generell, oben und unten, bei Land und Gemeinden in einem Maße senken, daß das Gefälle in der Steuerbelastung gegenüber dem Kanton Zürich verschwindet oder jedenfalls klein wird. Nach unseren Berechnungen sollte die generelle Reduktion im Steuersatz oben und unten beim Land und bei allen Gemeinden 20 % betragen. Dabei ist unsere Ueberlegung die folgende. Die steuerpflichtige private Vermögenssubstanz als Gesamtheit sollte nach 1956 an Kanton und Gemeinden nicht mehr und nicht weniger an Steuern aufbringen, als sie vor 1955 bezahlte. Mit andern Worten, die Verwässerung im Frankenwert, wie sie durch die Entwicklung aus Zinszerfall, Kurserhöhung und Plus an Gebäudewerten eingetreten ist, sollte in der Steuerleistung nicht in Erscheinung treten. Der Vermögensbesitz, ob groß oder klein sollte, unbeschadet der Kurserhöhung im Wertschriftenbesitz und der Realwerterhöhung in den Gebäudewerten die gleiche Steuer bezahlen wie vorher. Das würde uns eine Reduktion der Vermögenssteuersätze bei Land und Gemeinden von 20 % ermöglichen.

Ungefähr die Hälfte der Satzreduktion wird kompensiert durch eine Größe, die bereits in Erscheinung getreten ist. Das sind die erhöhten Kurswerte. Sie dürften etwa 35 Mio. ausmachen. Die andere Hälfte würde in den erhöhten Gebäudewerten liegen. Und hier wartet uns nun die Hauptaufgabe, die uns gestellt ist. Wir stellen zum voraus und mit aller Eindringlichkeit fest, *eine Reduktion der Vermögenssteuersätze um 20 % ist nur möglich, wenn Landrat und Landsgemeinde einer generellen Erhöhung der Gebäudesteuerwerte in Annäherung an die heutigen Verkehrswerte zustimmen.* Das wäre möglich ab 1957. Die Gebäudeschätzungen sind in Gang und sollten bis Ende 1956 oder jedenfalls bis zum Frühjahr 1957 beendet sein. Der Regierungsrat hat seinerzeit gegenüber dem Landrat bei der Beschlußfassung über eine Generalschätzung der Gebäude die Erklärung abgegeben, daß diese neuen Werte für

die Steuereinschätzung noch nicht als Grundlage genommen würden, bis Landrat und Landsgemeinde dazu Stellung bezogen hätten. Dieser Zeitpunkt wäre nun gekommen. Auf die Landsgemeinde 1957 könnte eine Vorlage ausgearbeitet werden, welche die Vorschriften über die neuen Gebäudesteuerwerte enthält. Daß diese Steuerwerte auf den Vorkriegswohngebäuden zum Teil wesentliche Erhöhungen erfahren müssen, dürfte unbestritten sein. Man wird nur über das Maß reden müssen. Wir vertreten die Auffassung, daß der Brandassekuranzwert nicht mehr die einzige Koordinate für den Steuerwert der Gebäude sein sollte. Auf diese Weise entstehen zu große Ungerechtigkeiten zwischen den Landgemeinden des Großtals, des Kleintals und des Kerenzerberg einerseits und den großen Gemeinden von Schwanden bis Niederurnen. Das Mittel zwischen Verkehrs- und Ertragswert sollte im wesentlichen den Maßstab bilden für die neuen Gebäudesteuerwerte. Wir sind uns bewußt, daß hartnäckiger Widerstand einsetzen wird, wenn man hier neu legiferieren will. Die Aufgabe ist uns aber gestellt. Sie sollte gerecht und im Sinne eines Ausgleichs der Interessen gelöst werden. So wenig, wie die Besitzer von Aktienpaketen mit hochkurswertigen Papieren für ihre Vermögensveranlagung eine Taxation zu einem angenommenen Ertragswert verlangen können, so wenig können die Häuserbesitzer eine weitere Belassung der Vorkriegswerte fordern. Der Ausgleich sollte nicht schwer fallen, wenn wir auf der andern Seite eine Reduktion der Vermögenssteuersätze auf der ganzen Linie eintreten lassen können im Ausmaße von 20 %. Wir sind auch der Auffassung, daß bei dieser Gelegenheit ein Steuerkataster für sämtliche steuerpflichtigen Liegenschaften im Kanton geschaffen werden sollte. Das wäre Aufgabe einer neuen vom Landrat zu wählenden Steuerkatasterkommission. Die Landessteuerkommission hätte die von dieser Kommission festgelegten Steuerwerte zu übernehmen und hätte höchstens noch für eine Uebergangszeit, wo diese Steuerwerte noch nicht überall vorliegen, eine Uebergangsfunktion zu erfüllen.

Die Vertreter der Gemeindeinteressen werden eventuell einwenden, ihre Steuereinnahmen würden mit der Reduktion auch der Gemeindesteueransätze sinken. Für alle großen Gemeinden wird dies nicht der Fall sein. Durch die Erhöhung der Kurswerte und die Erhöhung der Gebäudewerte sollte der Ausgleich im Steuerertrag in allen großen Gemeinden erzielt werden können. Ein Ausgleich wird nicht möglich sein für die Gemeinden des Großtals, des Kleintals und auf Kerenzen. Einmal gibt es dort keine Pflichtigen mit größeren Aktienpaketen, aus denen gewichtige Vermögenszunahmen resultierten. Zudem werden die neuen Gebäude-Steuerwerte in diesen Gemeinden keine wesentlich erhöhten Vermögenswerte bringen. Einmal erreichen in diesen Gemeinden die neuen Gebäudeverkehrswerte bei weitem nicht das Ausmaß wie in den großen Gemeinden. Bei den Ertragswerten werden noch größere Differenzen auftauchen, indem der Ertragswert hier kaum die Hälfte des Wertes großer Gemeinden erreicht. Durch diese Neuregelung wird aber endlich einmal eine große Ungerechtigkeit zum Nachteil der kleinen Gemeinden beseitigt. Ihre Finanzgebarung erleidet auf der andern Seite allerdings eine gewisse Einbuße. Der Finanzausgleich von 1951 hat aber diesen Gemeinden so große Vorteile gebracht, daß sie den Ausfall von 1957 in Kauf nehmen müssen. Das Funktionieren des Finanzausgleichs im Maße wie bisher ist ihnen auf der andern Seite gesichert.

Zum Schlusse möchten wir nicht unterlassen, Ihnen die Bilanz unseres Gesamtvorschlages zu stellen. Wir schätzen das Plus aus erhöhtem Vermögensbesitz, verursacht durch die neuen Kurswerte, auf rund 35 Mio. Die neuen Gebäudewerte auf der andern Seite sollten uns rund 50 Mio. einbringen. Das ergibt zusammen eine Erhöhung des steuerpflichtigen Vermögens von rund 85 Mio. Diese 85 Mio. neues Steuerkapital würden Land und Gemeinden rund 1 Mio. neue Steuern einbringen bei gleichbleibenden Steuersätzen. Nun reduzieren wir aber gleichzeitig die Vermögenssteuersätze für Land und Gemeinden um 20 %. Das erbringt uns einen Steuerausfall von rund 1 Mio., so daß der Vermögenssteuerertrag sich gleich bleibt. *Wir stellen aber nochmals mit aller Eindringlichkeit fest, unsere Bilanz stimmt nur, wenn man Hand bietet zu einer der heutigen Verkehrswertlage entsprechenden Neuveranlagung sämtlicher Gebäudewerte. Conditio sine qua non zu einer generellen Reduktion der Vermögenssteuersätze ist die gleichzeitige Erfassung der neuen Gebäudewerte. Sonst geht unsere Rechnung natürlich nicht auf.*

Man wird gegenüber unserem Vorschlag auf Abbau der Vermögenssteuersätze eventuell auch einwenden, der hohe Kursstand der Aktienwerte werde keinen Bestand haben, und dann würde unsere Rechnung nicht mehr stimmen. Wir wollen nicht unter die Propheten gehen. Unser Vorschlag stellt einfach auf die heutige Situation auf dem Liegenschaften- und Wertpapiermarkt ab. Sollten entgegengesetzte Entwicklungstendenzen sich durchsetzen, so wird es Aufgabe des dannzumaligen Gesetzgebers sein, das Steuergesetz den neuen Verhältnissen anzupassen.

Auf Grund unserer Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, die Behandlung der 5 Memorialsanträge auf Revision des Steuergesetzes sei auf die Landsgemeinde 1957 zu verschieben.

Finanzausgleich im

Gemeinde	Erwerbssteuer 1954 100 %	Ortsgemeinde		Schulgemeinde	
		Ordentlicher Erwerbssteuer- anteil	Beitrag aus d. Defizitausgl.- Fonds	Ordentlicher Erwerbssteuer- anteil	Beitrag aus d. Defizitausgl.- Fonds
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	28 235.10	13 328.30		7 275.—	
Obstalden	11 823.85	9 456.40	4 479.—	2 700.—	700.—
Filzbach	10 764.35	7 619.10		3 375.—	260.—
Bilten	30 215.50	14 774.95		8 475.—	660.—
Niederurnen	435 089.80	92 304.—		33 075.—	
Oberurnen	101 817.85	29 842.95		10 125.—	8 000.—
Näfels	234 376.45	78 825.20		34 575.—	
Mollis	210 976.05	57 573.15		21 900.—	
Netstal	518 883.10	96 071.80		27 000.—	
Riedern	35 897.20	14 577.30		} 65 925.—	
Glarus	928 558.15	188 148.35			
Ennenda	358 376.60	84 782.45		26 175.—	
Mitlödi	55 177.05	19 185.60		7 125.—	
Sool	14 911.35	8 633.10	4 003.—	3 900.—	
Schwändi	16 271.35	10 800.15	7 857.—	4 650.—	
Schwanden	493 584.30	97 970.30		30 225.—	
Nidfurn	16 960.95	8 188.80		3 825.—	1 083.80
Leuggelbach	12 897.10	4 519.40	16 358.—	1 875.—	
Luchsingen	57 754.40	18 561.05		6 825.—	
Haslen	35 465.10	16 348.75		5 850.—	
Hätzingen	77 589.10	18 629.95		7 500.—	
Diesbach	44 276.20	12 352.—		3 225.—	
Betschwanden	10 406.35	5 735.30		2 550.—	5 385.—
Rüti	49 917.65	18 659.70		7 275.—	
Braunwald	35 191.10	10 211.55		2 475.—	
Linthal	214 214.35	50 405.45		17 700.—	19 200.—
Engi	99 149.30	28 593.90	7 854.—	9 600.—	
Matt	28 084.90	13 163.50		4 200.—	200.—
Elm	13 200.15	15 753.70	7 069.—	9 075.—	200.—
Fonds-Veränderungen .			— 5 819.35	+ 25 906.45	+ 6 111.85
Uebrige Schulgemeinden und Privatschulen . .				23 625.—	
	4 180 064.70	1 045 016.15	41 800.65	418 006.45	41 800.65

Kanton Glarus 1954

Armengemeinde	Effektiver Erwerbsteuer- anteil	In Prozenten der gesamten Erwerbs- steuer der Gemeinde	Erwerbssteueranteil der Gemeinde 42 %	Gemeinde
Erwerbsteuer- anteil				
Fr.	Fr.		Fr.	
8 535.89	29 139.19	103.20 %	11 858.74	Mühlehorn
16 176.19	33 511.59	283.42 %	4 966.01	Obstalden
3 433.02	14 687.12	136.44 %	4 521.02	Filzbach
9 365.45	33 275.40	110.12 %	12 690.51	Bilten
	125 379.—	28.82 %	182 737.71	Niederurnen
21 920.74	69 888.69	68.64 %	42 763.71	Oberurnen
37 439.57	150 839.77	64.36 %	98 438.11	Näfels
15 702.54	95 175.69	45.11 %	88 609.94	Mollis
	123 071.80	23.72 %	217 930.90	Netstal
	268 650.65	27.85 %	15 076.82	Riedern
	110 957.45	30.96 %	389 994.42	Glarus
	26 310.60	47.68 %	150 518.17	Ennenda
6 080.10	22 616.20	151.67 %	23 174.36	Mitlödi
14 921.28	38 228.43	235 %	6 262.77	Sool
	128 195.30	25.97 %	6 833.97	Schwändi
2 369.08	15 466.68	91.19 %	207 305.41	Schwanden
	22 752.40	176.41 %	7 123.60	Nidfurn
3 669.80	29 055.85	50.31 %	5 416.78	Leuggelbach
	22 198.75	62.59 %	24 256.85	Luchsingen
	26 129.95	33.68 %	14 895.34	Haslen
3 283.13	18 860.13	42.60 %	32 587.42	Hätzingen
	13 670.30	131.39 %	18 596.—	Diesbach
	25 934.70	51.95 %	4 370.67	Betschwanden
	12 686.55	36.05 %	20 965.41	Rüti
23 915.49	111 220.94	51.92 %	14 780.26	Braunwald
17 736.24	63 784.14	64.33 %	89 970.03	Linthal
7 449.72	25 013.22	89.07 %	41 642.71	Engi
17 005.01	49 102.71	371.99 %	11 795.66	Matt
	+ 26 198.95		5 544.06	Elm
	23 625.—			Fonds-Veränderungen Uebrig Schulgemeinden und Privatschulen
209 003.25	1 755 627.15		1 755 627.15	
	2 424 437.55	Anteil Kanton		
	4 180 064.70	Total Erwerbsteuer 1954		

§ 13. Revision des kantonalen Wasserrechtes

Zwei Bürger stellen zuhanden der Landsgemeinde den Antrag, es sei das heute geltende kantonale Wasserrecht auf neue Grundlagen zu stellen, und es sei einer kommenden Landsgemeinde eine Vorlage zu unterbreiten mit nachfolgender Zielgebung:

1. Das Wasserrecht an Quellbächen, Flüssen und Seen wird in den Besitz des Kantons übergeführt und wird öffentliches Recht.
2. Ausgenommen ist nachgewiesener Privatbesitz von Wasserkraft, die heute durch Wasserwerkanlagen ausgenützt wird.
3. Der Uferschutz an den öffentlichen Gewässern wird vom Kanton und den Gemeinden übernommen, in deren Gemarkung das Gewässer liegt. Im Gesetz ist der Kostenbeitrag der Gemeinden maximal zu begrenzen (z. B. 10 %). Liegt es im Interesse einer größeren Gewässerkorrektion, an deren Strecke privates Wasserrecht liegt, ist diesen Eigentümern Gelegenheit zu bieten, gegen Entschädigungen ihre Uferschutzpflicht in das Projekt einzugliedern.
4. Sämtliche Einnahmen an Gebühren, Wasserzinsen und Wasserwerksteuern, die eingehen durch den Bau neuer Wasserkraftanlagen, werden einem kantonalen Wasserbaufonds zugewiesen und dürfen nur Verwendung finden für Uferschutzmaßnahmen.
5. Werden diese Zielsetzungen durch die Landsgemeinde angenommen, so hat der Landrat das heutige Wasserrechtsgesetz sinngemäß zu revidieren und einer kommenden Landsgemeinde vorzulegen.

Ein ähnliches Begehren wurde bereits an die Landsgemeinde 1947 eingereicht, in welchem die Revision der Paragraphen 166—213 des EG zum ZGB verlangt wurde.

Der Grund einer Gesetzesrevision liegt in beiden Anträgen vor allem in der Entlastung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Die Antragsteller möchten den Uferschutz an den Gewässern zu einer öffentlichen Aufgabe machen und andererseits das Recht zur Ausnützung der Gewässer an den Kanton überführen, soweit nicht schon Wasserwerkanlagen bestehen. Sie begründen den Antrag damit, daß der Uferschutz unter den heutigen Verhältnissen mangelhaft sei und daß die Uferschutzpflicht die Landwirtschaft dermaßen belaste, daß die Abwanderung der Bevölkerung aus den Bergtälern immer größere Formen annehme.

Die Landsgemeinde 1947 erteilte dem Regierungsrat Auftrag, auf eine der nächsten Landsgemeinden den Antrag zu stellen über die Totalrevision der Paragraphen 166—213 des EG zum ZGB (Wasserrecht). In Nachachtung dieses Landsgemeindebeschlusses hat der Regierungsrat das glarnerische Wasserrecht in seinem ganzen Umfange auf seine Revisionsbedürftigkeit geprüft.

Es wurden getrennte Gutachten eingeholt von den Herren Dr. H. Trümpy, Ennenda, und Prof. Dr. P. Liver in Bern. Diese beiden Gutachten bilden einen wertvollen Kommentar zum glarnerischen Wasserrecht. Beide Experten gelangten übereinstimmend zur Ansicht, daß eine Revision des kantonalen Wasserrechtes nicht zu empfehlen sei und daß die bestehenden Vorschriften als eine sorgfältige und umsichtige gesetzgeberische Leistung anerkannt werden müssen.

Diese Beurteilung hat auch heute noch volle Gültigkeit, da sich die Verhältnisse inzwischen nicht geändert haben.

Zur Beurteilung des vorliegenden Memorialsantrages möchten wir nachfolgende Fragen stellen und beantworten:

1. Ist eine Ueberführung des Wasserrechtes in den Besitz des Kantons zu empfehlen und welches sind die Auswirkungen einer solchen Gesetzesänderung?
2. Welche Vor- und Nachteile würde eine Aenderung des Systems bringen in bezug auf Uebernahme des Uferschutzes durch Kanton und Gemeinden mit Beitragsleistungen der Anstößer, statt wie bis-

her: Verbauung durch Private und Korporationen mit Subventionierung durch Gemeinden, Kanton und Bund?

3. Ist eine gerechte Lastenverteilung unter den derzeitigen Gesetzesbestimmungen, die im EG zum ZGB in den Paragraphen 166—213 festgelegt ist, möglich?
4. Wie würde sich die Schaffung eines kantonalen Wasserbaufonds auswirken?

1. Eine Ueberführung des Wasserrechtes in den Besitz des Kantons

könnte sich, wie der Regierungsrat schon in seiner Botschaft vom 15. Februar 1947 betont hat und wie dies auch im jetzigen Memorialsantrag zum Ausdruck kommt, nur auf die künftige Nutzbarmachung der Wasserkräfte erstrecken, da alle bereits ausgenutzten Wasserrechte als wohlerworbene Rechte auch gegen den Entzug oder die Beeinträchtigung durch eine Gesetzesänderung geschützt sind. Linth und Löntsch sind auf ihren günstigsten Strecken bereits ausgebaut. Für die Zukunft scheinen nur ganz wenige große Projekte, wie das des Limmernwerkes, Mühlebaches und Krauchbaches zur Diskussion zu stehen. Wenn die ausbauwürdigen, noch nicht ausgebauten Wasserkräfte durch eine Gesetzesbestimmung dem Staate zugesprochen würden, würde dies beinahe als Ausnahmegesetz gegen die derzeitigen Inhaber des Verfügungsrechts über diese Wasserkräfte empfunden. Es würde wohl heißen: Nachdem der größte Teil der Inhaber von Anstößerrechten diese haben ausnutzen oder verwerten können, entziehe man dem restlichen kleinen Teil diese Befugnis.

Davon abgesehen, wäre der Systemwechsel auch sachlich nicht zu rechtfertigen, weil der Kanton auf Grund des Landsgemeindebeschlusses vom 5. Mai 1918 zum Entscheid über die künftige Nutzbarmachung der Wasserkräfte kompetent ist. Wenn er auch nicht über die Wasserkräfte selber verfügt, verfügt er doch durchaus frei über das Recht zum Erwerb dieser Wasserkräfte und über die Art und Weise ihrer Ausnutzung. *Dem Staat diese Befugnis zu geben, ist der erste Zweck der Oeffentlicherklärung der Gewässer.* Der Kanton Glarus hat diese Befugnis. Sie braucht ihm also nicht erst durch eine Gesetzesänderung gegeben zu werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Nutzbarmachung der Wasserkräfte bestehen heute keine wichtigen Gründe dafür, alle Gewässer oder auch nur die größten davon als öffentliche Gewässer zu erklären.

Das Begehren um Revision des kantonalen Wasserrechtes geht indessen nicht in erster Linie von einer angeblich unzureichenden Regelung der Ausnutzung der Wasserkräfte aus, sondern von der als unbillig empfundenen, für den landwirtschaftlichen Grundbesitz als untragbar bezeichneten Verteilung der Wuhrbaulasten. Darüber wird in den nachfolgenden Punkten die Rede sein.

2. Verbauung und Bachausräumung durch kantonale Bauherrschaft

Die Behauptung, daß der heutige Uferschutz mangelhaft sei, trifft nicht allgemein zu. Es sind wohl da und dort Verbesserungen notwendig, die aber unter den heute gültigen Bestimmungen ebensogut erreicht werden können, wie dann, wenn der Kanton als Träger der Arbeit auftreten würde.

Kraft Bundesrechtes sind die Kantone verpflichtet, die erforderlichen Korrekturen und Verbauungen der Wildwasser durchzuführen. «Der Bund wacht darüber, daß die Kantone die Verpflichtungen erfüllen, welche ihnen nach Maßgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Wasserbaupolizei obliegen.» Es bleibt den Kantonen überlassen, die Träger der Wuhrpflicht und die Verteilung der Aufgaben und Kosten des Wasserbaues innerkantonal zu bestimmen. Die Aufgaben der Wasserbaupolizei erfordern das Zusammenwirken von Grundeigentümern, Gemeinden und Kanton. Dieses Zusammenwirken kann grundsätzlich durch die Verwirklichung dreier verschiedener Möglichkeiten geordnet werden:

- a) Der Kanton macht die Verbauung und Korrektion zu seiner eigenen Aufgabe und zieht die Gemeinden und die Grundeigentümer zu Beiträgen und andern Leistungen heran.
- b) Der Kanton erklärt die Verbauung und Korrektion als Gemeindeaufgabe. Er übt die Aufsicht aus und leistet der Gemeinde Beiträge an die Kosten, während die Gemeinde ihrerseits von den Grundeigentümern nach Maßgabe ihres Interesses Beiträge erhebt.
- c) Der Kanton verlegt die Wuh- und Korrektionspflicht auf die Grundeigentümer, unterstützt sie durch eigene Kostenbeiträge und zieht gegebenenfalls die Gemeinden zu Beiträgen und anderen Leistungen an die Grundeigentümer heran.

Im Kanton Glarus kommen die letztgenannten Arbeits- und Kostenverteilungsgrundsätze zur Anwendung. Der Kanton hat die Wasserkräfte dem Uferanstoßer als Eigentum anheimgestellt. Andererseits hat er grundsätzlich die Pflicht zur Wuhung und zur Offenhaltung der Wasserläufe den Grundeigentümern, welche vom Schaden bedroht sind, auferlegt, wobei in § 189 ausdrücklich gesagt ist, daß es zunächst die Eigentümer derjenigen Liegenschaften sind, welche unmittelbar an das Gewässer anstoßen.

Die Baudirektion, bzw. der Regierungsrat können die Pflichtigen zur Vornahme der notwendigen Schutzmaßnahmen anhalten und über die Bildung von Korporationen entscheiden. Diese Vorschriften geben der Aufsichtsbehörde ausreichende Mittel in die Hand zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse gelegenen Maßnahmen. Eine Ueberführung der Uferschutzpflicht an den Kanton als Träger der Arbeit, hätte wohl für die Anstößer den Vorteil, daß die ganze Verwaltungsarbeit an den Kanton überginge und daß diese sich um die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht zu kümmern hätten. Dem Kanton steht das fachtechnische Personal zur Verfügung. Immerhin ist zu bemerken, daß das kantonale Ingenieurbüro auch heute bezüglich Projektierung, Arbeitsvergebung, Bauleitung usw. volle Unterstützung gewährt.

Es ist sicher eine wohlüberlegte und richtige Bestimmung, daß zunächst der vom Schaden Bedrohte eingreifen muß und daß er von Anfang an in vollem Maße daran interessiert ist.

Eine Aenderung dieser Verhältnisse hätte zur Folge, daß der Kanton als Träger der Arbeit zur Bewältigung seiner Pflichten 1—2 Beamte mehr einstellen müßte. Der Mangel an Arbeitskräften wird sich für den Kanton genau gleich auswirken, wie für die einzelnen Anstößer und Korporationen. Im Gegenteil sind Korporationen oft in der Lage, in flauen Zeiten ihre eigenen Leute einzusetzen und dadurch dem Mangel an Arbeitskräften besser zu begegnen.

Im weitem wäre damit zu rechnen, daß sich neben berechtigten auch unberechtigte Begehren um Schutzmaßnahmen in ungebührlichem Maße einstellen würden.

Das Schwergewicht würde weit mehr auf das Verlangen verlegt als auf die Zahlung von Kostenbeiträgen. Dieser allgemeinen Zeiterscheinung würde noch Vorschub geleistet und der Selbsthilfewille untergraben.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß den Antragstellern sehr mäßige Kostenbeiträge seitens der Anstößer vorschweben, also eine möglichst weitgehende oder vollständige Ueberwälzung der Lasten auf den Staat. In den letzten elf Jahren sind in unserem Kanton für 9,387 Millionen Franken Wasserbauten zur Abrechnung gelangt. Daran haben Bund und Kanton Fr. 7 835 000.— bezahlt. Der restliche Teil von Fr. 1 552 000.— = 16,6 % ging zulasten der Uferschutzpflichtigen. Wenn wir annehmen, daß dieser Kostenanteil unter gleichbleibenden Verhältnissen auf 10 % gesenkt werden müßte, so würde dies jährlich für den Kanton rund Fr. 56 000.— ausmachen. Dazu kämen noch die Verwaltungskosten und unser eigener Arbeitsaufwand.

3. Lastenverteilung

Da die Verpflichtung zu Wuhungen, andern Verbauungen und Ausräumungen von Wasserläufen einer größeren Zahl von Grundeigentümern neben dem Tagwen oder der Gemeinde auferlegt und deren Zusammenwirken erforderlich ist, kann eine Organisation und einheitliche Leitung des Unternehmens

notwendig sein. Trifft dies zu, haben sich alle wuhrpflichtigen natürlichen und juristischen Personen zu einer Korporation zusammenschließen. Die Leistungen der Korporationsmitglieder werden nach der Größe und dem Wert der Liegenschaften bemessen (§ 200).

Der Grundsatz des glarnerischen Rechtes, daß die Wuhrpflicht auf dem Grundeigentum liegt, und zwar zunächst auf denjenigen Liegenschaften, welche unmittelbar an das Gewässer anstoßen, wäre, für sich allein betrachtet, von unhaltbarer Einseitigkeit und ließe sich auch unter dem Gesichtspunkt der Anstößerrechte zur Nutzung der Wasserkräfte aus verschiedenen Gründen nicht rechtfertigen. Dieser Grundsatz wird vom Gesetz aber auch dadurch ergänzt, daß bei der Verbauung von Flinsen, Erdbeben, Runsen, Wild- und Waldbächen, welche allgemeinen Schaden und Nachteil drohen, die Tagwen bzw. die Ortsgemeinden sich mit den Grundeigentümern in die Wuhrbaulasten zu teilen haben. Aber auch die Belastung der Tagwen bzw. der Ortsgemeinden trägt dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Gewässerverbauung noch nicht genügend Rechnung.

Eine angemessene Verteilung der Lasten kann nur durch eine den öffentlichen Interessen entsprechende Beitragsleistung des Kantons (neben den Bundessubventionen) zustande kommen. Bei der Bemessung des Kantonsbeitrages müßte neben dem öffentlichen Interesse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Grundeigentümer und Tagwen bzw. Ortsgemeinden für die verbleibenden Lasten berücksichtigt werden können, so daß mit diesem Beitrag auch ein sich als nötig erweisender Finanzausgleich erreicht werden kann. Diese Funktion würde der Kantonsbeitrag nicht zu erfüllen vermögen, wenn er im Gesetz in einem Prozentsatz der Kostensumme ein für allemal festgesetzt oder überhaupt limitiert wäre. Dies ist indessen nicht der Fall. Nach § 203 EG kann der Regierungsrat, evtl. der Landrat, *einen den Verhältnissen entsprechenden Beitrag leisten*. Das Gesetz gestattet damit die allseitige Berücksichtigung der angeführten Tatsachen und ermöglicht so die Behebung der in der grundsätzlichen Lastenverteilung liegenden Einseitigkeit.

§ 203 gibt dem Regierungsrat, evtl. dem Landrat die Mittel in die Hand, den Kantonsbeitrag in beliebiger Höhe festzusetzen, wenn die Verhältnisse dies rechtfertigen. Da wo keine Uferschutzpflichten in Frage stehen, die ein Wasserrecht ausnützen, soll von dieser Gesetzesbestimmung ein weitherziger Gebrauch gemacht werden. Andererseits hat es keinen Sinn, Anstößer, die von einem wertvollen Nutzungsrecht Gebrauch machen, allzusehr zu entlasten.

Trümpy schreibt in seinem Kommentar zur Uferschutzpflicht:

«Das geltende glarnerische Wasserrecht stellt die Uferanstößer im allgemeinen nicht schlechter als diejenigen Wasserrechte, welche das Eigentum an den Flüssen und Bächen dem Kanton zuweisen.

Die Vergleiche mit anderen Kantonen zeigen, daß der Kanton Glarus ungefähr dieselben Regeln innehält bei der Subventionierung von Wasserbauten wie andere Kantone, welche das öffentliche Eigentum an den Flußläufen kennen. Wenn ein Kanton mit Hilfe des Bundes die Kosten einer Korrektur bis zu 90 % übernimmt, so läßt sich kaum ein Beispiel anführen, das sich mit dieser weitherzigen Wasserbaupolitik vergleichen ließe.

§ 203 EG/ZGB gibt sowohl dem Regierungsrat wie dem Landrat die Handhabe, allen Verhältnissen gebührend Rechnung zu tragen. Es ist nicht einzusehen, wie man diese klare, eindeutige und in der Praxis bewährte Vorschrift umändern sollte.»

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, daß unter den heutigen Gesetzesbestimmungen im allgemeinen eine gerechte und entgegenkommende Lastenverteilung zu erzielen ist, daß es aber trotzdem vereinzelte Pflichtige gibt, die an ihrer Uferlast schwer zu tragen haben.

So kennen wir am Durnagel gewerbliche Kleinbetriebe, die auf Grund ihrer verhältnismäßig hohen Anlagewerte bis zu Fr. 1600.— jährlich bezahlen müssen und diese Abgaben nur mit größter Mühe aufbringen. Ähnliche Fälle bestehen in andern Korporationen. Die Auszahlung der staatlichen Beiträge erfolgt nicht an den Einzelnen, sondern wo solche bestehen, an die Korporationen. Die Frage wäre deshalb der Prüfung wert, ob nicht durch Schaffung eines Beihilfe-Fonds gewisse Härten beseitigt werden könnten. Darüber soll unter Wasserbau-Fonds noch berichtet werden.

4. Wasserbau-Fonds

Bis anhin sind die Einnahmen aus der Wasserwerksteuer der Staatskasse zugeflossen, die auch die beschlossenen Subventionen an die Wasserbauten ausbezahlt.

Die Einnahmen und Ausgaben ergeben in den letzten Jahren folgendes Bild:

Jahr	Wasserwerk- steuer Fr.	Ausgaben für Wasserbauten Fr.
1945	249 902.55	144 000.—
1946	222 229.15	774 000.—
1947	180 557.35	612 000.—
1948	249 135.25	611 000.—
1949	179 546.45	307 000.—
1950	277 745.70	251 000.—
1951	290 430.90	283 000.—
1952	306 221.60	88 000.—
1953	305 824.—	100 000.—
1954	278 425.70	131 000.—
1955	332 342.50	230 000.—
1956	290 000.— (Voranschlag)	383 400.—

Die Wasserwerksteuer ist als Fiskal-Abgabe zu betrachten, die nicht zwingend nur für Wasserbauten verwendet werden muß. Andererseits kann der Fall eintreten, daß die Steuer zur Bestreitung der Ausgaben für Wasserbauten nicht ausreicht. Wir möchten deshalb nicht empfehlen, von der bisherigen Finanzierung abzugehen.

Dagegen empfehlen wir lediglich zur Milderung von Härtefällen, die auch bei reichlicher Subventionszuteilung nicht ganz zu vermeiden sind, gewisse Mittel aus der Wasserwerksteuer, die in den nächsten Jahren eine Zunahme erfahren dürfte, abzuweichen.

Diesbezüglich hat der Landrat in den vergangenen Jahren zugunsten der Durnagel-Anlänger schon mehr als einmal Kredite beschlossen.

Solche Beschlüsse von Fall zu Fall würden sich dann erübrigen, wenn ein Fonds mit spezieller Zweckbestimmung zugunsten schwer belasteter Grundbesitzer im ganzen Kanton geschaffen würde.

Zusammenfassend kommen wir zur Ueberzeugung, daß eine Revision unseres Wasserrechtes abgelehnt werden muß. Das heute bestehende Wasserrecht ist das Ergebnis einer langen Entwicklung und Anpassung an unsere speziellen wirtschaftlichen Verhältnisse. Eine grundlegende Aenderung des Systems würde ganz ungewollte Folgen nach sich ziehen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen und dem folgenden Antrag zuzustimmen:

Beschluß betr. Schaffung eines Spezialkontos für Beihilfe an Uferschutzpflichtige an Flüssen, Bächen, Runsen und Flinsen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

1. Zur Unterstützung von Grundeigentümern, die durch wasserbauliche Schutzmaßnahmen schwer belastet sind, wird ein besonderes Konto geschaffen. Diesem Konto werden aus den Erträgen der Wasserwerksteuer jährlich Fr. 20 000.—, erstmals aus der Steuer des Jahres 1956, zugewiesen, bis zu einem Bestand von jeweils Fr. 100 000.—.
2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
3. Ueber die Verwendung erläßt der Regierungsrat ein Reglement.

§ 14. Bau der linksufrigen Walenseestraße auf dem Gebiet des Kantons Glarus, Nachtragskreditgesuch

Im Jahre 1937 bewilligte die Landsgemeinde für den Bau der Walenseestraße auf dem Gebiete des Kantons Glarus zwischen Niederurnen und der Kantonsgrenze Glarus—St. Gallen einen Kredit von 1,5 Mio. Fr. Der Kostenvoranschlag rechnete für die 10,750 km lange Strecke mit 5 Mio. Fr., oder Fr. 465.— pro Laufmeter, bei einer Straßenbreite von 8,00 m.

An diese Kosten sicherte der Bund einen Beitrag von 70 % oder 3,5 Mio. Fr. zu, so daß zu Lasten des Kantons Glarus noch 1,5 Mio. Fr. verblieben wären. Der damalige Beschluß, welcher ziemlich umstritten war, wurde nicht zuletzt im Hinblick auf die Arbeitsbeschaffung gefaßt, indem der Bau dieser Straße willkommene Arbeitsgelegenheit geboten hätte. Seither wurde einzig das Teilstück «Stutz—Kirchplatz Mühlehorn» ausgeführt. Die Automobilverbände und verschiedene Kantone unternahmen von Zeit zu Zeit immer wieder Schritte, den Kanton Glarus zur Einlösung des abgegebenen Versprechens betr. Bau der linksufrigen Walenseestraße zu veranlassen. Diese Bemühungen wurden intensiver, als der Kanton St. Gallen seine Strecke weitgehend ausgebaut hatte.

Im Bericht des Regierungsrates an den Landrat vom 11. September 1953 sind die Straßenbauprobleme des Kantons Glarus eingehend behandelt worden, und unter Punkt 5 wurde die Baudirektion beauftragt, ein neues Projekt der Walenseestraße mit Trasseführung Niederurnen—Gäsi—Mühlehorn aufzustellen.

Da uns bewußt war, daß die heutigen Kosten für diese Straße unvergleichlich höher sind als nach Projekt 1937, indem die inzwischen eingetretene Teuerung einkalkuliert und die heutigen größeren Ansprüche an den Straßenbau berücksichtigt werden müssen, richteten wir im Juni 1954 an das Eidg. Departement des Innern das Gesuch, die seinerzeit auf 70 % angesetzte Bundessubvention zu erhöhen, da nur so die Aussicht bestehe, daß der Straßenbau verwirklicht werden könne. In der ausführlichen Eingabe wurde darauf hingewiesen, daß die Walenseestraße für unseren Kanton nur eine sekundäre Bedeutung haben kann, indem der Verkehr hart an unserer Nordgrenze abgeleitet wird und für uns somit absolut keine Wirtschaftsbelebung eintritt. Zudem wurde die Kerenzerbergstraße seinerzeit großzügig ausgebaut, und zwar zur Hauptsache ohne Bundeshilfe, so daß die Walenseestraße eigentlich außerhalb unseres Interessenbereiches gerückt sei. In bezug auf die Arbeitsbeschaffung, die im Jahre 1937 einen wichtigen Faktor bildete, ist zu berücksichtigen, daß heute ganz andere Verhältnisse bestehen, indem das Baugewerbe allgemein eine Hochkonjunktur erlebt, die nicht durch Auslösung solch großer Arbeiten noch mehr angespannt werden sollte.

Unsere Eingabe wurde von den maßgebenden eidgenössischen Instanzen wohlwollend geprüft und mit Beschluß vom 16. September 1955 *setzte der Bundesrat die Subvention für die Walenseestraße auf dem Gebiete des Kantons Glarus auf 90 % fest.*

Diese Subventionserhöhung wird im Bundesratsbeschluß wie folgt einläßlich begründet:

Ein Straßenprojekt, das für die schweizerische Straßenbaupolitik schon lange eine gewisse Hypothek darstellt, ist die glarnerische Walenseestraße. Nachdem der Kanton St. Gallen mit dem Ausbau seiner Teilstrecke nahezu fertig ist, erscheint im Hinblick auf das ständige Anwachsen des Verkehrs der Zeitpunkt als gekommen, mit der Erstellung der glarnerischen Walenseestraße ernst zu machen. Diese figurierte schon im ersten Alpenstraßenprogramm vom Jahre 1937, in welchem ein Bundesbeitrag von 3,5 Mio. Fr., das sind 70 % der auf 5 Mio. Fr. veranschlagten Baukosten, vorgesehen war. Dem Subventionsbeschluß von 1937 lag nur ein generelles Projekt des Kantons Glarus zugrunde. Die in neuester Zeit durchgeführten Studien zeigten, daß dieses in der damals vorgesehenen Form wegen der großen Gefährdung durch Stein- und Eisschlag nicht ausführbar wäre und daß dem Kanton die Verantwortung für den Betrieb dieser Straße nicht zugemutet werden könnte. Im Laufe des letzten Jahres hat nun

die Baudirektion des Kantons Glarus die Frage der Walenseestraße wieder aufgegriffen. Im Einvernehmen mit den SBB wird geprüft, ob eventuell das heutige Bahntrasse der Straße überlassen werden könnte, indem die Bahn den bei der Erstellung der zweiten Spur auf jeden Fall nötigen neuen Tunnel doppel-spurig erstellen würde. Als weitere Variante wird untersucht, ob die Straßenfrage unabhängig von der Bahn in der Weise gelöst werden könnte, daß die Straße in der gefährlichen Strecke ganz in den Berg verlegt würde. Bis heute liegen noch keine Ergebnisse vor, so daß über die Kosten noch nichts Sicheres gesagt werden kann; immerhin wurde in einer kantonalen Eingabe für die Strecke Niederurnen—Mühlehorn die Summe von 20 Mio. Fr. genannt. Wenn sie auch keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit machen kann, so gibt sie doch einen Begriff von den gewaltigen finanziellen Aufwendungen, die nötig sein werden, um das Problem der Walenseestraße befriedigend zu lösen.

Am 16. Juni 1954 gelangte der Regierungsrat des Kantons Glarus mit einer Eingabe an das Departement des Innern, um dieses eingehend über den Stand der Angelegenheit, wie sie vom Kanton gesehen wird, zu orientieren. Es wird dargelegt, daß an eine Verwirklichung des Projektes nur gedacht werden könne, wenn der Bundesbeitrag von 70 % auf 90 % erhöht wird. Zur Begründung wird angeführt, daß der seinerzeitige zustimmende Beschluß der Glarner Landsgemeinde unter ganz andern Voraussetzungen gefaßt worden sei, als sie heute gegeben sind, und daß der Kanton an diesem Werk praktisch kaum ein Interesse habe, da für die kantonalen Verkehrsbedürfnisse die gut ausgebaute Kerenzerbergstraße genüge. Es könne dem Kanton nicht zugemutet werden, für ein Werk, das fast ausschließlich im Interesse der Nachbarkantone und des großen Durchgangsverkehrs liege, große eigene Mittel aufzuwenden. Daß aber die Regierung willens ist, mit dem Bau ernst zu machen, geht daraus hervor, daß das Projekt für das nun aufzustellende Straßenbauprogramm angemeldet worden ist, allerdings unter der Bedingung, daß für den Kanton Glarus eine tragbare Finanzierung gefunden werden kann.

Wie die Verkehrszählungen 1948/49 zeigten, ist der kantonseigene Verkehr während der Sonntagspitzen im Sommer gering; an einem Sonntag im Sommer machten auf der Kerenzerbergstraße die Glarner Fahrzeuge nur 5,4 % des Gesamtverkehrs aus. Im Jahresmittel beläuft er sich auf knapp 15 %. Im Sommer 1954 wurden an einem Werktag des August 732 ausländische Automobile gezählt.

Daß die Kosten der Walenseestraße für den Kanton Glarus in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu seinem Interesse am Werk stehen, kann nicht bestritten werden. Aber nicht nur diese Erwägung, sondern auch der Vergleich mit der Subventionierung anderer im Rahmen des Alpenstraßenprogrammes ausgeführter Werke sprechen für eine Erhöhung des Bundesbeitrages.

Nach den Bestimmungen des BB vom 21. Dezember 1950 darf der Bundesbeitrag an die Alpenstraßen zwei Drittel der Baukosten nicht übersteigen; wird aber durch den Ausbau oder Neubau einer Straße die Finanzkraft eines Kantons, auch bei Gewährung des vorgesehenen Höchstansatzes, über Gebühr beansprucht, so kann der Bundesrat ausnahmsweise einen höheren Prozentsatz bewilligen.

Bis heute hat der Bundesrat im Rahmen der bisherigen Straßenbauprogramme in folgenden Fällen höhere Subventionssätze bewilligt:

Kanton Uri	Bau der Sustenstraße	90 %
Kanton Uri	Ausbau der Gotthardstraße	80 %
Kanton Bern	Ausbau der Sustenstraße	75 %
Kanton Uri	Ausbau der Furkastraße	75 %
Kanton Graubünden	Ausbau der Oberalpstraße	75 %
Kanton Uri	Ausbau der Oberalpstraße	70 %
Kanton Uri	Ausbau der Klausenstraße	70 %
Kanton Graubünden	Ausbau des Bernhardin	70 %
Kanton Tessin	Ausbau der Gotthardstraße	70 %
Kanton Wallis	Neubau der Forclastraße	70 %

Wie diese Zusammenstellung zeigt, wurde selbst dem Kanton Bern, von dem seinerzeit die Initiative zum Bau der Sustenstraße ausging, für diese ein Bundesbeitrag von 75 % bewilligt.

Würde man den bisherigen Subventionsansatz für die Walenseestraße auf 70 % belassen, so würde der Kanton Glarus mit voraussichtlich 6 Mio. Fr. belastet. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß dies für einen Bergkanton mit 38 000 Einwohnern eine ungebührliche Belastung darstellen würde. Das Departement des Innern ist nach Prüfung der Frage zur Auffassung gelangt, daß dem Begehren des Kantons entsprochen und der Subventionssatz auf 90 % festgelegt werden sollte.

Da es aber selbst im günstigsten Fall noch einige Zeit dauern wird, bis mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, wurde im vorliegenden Programm lediglich eine weitere Rate vorgesehen, so daß nach Uebertragung der im Jahre 1937 zur Verfügung gestellten Bundesmittel auf den neuen Kredit vorläufig ein Bauvolumen von 10,9 Mio. Fr. gedeckt wäre.»

Nachdem der Firma Locher & Co., Bauingenieure, Zürich, Auftrag zur Ausarbeitung eines Projektes im engen Zusammenwirken mit unserem Kantonsingenieur erteilt wurde, erfolgte vorerst die Prüfung verschiedener möglicher Varianten hinsichtlich der Linienführung. Die ganze Baustrecke Niederurnen bis Tiefenwinkel kann in drei ganz verschiedene Abschnitte unterteilt werden:

1. Abzweigung von der Kantonsstraße unterhalb Niederurnen bis zum Gäsi.
2. Gäsi bis Mühlehorn.
3. Mühlehorn bis Kantonsgrenze im Tiefenwinkel.

Für die erste Baustrecke stand die Linienführung von Anfang an im groben Umriß fest. Es war einzig Rücksicht zu nehmen auf die Ausbaupläne der Bundesbahnen bei Erstellung der Doppelspur evtl. Verlegung des Bahnhofes Weesen sowie auf die Anschlüsse unserer bestehenden Straßen an die Walenseestraße.

Die zweite Strecke Gäsi—Mühlehorn bot große Schwierigkeiten hinsichtlich der Trassewahl. Es zeigte sich, daß dem Projekt 1937 große Mängel anhaften. Die Schwierigkeit besteht vor allem darin, Bahn und Straße so nebeneinander zu führen, daß beide Verkehrslinien ihren Zweck voll und ganz mit absoluter Verkehrssicherheit erfüllen können. Der Bau der Straße ist durch das bestehende Bahntrasse dermaßen behindert, daß unter den gegebenen Verhältnissen mit großen Schutzmaßnahmen gerechnet werden muß, ebenso die Sicherung der Straße gegen Schneerutsche und Steinschlag. Auf Anregung der Bundesbahnen wurde schon frühzeitig die Frage aufgeworfen, ob das bestehende Bahntrasse evtl. für den Straßenbau Verwendung finden könnte, indem die SBB einen neuen Doppelspurtunnel Gäsi—Mühlehorn erstellt. Es wird zurzeit geprüft, ob eine Verständigung hierüber möglich ist, da diese Lösung für den Straßenbau offensichtlich große Vorteile bieten würde, speziell weil die Bauarbeiten ohne jede Rücksicht auf den aufrechtzuerhaltenden Bahnbetrieb durchgeführt werden könnten. Es wurden deshalb zwei unabhängige Projektvarianten für die Strecke Gäsi—Mühlehorn ausgearbeitet.

- a) die Lösung mit Einbezug des alten Bahntrasses für den Straßenbau, im Nachstehenden mit «Bahnvariante» bezeichnet;
- b) die Linienführung oberhalb der heutigen Bahnlinie, unter Belassung des bestehenden Bahntrasses, die sog. «Bergvariante».

Die Bundesbahnen studierten ihrerseits die Möglichkeiten für den Tunnelbau Gäsi—Mühlehorn für einen Einspurtunnel und als Variante für einen Doppelspurtunnel, im Hinblick auf den bestimmt kommenden Ausbau der Linie Ziegelbrücke—Weesen—Mühlehorn—Murg auf Doppelspur. Obschon der Anstoß zur Idee des Straßenbaues auf dem bestehenden Bahntrasse von den Bundesbahnen erfolgte, wurde bei späteren Verhandlungen immer wieder darauf hingewiesen, daß die SBB wohl beabsichtigen, die Strecke Ziegelbrücke—Weesen—Mühlehorn—Murg auf Doppelspur umzubauen, daß dieser Zeitpunkt aber noch in weiter Ferne liege. Eine dringende Notwendigkeit für den Ausbau dieser sehr teuren Strecke bestehe heute noch nicht, vermutlich sei dies erst in ca. 10 bis 15 Jahren der Fall. Müßte

das Bahntrasse dem Straßenbau heute schon weichen, so wäre zur Abtretungssumme für das alte Bahntrasse noch die Verzinsung der vorzeitigen Kapitalinvestition zu übernehmen.

Die dritte Teilstrecke Mühlehorn—Kantonsgrenze/Tiefenwinkel war nicht einfach zu lösen. Immer wieder wurde versucht, das bereits gebaute Teilstück «Stutz—Kirchplatz Mühlehorn» in das Projekt einzubeziehen. Es zeigte sich aber in der Folge, daß die Linienführung sowohl im Längenprofil als auch hinsichtlich der Radien und Ausbaubreite ungenügend ist. Das nun vorliegende Projekt ist wohl-durchdacht und kann für alle Teile als sehr gut bezeichnet werden. Der technische Bericht über die Walenseestraße auf dem Gebiet des Kantons Glarus führt folgendes aus:

Die einzige direkte Straßenverbindung vom Zürichsee-Einzugsgebiet ins St.-Galler Rheintal und Bündnerland holt heute von Niederurnen her seitlich bis Näfels und Mollis ins eigentliche Glarnerland hinein aus und führt dann auf dem Kerenzerberg bis auf eine Meereshöhe von 743 m, um bis zur St.-Galler Kantonsgrenze hinter Mühlehorn wieder auf Walenseehöhe von ca. 420 m ü. M. zu sinken. Die Weglänge Niederurnen—Kantonsgrenze beträgt so 18,8 km und die verlorene Steigung 320 m. Dazu drücken winklige Dorfdurchfahrten und enge Kurven am Kerenzerberg trotz an sich gutem Zustand der Straße, stark auf die Reisegeschwindigkeit.

Die Walensee-Talstraße ist die seit langem diskutierte Möglichkeit, die horizontale Distanz um rund 7 km zu verkürzen und verlorene Steigungen praktisch zu vermeiden, woraus sich für den Automobilisten je nach Fahrweise, Wetter und Verkehrsdichte eine Zeitersparnis von ca. 20 bis 30 Minuten ergeben wird.

Das vom Kanton Glarus in Aussicht genommene Projekt ist eine sogenannte Fernverkehrsstraße für gemischten Verkehr. Die zweispurige Fahrbahn ist durchgehend 7 m breit, woran sich im Gebiet der Linthebene beidseitig auf gleichem Niveau ein Radweg von 1,75 m anschließt, so daß die gesamte Straßenbreite 10,50 m beträgt. In der topographisch sehr schwierigen Bergstrecke vom Gäsi bis zur Kantonsgrenze sind die Radwege auf 1,0 m und damit die ganze Straßenbreite auf 9,0 m reduziert. Als Ersatz für den Landesfußweg (Süstliweg) ist vom Gäsi bis Mühletal ein Gehweg von 1,20 m Breite vorgesehen. Auf den übrigen Strecken fehlt derselbe, die Fußgänger haben sich dort an das bestehende Wegnetz zu halten, das sie ohnehin den Durchgangsstraßen vorziehen werden.

Die Minimalradien der Straßenkurven betragen in der Linthebene 600 m, auf der Bergstrecke 300 m, ausnahmsweise 250 m. Querneigung und Sichtverhältnisse sind derart angepaßt, daß die theoretische Ausbaugeschwindigkeit, die noch ein sicheres und bequemes Fahren gewährleisten soll, auf der Ebene 80 und auf der Bergstrecke 60 km/Std. beträgt. Das Längsgefälle von maximal 2,5 % (an einer Stelle 3,1 %) ist für Autofahrer kaum spürbar, aber auch für Radfahrer bequem zu bewältigen.

Von Bilten her kommend zweigt die projektierte Straße kurz vor Niederurnen links ab und führt zwischen Ziegelbrücke und Niederurnen auf der von früher her freigehaltenen Linie gegen die Biäsche. Auf der Allmeind ist ein kreuzungsfreier Anschluß vorgesehen, der für Ziegelbrücke und Niederurnen dient, gleichzeitig aber auch dem Durchgangsverkehr Richtung Glarus—Klausen. In der Gegend der Biäsche ist ein ebenfalls kreuzungsfreier Anschluß Richtung Weesen möglich, der zurzeit noch vom Kanton St. Gallen studiert wird. Dieser Anschluß hängt stark von den Ausbauplänen der SBB ab, auf welche zum voraus Rücksicht genommen werden muß. Von der Biäsche folgt die neue Straße dem bestehenden Bahndamm bis ins Gäsi, wo sie den Escherkanal kurz oberhalb der Bahnbrücke kreuzt. Außer den genannten Anschlüssen werden in der Linthebene, wie übrigens auch nachher, die bestehenden Verkehrswege (wie auch die Wasserläufe) unterführt, so daß die neue Straße nicht mit Anstößerverkehr belastet wird.

Bergvariante:

Nach der Brücke über den Escherkanal tritt die projektierte Straße in die Bergstrecke, wo sie sich durchwegs etwas südlich und über der Bahnlinie hält. Die sehr steilen Hänge und Felswände bedingen,

daß die Straße an verschiedenen Stellen auf insgesamt 1764 m Länge in Tunnel verlegt werden muß. Das längste Tunnelstück von rund 1000 m wird durch Fenster unterteilt, so daß eine künstliche Belüftung gleich wie bei den übrigen, kürzeren Tunneln nicht nötig ist. Der breite, hell ausgekleidete Tunnelraum und seine gute Beleuchtung gestatten ein angenehmes Fahren, ohne eigenes Licht der Fahrzeuge.

Einige Straßenstrecken zwischen oder gerade am Ende von Tunneln sind durch Steinschlag gefährdet und müssen deshalb durch ein Betondach abgedeckt werden. Das gleiche gilt auch für die beiden kleinen Brücken über die Tieftalruns und den Filzbach. Die Gesamtlänge dieser Betongalerien beträgt 613 m.

Nach Mühletal, das mit einer Brücke durchquert wird, traversiert die Straße das Bergsturzgebiet von 1924 mit einer leichten Brückenkonstruktion, die eine gefährliche Belastung oder Störung des Hanges vermeidet.

Bahnvariante:

Der Bau der neuen Straße längs des unzugänglichen Seeufers zwischen Gäsi und Mühlehorn würde erleichtert, wenn sich die SBB schon im heutigen Zeitpunkt dazu entschließen könnten, auf der Strecke Gäsi—Mühlehorn einen Doppelspurtunnel von 4 km Länge zu erstellen, wobei das alte Bahntrasse gegen angemessene Entschädigung für den Straßenbau abgetreten werden könnte. Allerdings muß dieses etwa auf das doppelte Maß verbreitert und besonders auch die bestehenden ca. 4 m breiten Tunnel auf die für die Straße erforderliche Breite von fast 11 m erweitert werden. Die längeren dieser Tunnel von 300 bis 350 m Länge werden durch Fenster unterteilt, so daß keine künstliche Belüftung nötig sein wird. Der breite, hell ausgekleidete und gut beleuchtete Tunnelraum gestattet ein angenehmes Fahren ohne eigenes Licht der Fahrzeuge.

Verschiedene Straßenstrecken zwischen den Tunneln oder an Tunneleingängen sind durch Steinschlag gefährdet und müssen deshalb durch ein Betondach abgedeckt werden. Die gesamte Tunnellänge beträgt 1062 m, die Länge der Betongalerien 410 m.

Mühletal und das Bergsturzgebiet von 1924 wird kaum berührt, da an jenen Stellen das Bahntrasse seewärts verbreitert werden kann. Beim Bergsturz ist zu diesem Zweck eine leichte Stützenkonstruktion vorgesehen, welche eine Belastung oder Störung des Hanges vermeidet.

Mühlehorn bereitete der Straßenführung einige Schwierigkeiten. Zuerst wurde eine Umgehung des Dorfes längs des Seeufers versucht, jedoch ließ sich wegen der Bebauung und den zweimal zu überbrückenden bestehenden und projektierten SBB-Geleisen keine gangbare Lösung finden. Auch eine Umgehung bergseits mit einer großen Ueberbrückung des Tobels erwies sich als viel zu kompliziert. Die Brücke würde das Dorfbild stören, und die Straße hätte nachher auf der Ostseite auf kostspielige und unschöne Weise dem Steilhang entlang geführt werden müssen. Zudem wäre östlich von Mühlehorn zu den bestehenden Straßen noch eine weitere hinzugekommen. Im vorliegenden Projekt unterfährt die Straße mit einem kurzen Tunnel die Felsrippe westlich des Dorfes, führt mit einer kleinen Brücke mitten im Dorf über den etwas vertieften Meerenbach, verschwindet aber sofort wieder in einer betonbedeckten Unterführung und kommt hinter dem Schulhaus wieder zum Vorschein. Auf zwangslose Weise ergibt sich für das Dorf Mühlehorn bei dieser Trassewahl ein gut ausgebauter Anschluß à niveau. Wohl müssen für den Bau einige Häuser abgerissen werden, doch kann die Mehrzahl nach Vollendung der Straßenunterführung wieder aufgebaut werden, so daß die Durchgangsstraße weder das Dorfbild noch den lokalen Verkehr stört.

Kurz vor der Kantonsgrenze, im Tiefenwinkel, wird der Rötibach überbrückt und am gleichen Ort die bestehende Kerenzerbergstraße angeschlossen. Die schlanke Führung der Hauptstraße bringt es mit sich, daß von dieser Stelle aus der eigentliche Anschlußpunkt an die bereits ausgebaute St.-Galler Walenseestraße erst etwa 200 m östlich der Kantonsgrenze liegt.

Zum Bauprogramm ist folgendes zu bemerken:

Bergvariante:

Da der Bau der neuen Straße auf der unzugänglichen Strecke zwischen Gäsi und Mühlehorn nur von wenigen Punkten aus in Angriff genommen werden kann, und zudem vorsichtig jede Gefährdung des Bahnbetriebes vermieden werden muß, wird sich die Bauzeit etwas in die Länge ziehen. Sofern noch in diesem Jahre die ersten Bauarbeiten in Angriff genommen werden, ist damit zu rechnen, daß die Straße voraussichtlich frühestens im Herbst 1960 dem Verkehr übergeben werden kann.

Bahnvariante:

Die dringlichste Arbeit ist der Bau des neuen Bahntunnels zwischen Gäsi und Mühlehorn, wofür die Bundesbahnen mit $2\frac{1}{2}$ bis 3 Jahren Bauzeit rechnen. Der Bau der Straße auf dem verlassenen Bahntrasse wird weitere $1\frac{1}{2}$ Jahre in Anspruch nehmen. Die übrigen Strecken könnten früher fertiggestellt werden, doch hat nur die Uebergabe der ganzen Straße für den Verkehr einen Sinn. Unter der Voraussetzung, daß der Bahntunnel im Sommer 1956 in Angriff genommen wird, ist mit einer Verkehrsübergabe auf Frühling 1961 zu rechnen.

Trotz der teilweise sehr schwierigen topographischen Gegebenheiten wird die neue Walensee-Talstraße ein für schweizerische Verhältnisse außergewöhnlich gestrecktes und zügiges Straßenstück darstellen.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht, wie sich die Baukosten auf die erwähnten 4 Teilstrecken verteilen.

Straßenstrecke	Bergvariante		Variante Bahntrasse	
	Gesamtkosten	Kosten pro m	Gesamtkosten	Kosten pro m
1. Linthebene km 5,100—10,830	8 080 000.—	1410.—	8 080 000.—	1410.—
2. Gäsi—Mühlehorn (exkl.) km 10,830—14,971	22 140 000.—	5350.—	15 040 000.—	3620.—
3. Mühlehorn—Tiefenwinkel km 14,971—16,871	6 530 000.—	3440.—	6 530 000.—	3440.—
4. Anschlußstraße Niederurnen km 0,115—1,303	1 050 000.—	885.—	1 050 000.—	885.—
Landerwerb	1 000 000.—		1 000 000.—	
<i>Total</i>	<u>38 800 000.—</u>		<u>31 700 000.—</u>	

In diesen Zahlen spiegelt sich deutlich die Verschiedenheit der einzelnen Teilstrecken entsprechend ihrer topographischen Beschaffenheit.

Aus dem detaillierten Kostenvoranschlag ist ersichtlich, daß die «Bergvariante» 7,1 Mio. Franken teurer ist als die «Bahnvariante». Andererseits können wir die Vorteile der «Bahnvariante» mit ca. 2,9 Mio. Fr. in Rechnung stellen, so daß eine Gesamtentschädigung für die Abtretung des alten Bahntrasses von 10 Mio. Fr. verantwortet werden kann.

Die Rechnung bei der Gegenüberstellung Bahnvariante zu Bergvariante gibt folgendes Bild:

	Bergvariante	Bahnvariante
Total Baukosten	38,8 Mio.	31,7 Mio.
Entschädigung an SBB für Abtretung des alten Bahntrasses		10 Mio.
<i>Total</i>	<u>38,8 Mio.</u>	<u>41,7 Mio.</u>

Die Mehrkosten der Bahnvariante gegenüber der Bergvariante betragen somit 2,9 Mio. Fr., *sofern die Bundesbahnen mit einer Totalentschädigung von 10 Mio. Fr. einverstanden sind*. Bis heute konnte in dieser Hinsicht noch keine vollständige Einigung erzielt werden, indem die Forderung der SBB auf ca. 13 Mio. Fr. lautet.

Wir haben uns folgende Fragen gestellt:

1. Ergibt die Straßenführung bei Wahl der «Bergvariante» eine befriedigende Lösung?
2. Welches sind die Vor- und Nachteile dieser beiden Varianten?
3. Läßt sich ein Mehrbetrag bei Ausführung der «Bahnvariante» rechtfertigen und wie hoch kann derselbe eingesetzt werden?

Die erste Frage, ob die «Bergvariante» als gute Lösung beurteilt werden kann, muß unbedingt bejaht werden. Sowohl hinsichtlich Längenprofil und Kurvenverhältnisse ist sie der «Bahnvariante» bestimmt ebenbürtig.

Zur zweiten Frage führen wir folgendes aus:

- a) Die Gesamtlänge der Tunnel + Betongalerien ist bei der Bergvariante um 905 m größer als bei der Bahnvariante.
- b) Während des Baues ist bei Wahl der Bergvariante weitgehend Rücksicht zu nehmen auf die darunterliegende Bahnstrecke, so daß z. B. größere Felssprengungen nur während der Nachtzeit durchgeführt werden können.
- c) Die Schneeräumung für die Bergvariante wird an einigen Stellen erschwert, da auf den Bahnbetrieb Rücksicht genommen werden muß.
- d) Bei der Bergvariante sind wir zeitlich unabhängig von der Bahn; wir können sowohl auf der Strecke Niederurnen—Gäsi, Gäsi—Mühlehorn und Mühlehorn—Tiefenwinkel gleichzeitig beginnen. Bei Ausführung der Bahnvariante müßte zuerst der Doppelspurtunnel für die SBB erstellt werden, bevor mit den Bauarbeiten für den Straßenbau der zweiten Baustrecke begonnen werden könnte.

Die Beantwortung der dritten Frage ist eine Ermessenssache, sie kann nicht rechnerisch ermittelt werden. Immerhin sind wir mit den eidgenössischen Instanzen zu der Ansicht gelangt, daß sich ein Mehrbetrag bei Ausführung der «Bahnvariante» unbedingt rechtfertigt. Die Vorteile der Bahnvariante werden auf ca. 3 Mio. Fr. geschätzt, was einer Gesamtentschädigung an die Bundesbahnen in der Höhe von 10 Mio. Fr. für die Abtretung des Bahntrasses und für vorzeitige Kapitalinvestition entspricht. Sollten die künftigen Verhandlungen auf dieser Basis scheitern, so wären wir gezwungen, endgültig die «Bergvariante» zu wählen.

Da der Entscheid hierüber bei der Aufstellung des vorliegenden Memorialsantrages noch nicht gefallen ist, sind wir der Ansicht, daß unser Kreditbegehren für die teurere Variante gestellt werden soll. Wir werden nach der Krediterteilung durch die Landsgemeinde das ganze Projekt (beide Varianten) dem Landrat nochmals vorlegen, zur Genehmigung des endgültigen Projektes und Festlegung des diesjährigen Bauprogrammes.

Kreditbedarf

Nachdem die Landsgemeinde des Jahres 1937 für den Bau der linksufrigen Walenseestraße auf dem Gebiete des Kantons Glarus bereits 1,5 Mio. Fr. bewilligte, muß nur noch der entsprechende Nachtragskredit angefordert werden. Nun sind aber von den seinerzeit genehmigten 1,5 Mio. Fr. bereits ca. Fr. 700 000.— für Vorarbeiten des gesamten Projektes und für die Ausführung des Teilstückes «Stutz—Kirchplatz Mühlehorn» ausgegeben worden.

Die Kreditrechnung stellt sich wie folgt:

Baukosten der «Bahnvariante» samt Entschädigung an die SBB für Abtretung des alten Bahntrasses und für vorzeitige Kapitalinvestition

41 700 000.—

		Fr.
Kantonsbeitrag 10 % dieser Kosten		4 170 000.—
Bewilligter Kredit Landsgemeinde 1937	1 500 000.—	
Dem Kanton verbleibender Anteil der Straße Stutz—Mühlehorn	200 000.—	1 300 000.—
		<hr/> 2 870 000.—
	Zur Aufrundung	30 000.—
	Nachtragskredit 1956	<hr/> 2 900 000.— <hr/>

Zu diesem Kreditbegehren führen wir noch folgendes aus:

Ein Bauvorhaben in der Größenordnung von 40 Mio. Fr., das innert 5—6 Jahren ausgeführt wird, hat bestimmt auch für unseren Kanton, da derselbe als Bauherr auftritt, einen günstigen Einfluß auf die Wirtschaft im allgemeinen. Neben den Bauunternehmern werden noch eine Reihe anderer Wirtschaftszweige die Auswirkungen durch eine Umsatzsteigerung zu spüren bekommen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der Ertrag aus dem Benzinzoll infolge der größeren Bauaufwendungen und durch die Verlängerung unseres Hauptstraßennetzes um 11,8 km bedeutend höher sein wird. Eine genaue Errechnung dieses Mehrerlöses ist nicht möglich, da uns die Aufwendungen anderer Kantone zum voraus nicht bekannt sind. Andererseits werden durch die Mehrlänge unseres Straßennetzes die Kosten für den Straßenunterhalt und Schneebruch steigen. Mit dem Bau der Walenseestraße leistet der Kanton trotz des großen Anteils des Bundes einen erheblichen Beitrag an die Lösung eines schon lange hängigen Verkehrsproblems. Wir dürfen deshalb erwarten, daß uns auch bei der Ausführung der für den Kanton Glarus wichtigeren Straßenbauten, wie Kisten und Prugel, die gebührende Unterstützung gewährt wird.

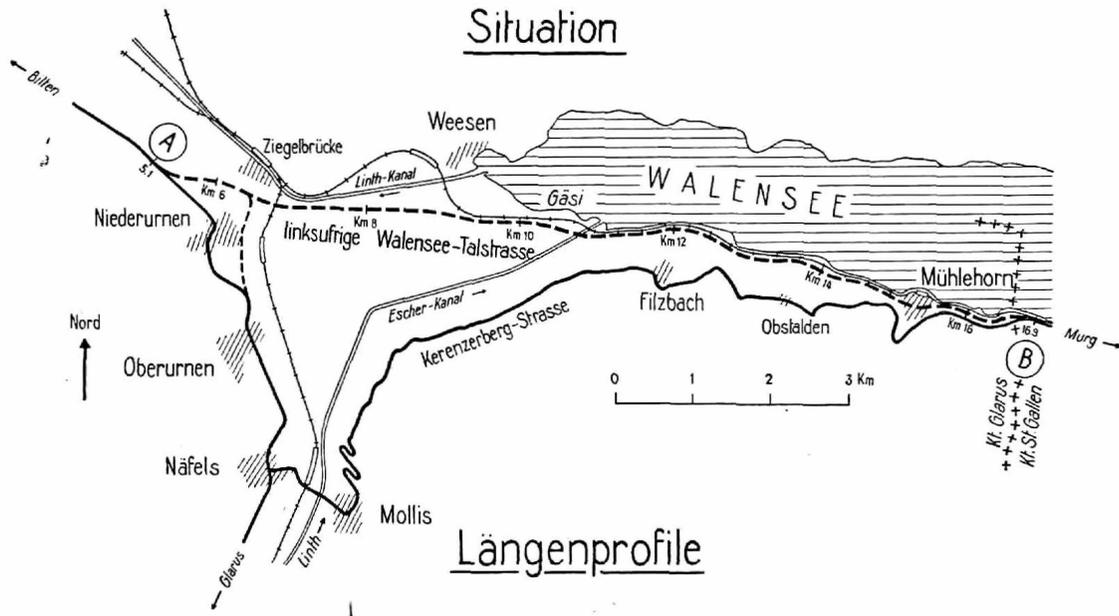
Der Landrat beantragt Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

**Beschluß über den Bau der linksufrigen Walenseestraße auf dem Gebiet
des Kantons Glarus zwischen Niederurnen und der Kantongrenze
Glarus—St. Gallen im Tiefenwinkel bei Mühlehorn**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

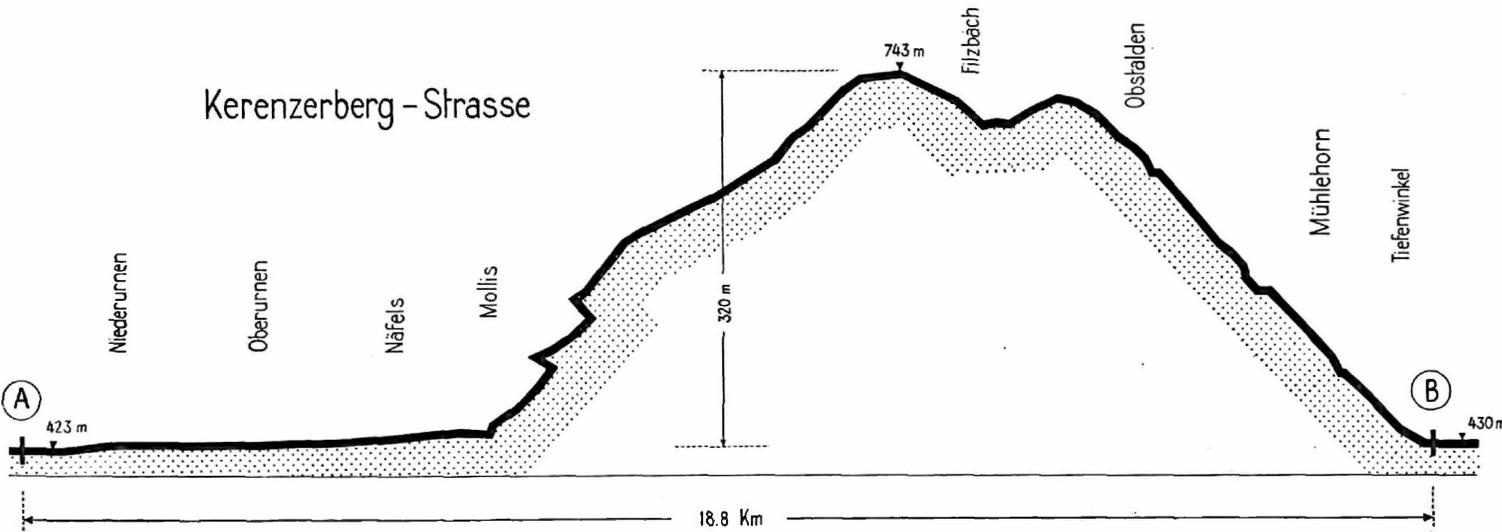
1. Die Landsgemeinde gewährt für den Bau der linksufrigen Walenseestraße auf dem Gebiet des Kantons Glarus zwischen Niederurnen und Kantongrenze Glarus—St. Gallen zu dem bereits am 2. Mai 1937 bewilligten Kredit von Fr. 1 500 000.— einen weitem Kredit von Fr. 2 900 000.—.
Der Kredit fällt zulasten des Spezialkontos Straßen- und Brückenbau und wird aus den Bundesbeiträgen und dem Nettoerlös der Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen amortisiert.
2. Die endgültige Trassewahl der linksufrigen Walenseestraße und der Anschlußstraße in Niederurnen wird dem Landrat übertragen, nach Vorliegen der endgültigen Entschädigungsforderung der Schweizerischen Bundesbahnen.
3. Die Durchführung des Baues hat gemäß den vom Eidg. Oberbauinspektorat in Bern genehmigten Plänen sowie nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen sind. Die jährlichen Bauprogramme richten sich nach den bewilligten Baukrediten des Bundes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Situation

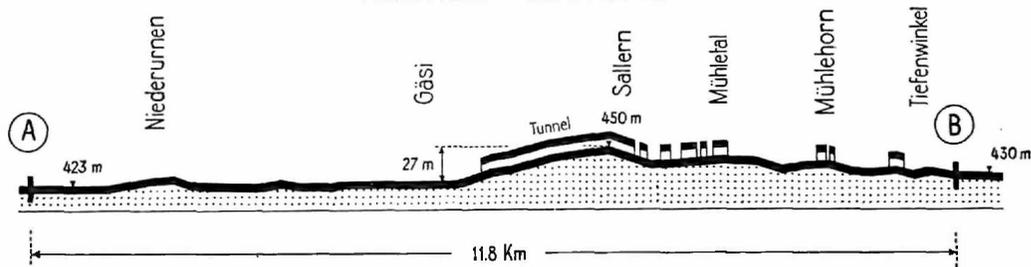


Längenprofile

Kerenzerberg - Strasse

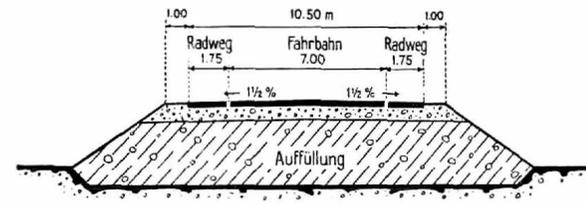


Walensee - Talstrasse

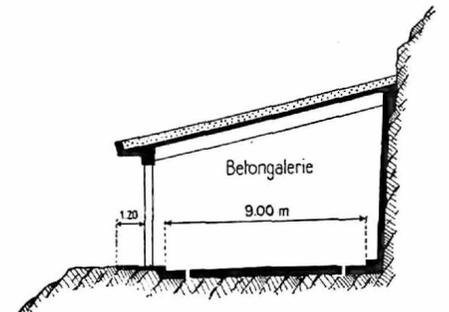
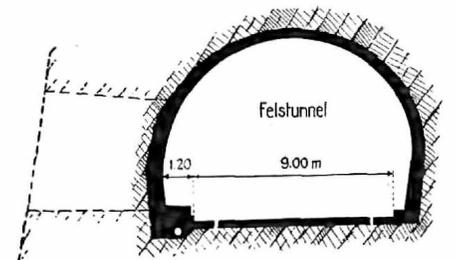
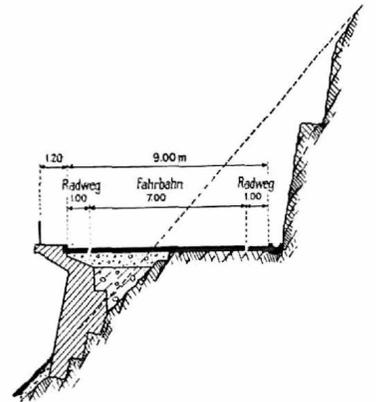


Strassen - Normalprofile

zwischen Niederurnen und Gäsli



zwischen Gäsli und Tiefenwinkel



§ 15. Schaffung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederurnen

Einige Stimmberechtigte aus Niederurnen stellten unterm 30. Oktober 1955 einen Memorialsantrag auf Bildung einer selbständigen römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederurnen.

Die Antragsteller führen in ihrer Eingabe aus:

«1. Es sei als neue, selbständige römisch-katholische Kirchgemeinde die Kirchgemeinde Niederurnen zu bilden, umfassend alle innerhalb der Gemeindegebiete von Niederurnen und Bilten wohnenden Gemeindebürger, sowie diejenigen daselbst wohnenden Kantons- und Schweizerbürger römisch-katholischer Konfession, die gemäß Verfassung zur Ausübung des Stimmrechts befugt sind;

2. es sei daher der Umfang und der Bestand der römisch-katholischen Kirchgemeinde Oberurnen auf das Gebiet der Ortsgemeinde Oberurnen zu beschränken;

3. es seien dementsprechend Art. 85, Abs. 2, der Kantonsverfassung und § 64, Abs. 2, des Gesetzes über das Gemeindewesen zu ändern;

4. dieser Beschluß habe auf den 1. Januar 1957 in Kraft zu treten.

Zur Begründung unseres Antrages gestatten wir uns höflich folgende

Erwägungsgründe

anzuführen:

1. Als Oswald Heer und J. J. Blumer im Jahre 1846 in der berühmten Sammlung «Gemälde der Schweiz» die ebenso berühmte Geschichte des Kantons Glarus schrieben und herausgaben, bestanden nur drei katholische Kirchgemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften: Näfels, Glarus und Linthal (S. 587). Zur Kirchgemeinde Näfels gehörte auch Oberurnen, das freilich bereits im Jahre 1592 eine Kapelle erbaute, die aber zu Näfels gehörte. Es ist durchaus verständlich, daß sich Oberurnen im Laufe der Zeit selbständig machen wollte. In diesem Bestreben wurde eine große Kirche erbaut, die am 2. Dezember 1868 eingesegnet wurde. (Gottfr. Heer «Die Kirchen des Kantons Glarus», Vortrag, 1890, Verlag Bäschlin). Im gleichen Jahre 1868 schon fand die Trennung von Näfels und die Konstituierung einer eigenen Kirchgemeinde Oberurnen statt. — Im Jahre 1875 trennte sich Netstal von Katholisch-Glarus und wurde eigene Kirchgemeinde.

2. Seit dem Jahre 1868 sind die Katholiken auch von Niederurnen und von Bilten zu Oberurnen kirchgenössig.

3. Die rapide Entwicklung vor allem der Gemeinde Niederurnen im Laufe der letzten Jahrzehnte ist bekannt. Den amtlichen statistischen Angaben ist hiezu folgendes zu entnehmen:

Gemeinde	Wohnbevölkerung				davon katholisch			
	Jahr:	1880	1930	1941	1950	1930	1941	1950
Oberurnen		698	1104	1107	1181	1101	985	1036
Niederurnen		1675	2411	2572	2931	805	879	1093
Bilten		643	623	696	706	93	121	165

Niederurnen allein (also ohne Bilten) weist heute mehr Katholiken auf als die nahezu 100prozentig katholische Gemeinde Oberurnen. Heute dürfte Niederurnen die drittgrößte Gemeinde des Kantons sein.

4. Diese Entwicklung in Niederurnen, zusammen mit der geographisch getrennten Lage gegenüber Oberurnen, brachte es zwangsläufig nach sich, daß Oberurnen der Pastorisation nicht mehr gewachsen war. So schuf der Bischof von Chur im Jahre 1922 eine Missionsstation und betraute HH. Pfarrer Josef Wiedemann mit der kirchlichen Betreuung der Niederurner und Biltner Katholiken. Bis zum Neubau der Josefskirche im Jahre 1937 diente eine alte Sattlerwerkstätte als Notkirche für damals rund 800 Katholiken. Die neue Kirche in Niederurnen ist ohne jede finanzielle Hilfe seitens der Kirchgemeinde Oberurnen gebaut und bezahlt worden.

5. Seit dem Jahre 1922 sind Oberurnen und Niederurnen praktisch getrennt. Der Pfarrherr von Niederurnen gibt Religionsunterricht in Niederurnen und Bilten, nimmt die kirchlichen Bestattungen in Niederurnen und Bilten vor, desgleichen die Taufen, Trauungen usw.

6. Immer aber noch sind die Niederurner und Biltner Katholiken pflichtig, die Oberurner Kirchensteuer zu bezahlen. Es muß zwar beigefügt werden, daß Oberurnen hat einsehen müssen, daß es unrecht wäre, diese Steuergelder einzukassieren, ohne der Pfarrei Niederurnen eine Rückerstattung zu gewähren. Ueber den Verteiler gab es mehrmals Diskussionen. Heute liegen die Dinge wie folgt: Die katholische Kirchgemeinde Oberurnen erstattet an Niederurnen zurück: 70 % der ordentlichen Kirchensteuern und die ganze Bausteuer. Der Steuereinzug besorgt die Gemeindeverwaltung Niederurnen und Bilten, die dann das Geld an Oberurnen abliefert.

7. Obwohl die katholische Kirche in Niederurnen schuldenfrei ist, sind noch verschiedene Aufwendungen zu machen, so fehlt noch eine Orgel in der Kirche, das Pfarrhaus ist dringend renovationsbedürftig, und auch der Unterhalt der immerhin 20jährigen Kirche kostet Geld. — Der Pfarrherr ist äußerst bescheiden honoriert usw. — Dazu kommt, daß sich die Niederurner Katholiken mit Recht nicht mehr als zu Oberurnen gehörig betrachten und eine eigene Kirchgemeinde wünschen. Das ist denn auch, wie oben dargetan, sachlich durchaus gerechtfertigt; Oberurnen selber rechnet damit.

8. Die Verwaltungs- und Vermögensrechnung der Kirchgemeinde Oberurnen zeigt, daß sie auch ohne die Steuern von Niederurnen lebensfähig bleibt, während anderseits die neue Kirchgemeinde Niederurnen sich aus eigenen Mitteln zu erhalten vermag.

9. Die Annahme unseres Antrages durch die Landsgemeinde bedingt eine entsprechende Aenderung der Kantonsverfassung und des Gesetzes über das Gemeindewesen.

10. Die Antragsteller möchten dringend wünschen, daß die neue Kirchgemeinde Niederurnen spätestens auf den 1. Januar 1957 konstituiert werden kann.

11. Die Frage der Abkurung in vermögensrechtlicher Hinsicht ist eine Sache für sich. Die Antragsteller werden so bald als möglich diesbezüglich mit Oberurnen in Fühlung treten. Aber auch wenn die Verhandlungen bis zur Landsgemeinde 1956 noch nicht abgeschlossen sein sollten, so wäre das kein Hindernis für den grundsätzlichen Entscheid zur Gründung einer neuen römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederurnen, denn die Landsgemeinde hat sich ja nur mit dieser grundsätzlichen Frage zu befassen und nicht mit allfälligen Abkurungsfragen.»

Wir nehmen zu diesem Antrag Stellung wie folgt:

Nach Ueberweisung dieses Memorialsantrages durch den Landrat an den Regierungsrat zum Zwecke der Vorberatung haben wir uns mit dem Kantonalen katholischen Kirchenrat sowie mit dem Kirchenrat Oberurnen in Verbindung gesetzt, wobei der letztere antwortete, daß er mit der Errichtung einer selbständigen römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederurnen einverstanden sei, obschon dadurch die finanzielle Lage des noch verbleibenden Kirchgemeindegebietes von Oberurnen eine merkliche Schwächung erfahre.

Der Kantonale katholische Kirchenrat stellte sich auf den Standpunkt, daß er grundsätzlich das Begehren der Niederurner Katholiken begrüße und befürworte, daß er es aber lieber gesehen hätte, wenn Niederurnen mit der Eingabe gewartet hätte, bis auch die Verselbständigung von Schwanden und Luchsingen abgeklärt sei, was auf die Landsgemeinde 1957 möglich wäre. Um nicht zwei Landsgemeinden mit gleichen Anträgen zu belasten, dürfte es angezeigt sein, das Gesuch Niederurnen auf das Jahr 1957 zu verschieben.

Wir haben diese Vernehmlassung des Kantonalen katholischen Kirchenrates den Antragstellern unterbreitet und gleichzeitig darauf verwiesen, daß die Rechtsfrage abgeklärt werden müßte, ob für den Fall, daß die Landsgemeinde 1956 dem Begehren der Antragsteller zustimmen würde, schon 1957 der gleiche Verfassungsartikel und der entsprechende Paragraph des Gemeindegesetzes, die im Hinblick

auf die Schaffung einer neuen katholischen Kirchgemeinde einer Revision zu unterziehen sind, schon wieder eine Aenderung erfahren dürfen.

Die Antragsteller ließen daraufhin antworten, daß sie überrascht seien zu vernehmen, daß ein Verschiebungsantrag auf eine spätere Landsgemeinde erwogen werden soll und daß sie einem solchen Antrag niemals zustimmen könnten.

Die heute geltende Kantonsverfassung bringt die Anerkennung der beiden Religionsgenossenschaften in Art. 84 zur Geltung, indem sie ihnen das Recht einräumt, ihre konfessionellen Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Sie werden lediglich der Oberaufsicht des Staates unterstellt. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchgemeinden beider Konfessionen wird normiert in den Art. 85 und 86 der Kantonsverfassung.

Der Art. 85 KV wurde anlässlich der Schaffung einer evangelischen Kirchgemeinde in Braunwald durch die Landsgemeinde 1942 abgeändert, indem eine Aufzählung der evangelischen Kirchgemeinden erfolgt. Ueber die römisch-katholischen Kirchgemeinden heißt es, daß sie in ihrem bisherigen Bestande bleiben.

Eine gleichlautende Normierung findet sich in § 64 des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Heute bestehen im Kanton Glarus 5 römisch-katholische Kirchgemeinden, nämlich Oberurnen, Näfels, Netstal, Glarus-Riedern und Linthal. Dazu kommen 2 römisch-katholische Pfarreien in Niederurnen und Mitlödi/Schwanden und 1 römisch-katholische Filiale in Luchsingen.

Der Schaffung einer neuen römisch-katholischen Kirchgemeinde in Niederurnen steht vom staatsrechtlichen Standpunkt aus nichts entgegen. Es ist begreiflich, daß sich die Katholiken der Gemeinden Bilten und Niederurnen zu einer eigenen Kirchgemeinde zusammenschließen wollen, um ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln.

Wir beantragen Ihnen, dem Memorialsantrag zuzustimmen.

Die Bildung einer selbständigen römisch-katholischen Kirchgemeinde in Niederurnen hat zur Folge, daß die Kantonsverfassung in Art. 85 abgeändert und § 64 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 5. Mai 1889 angepaßt werden müssen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem folgenden Beschlussesentwurf beizupflichten:

1. Beschluß über die Bildung einer selbständigen römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederurnen

In Niederurnen wird eine selbständige römisch-katholische Kirchgemeinde gebildet.

2. Beschluß über die Abänderung von Art. 85 der Kantonsverfassung

Abs. 1: unverändert.

Abs. 2: Es bestehen folgende römisch-katholische Kirchgemeinden:

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Niederurnen | 4. Netstal |
| 2. Oberurnen | 5. Glarus-Riedern |
| 3. Näfels | 6. Linthal |

Abs. 3: unverändert.

3. Beschluß über die Aenderung von § 64 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 5. Mai 1889

Ab. 1: unverändert.

Abs. 2: Es bestehen folgende römisch-katholische Kirchgemeinden:

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Niederurnen | 4. Netstal |
| 2. Oberurnen | 5. Glarus-Riedern |
| 3. Näfels | 6. Linthal |

Abs. 3: unverändert.

4. Der Regierungsrat setzt diesen Beschluß nach Abschluß der finanziellen Auseinandersetzung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Oberurnen und der neugegründeten römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederurnen in Kraft.

§ 16. Aenderung der §§ 42 und 48 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946

Wir haben Ihnen am 17. Februar 1955 zuhanden der Landsgemeinde einen Antrag unterbreitet über die Aenderung des § 42 des Gesetzes über die Behörden und Beamten vom 5. Mai 1946. Aus zeitlichen Gründen konnte der Landrat dieses Geschäft jedoch nicht mehr behandeln. Inzwischen ist vom Staatspersonalverband eine Eingabe an den Regierungsrat gerichtet worden, in der verschiedene Begehren, insbesondere um Erhöhung der Besoldung, gestellt werden. Eine Prüfung des Besoldungsbegehrens hat jedoch gezeigt, daß nicht eine generelle Revision der bestehenden Besoldungen eintreten kann, sondern daß eine ganz andere Einreihung der Funktionen der Staatsbediensteten notwendig ist.

Der Regierungsrat hat zur Prüfung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen eine paritätische Kommission eingesetzt, die in mehreren Sitzungen erhebliche Vorarbeiten geleistet hat. Nun zeigt es sich aber, daß eine befriedigende Vorlage auf die Landsgemeinde 1956 nicht möglich ist. Dies veranlaßt den Regierungsrat dem Landrat zuhanden der kommenden Landsgemeinde wenigstens eine Revision derjenigen Gesetzesbestimmungen des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus zu beantragen, die in Anpassung an das neue Schulgesetz dringlich erscheinen und ohne die Besoldungsfrage erledigt werden können, nämlich die Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall sowie die Regelung des Ferienanspruches. Art. 109 des neuen Schulgesetzes hat folgenden Wortlaut: «Kann ein Lehrer wegen Krankheit oder Unfall sein Amt nicht ausüben, so darf ihm kein Gehaltsabzug gemacht werden, sofern die Krankheit nicht länger als ein Jahr dauert und nicht grobes Selbstverschulden vorliegt. Der Schulrat oder die Erziehungsdirektion können die Pensionierung der Lehrer verlangen, wenn die Dienstunfähigkeit länger als ein Jahr gedauert hat.»

Bei der Behandlung dieses Artikels im Landrat wurde von einem Ratsmitglied der Antrag gestellt, die Bestimmung über die Gehaltszahlung an Lehrer bei Krankheit dem entsprechenden Artikel des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus, der eine viel weniger weit gehende Regelung aufweist, anzupassen. Die Mehrheit des Landrates jedoch pflichtete dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Wortlaut zu. Es wurde in der Diskussion ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lehrer nicht schlechter gestellt werden sollten als bisher und daß bei den Beamten eine entsprechende Verbesserung eingeführt werden solle.

Art. 42 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus lautet: «Bei Krankheit haben die Staatsbediensteten, die weniger als 6 Jahre im Dienste des Landes stehen, während den ersten zwei Monaten Anspruch auf den vollen und während den folgenden zwei Monaten auf den halben Gehalt. Beträgt die Dienstzeit 6 Jahre oder mehr, so gilt dieser Gehaltsanspruch als verdoppelt. In außerordentlichen Fällen können Regierungsrat bzw. Obergericht noch darüber hinausgehen.»

Ein Vergleich mit den Beamtengesetzen des Bundes und den andern Kantonen zeigt, daß diese hinsichtlich der Lohnzahlung bei Krankheit bedeutend weitergehen als der Kanton Glarus.

Es besteht kein Grund, die Beamten schlechter zu stellen als die Lehrerschaft. Die im Schulgesetz getroffene Regelung ist übrigens nichts Neues, sondern sie besteht schon seit vielen Jahren.

Wir beantragen Ihnen, § 42 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 abzuändern und ihm den im nachfolgenden Beschlussesentwurf enthaltenen Wortlaut zu geben.

Der Ferienanspruch des Staatspersonals ist in § 48 geregelt. Heute beträgt er 2 Wochen bis zum 30. Altersjahr und vom 30. Altersjahr an und nach mindestens 6 Dienstjahren 3 Wochen. Die heutige Arbeitsweise, bedingt durch die größeren Anforderungen an das Personal, die Hast und Mechanisierung, verlangt eine längere Entspannung. Für Beamte und Angestellte sind heute 4 Wochen Ferien keine Seltenheit mehr. Wir verweisen darauf, daß höhere Funktionäre der Glarner Kantonalbank und auch der kantonalen Krankenanstalt jetzt schon 4 Wochen Ferien beziehen. Nachdem das Feriengesetz zurzeit in Revision steht und der Ferienanspruch dort für alle Arbeitnehmer auf 18 Tage erhöht werden soll, sind wir der Ansicht, daß für die Staatsbediensteten von einem bestimmten Altersjahr an 4 Wochen Ferien zu gewähren seien. Auch der Bund gewährt seinen Beamten 4 Wochen Ferien vom 50. Altersjahr an.

Wir beantragen Ihnen, den § 48 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus zu revidieren und empfehlen Ihnen folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluß betr. die Aenderung der §§ 42 und 48 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

Die Paragraphen 42 und 48 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 42

Kann ein Staatsbediensteter wegen Krankheit oder Unfall sein Amt nicht ausüben, so darf ihm kein Gehaltsabzug gemacht werden, sofern die Dienstunfähigkeit nicht länger als ein Jahr dauert und nicht grobes Selbstverschulden vorliegt.

Der Regierungsrat bzw. das Obergericht können die Pensionierung des Staatsbediensteten verlangen, wenn die Dienstunfähigkeit länger als ein Jahr gedauert hat.

§ 48

Die Staatsbediensteten haben alljährlich Anspruch auf bezahlte Ferien. Der Ferienanspruch beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr | = 2 Wochen |
| b) vom 31. Altersjahr bis zum zurückgelegten 50. Altersjahr und nach
mindestens 6 Dienstjahren | = 3 Wochen |
| c) vom 51. Altersjahr an und nach mindestens 10 Dienstjahren | = 4 Wochen |

§ 17. Einführung des ohren-, nasen- und halsärztlichen Dienstes an der Kantonalen Krankenanstalt

Die Landsgemeinde des Jahres 1954 ermächtigte den Regierungsrat, die Vorarbeiten für die Errichtung einer Abteilung für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten an der Kantonalen Krankenanstalt durchzuführen.

Nicht nur in politischen Kreisen, sondern auch in breiten Schichten der Bevölkerung war die Wünschbarkeit und die Notwendigkeit dieses spezialärztlichen Dienstes deutlich zum Ausdruck gekommen.

Die Spitalaufsichtskommission war genötigt gewesen, sich ihrerseits mit dem Problem zu befassen, ohne daß es zu einer befriedigenden Lösung gekommen wäre, was die Kommission veranlaßte, ihrerseits die Angelegenheit dem Regierungsrat zuhanden von Landrat und Landsgemeinde vorzubringen, weil man sich im Rahmen des Spital-Um- und -Ausbaus darüber entscheiden mußte, ob eine solche Spezialabteilung errichtet und eröffnet werden solle. Grundsätzlich war die Notwendigkeit unbestritten. Die Spitalaufsichtskommission begründete diese Feststellung mit dem Hinweis, daß dieser Spezialist in erster Linie diagnostische Fragen abzuklären habe, die zufolge der diagnostischen Entwicklung auf diesem Gebiete große Bedeutung bekommen hätten.

Ueber die organisatorischen Möglichkeiten der Einführung dieses Spezialdienstes an unserer kantonalen Krankenanstalt verwies das Memorial 1954 auf zwei Lösungsformen. Entweder soll der Spezialarzt durch eine Vereinbarung, die ihm auch die operative Tätigkeit am Kantonsspital sichert, zur Mitwirkung im Kantonsspital herbeigezogen werden, oder es soll eine neue Abteilung geschaffen werden, ähnlich wie die Augenabteilung, die heute besteht. Die erstere Lösung schien der chronische Bettenmangel in der chirurgischen und medizinischen Abteilung nicht zuzulassen. Die andere Lösung hätte nach Ansicht der Spitalaufsichtskommission unbedingt bauliche Veränderungen nach sich gezogen.

Die Landsgemeinde 1954 hatte noch nicht darüber zu entscheiden, ob dieser spezialärztliche Dienst eingeführt werden solle oder nicht. Sie hatte vorerst nur über die Prüfung dieser Frage zu befinden; der grundsätzliche Entscheid sollte vom Ergebnis dieser Prüfung abhängen. Jene Landsgemeinde gab dem Regierungsrat einhellig Auftrag zur Prüfung der Angelegenheit, ohne ihn dabei terminmäßig zu verpflichten. In dieser Auftragserteilung ist wohl unbestritten zum Ausdruck gekommen, daß im Volke die Wünschbarkeit dieser Aufgabenergänzung unseres Kantonsspitals bejaht und die Realisierung erwartet wird. Es handelt sich bei der bestehenden Augenabteilung und dieser Ohren-, Nasen- und Halsabteilung sicherlich nicht um unnötiges Spezialisieren. Das Volk ist bestimmt gerne bereit, für den Ausbau des ärztlichen Dienstes an der Kantonalen Krankenanstalt Opfer zu bringen.

Die Sanitätsdirektion hat sich eingehend mit der Angelegenheit befaßt und ist nun in der Lage, dem Regierungsrat zuhanden des Landrates und der Landsgemeinde die Einführung dieses spezialärztlichen Dienstes an der Kantonalen Krankenanstalt zu empfehlen. Ein in fachlicher und charakterlicher Hinsicht gut ausgewiesener Spezialarzt, gegenwärtig tätig an der Ohren-, Nasen- und Halsklinik des Kantonsspitals Zürich, ist bereit, diesen Dienst am Kantonsspital Glarus zu übernehmen. Mit der Spitalaufsichtskommission und den beiden Chefärzten sind die Durchführungsmöglichkeiten besprochen worden. Dabei ist die Form, daß der Spezialarzt in Glarus eine freie ärztliche Praxis eröffnet und daneben gemäß vertraglicher Vereinbarung diesen Dienst am Kantonsspital übernimmt, analog dem Augenarzt, vorgezogen worden. Sie ist auch für den Kanton finanziell vorteilhafter. Man war sich bewußt, daß es sich bis zur Verwirklichung der Spital-Um- und -Ausbaute um eine Uebergangslösung handeln muß, da insbesondere der Beanspruchung einer gewissen Bettenzahl für diesen Dienst durch den spätern Einbau dieser neuen Abteilung wie der Augenabteilung ausgewichen werden muß.

Die Möglichkeit, das alte Absonderungshaus bis zur Erstellung der Neu- und Umbauten für den Zweck der neuen Abteilung auszubauen, schien sich aufzudrängen und wurde gründlich erwogen. An sich wäre diese Lösung sicherlich zweckmäßig gewesen, weil die neue Abteilung damit nicht hätte in den bestehenden Betriebsorganismus eingeschachtelt werden müssen. Wir glaubten aber, es nicht verantworten zu dürfen, ca. Fr. 50 000.— für kurze Zeit in dieses Gebäude hineinzustecken, das im Rahmen des Neu- und Umbaus verschwinden wird.

Erfreulicherweise konnte nicht nur über die benötigten Betten, sondern auch über die Beanspruchung der Operationsräume und der Schwesternhilfe nach Rücksprache mit den Chefärzten eine befrie-

digende Lösung getroffen werden, so daß betriebsinterne, organisatorische Schwierigkeiten nicht mehr zu befürchten sind.

Ueber die mutmaßlichen Kosten der Einführung dieses spezialärztlichen Dienstes ist zu sagen, daß der Spezialarzt für seinen Dienst im Kantonsspital in gleicher Weise zu entschädigen sein wird wie der Augenarzt. Die Aufwendungen für einige notwendige Anschaffungen und die Entlohnung dürften eine Summe von ca. Fr. 25 000.— für das erste Betriebsjahr erfordern.

Zusammenfassend hat die Prüfung der Sache ergeben, daß der Wünschbarkeit der Einführung dieses spezialärztlichen Dienstes heute ohne Schwierigkeiten Rechnung getragen werden kann. Die Miteinbeziehung dieser spezialärztlichen Abteilung mit der Augenabteilung in das erste Aus- und Umbauvorhaben ist unbedingt vorzusehen. Der Spezialarzt — vom Regierungsrat zu wählen — übt seine Tätigkeit neben seiner freien Praxis in einer vertraglichen Form aus, in welcher alle besoldungsmäßigen Fragen (Ferien, Stellvertretung, Zugehörigkeit zur Beamtenversicherungskasse usw.) und alle betriebsinternen organisatorischen Fragen genau abgeklärt sind.

Der Landrat schlägt der Landsgemeinde 1956 Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes vor:

Beschluß betr. Einführung des ohren-, nasen- und halsärztlichen Dienstes an der Kantonalen Krankenanstalt

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1956)

Die Landsgemeinde beschließt die Errichtung einer Abteilung für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten an der Kantonalen Krankenanstalt. Sie ermächtigt den Regierungsrat, in das Um- und Ausbauprojekt der Kantonalen Krankenanstalt neben der Augenabteilung auch eine Abteilung für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten aufzunehmen. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 18. Revision des Gemeindegesetzes

Der Kantonalvorstand der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei des Kantons Glarus stellte zuhanden der Landsgemeinde 1949 folgenden Memorialsantrag:

«Der Landrat wird beauftragt, den ersten Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen) des Gesetzes über das Gemeindegewesen, erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1899, binnen 3 Jahren zu revidieren und der Landsgemeinde zur Beschlußfassung vorzulegen. Die revidierte Gesetzesvorlage soll die in der nachstehenden Begründung aufgeführten Gesichtspunkte nach Möglichkeit berücksichtigen.»

Zur Begründung wurde damals angeführt:

«Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Allgemeinen Bestimmungen des zitierten Gesetzes Mängel und Unzukömmlichkeiten aufweisen, die bei der ständigen Weiterentwicklung unseres Gemeindegewesens sich nachteilig bemerkbar machen, so daß es nahe liegt, den heutigen Anforderungen entsprechende Aenderungen, Präzisierungen und Ergänzungen an diesem Gesetz vorzunehmen. Wir machen dabei auf folgende Punkte aufmerksam:

In den Paragraphen 1 und 2 werden die Termine für die Antragstellung, die Auskündigung der Gemeindeversammlung und die Bekanntgabe der Gemeindegeschäfte festgelegt. Wir vertreten die Ansicht, daß diese Termine zu kurz angesetzt sind und befürworten eine angemessene, den Anforderungen der Praxis entsprechende Verlängerung. Wir führen hiezu folgendes aus: Nach der heute geltenden gesetzlichen Praxis können, falls eine Gemeindeversammlung am Sonntagnachmittag stattfindet, Anträge für diese Versammlung bis zum vorhergehenden Montagmittag eingereicht werden. Diese Anträge müssen nach § 1 des Gesetzes der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Es besteht nun die Möglichkeit, daß Anträge von weitreichender Bedeutung, vielfach auch technischer Natur, eingehen, die eines gründlichen Studiums seitens der Behörde bedürfen, wozu aber die kurze Zeit von 2—3 Tagen nicht genügt. Es ist auch nicht immer möglich, die vorberatende Behörde noch im letzten Momente einzuberufen. Der übliche Weg der Verschiebung auf eine spätere Gemeindeversammlung ist nicht immer angebracht und widerspricht vielfach dem Willen der Antragsteller. Beim jetzigen Eingabetermin ist die zur Verfügung stehende Beratungszeit besonders dort eine kurze, wo die Traktandenliste gedruckt wird. Das Druckenlassen der Traktandenliste bewirkt auch, daß die Verteilung in der Regel erst am Donnerstag beginnen kann, so daß die Anträge, die nicht schon vorher in einem weitem Kreise diskutiert werden konnten, außerordentlich spät dem Stimmberechtigten bekanntgemacht werden; damit ist sozusagen jede Möglichkeit ausgeschlossen, daß einzelne Kreise, Parteien oder speziell Interessierte vor der Gemeindeversammlung noch Stellung nehmen können. Es liegt aber im Interesse einer raschen und gründlichen Beratung an der Gemeindeversammlung, wenn die Stimmberechtigten Gelegenheit gehabt haben, den Anträgen schon vorher ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Wir verweisen darauf, daß das Memorial spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde verteilt sein muß.

In § 5, Al. 3, wird festgelegt, daß ein angenommenes Gesetz binnen Jahresfrist nicht abgeändert werden soll. Wir vertreten die Ansicht, daß der Terminus «Gesetz» allein nicht genügt, sondern es ist auch die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen einzubeziehen. Was die Geltungsdauer anbetrifft, erhebt sich die Frage, ob nicht auch für Gemeindegesetze und Beschlüsse eine solche von drei Jahren, wie bei der Landsgemeinde, vorgeschrieben werden soll.

§ 9 verlangt den Ausstand von Verwandten bis in den zweiten Verwandtschaftsgrad auch im geheimen Verfahren bei Sachabstimmungen. Da eine Kontrolle des verlangten Ausstandes in der Praxis nicht möglich ist, liegt es nahe, Al. 2 dieses § 9 zu streichen.

In § 15, Abs. 2, wird der verwandtschaftliche Ausschluß von Gemeindegemeinschaften gegenüber Gemeindepräsident und Mitgliedern der Behörde im zweiten bzw. ersten Verwandtschaftsgrad vorgeschrieben. Konsequenterweise müßten auch für die Gemeindeverwalter die nämlichen Ausstandsbestimmungen Geltung haben oder es seien evtl. die Ausstandsbestimmungen bezüglich Gemeindegemeinschaften überhaupt fallen zu lassen.

§ 20, in dem von der Unterzeichnungsberechtigung von Präsident und Gemeindegemeinschaften die Rede ist, verlangt eine Erweiterung dahingehend, daß auch dem Gemeindeverwalter die Zeichnungsberechtigung, kollektiv mit dem Präsidenten, für alle in seinen Geschäftsbereich fallenden Dokumente und Schreiben von Gesetzes wegen zuerkannt wird.

Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß außer den von uns erwähnten Revisionspunkten bei einer genauen Ueberprüfung des Gesetzestextes noch weitere Korrekturbedürfnisse sich ergeben werden, so daß unserem Antrag die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

Da wir Gewicht darauf legen, daß die beantragte Revision mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit vorgenommen wird, beantragen wir für die Durchführung der Revision eine Frist, die ein solchermaßen gestaltetes Vorgehen gestattet.»

Die Landsgemeinde 1949 hat Regierungsrat und Landrat beauftragt, einer der nächsten Landsgemeinden einen Entwurf zu einem revidierten Gemeindegemeinschaftsgesetz vorzulegen.

Die Direktion des Innern hat sich unmittelbar nach dem durch die Landsgemeinde erteilten Auftrag zu einer Revision des Gemeindegesetzes mit den Gemeinderäten der glarnerischen Gemeinden in Verbindung gesetzt und ihnen die Frage betr. dieser geplanten Gesetzesänderung unterbreitet. Zweiundzwanzig Gemeinden waren für eine Revision, vier wollten beim alten bleiben, und drei haben überhaupt nicht geantwortet.

Der Regierungsrat hat hierauf Herrn Dr. iur. Alfred Heer, der sich in seiner Dissertation über das Glarnerische Kantons- und Gemeindebürgerrecht und dessen speziellen Inhalt mit verschiedenen, das Gemeinwesen betreffenden Problemen wissenschaftlich befaßte, beauftragt, einen Entwurf zu einem revidierten Gemeindegesetz auszuarbeiten. Dazu standen ihm die von den einzelnen Gemeinden gemachten Vorschläge zur Verfügung.

Am 15. September 1955 ging der Entwurf beim Regierungsrat ein. Es wurde hierauf den Gemeinderäten, dem Verband der Gemeindepräsidenten und dem Gemeinbeschreiberverband Gelegenheit geboten, sich zum Revisionsentwurf zu äußern. Wir haben die eingegangenen Wünsche, soweit wir der Auffassung sind, daß sie in das Gesetz aufgenommen werden sollen, verarbeitet und in den Entwurf aufgenommen. Es stellte sich zu Beginn der Revisionsarbeiten die Frage, ob im Sinne einer Eliminierung der Tagwenggemeinden von der heutigen grundsätzlichen Regelung abgegangen werden soll.

Nachdem von einer grundsätzlichen Aenderung des Gemeindegesetzes abzusehen war, denn weder die Antragsteller noch die Gemeinderäte haben eine solche befürwortet, konnte es sich nur noch darum handeln, das heute geltende Gesetz zu verbessern und die einzelnen Bestimmungen den heutigen Erfordernissen anzupassen. Das glarnerische Gemeindegesetz deckt sich in den wesentlichen Teilen mit dem Wortlaut der Verfassung und die Revisionsarbeiten mußten zwangsläufig dort ihre Grenze finden, wo die Vorschriften der Verfassung da sind. Verfassungsänderungen sollen nicht leicht und ohne zwingenden Grund vorgenommen werden und auch die Antragsteller wollten keine grundsätzliche Verfassungsänderung.

So konnte es sich also bei der Ueberarbeitung des Gemeindegesetzes nicht mehr darum handeln, ganz neue Probleme aufzuwerfen, wie etwa das Stimmrecht der Frauen, sondern es ergab sich zwangsläufig eine Beschränkung auf die Aenderung mehr formeller Bestimmungen, wie z. B. Fristen, Verfahrensvorschriften usw., die sich größtenteils aus der Praxis heraus ergeben haben.

Die landrätliche Kommission, der die Vorberatung des regierungsrätlichen Entwurfes übertragen worden ist, ging in bezug auf die Revision des Gemeindegesetzes noch weiter als der Regierungsrat, indem sie sämtliche Bestimmungen des Gesetzes einer Prüfung unterzog und auch bei den einzelnen Artikeln Marginalien anbrachte.

Die hauptsächlichsten Aenderungen sind folgende:

§ 4, Abs. 2: Es wurde eine Bestimmung aufgenommen, die den Gemeinden erlaubt, den Besuch der Gemeindeversammlungen als obligatorisch zu erklären. In verschiedenen Orten war dieses Obligatorium schon eingeführt, doch fehlte es bisher an einer ausdrücklich statuierten Rechtsgrundlage.

§ 7 bringt einige Verfahrensbestimmungen die bisher im Gesetz fehlten.

§ 10. Der Verwandtschaftsgrad richtet sich im revidierten Gesetz nach Art. 20 ZGB.

Einige Schwierigkeiten bot die Auslegung des «persönlichen Interesses». Es ist davon abgesehen worden, eine Interpretation in das Gesetz aufzunehmen. Dagegen ist darauf hinzuweisen, daß ein persönliches Interesse dann vorliegt, wenn eine Person durch ein Geschäft direkt betroffen wird, wenn z. B. über den Verkauf von Boden an diese Person abzustimmen ist oder wenn die Besoldung eines Einzelnen in Frage steht.

Kein persönliches Interesse liegt jedoch dann vor, wenn eine Gesamtvorlage durch die Gemeinde zu behandeln ist. Bei der Abstimmung über ein Besoldungsgesetz der Gemeindefunktionäre haben diese nicht in den Ausstand zu treten.

§ 12. Diese Bestimmung ist neu. Dadurch wird in Gemeindeangelegenheiten eine dem fakultativen Referendum ähnliche Institution geschaffen. Um die Rechte der Stimmbürger zu wahren, ist die Zahl derjenigen Personen, die eine Abstimmung verlangen können, mit 10 angesetzt worden.

§ 14 ist ebenfalls neu. Er regelt die Schweigepflicht in Amts- und Dienstsachen für Gemeindebehörden- und -bedienstete.

§ 15. Aus Sicherheitsgründen im Rechnungswesen der Gemeinden wurden die Pflichten der Rechnungsrevisoren erweitert.

§ 17 schafft das Recht für die Gemeindebehörden, Gemeindebedienstete, die sich Veruntreuungen oder grobe Dienstvergehen zu schulden kommen lassen oder wegen wiederholter oder arger Pflichtver säumnisse sowie wegen Handlungen zum Schaden oder Nachteil des Gemeinwesens, in ihren Verrichtungen einzustellen oder zu entlassen.

Den Betroffenen steht dagegen ein Rekursrecht an die Aufsichtsbehörde zu.

§ 18 bringt neue Bestimmungen für den Fall einer Wahl von Behördemitgliedern, gegen welche ein Wahlausschließungsgrund besteht.

Abs. 1 wurde redaktionell anders gefaßt und erweitert. Diese Aenderung bedingt eine Anpassung des Art. 28, Abs. 3, der Kantonsverfassung.

§ 28 wurde redaktionell geändert. Dies bedingt eine Anpassung des Art. 25 der Kantonsverfassung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde dem Entwurf zu einem revidierten Gemeindegesetz beizupflichten.

Gesetz über das Gemeindewesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1956)

Erster Abschnitt

A. Gemeindeversammlungen

§ 1

Die Wahl-, Tagwens-, Orts-, Schul-, Armen- oder Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der entsprechenden Gemeinde.

Oberstes Organ

§ 2

Jeder stimmberechtigte Angehörige einer Wahlgemeinde, eines Tagwens, einer Orts-, Schul-, Armen- oder Kirchgemeinde des Kantons Glarus hat das Recht, an deren Versammlungen Anträge zu stellen. Die am Versammlungstage selbst gestellten Anträge dürfen indes erst an der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung behandelt werden.

Antragstellung

Schriftliche Anträge, welche der betreffenden Vorsteherschaft mindestens 20 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen Versammlung eingereicht werden, sind dieser zur Behandlung zu unterbreiten.

§ 3

Die Versammlungen der in § 2 genannten Tagwen und Gemeinden müssen mindestens 8 Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich ausgekündigt und in Fällen, wo die Zeit dies nicht gestatten sollte, von Haus zu Haus angesagt werden.

Einberufung der Gemeinden

Bei der ordentlichen Einberufung ist das Verzeichnis der Geschäfte, welche an den genannten Versammlungen beraten werden sollen, spätestens 8 Tage vor deren Abhaltung öffentlich bekanntzumachen; falls sie von Haus zu Haus angesagt werden muß, spätestens 2 Tage vor deren Abhaltung. Das Verzeichnis der Geschäfte ist bei der Eröffnung der Versammlung zu verlesen, sofern dies verlangt wird.

Geschäftsverzeichnis

§ 4

Die Tagwens-, Ortsgemeinde-, Schul-, Armen- und Kirchgemeindeversammlung muß jährlich mindestens einmal, und zwar im Frühjahr einberufen werden. Die Wahlgemeinde findet statt, so oft vorzunehmende Geschäfte es erfordern.

Ordentliche Gemeindeversammlung

Es steht den Gemeinden frei, den Besuch der Versammlungen obligatorisch zu erklären.

Obligatorium

§ 5

Außerordentliche Versammlungen können stattfinden:

- a) wenn es die Vorsteherschaft (Gemeinderat, Tagwensrat, Schulrat, Armenpflege, Kirchenrat) für notwendig erachtet;
- b) auf das Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Angehörigen einer Gemeinde;
- c) auf Anordnung des Regierungsrates.

Außerordentliche Gemeindeversammlung

§ 6

Gemeindegesezte und Beschlüsse werden an ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen beraten und erlassen.

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Es dürfen nur diejenigen Geschäfte behandelt werden, um deretwillen die Versammlung einberufen worden ist.

Die Tagwens- und Gemeindeversammlungen sind befugt, alle auf den innern Haushalt und das Gemeinwohl bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu erlassen und Beschlüsse zu fassen, insoweit diese nicht mit Verfassung, Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Kantons in Widerspruch stehen.

Abänderung von
Gesetzen

Einmal erlassene Gesetze dürfen binnen Jahresfrist nicht abgeändert werden, es sei denn, sie würden sich zum offensichtlichen Nachteil der betreffenden Gemeinde auswirken.

§ 7

Verfahrens-
bestimmungen

Für die Gemeindeversammlungen gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Stimmberechtigten einer Gemeinde können das Stimmregister während 8 Tagen vor und nach der Versammlung beim Registerführer einsehen.
- b) Die Stimmzähler werden von der Vorsteherschaft ernannt.
- c) Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über das zur Verhandlung stehende Geschäft auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluß der Diskussion erkennt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 10.
- d) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch das offene Handmehr. Entscheidend ist das Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit. Die nicht Stimmenden fallen außer Betracht.
- e) Bei der Abstimmung haben Anträge auf Rückweisung oder Verschiebung den Vorrang. Wird ein solcher Antrag angenommen, so geht das Geschäft an die Vorsteherschaft zurück; wird er abgelehnt, so kommt der Antrag mit den allfälligen Abänderungsanträgen zur Abstimmung.
- f) Jeder Stimmberechtigte kann das Begehren auf geheime Abstimmung stellen. Wird dieser Antrag angenommen, so ist eine Urnenabstimmung anzuordnen. Die Vorsteherschaft setzt den Zeitpunkt fest.

§ 8

Rechtswichtige
Anträge

Falls an Tagwens- oder Gemeindeversammlungen Anträge gestellt oder Beschlüsse gefaßt werden wollen, welche bestehenden Bundes- oder Landesgesetzen zuwiderlaufen würden, hat der Vorsitzende die Pflicht, eine Abstimmung zu verweigern. Gegen diese Weigerung des Präsidenten steht innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Regierungsrat offen.

§ 9

Beschwerden

Fallen bei einer Tagwens- oder Gemeindeversammlung Regelwidrigkeiten vor, sei es, daß Nichtstimm-berechtigte an der Abstimmung teilgenommen haben und ihre Teilnahme auf die Bildung der Mehrheit eingewirkt hat, sei es, daß durch tumultuarische Vorgänge die Freiheit der Beratung und Abstimmung gestört wurde, steht es in der Befugnis des Regierungsrates, auf erhobene Beschwerde hin die gefaßten Beschlüsse aufzuheben und eine neue Verhandlung sowie Abstimmung anzuordnen. Eine solche Beschwerde, welcher der Regierungsrat aufschiebende Wirkung erteilen kann, muß innert 14 Tagen angehoben werden.

§ 10

Unbefugte
Teilnahme

Wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung teilnimmt, wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

Ausstand

Wer bei einer Verhandlung persönliches Interesse hat, muß mit seinen Verwandten im ersten und zweiten Grad (Art. 20 ZGB: Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Großvater und Enkel, Brüder und Schwäger) während derselben in Ausstand treten und darf an der Abstimmung mit diesen Verwandten nicht teilnehmen. Es ist ihm jedoch Gelegenheit zu geben, einen von ihm gestellten Antrag in der Versammlung zu begründen.

Die Zugehörigkeit zu Körperschaften des kantonalen Rechtes (§ 34 EG/ZGB) und zu Vereinen bedingt an sich noch kein persönliches Interesse im Sinne dieser Vorschrift.

§ 11

Die Wahlen der Mitglieder des Landrates und des Gemeinderates finden in allen Gemeinden durch geheime Abstimmung statt. Den Zeitpunkt der Erneuerungswahlen bestimmt der Regierungsrat.

Geheime
Abstimmungen

Die Gemeinden sind befugt, durch Mehrheitsbeschluß auch für die übrigen von ihnen vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen die geheime Stimmabgabe überhaupt oder von Fall zu Fall zur Anwendung zu bringen.

Bei Anwendung des geheimen Verfahrens bei Wahlen und bei Abstimmungen über Sachgeschäfte kommt § 10, Abs. 2, nicht zur Anwendung.

Der Landrat erläßt ein Reglement über das bei geheimen Abstimmungen zu befolgende Verfahren.

§ 12

Ausnahmsweise kann ein einzelner Gemeindebeschluß auch derart gefaßt und erlassen werden, daß der Antrag des einstimmigen Gemeinderates öffentlich bekanntgegeben und den Stimmberechtigten eine Einsprachefrist von 14 Tagen eingeräumt wird. Wird während dieser Zeit von wenigstens 10 Stimmberechtigten die Ansetzung einer Gemeindeversammlung verlangt, so ist der Antrag des Gemeinderates der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Stillschweigende
Beschlüßfassung

B. Vorsteherschaften

§ 13

Die Vorsteherschaften vollziehen alle von den betreffenden Versammlungen erlassenen Gesetze und gefaßten Beschlüsse sowie auch die von den Kantonsbehörden an sie gelangenden Aufträge und Verordnungen.

Zuständigkeit

§ 14

Mitglieder der Vorsteherschaften sowie Beamte und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der Beteiligten erfordert.

Geheimhaltung

§ 15

Der Tagwens- oder Gemeindeversammlung ist alljährlich von der Vorsteherschaft ein Bericht über sämtliche Verwaltungen abzustatten; ebenso hat sie alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben und den Kapitalbestand der Tagwens- bzw. Gemeindegüter öffentlich Rechnung abzulegen.

Verwaltungs-
bericht und
Jahresrechnung

Der Tagwens- oder Gemeindeversammlung steht die Genehmigung oder Zurückweisung der Verwaltungsrechnungen zu.

Die Verwaltungsrechnungen sind von den Verwaltern der Vorsteherschaft zur Prüfung vorzulegen. Die Vorsteherschaft wählt zwei oder mehrere Rechnungsrevisoren, welche mit dem Rechnungssteller in keinem der in § 18 bezeichneten Verwandtschaftsgrade stehen dürfen.

Die abgelegten Berichte und Rechnungen sind mit den genauen Summen im Protokoll vorzumerken.

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich einmal einen Untersuch der Wertschriften und Bürgerscheine und der Art ihrer Aufbewahrung und mindestens einmal unangemeldet einen Kassensturz vorzunehmen und der Vorsteherschaft vom Ergebnis unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben.

Rechnungs-
revisoren

§ 16

Die Vorsteherschaft eines Tagwens oder einer Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Schriften, Dokumente usw. des Tagwens bzw. der Gemeinde sorgfältig, wenn möglich in einem feuersicheren Raume, aufbewahrt werden.

Archiv

Ueber sämtliche Schriften und Dokumente ist ein genaues Verzeichnis zu führen.

§ 17

Verletzung von
Amts- und
Dienstpflichten

Jeder Vorsteherschaft liegt die Pflicht ob, in Fällen, wo Verwalter, Gemeindebeamte und -angestellte Veruntreuungen oder grobe Dienstvergehen, wiederholte oder arge Pflichtversäumnisse oder Handlungen zum Schaden und Nachteil des Tagwens oder der Gemeinde sich zuschulden kommen lassen, die Betroffenen in ihren Verrichtungen einzustellen bzw. zu entlassen.

Gegen die Entlassung ist der Rekurs an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 18

Wahl-
ausschliessung

Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, Ehemänner von Schwestern, Onkel und Neffe sowie Geschwisterkinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied derselben Vorsteherschaft sein.

Werden in der gleichen geheimen Wahl Kandidaten gewählt, die nicht gleichzeitig der nämlichen Vorsteherschaft angehören dürfen, so hat derjenige mit der kleineren Stimmenzahl zurückzutreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das in Anwesenheit des Wahlbüros durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

Entsteht erst nachträglich ein Wahlausschließungsgrund, so hat zurückzutreten, wer ihn herbeigeführt hat. Ein Wahlausschließungsgrund kann auch durch Wahlablehnung oder durch Rücktritt behoben werden.

Gemeindeschreiber und Gemeindeverwalter dürfen mit dem Präsidenten nicht im ersten oder zweiten und mit den übrigen Mitgliedern der Gemeindebehörde nicht im ersten Verwandtschaftsgrade stehen.

§ 19

Rücktritt

Demissionen von Mitgliedern von Vorsteherschaften dürfen nur an ordentlichen Versammlungen oder zuhänden von solchen abgegeben und angenommen werden.

Wird in der Zwischenzeit durch Tod oder aus anderen Gründen das Amt eines Mitgliedes einer Vorsteherschaft frei, so steht es im Ermessen der Vorsteherschaft, ob dieses Amt in einer außerordentlichen oder aber in der nächsten ordentlichen Wahlversammlung wieder besetzt werden soll, sofern die Wahl in offener Abstimmung vorgenommen wird.

§ 20

Einberufung der
Gemeinde-
versammlungen
und Vorsteher-
schaften

Dem Präsidenten steht die Einberufung der Tagwens- oder Gemeindeversammlung innerhalb der durch die §§ 4 und 5 gezogenen Schranken, und Vorsteherschaften nach Maßgabe von § 21 zu.

§ 21

Vorsteherschaft
Verfahren

Die Vorsteherschaften werden so oft versammelt, als es der Präsident der Geschäfte halber für nötig erachtet oder auf das Begehren von wenigstens einem Drittel ihrer Mitglieder.

Die Vorsteherschaften verfahren nach folgenden Vorschriften:

- a) Die Vorsteherschaft ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- b) Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- c) Mitglieder der Vorsteherschaft sowie Beamte, die ihren Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Geschäft persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten im ersten oder zweiten Grad gemäß § 10 verwandt sind.

§ 22

Vorsitz

Der Präsident der Wahlgemeinde, der Tagwens-, der Orts-, Schul-, Armen- und Kirchgemeinde führt bei allen Verhandlungen der Tagwens- und Gemeindeversammlungen und ihrer Vorsteherschaft den Vorsitz.

In Krankheits- oder Ausstandsfällen wird der Präsident durch das erstgewählte Mitglied der Vorsteherschaft vertreten, ebenso wenn er aus einem andern Grunde einer Verhandlung fernbleibt.

Der Vorsitzende sorgt für die gesetzliche Regelung der Geschäfte und für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Er kann Teilnehmer, welche die Ruhe stören, wegweisen, nötigenfalls entfernen lassen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht hergestellt werden kann, schließen.

§ 23

Der Präsident bzw. sein Vertreter unterzeichnet gemeinschaftlich mit dem Tagwens- bzw. Gemeindeschreiber die von diesem geführten Protokolle sowie alle im Namen der betreffenden Körperschaft ausgestellten Dokumente und Schreiben.

Unterschrift

Die Vorsteherschaften regeln die Unterschriftsberechtigung der übrigen Gemeindebeamten- und angestellten.

§ 24

Die Verwalter und weitere von der Vorsteherschaft bezeichnete Gemeindebeamte haben der Gemeinde angemessene Bürgschaft oder anderweitige Sicherheit zu leisten, welche der Genehmigung der Vorsteherschaft unterliegt.

Bürgschaft

§ 25

Der Tagwens- bzw. Gemeindeschreiber führt über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Tagwens- bzw. Gemeindeversammlungen ein genaues Protokoll. Dasselbe soll 4 Wochen nach der Versammlung der Vorsteherschaft zur Genehmigung unterbreitet und sodann in ein besonderes Buch eingetragen werden. Es ist vom Präsidenten und vom Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

Protokoll

Falls diese Protokolle auf Beschluß der Tagwens- bzw. Gemeindeversammlung in den Versammlungen nicht verlesen werden, sind sie spätestens innert 4 Wochen von der Versammlung an gerechnet in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten aufzulegen. Allfällige Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der Verlesung oder nach der Auflegung bei der Vorsteherschaft schriftlich einzureichen.

Die Stimmberechtigten können in die Protokolle der Tagwens- bzw. Gemeindeversammlungen Einsicht nehmen.

In gleicher Weise führt der Tagwens- bzw. Gemeindeschreiber das Protokoll über die Verhandlungen der Vorsteherschaft. Diese Protokolle, die nicht öffentlich sind, unterliegen der Genehmigung durch die Vorsteherschaft.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die andern Gemeinden.

Zweiter Abschnitt

Einteilung des Kantons Glarus

§ 26

Zur Ausübung der politischen Rechte und Pflichten, welche laut Verfassung den Gemeinden übertragen worden sind, wird der Kanton Glarus in folgende 20 Wahlgemeinden eingeteilt:

Wahlgemeinden

1. Bilten
2. Kerenzen (Obstalden, Filzbach und Mühlehorn)
3. Niederurnen
4. Oberurnen
5. Näfels
6. Mollis
7. Netstal
8. Glarus und Riedern
9. Ennenda

10. Mitlödi, Sool und Schwändi
11. Schwanden
12. Eschentagwen (Nidfurn, Leuggelbach und Luchsingen)
13. Haslen
14. Diesbach, bestehend aus Hätzingen, Diesbach-Dornhaus und Betschwanden
15. Rüti
16. Braunwald
17. Linthal
18. Engi
19. Matt
20. Elm

Sollte sich über die genauere Begrenzung einzelner Wahlgemeinden Streit ergeben, so entscheidet darüber der Regierungsrat, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Landrat.

§ 27

Einteilung
der Gemeinden

Bezüglich ihrer innern Verwaltung wird die gegenwärtige Einteilung in Wahlgemeinden, Tagwen-, Orts-, Schul-, Armen- und Kirchgemeinden beibehalten.

Allfällige Aenderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Landrat.

Dritter Abschnitt

Die Wahlgemeinde

§ 28

Bildung der
Wahlgemeinde

Die Wahlgemeinde wird aus allen in ihr wohnenden Aktivbürgern gebildet. Wo sie aus mehreren Ortsgemeinden besteht, bilden deren Gemeinderäte den Gemeinderat der Wahlgemeinde, sofern sie nicht vorzieht, einen eigenen Wahlgemeinderat zu ernennen. Der Vorsitz in diesem, sowie an der Wahlgemeinde, führt der Gemeindepräsident jener Ortsgemeinde, in der die Wahlgemeindeversammlung abgehalten zu werden pflegt (Art. 65 KV).

Der Gemeindegeschreiber der nämlichen Ortsgemeinde führt sowohl über die Verhandlungen der Wahlgemeindeversammlung als über jene des Wahlgemeinderates das Protokoll.

§ 29

Versammlungs-
ort

In Wahlgemeinden, welche aus mehreren selbständigen Ortsgemeinden bestehen, haben diese sich über den Versammlungsort miteinander zu verständigen.

§ 30

Zuständigkeit

Die Wahlgemeindeversammlung ernennt auf eine Amtsdauer von 3 Jahren die Mitglieder des Waisenamtes, den Vermittler und dessen Stellvertreter, den Betriebsbeamten und den Polizeivorsteher, die Alpzhähler; sie ist überdies berechtigt, einen Wahlgemeinderat (§ 28) zu ernennen.

Die Wahlgemeinde kann die Wahl einzelner der in Abs. 1 aufgeführten Beamten dem Wahlgemeinderat übertragen.

Vierter Abschnitt

Der Tagwen und die Ortsgemeinde

§ 31

Die gegenwärtige Einteilung in Tagwen bleibt fortbestehen.

Die Ortsgemeinde besteht je nach der derzeitigen Einteilung aus einem oder mehreren Tagwen und umfaßt gleichzeitig Bürger und Niedergelassene.

Allfällige Aenderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Landrat (Art. 68 der Verfassung).

Einteilung
der Tagwens-
und Orts-
gemeinden

§ 32

Die Gemeindeversammlung besteht für alle rein bürgerlichen Angelegenheiten lediglich aus den ortsanwesenden, nach Art. 22 der Verfassung stimmberechtigten Bürgern [Tagwenleuten] (Art. 69, lemma 1 der Verfassung).

Dagegen sind bei allen Angelegenheiten, welche nicht rein bürgerlicher Natur sind, auch die in der Gemeinde niedergelassenen stimmfähigen Schweizerbürger (Art. 22 der Verfassung) zur Teilnahme und Stimmgebung in gleicher Weise wie die Gemeindebürger berechtigt (Art. 69, lemma 3 der Verfassung).

Stimmrecht

§ 33

Wo die Ortsgemeinde nur aus einem Tagwen besteht, funktionieren für beide Körperschaften die von ersterer gewählten Behörden und Beamten.

Wo dagegen mehr als ein Tagwen zu einer Ortsgemeinde verbunden ist, wählt jeder Tagwen zur Besorgung der rein bürgerlichen Angelegenheiten einen besondern Tagwensrat.

In Sachen rein bürgerlicher Natur, einschließlich des Strafamtes über Frevel in den Gemeindewaldungen, haben, sofern der Tagwen nicht etwas anderes beschließt, diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Tagwensbürger sind, kein Stimmrecht.

Tagwens- und
Gemeinderat

§ 34

Als rein bürgerliche Angelegenheiten sind namentlich zu betrachten:

1. Alle Verfügungen über die Verwaltung und Benutzung, Ankauf und Verkauf von zum Tagwens-Eigentum gehörigen Liegenschaften und Werttiteln. Ausgenommen sind Gebäulichkeiten, Grund und Boden, Einrichtungen und Gerätschaften, welche den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung (Lösch-, Brunnen-, Beleuchtungswesen usf.) dienen.
2. Die Verfügung über die Verwaltung bürgerlicher Stiftungen.
3. Die Aufnahme neuer Bürger und Erlassung allgemeiner Bestimmungen hierüber. (Art. 69, lemma 2 der Verfassung.)

Bürgerliche
Angelegenheiten

§ 35

Erhebt sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob eine Angelegenheit zu den rein bürgerlichen gehöre oder nicht, so entscheidet darüber der Regierungsrat, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Landrat. (Art. 69, lemma 4 der Verfassung.)

Rekursrecht

§ 36

Den Tagwen ist es unbenommen, den stimmfähigen Niedergelassenen und Aufenthaltern das Stimmrecht auch in rein bürgerlichen Angelegenheiten einzuräumen. Diesbezügliche Beschlüsse sind von den an der Versammlung anwesenden Tagwensbürgern allein zu fassen.

Ausdehnung des
Stimmrechts

Ein Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern steht den Niedergelassenen und Aufenthaltern

Ausschluß vom
Tagwensnutzen

sowie den nach Art. 18—30 und 58 des Gesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29. September 1952 Eingebürgerten und deren Nachkommen nicht zu.

§ 37

Haushalt der
Tagwens- und
Ortsgemeinden

Der Haushalt der Gemeinden steht unter der Oberaufsicht der Landesbehörden. Dieselben haben dafür zu sorgen, daß das vorhandene Gemeindevermögen, außerordentliche Bedürfnisse vorbehalten, ungeschmälert erhalten bleibe und seiner bisherigen Zweckbestimmung nicht entfremdet werde.

Den Tagwen wird das Recht garantiert, ihren Bürgern auch fernerhin Nutzungen zukommen zu lassen. Hieran haben, wenn der Tagwen nichts anderes bestimmt, nur die ortsanwesenden Bürger Anteil. Bestehende Urteile und Abkommnisse bleiben vorbehalten.

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Bestreitung der Bedürfnisse des öffentlichen Haushaltes, soweit derselbe Bürger und Niedergelassene zugleich betrifft, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Sobald eine Gemeinde von diesem Rechte Gebrauch zu machen im Falle ist, hat der Tagwen vorab einen den Verhältnissen entsprechenden Beitrag an die Deckung der betreffenden Ausgaben beizuschließen.

Erheben sich Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit derartiger Steuern, über deren Höhe, über das Maß des vom Tagwen zu leistenden Beitrages, über die Frage, ob eine Ausgabe Sache des letztern oder der Gesamtheit der Einwohner sei, so steht der Minderheit das Rekursrecht an den Regierungsrat, evtl. an den Landrat, zu. (Art. 73 der Verfassung.)

§ 38

Wahl der
Gemeinde-
behörden und
-bediensteten

Die Stimmberechtigten der Orts- bzw. Tagwensgemeinde wählen aus den in der Gemeinde wohnenden Aktivbürgern für die verfassungsmäßige Amtsdauer von 3 Jahren den Gemeindepräsidenten, die Mitglieder des Gemeinderates und den Tagwenvogt, insofern in einer Gemeinde diese Beamtung besteht, sowie auch die übrigen Gemeindeangestellten, sofern nicht durch Verfassung oder Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Sie wählen ferner für die verfassungsmäßige Amtsdauer von 3 Jahren einen Gemeindeschreiber und einen Gemeindeverwalter, wobei diese beiden Funktionäre im Zeitpunkt der Wahl in der fraglichen Gemeinde keinen Wohnsitz haben müssen.

§ 39

Zuständigkeit
der Tagwens-
und Gemeinde-
versammlung

Die Gemeindeversammlung verfügt, unter Beobachtung der Vorschriften von Art. 69 der Verfassung und innert den gesetzlichen Schranken, über Bauten, Wuhungen sowie auch über die auf der Gemeinde lastenden Straßen, ferner über Ankauf, Verkauf, Verlehnung und Benutzung ihrer Liegenschaften (Bauplätze, Wiesen, Alpen, Allmeinden, Waldungen usw.).

Sie entscheidet über Anhebung von Prozessen, oder sofern diese bereits für oder gegen die Gemeinde eingeleitet worden sind, über die Fortsetzung derselben. Sie kann dem Gemeinderat generell für eine Amtsdauer Prozeßvollmacht erteilen.

Die Tagwensversammlung entscheidet ferner über Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

§ 40

Zusammen-
setzung der
Vorsteher-
schaft

Der Gemeinderat, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten und aus wenigstens 4 und höchstens 12 Mitgliedern (einschließlich dem Tagwenvogt) und dem Gemeindeschreiber, letzterer jedoch ohne entscheidende Stimme, bildet die vorberatende, beaufsichtigende und vollziehende Behörde der Gemeinde.

§ 41

Zuständigkeit
der Vorsteher-
schaft

Der Gemeinderat sorgt für genaue Handhabung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, namentlich im Gebiete des Polizei-, Sanitäts- und Begräbnis-, Forst-, Wasserbau-, Stra-

Ben- und Steuerwesens. Ihm liegt auch besonders die Handhabung der Gemeinde-, Sitten- und Flurpolizei ob. Es steht ihm zu, innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Bestimmungen an wandernde Fremde die Bewilligung zu erteilen, ihre Künste oder Schauegegenstände in der Gemeinde vorführen zu dürfen.

Da wo die Einwohner mehrerer Gemeinden auf die Benutzung eines gemeinsamen Friedhofes angewiesen sind, ist es in das Ermessen der Gemeinden gestellt, die einschlägigen Angelegenheiten durch die ihnen geeignet scheinenden bürgerlichen Behörden und Beamten besorgen zu lassen.

Gemeinsamer Friedhof

§ 42

Der Gemeinderat sorgt dafür, daß Straßen, Brücken und Wuhungen, soweit deren Herstellung und Unterhalt auf der Gemeinde lastet, in gutem Stand erhalten werden. Ebenso sorgt er auch für die Sicherstellung des Gemeindeeigentums gegen Runsen und Bäche.

Unterhalt der Bauten

§ 43

Der Gemeinderat ist Strafbehörde in Fällen von Holzfrevel in den Gemeindewaldungen (§ 9 EG/StGB vom 5. Mai 1940).

Holzfrevel

Uebertretungen von Gemeindegesetzen sind vom Gemeinderat den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.

§ 44

Alle Gemeindeangestellten unterstehen dem Gemeinderat und haben dessen Aufträge genau zu vollziehen.

Unterstellung der Gemeindebediensteten

§ 45

Zur Vereinfachung der dem Gemeinderat übertragenen Verrichtungen kann die Besorgung der einzelnen Zweige unter seine Mitglieder verteilt werden.

Arbeitsteilung

§ 46

Der Gemeindepräsident sorgt für Publikation und genauen Vollzug aller eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Verfügungen.

Publikation und Vollzug

§ 47

Dem Gemeindepräsidenten liegt ferner die Pflicht ob, über genauen Vollzug aller von der Gemeindeversammlung erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie der vom Gemeinderat gefaßten Beschlüsse durch die Personen, in deren Wirkungskreis solche gehören, zu wachen und gegen Fehlbares das Strafverfahren einzuleiten.

Aufsicht über den Vollzug

§ 48

Der Gemeindepräsident darf, so lange er diese Stelle bekleidet, keine Verwaltungsstelle der Gemeinde versehen.

Ausschluß des Gemeindepräsidenten

§ 49

Der Gemeindeschreiber führt über alle Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates ein genaues Protokoll. Diese Protokolle sind nach der Genehmigung im Sinne von § 26 in die dafür bestimmten Bücher einzutragen.

Gemeindeschreiber

Der Gemeindeverwalter besorgt alle mit dem Rechnungswesen der Gemeinde im Zusammenhang stehenden Arbeiten, soweit diese nicht von einem Tagwenvogt erledigt werden.

Gemeindeverwalter

§ 50

Alle erforderlichen schriftlichen Arbeiten sind vom Gemeindeschreiber und Gemeindeverwalter zu besorgen. Sie stehen dafür unter der besonderen Leitung des Gemeindepräsidenten.

Pflichten von Gemeindeschreiber und -Verwalter

§ 51

Ausschluß
anderer Ver-
waltungen

Gemeindeschreiber und Gemeindeverwalter dürfen, solange sie im Amte sind, öffentliche Güter, die nicht zu ihrem Aufgabenkreis gehören nur unter Zustimmung des Gemeinderates verwalten.

§ 52

Tagwenvogt

Der Tagwenvogt untersteht, insofern eine Gemeinde diese Beamtung kennt, in allen seinen Verrichtungen dem Gemeinderat und im besonderen dem Gemeindepräsidenten. Er hat alle ihm vom Gemeinderat übertragenen Arbeiten auszuführen.

Fünfter Abschnitt

Die Schulgemeinde

§ 53

Bildung der
Schulgemeinde

Die Schulgemeinde besteht aus sämtlichen, innerhalb der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Schulgenossen, einschließlich der dem Schulkreise zugeschiedenen stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger (Art. 74, lemma 1 der Verfassung).

§ 54

Organisation

Die Schulgemeinde wählt aus ihrer Mitte für eine Amtsdauer von drei Jahren einen Schulrat sowie alle Schulbediensteten.

Der Schulrat besteht aus dem Schulgemeindepräsidenten und mindestens vier Mitgliedern; eins derselben wird durch die Schulgemeindeversammlung als Schulgutsverwalter bezeichnet.

§ 55

Wahl der
Lehrkräfte

Der Schulgemeinde steht das Recht zu, ihr Lehrpersonal aus der Zahl derjenigen Bewerber, welche die erforderlichen Wahlfähigkeitszeugnisse besitzen, frei zu wählen.

§ 56

Verwaltung

Die Schulgemeinde erläßt alle erforderlichen Verordnungen und Verfügungen über die Verwaltung des Schulgutes sowie auch über alle Schulangelegenheiten, soweit sie nicht andern Behörden zugewiesen sind.

§ 57

Aufgaben des
Schulrates

Der Schulrat sorgt für genaue Handhabung der Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen; er bildet die vorberatende, vollziehende und beaufsichtigende Behörde in allen Schul- und Vermögensangelegenheiten der Gemeinde.

§ 58

Aufsicht

Das von der Schulgemeinde gewählte Lehrpersonal steht unter der besondern Aufsicht des Schulrates.

Sechster Abschnitt

Die Armengemeinde

§ 59

Bildung der
Armengemeinde

Die Armengemeinde besteht aus der stimmberechtigten bürgerlichen Einwohnerschaft eines Armenkreises [Tagwenleute] (Art. 81, lemma 1 der Verfassung).

§ 60

Die Armengemeinde wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Armenpflege und die Armenbediensteten.

Organisation

Die Armenpflege besteht aus dem Armengemeindepräsidenten und mindestens vier Mitgliedern; eines derselben wird durch die Armengemeinde-Versammlung als Armengutsverwalter bezeichnet.

Sie wählt ferner einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Armenpflege zu sein braucht.

§ 61

Die Armengemeinde erläßt alle erforderlichen Verordnungen und Verfügungen über die Verwaltung des Armengutes sowie über alle Armenangelegenheiten, welche nicht andern Behörden zugewiesen sind.

Verwaltung

§ 62

Die Armenpflege sorgt für genaue Handhabung der Gesetze und Verordnungen über das Armenwesen; sie bildet die vorberatende, vollziehende und beaufsichtigende Behörde in allen Armen- und Vermögensangelegenheiten der Gemeinde.

Aufgaben der Armenpflege

§ 63

Die Armenbediensteten stehen unter der besondern Aufsicht der Armenpflege.

Aufsicht

Siebenter Abschnitt

Die Kirchgemeinde

§ 64

Der Kanton umfaßt folgende evangelische Kirchgemeinden:

Einteilung der Kirchgemeinden

- | | |
|-----------------------|------------------|
| 1. Bilten | 9. Mitlödi |
| 2. Mühlehorn | 10. Schwanden |
| 3. Obstalden-Filzbach | 11. Luchsingen |
| 4. Niederurnen | 12. Betschwanden |
| 5. Mollis | 13. Braunwald |
| 6. Netstal | 14. Linthal |
| 7. Glarus-Riedern | 15. Matt-Engi |
| 8. Ennenda | 16. Elm |

Es bestehen folgende römisch-katholische Kirchgemeinden:

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Niederurnen | 4. Netstal |
| 2. Oberurnen | 5. Glarus-Riedern |
| 3. Näfels | 6. Linthal |

Die Kirchgemeinden umfassen alle innerhalb des betreffenden Kirchgemeindegebietes wohnenden Gemeindebürger sowie diejenigen daselbst wohnenden Kantons- und Schweizerbürger der betreffenden Konfession, welche gemäß Art. 22 der Verfassung zur Ausübung des Stimmrechtes befugt sind.

Bildung der Kirchgemeinden

§ 65

Die Kirchgemeinde wählt aus ihrer Mitte für eine Amtsdauer von drei Jahren einen Kirchenrat sowie alle Kirchenbediensteten.

Organisation

Der Kirchenrat besteht aus dem Kirchgemeindepräsidenten und mindestens vier Mitgliedern; eines derselben wird durch die Kirchgemeindeversammlung als Kirchengutsverwalter bezeichnet.

§ 66

Wahl der Pfarree

Der Kirchgemeinde steht ferner das Recht zu, ihre Pfarrer aus der Zahl derjenigen Bewerber, welche von der kompetenten Behörde als wahlfähig erklärt worden sind, frei zu wählen.

§ 67

Verwaltung

Die Kirchgemeinde erläßt alle erforderlichen Verordnungen und Verfügungen über die Verwaltung des Kirchengutes sowie auch über alle kirchlichen Angelegenheiten, welche nicht andern Behörden zugewiesen sind.

§ 68

Aufgaben des Kirchenrates

Der Kirchenrat bildet die vorberatende, vollziehende und beaufsichtigende Behörde in allen kirchlichen und Vermögens-Angelegenheiten der Gemeinde.

§ 69

Aufsicht

Der Aufsicht des Kirchenrates sind der Pfarrer sowie sämtliche Kirchenbedienstete unterstellt. Der Kirchenrat erläßt an dieselben innert des Rahmens seiner Kompetenzen verbindliche Weisungen.

§ 70

Pflichten des Kirchenrates

Der Kirchenrat sorgt für eine würdige Feier der Sonn- und Festtage sowie für regelmäßigen Besuch der Kinderlehre und des Religionsunterrichts seitens der dazu pflichtigen Jugend.

Uebergangsbestimmungen

§ 71

Außerkräftsetzung

Durch dieses Gesetz tritt das alte Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 5. Mai 1889 mit allen seitherigen Aenderungen außer Kraft.

Vollziehungsverordnung zu § 11

Die bisherige «Vollziehungsverordnung zu § 10 des Gemeindegesetzes vom 5. Mai 1889 betreffend geheime Abstimmung ist neu aufzuführen als «Vollziehungsverordnung zu § 11 des Gemeindegesetzes vom ... Mai 1956» und in einzelnen Punkten anzupassen.

Verfassungsänderungen

Für den Fall, daß die Landsgemeinde dem Gemeindegesetz zustimmen sollte, werden folgende Verfassungsänderungen notwendig:

Art. 28, Abs. 3, und Art. 65 der Kantonsverfassung erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 28, Abs. 3

Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder, Schwäger und Ehemänner von Schwestern, Onkel und Neffe sowie Geschwisterkinder können nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Gemeindebehörde sein.

Art. 65

Die Wahlgemeinde wird aus allen in ihr wohnenden Aktivbürgern (Art. 22) gebildet. Wo sie aus mehreren Ortsgemeinden besteht, bilden deren Gemeinderäte den Gemeinderat der Wahlgemeinde, sofern sie nicht vorzieht, einen eigenen Wahlgemeinderat zu ernennen. Den Vorsitz in diesem sowie an der Wahlgemeinde führt der Gemeindepräsident jener Ortsgemeinde, in der die Wahlgemeindeversammlung abgehalten zu werden pflegt.

Der Gemeindeschreiber der nämlichen Ortsgemeinde führt sowohl über die Verhandlungen der Wahlgemeindeversammlung als über jene des Wahlgemeinderates das Protokoll.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Finanzbericht und Landessteuern	3
§ 4 Ergänzung von § 10 des Gesetzes betr. die Glarner Kantonalbank	7
§ 5 Revision des Feuerpolizeigesetzes	11
§ 6 Verlängerung der Bannung der vier Wildasyle	29
§ 7 Aenderung der Vollziehungsverordnung zu den Bundesvorschriften betr. den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr	30
§ 8 Aenderung des § 5 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz	33
§ 9 Aenderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß	34
§ 10 Aenderung des Feriengesetzes	37
§ 11 Leistung eines Beitrages für das Jahr 1956 an das Sanatorium Braunwald	39
§ 12 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus	40
§ 13 Revision des kantonalen Wasserrechtsgesetzes	52
§ 14 Bau der linksufrigen Walenseestraße auf dem Gebiet des Kantons Glarus; Nachtragskreditgesuch	57
§ 15 Schaffung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederurnen	65
§ 16 Aenderung der §§ 42 und 48 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946	68
§ 17 Einführung des ohren-, nasen- und halsärztlichen Dienstes an der Kantonalen Krankenanstalt	69
§ 18 Revision des Gemeindegesetzes	71

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus

vom Jahre 1955

und

Voranschlag

für das Jahr 1956

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aktiven				
1. Finanzvermögen				
Kassa-Konto		20 816.65		
Postcheck-Konto		15 639.90		
Glarner Kantonalbank	3 478	929.40	3 515	385.95
Hypotheken		99 743.42		
Obligationen:				
3 % Eidg. Anleihe 1947		300 000.—		
3¼ % Eidg. Anleihe 1948		100 000.—		
3½ % Gemeinde Glarus 1948		12 000.—		
2¾ % NOK AG., Baden 1954		250 000.—		
3 % Basellandschaftl. Kantonalbank		60 000.—		
Aktien:				
Schweiz. Nationalbank		97 500.—		
NOK AG., Baden		992 000.—		
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen		18 000.—		
Schweiz. Reederei AG., nom. 11 000.—		9 930.—		
Swissair, nom. 15 050.—		7 500.—		
Sernftalbahn AG., nom. 200 000.—		80 000.—		
Anteilscheine:				
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft		2 000.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse		20 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen		2 500.—		
Schweiz. Landwirtschaftl. Ausstellung Luzern		1.—	2 051	174.42
Dotationskapital Kantonalbank			4 000	000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften				1.—
Guthaben und Vorschüsse	607	234.50		
Inventarvorräte	435	692.32	1 042	926.82
2. Verwaltungsvermögen				
Kantonale Krankenanstalt			1 185	637.40
3. Zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Strassen und Brücken		134 713.64		
Baukonto Kerenzerbergstrasse		653 528.85		
Baukonto Walenseestrasse		721 971.85		
Baukonto Sernftalstrasse	2 257	104.—		
Baukonto Klöntalerstrasse		33 589.80		
Baukonto Kistenstrasse		67 852.30		
Baukonto Panixerstrasse		1 421.90		
Baukonto Dorfstrassenstrecken	365	767.38	4 235	949.72
Baukonto Sanatorium Braunwald		600 000.—		
Baukonto Sernftalbahn		910 850.57		
Durnagelbachverbauungen		507 437.47		
Konto Grundbuchvermessung		81 478.85	2 099	766.89
			18 130	842.20

Landessteuern 1955

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer	Erwerbs- und Ertragssteuer	Personal- steuer	Total Landessteuern	Verrechnungs- steuer
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	16 265.10	27 851.40	621.45	44 737.95	14 745.80
Obstalden	8 093.35	14 935.—	553.10	23 581.45	10 672.45
Filzbach	7 268.25	12 897.40	367.15	20 532.80	6 079.10
Bilten	11 975.—	38 133.—	738.70	50 846.70	6 811.65
Niederurnen	199 595.70	444 473.10	3 260.20	647 329.—	101 014.25
Oberurnen	19 555.85	98 744.45	1 205.20	119 505.50	27 598.20
Näfels	55 464.95	253 402.35	3 199.10	312 066.40	52 158.55
Mollis	127 224.85	181 435.65	2 121.30	310 781.80	82 253.50
Netstal	158 411.95	551 793.05	3 198.45	713 403.45	146 783.50
Riedern	4 687.85	35 818.70	570.70	41 077.25	3 818.65
Glarus	550 503.95	916 776.45	5 805.50	1 473 085.90	494 315.30
Ennenda	256 229.30	317 843.25	3 216.85	577 289.40	186 040.—
Mitlödi	18 342.25	60 115.85	922.15	79 380.25	20 892.—
Sool	2 484.65	13 953.85	418.20	16 856.70	4 806.15
Schwändi	2 589.90	16 710.50	575.55	19 875.95	7 217.75
Schwanden	265 215.20	369 868.15	3 231.60	638 314.95	243 019.95
Nidfurn	2 682.75	17 288.50	408.70	20 379.95	5 149.10
Leuggelbach	2 982.95	9 795.65	202.20	12 980.80	3 899.95
Luchsingen	39 921.95	48 432.70	779.55	89 134.20	36 234.20
Haslen	5 698.55	38 713.90	791.45	45 203.90	9 487.55
Hätzingen	15 380.65	67 570.70	644.80	83 596.15	16 196.95
Diesbach	37 477.60	37 881.40	387.10	75 746.10	28 882.10
Betschwanden	5 733.75	14 107.10	295.05	20 135.90	6 396.55
Rüti	15 011.65	47 177.—	617.55	62 806.20	19 645.15
Braunwald	25 078.20	36 511.20	425.10	62 014.50	13 029.45
Linthal	37 163.80	140 580.75	1 743.85	179 488.40	32 254.95
Engi	19 115.40	73 454.—	1 102.35	93 671.75	25 957.—
Matt	11 226.90	28 947.75	787.95	40 962.60	16 032.95
Elm	10 294.45	14 444.80	930.25	25 669.50	13 990.45
Total	1 931 676.70	3 929 657.60*	39 121.10	5 900 455.40	1 635 383.15
		<small>*) incl. Fr. 90 045.15 Steuern auf Arbeits- beschäftigungsreserv.</small>			

I. Landes-Rechnung

Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Allgemeine Verwaltung								
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			1 970 797.80				1 880 000.—	
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			3 833 612.45				3 800 000.—	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	76 672.25				76 000.—			
910 Anteile der Gemeinden	1 533 445.—				1 520 000.—			
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			157 452.15				130 000.—	
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			157 500.—				140 000.—	
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			77 341.95				78 000.—	
203 Kontokorrentzinsen			10 983.92				15 000.—	
210 Miet- und Pachtzinsen			557.50				50 0.—	
230 Ertrag der Landeskaptalien			16 604.—				17 000.—	
750 Unterhalt der Liegenschaften	776.55				700.—			
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			7 006.60				5 000.—	
310 Rückerstattung von Telephon- und Portiauslagen			6 734.40				6 000.—	
311 Andere Rückerstattungen			13 708.40				7 000.—	
330 Drucksachen- und Materialverkäufe			5 868.35				4 000.—	
601 Ständerat	7 634.—				8 000.—			
602 Landrat	18 207.—				14 000.—			
603 Landrätliche Kommissionen	2 246.60				4 000.—			
604 Regierungsrat, Besoldungen	40 280.25				35 500.—			
605 Taggelder und Abordnungen	33 903.98				20 000.—			
606 Experten und Spezialkommissionen	19 956.70				10 000.—			
607 Kantonales Einigungsamt	122.60				100.—			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	103 939.80				96 000.—			
Ratsweibel und Abwart	26 667.40				25 700.—			
Grundbuchamt und Bereinigung	71 197.20				69 000.—			
302 Anteil Gebäudeversicherung			10 000.—				10 000.—	
621 Taggelder der Beamten	6 710.20				4 000.—			
640 Lohnausfallentschädigungen	—.—				500.—			
660 Arbeitgeberbeiträge AHV	34 563.65				32 000.—			
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	66 988.25				65 000.—			
680 Uebriger Personalaufwand	1 213.95				1 000.—			
701 Landsgemeinde	5 489.45				4 000.—			
702 Fahrtsfeier	3 856.10				4 000.—			
703 Konferenzen	1 003.60				1 000.—			
710 Druckkosten	34 650.10				30 000.—			
711 Memorial und Amtsbericht	28 958.95				28 000.—			
Uebertrag	2 118 483.58		6 268 167.52		2 048 500.—		6 092 500.—	

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 118 483.58		6 268 167.52		2 048 500.—		6 092 500.—	
712 Kosten des Amtsblattes	12 525.20				10 000.—			
713 Kanzleibedarf	25 026.45				20 000.—			
714 Bücher und Zeitschriften	1 320.40				1 500.—			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	29 525.10				25 000.—			
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	10 582.97				9 000.—			
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 025.95				2 000.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9 324.70				12 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	1 516.25				500.—			
801 Prozesskosten	244.90				—.—			
930 Beiträge für Verkehrswesen	7 400.—				7 500.—			
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—				300.—			
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 400.—				1 200.—			
933 Beiträge verschiedener Art	13 047.45				8 000.—			
	2 232 722.95		6 268 167.52		2 145 500.—		6 092 500.—	
1.1 Gerichtswesen	240 600.72		73 476.80					
140 Sporteln der Gerichtskanzleien			29 842.85				32 000.—	
150 Bussen und Kostenrechnungen			42 154.70				40 000.—	
310 Verpflegungsrückerstattungen			1 479.25				3 000.—	
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	32 783.05				31 000.—			
602 Oeffentlicher Verteidiger	2 813.65				3 000.—			
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	2 515.—				2 470.—			
Kriminalgerichtspräsident	6 999.—				6 830.—			
Zivilgerichtspräsident	11 306.—				11 000.—			
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	48 405.75				44 000.—			
Verhöramt	29 257.65				27 000.—			
Staatsanwalt	11 021.80				10 500.—			
Gerichtswibel und Abwart	26 278.10				25 800.—			
710 Druckkosten	1 269.10				1 500.—			
713 Kanzleibedarf	3 393.25				3 000.—			
715 Telephon, Porti, Frachten	6 776.—				4 000.—			
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 839.37				3 500.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	7 117.85				6 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	2 406.50				2 000.—			
802 Untersuch- und Strafvollzugskosten	16 390.75				20 000.—			
803 Gefangenenwäsche	1 016.75				700.—			
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	—.—				500.—			
805 Kosten der Sträflinge	5 488.30				5 000.—			
806 Vergütungen an Kläger	919.55				1 000.—			
810 Inkassogebühren	2 468.90				2 500.—			
820 Revisionskosten	300.—				300.—			
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	17 834.40				10 000.—			
	2 473 323.67		6 341 644.32		2 367 100.—		6 167 500.—	

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Finanz- und Handelsdirektion								
105 Erbschaftssteuern			291 751.99			250 000.—		
910 Anteil der Armengemeinden	72 938.—				62 500.—			
106 Nachsteuern			14 646.05			10 000.—		
110 Handelsregistergebühren			13 119.90			7 000.—		
901 Bundesanteil	4 885.58				2 800.—			
111 Lotterieggebühren			3 745.44			3 000.—		
130 Besteuerung der Wasserwerke			332 342.50			290 000.—		
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			1 000 000.—			1 000 000.—		
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			203 780.60			170 000.—		
240 Salzregal Ertrag			161 048.25			160 000.—		
830 Aufwand	101 349.75				100 000.—			
241 Reingewinn der Kantonalbank			302 844.50			280 000.—		
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 130.40			30 100.—		
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			6 158.45			7 000.—		
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			1 610.—			1 500.—		
501 Verzinsung der Landesschuld	434 254.25				410 000.—			
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—				50 000.—			
540 Abschreibung auf ertraglosen Aktien	10 000.—				—			
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	512.95				500.—			
607 Steuerkommissionen	22 492.50				15 000.—			
620 Besoldungen Steuerkommissariat	124 611.70				115 000.—			
Staatskasse	23 645.—				22 000.—			
621 Taggelder Steuerkommissariat	2 393.20				3 000.—			
660 Beamtenversicherung Prämien	119 786.20				112 900.—			
Einkaufssummen	17 865.75				—			
Sparkasse	31 067.80				27 600.—			
680 Uebrigter Personalaufwand	3 123.—				2 000.—			
710 Druckkosten	12 151.30				10 000.—			
713 Kanzleibedarf	2 394.80				2 000.—			
715 Porti usw.	75.65				100.—			
719 Uebrigter Sachaufwand	285.05				200.—			
810 Steuerrödel und Steuereinzug	28 975.—				27 000.—			
820 Revision der Staatskasse	2 700.—				2 700.—			
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—				250.—			
931 Beitrag glarner. Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—				200.—			
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	3 000.—				3 000.—			
	1 068 957.48		2 361 178.08		968 750.—		2 208 600.—	

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Militärdirektion								
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)			59 114.35				56 000.—	
720 Rekrutierung und Inspektionen	3 487.25				3 500.—			
310 Bundesvergütung			2 490.95				2 000.—	
721 Militärarrestanten	288.90				700.—			
311 Bundesvergütung			140.90				350.—	
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	520.—				1 000.—			
250 Zins vom Militärunterstützungsfonds			520.—				1 000.—	
31. Militärverwaltung			70 585.30				—.—	
620 Besoldungen	49 021.10				44 000.—			
621 Taggelder der Beamten	2 602.30				1 700.—			
640 Sektionschefs	13 882.15				14 000.—			
710 Druckkosten	3 274.50				2 000.—			
713 Kanzleibedarf	1 133.60				1 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	671.65				1 000.—			
32. Vorunterrichtswesen			12 137.50				10 012.25	
606 Kant. Vorunterrichtskommission	1 238.90				2 000.—			
723 Kosten des Vorunterrichts	10 898.60				10 000.—			
401 Bundesbeitrag							9 500.—	
33. Schiesswesen			14 204.15				—.—	
607 Kant. Schiesskommission	765.40				600.—			
931 Beiträge an freiw. Schiessvereine	13 438.75				14 500.—			
34. Luftschutz			14 180.94				10 378.66	
608 Kant. Luftschutzkommission	698.70				1 500.—			
725 Sachaufwand	9 280.59				9 000.—			
310 Bundesvergütung			6 519.45				2 500.—	
410 Anteile der Gemeinden			1 058.11				1 000.—	
932 Subventionen an Schutzräume	4 201.65				15 000.—			
401 Bundesbeiträge			1 400.55				5 000.—	
411 Gemeindebeiträge			1 400.55				5 000.—	
35. Zeughausverwaltung			341 460.83				337 270.55	
620 Besoldungen	32 180.20				32 000.—			
630 Arbeitslöhne	81 434.05				77 000.—			
661 Unfallversicherung	1 687.10				1 400.—			
713 Kanzleibedarf	861.—				1 500.—			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	3 431.30				3 500.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	2 555.80				3 500.—			
719 Uebriger Sachaufwand	1 457.95				1 500.—			
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	181 006.90				167 000.—			
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	17 878.40				25 000.—			
726 Instandstellung von Korpsmaterial	11 108.50				8 000.—			
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 525.—				2 400.—			
728 Zeughausbedarf	5 334.63				5 000.—			
Uebertrag	456 864.87		82 657.11		449 300.—		82 350.—	

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	456 864.87		82 657.11		449 300.—		82 350.—	
301 Vom Bund an Besoldungen			27 248.15				27 000.—	
302 an Arbeitslöhne			79 323.75				72 000.—	
303 an Unfallversicherung			981.55				1 000.—	
312 an Bekleidung und Ausrüstung			185 341.35				170 000.—	
313 an Instandstellung der persönl. Ausrüstung			17 829.30				25 000.—	
314 für Korpsmaterial			11 809.40				8 000.—	
315 für Zeughausbedarf			3 531.90				3 000.—	
316 für Telephon, Porti usw.			2 929.35				2 500.—	
317 für Heizung, Beleuchtung, Wasser			2 484.95				2 500.—	
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			5 790.85				1 500.—	
	456 864.87		419 927.66		449 300.—		394 850.—	
4. Polizeidirektion								
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren			85 000.50				60 000.—	
810 Bezugskosten	4 191.50				2 500.—			
120 Handelsreisendenpatente			19 168.35				20 000.—	
901 Bundesanteil	3 043.—				4 500.—			
121 Hausier- und Ausverkaufspatente			16 922.95				16 000.—	
122 Marktpatente			5 081.45				3 500.—	
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente			39 979.—				39 500.—	
530 Einlage in den Wirtschafts-Fonds	1 988.20				1 900.—			
811 Bezugsprovisionen	215.—				200.—			
131 Hundetaxen			23 560.—				23 000.—	
812 Bezugskosten	2 328.50				2 300.—			
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	1 339.80				4 000.—			
730 Sachaufwand	167.30				200.—			
931 Unterstützung von Emigranten	1 126.80				1 400.—			
41. Jagdwesen								
120 Jagdpatente	62 893.40		65 542.75					
813 Bezugsprovisionen	1 432.—		38 718.20		1 300.—		34 000.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1 089.60				850.—			
330 Erlös aus Wildabschuss			4 006.35				3 500.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut			22 818.20				22 000.—	
620 Besoldungen der Wildhüter	49 328.—				48 000.—			
641 Extraentschädigungen	1 575.—				1 700.—			
650 Bekleidung und Ausrüstung	3 553.75				2 000.—			
680 Uebriger Personalaufwand	1 644.40				1 200.—			
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	479.40				500.—			
732 Uebriger Sachaufwand	3 791.25				4 000.—			
42. Fischereiwesen								
120 Fischereipatente	17 728.25		22 458.70					
814 Bezugsprovisionen	722.40		17 967.95		700.—		18 000.—	
330 Erlös aus Fischverkäufen			490.75				500.—	
402 Bundesbeitrag Fischzucht			780.—				500.—	
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern			3 220.—				3 100.—	
Uebertrag	78 015.90		277 713.70		77 250.—		243 600.—	

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	78 015.90		277 713.70		77 250.—		243 600.—	
640 Entschädigung des Fischereiaufsehers	2 000.—				2 000.—			
681 Uebriger Personalaufwand	1 120.80				900.—			
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	8 107.25				6 500.—			
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2 988.—				6 000.—			
733 Uebriger Sachaufwand	2 789.80				4 000.—			
43. Polizeikorps	277 193.87		14 208.35					
620 Besoldungen	169 246.85				164 000.—			
621 Taggelder	640.—				—.—			
441 Anteil Autokontrolle				12 000.—			12 000.—	
640 Extraentschädigungen	25 089.70				22 000.—			
651 Bekleidung und Ausrüstung	11 917.20				11 500.—			
652 Ausbildung	2 851.60				4 000.—			
660 Haftpflichtversicherung	2 443.70				2 000.—			
730 Polizeiautos Betriebskosten	6 367.50				3 200.—			
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 099.40				2 500.—			
310 Rückvergütungen für Transporte			560.30				300.—	
732 Uebriger Sachaufwand	10 589.37				8 000.—			
Polizeifunkanlage	19 061.—				—.—			
Fotogrammetrisches Gerät	10 927.35				—.—			
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 200.—				4 200.—			
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	3 994.50				2 600.—			
735 Polizeiposten Engi, Näfels und Niederurnen: Miete und Unterhalt	6 765.70				2 700.—			
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			1 648.05				1 000.—	
	372 215.62		291 922.05		323 350.—		256 900.—	
5. Baudirektion								
511 Tilgung Grundbuchvermessung	7 000.—				7 000.—			
530 Korrektio n von Dorfstrassenstrecken	59 240.—				100 000.—			
51. Motorfahrzeugkontrolle	787 123.85		787 123.85					
130 Motorfahrzeugtaxen			426 576.65				390 000.—	
840 Haftpflichtversicherung	585.40				1 000.—			
131 Fahrradtaxen			49 295.20				51 000.—	
841 Haftpflichtversicherung	19 907.20				20 500.—			
401 Benzin zoll			311 252.—				300 000.—	
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	711 027.10				669 800.—			
620 Besoldungen	27 573.60				24 500.—			
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	12 000.—				12 000.—			
621 Taggelder	151.10				200.—			
710 Druckkosten	4 306.55				3 000.—			
713 Kanzleibedarf	3 518.80				5 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	8 054.10				5 000.—			
52. Bauamt	114 609.35		93 320.85					
110 Konzessionsgebühren			1 740.—				—.—	
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals			91 580.85				40 000.—	
Uebertrag	853 363.85		880 444.70		848 000.—		781 000.—	

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955					
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
Uebertrag	853	363.85	880	444.70	848	000.—	781	000.—		
620 Besoldungen	79	721.75			91	000.—				
621 Taggelder	12	323.45			12	000.—				
661 Unfallversicherung	3	953.30			6	000.—				
680 Uebriger Personalaufwand		150.—				500.—				
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	7	798.80			6	000.—				
713 Kanzleibedarf	3	435.75			2	000.—				
719 Uebriger Sachaufwand	1	518.55			1	000.—				
740 Verkehrszählung	5	707.75				—.—				
53. Lastwagen und »Unimog«	42	615.40		—.—						
620 Besoldung des Chauffeurs	8	442.—			8	250.—				
641 Extraentschädigungen	1	000.—			1	200.—				
740 Sachaufwand	33	173.40			20	000.—				
54. Gewöhnlicher Strassenunterhalt	442	954.20	7	442.55						
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	126	090.65			125	000.—				
631 Arbeitslöhne Schneebruch	47	743.15			60	000.—				
740 Sachaufwand Strassen in Regie	209	563.45			130	000.—				
310 Rückvergütungen			5	789.70			3	000.—		
741 Sachaufwand Schneebruch	59	556.95			35	000.—				
311 Rückvergütungen			1	652.85			3	000.—		
55. Ausserordentl. Strassenunterhalt	263	326.25	13	018.45						
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	2	007.10			8	000.—				
Durchlässe		—.—			2	000.—				
Schalen		—.—			1	000.—				
Mauern		—.—			2	000.—				
Brücken		—.—			4	000.—				
Fried		—.—			3	000.—				
740 Sachaufwand Naturereignisse	40	161.80			4	000.—				
Durchlässe	7	969.90			1	000.—				
Schalen	3	531.—			500.—					
Mauern	2	167.70			3	000.—				
Brücken	11	405.05			2	000.—				
Fried	13	032.90			10	000.—				
310 Rückvergütungen Fried			13	018.45			4	000.—		
741 Belagserneuerungen	183	050.80			150	000.—				
742 Entwässerung Klausenstrasse		—.—				—.—				
631 Arbeitslöhne		—.—				—.—				
56. Alpenpässe und Fusswege	3	991.10		—.—						
630 Arbeitslöhne	2	837.70			1	500.—				
740 Sachaufwand		153.40			2	600.—				
930 Teilbeitrag an Verkehrsverein	1	000.—			1	000.—				
57. Hochbauten	20	381.38		—.—						
750 Rathaus	3	530.40			6	000.—				
752 Gerichtshaus	1	958.60			6	000.—				
753 Zeughaus und Pulverturm	4	148.60			3	000.—				
Uebertrag	1	730	497.75	900	905.70	1	556	550.—	791	000.—

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 730 497.75		900 905.70		1 556 550.—		791 000.—	
754 Salzmagazin		6.—			500.—			
755 Trümphyhaus		3 756.50			4 000.—			
756 Werkhof		6 981.28			—.—			
58. Wasserbauten	153 231.65		48 153.—					
510 Tilgungsquote Durnagelbachverbauung	50 000.—				50 000.—			
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung	3 119.10				3 200.—			
936 Linth Linthal-Näfels	2 337.90				60 000.—			
941 Mühlebach Engi	80 000.—				32 000.—			
943 Verschiedene Runsen und Flinsen	1 054.10				6 000.—			
944 Gerenrunse Linthal	9 800.—				—.—			
945 Rüfirunse Mollis	2 611.10				—.—			
946 Glattenwaldrunse Luchsingen	4 309.45				—.—			
Verschiedene Projekte	—.—				335 000.—			
401 Bundesbeiträge			48 153.—				226 300.—	
59. Beiträge	150 651.74		—.—					
910 Beiträge an Gemeindestrassen	29 669.50				12 000.—			
911 Beiträge an Brückenneubauten	31 611.70				—.—			
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—				25 000.—			
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Se. T. B.	15 103.10				25 000.—			
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahn	49 267.44				50 000.—			
	2 045 124.92		949 058.70		2 159 250.—		1 017 300.—	
6. Erziehungsdirektion								
401 Bundessubvention für die Primarschule			21 639.20				21 700.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—				5 000.—			
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—				250.—			
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	4 313.50				3 000.—			
61. Schulinspektorat	22 831.90		—.—					
620 Besoldungen	19 470.60				19 100.—			
621 Taggelder	3 361.30				2 200.—			
62. Landesarchiv	17 356.95		—.—					
620 Besoldungen	16 076.60				17 000.—			
621 Taggelder	279.60				400.—			
760 Anschaffungen	1 000.75				1 000.—			
63. Landesbibliothek	5 267.15		2 000.—					
760 Ordentliche Zuwendung	5 000.—				5 000.—			
250 zu Lasten des Lotteriefonds			2 000.—				2 000.—	
761 Anschaffungen	267.15				500.—			
64. Naturwissenschaftliche Sammlung	12 799.45		—.—					
640 Entschädigungen an Verwalter und Abwart	1 280.—				1 000.—			
760 Miete	8 225.—				8 225.—			
761 Anschaffungen und Unterhalt	3 294.45				3 000.—			
Uebertrag	67 818.95		23 639.20		65 675.—		23 700.—	

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	67 818.95		23 639.20		65 675.—		23 700.—	
65. Kantonale Lehrmittelverwaltung	<i>1 608.05</i>		—.—					
640 Entschädigungen	1 100.—				1 100.—			
760 Sachaufwand	208.05				200.—			
540 Abschreibung auf Lehrmitteln	300.—				300.—			
66. Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	<i>1 553.20</i>		695.—					
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—				1 000.—			
760 Sachaufwand	553.20				700.—			
401 Bundesbeitrag			420.—				400.—	
410 Beitrag der Schulgemeinde Glarus			200.—				200.—	
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes			75.—				75.—	
67. Gewerbewesen	<i>18 825.20</i>		4 241.—					
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	3 336.05				2 700.—			
760 Sachaufwand	812.70				600.—			
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	13 597.25				13 700.—			
401 Bundesbeitrag			4 151.—				4 000.—	
930 Beiträge an Fachkurse	1 079.20				500.—			
402 Bundesbeitrag			90.—				—.—	
68. Beiträge	<i>1 832 465.69</i>		61 043.90					
910 Lehrstellenbeiträge Primarlehrer	420 300.—				420 000.—			
Arbeitslehrerinnen	57 730.—				56 000.—			
Teuerungszulagen an Nichtdefizitgemeinden	56 722.70				45 500.—			
911 Dienstalterszulagen des Staates								
Primarlehrer	216 075.—				210 000.—			
Arbeitslehrerinnen	22 609.85				23 000.—			
Sekundarlehrer	61 900.—				62 000.—			
912 Beiträge an Sekundarschulen								
für Lehrergehälter	231 000.—				237 000.—			
Teuerungszulagen	34 800.—				31 000.—			
Lehrmittel	31 456.80				25 000.—			
913 Beiträge an Fortbildungsschulen								
Allgemeine Fortbildungsschulen	—.—				500.—			
Gewerbliche Fortbildungsschulen	72 979.75				73 000.—			
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	68 833.97				70 000.—			
402 Bundesbeiträge			43 281.—				42 000.—	
914 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	157 920.47				155 000.—			
Mühlehorn	4 034.85							
Obstalden	7 849.98							
Filzbach	5 143.50							
Bilten	9 297.10							
Oberurnen	12 410.55							
Näfels-Berg	6 446.45							
Uebertrag	1 409 395.90		71 856.20		1 494 475.—		70 375.—	

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 409 395.90		71 856.20		1 494 475.—		70 375.—	
Näfels	20 853.20							
Sool	9 464.25							
Schwändi	10 609.55							
Nidfurn	4 759.38							
Leuggelbach	1 815.40							
Luchsingen	8 575.50							
Haslen	4 833.93							
Diesbach	1 192.45							
Betschwanden	3 126.35							
Linthal	14 981.23							
Engi	17 567.—							
Matt	6 774.95							
Matt-Weissenberge	2 202.30							
Elm	5 982.55							
915 Schulhausbauten und Turnplätze	42 928.25				10 000.—			
916 Beitrag an die Handwerkerschule	7 500.—				7 500.—			
917 Beitrag an die Handfertigkeitskurse für Schüler	11 329.30				12 000.—			
918 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	21 363.60				10 000.—			
919 Beitrag an Schulgesundheitspflege	17 312.30				12 000.—			
920 Beitrag an Schulversicherung	24 969.10				15 400.—			
410 Von den Schulgemeinden			10 352.90				10 300.—	
921 Uebrige Beiträge an Schulgemeinden	1 984.05				1 500.—			
930 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestelltenkurse	14 500.—				14 500.—			
931 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	3 600.—				3 600.—			
932 Beiträge an Fachklassen	6 063.—				7 000.—			
411 Anteile von Lehrortsgemeinden			2 462.50				2 500.—	
420 Anteile von Lehrmeistern			2 737.50				3 300.—	
933 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	2 283.15				2 000.—			
403 Bundesbeitrag			—.—				550.—	
934 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	131 008.10				120 000.—			
935 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenalterskasse	1 500.—				1 500.—			
936 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	4 176.30				4 000.—			
937 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	15 460.—				17 000.—			
938 Beiträge an die kant. Lehrervereine	2 750.—				2 750.—			
404 Bundesbeitrag an den Lehrerturnverein			500.—				500.—	
939 Stipendien nach Fortbildungsschulreglement	1 100.—				2 000.—			
940 Stipendien an Seminaristen	7 000.—				4 000.—			
942 Beitrag an das Lehrlingspatronat	12 000.—				12 000.—			
405 Bundesbeitrag			1 710.—				1 600.—	
943 Weitergabe des Bundesbeitrages	1 710.—				1 600.—			
944 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
945 Beiträge an Kleinkinderschulen	61 600.—				62 000.—			
69. Kantonsschule	3 293.80		—.—					
606 Sitzungen und Kommissionen	3 293.80				—.—			
	1 925 564.89		89 619.10		1 824 825.—		89 125.—	

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion								
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds				5 000.—				5 000.—
71. Jugendamt und Schutzaufsicht				2 162.90		135.50		
601 Taggelder		531.60				800.—		
640 Entschädigungen		1 130.—				1 200.—		
719 Sachaufwand		411.30				200.—		
801 Versorgungskosten		90.—				1 500.—		
320 Bussen- und Kostenvergütungen								100.—
72. Kantonaler Armenfürsorger				15 500.20		—.—		
620 Besoldung		13 470.80				13 100.—		
621 Taggelder		1 663.20				1 400.—		
719 Sachaufwand		366.20				200.—		
73. Beiträge				211 736.96		32 573.85		
910 Defizitdeckung an Armengemeinden		139 730.21				175 000.—		
Mühlehorn		5 705.31						
Obstalden		10 814.70						
Filzbach		2 295.17						
Bilten		6 261.32						
Oberurnen		14 655.23						
Näfels		25 030.42						
Mollis		10 498.02						
Sool		4 064.89						
Schwändi		9 975.69						
Nidfurn		1 583.87						
Luchsingen		2 453.70						
Diesbach		2 194.96						
Linthal		15 989.55						
Engi		11 857.73						
Matt		4 980.85						
Elm		11 368.80						
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter		1 372.90				1 400.—		
410 Zu Lasten der Gemeinden						696.—		700.—
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis		3 000.—				3 000.—		
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie		3 000.—				3 000.—		
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland		800.—				800.—		
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:								
Kantonale Trinkerfürsorge		7 000.—				7 000.—		
Abstinentenvereine		2 456.—				2 200.—		
Kurse usw.		172.50				—.—		
Kant. Verband für Naturalverpflegung		312.75				500.—		
Anstalten mit glarnerischen Insassen		11 269.65				9 000.—		
440 Uebertrag von der Direktion des Inneren						6 947.75		9 000.—
934 Beiträge Verpflegung und Beerdigung Kantonsfremder		8 724.20				4 000.—		
Uebertrag		195 501.31		12 779.25		224 300.—		14 800.—

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	195	501.31	12	779.25	224	300.—	14	800.—
935 Beiträge an die Rückwandererhilfe	33	558.75			25	000.—		
401 hieran vom Bund			18	043.65			16	000.—
411 hieran von den Gemeinden			6	886.45			3	000.—
936 Verschiedene Beiträge		340.—			1	700.—		
	229	400.06	37	709.35	251	000.—	33	800.—
8. Sanitätsdirektion								
81. Kantonales Laboratorium								
310 Laboratoriumseinnahmen			2	719.85			3	000.—
401 Bundesbeitrag			3	375.—			3	000.—
620 Besoldungen	46	156.30			38	000.—		
621 Taggelder	3	083.20			4	000.—		
640 Ortsexperten und Stellvertreter	6	410.58			10	000.—		
410 Anteile der Gemeinden			3	205.55				
715 Telephon, Porti, Frachten usw.		617.—			800.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser		812.30			900.—			
719 Uebriger Sachaufwand:								
Apparate und Instrumente		2 623.—			2 200.—			
Betrieb des Laboratoriums		4 540.30			3 800.—			
Lokalmiete		2 200.—			2 200.—			
82. Fleischschau								
770 Sachaufwand	1	052.75		900.—	1	500.—		
310 Für Fleischschaubegleitscheine				900.—			1	000.—
83. Sanitätsdienst								
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf				130.—			800.—	
771 Desinfektionen, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	5	136.40			7	500.—		
401 Bundesbeiträge				1 518.—			1 200.—	
772 Baderettungsdienst		659.90			700.—			
910 Hebammenwesen		7 086.20			8 200.—			
932 Beitrag an Interkant. Kontrollstelle für Heilmittel		5 145.50			5 145.—			
84. Tuberkulosebekämpfung								
510 Tilgungsquote Sanatorium Braunwald	100	000.—			100	000.—		
770 Tuberkulose-Abwehr (Schirmbild, BCG-Impfung)	22	220.20			20	000.—		
310 Rückerstattungen				20 287.50			15	000.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald		70 000.—			40	000.—		
931 Beitrag an Sanatorium Braunwald, Umbaukosten		40 000.—						
932 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission		6 500.—			6	500.—		
404 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt				42 655.—			38	000.—
933 hievon für Sanatorium Braunwald		28 967.—			26	000.—		
934 „ für Kantonale Tuberkulosekommission		8 212.—			7	000.—		
935 „ für Kantonale Krankenanstalt		5 476.—			5	000.—		
Uebertrag	366	898.63	74	790.90	289	445.—	62	000.—

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	366 898.63		74 790.90		289 445.—		62 000.—	
85. Kantonale Krankenanstalt	705 222.40		39 408.05					
250 Zins vom Krankenhausfonds			31 206.35				30 000.—	
251 Zins vom Mobiliarerneuerungsfonds			110.—				50.—	
510 Tilgungsquote Baukonto Kantonsspital	50 000.—				50 000.—			
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	2 019.—				2 000.—			
770 Defizit der Betriebsrechnung	639 219.15				618 900.—			
771 Unentgeltlicher Krankentransport	13 984.25				14 000.—			
310 Rückerstattungen			8 091.70				7 000.—	
86. Beiträge	101 872.60		—.—					
931 Beiträge an die Geburten	25 400.—				27 500.—			
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—				3 000.—			
933 Beitrag an die Säuglingsfürsorge	3 000.—				3 000.—			
934 Unentgeltliche Beerdigung	69 546.80				62 000.—			
935 Beitrag an Heil- und Pflgeanstalt Herisau	300.—				300.—			
936 Verschiedene Beiträge	625 80				405.—			
	1 173 993.63		114 198.95		1 070 550.—		99 050.—	
9. Landwirtschaftsdirektion								
91. Meliorationsamt	35 223.70		8 522.—					
620 Besoldungen	30 989.—				30 000.—			
621 Taggelder	3 404.80				3 000.—			
661 Unfallversicherung	186.70				200.—			
713 Kanzleibedarf	643.20				500.—			
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten			8 522.—				4 000.—	
401 Bundesbeitrag			—.—				7 000.—	
92. Landwirtschaftliche Winterschule	30 042.35		6 293.45					
620 Besoldung	16 196.60				15 700.—			
621 Taggelder	495.10				400.—			
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	1 950.60				1 900.—			
780 Sachaufwand	11 400.05				5 500.—			
401 Bundesbeitrag			6 293.45				6 500.—	
93. Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	3 525.30		1 162.—					
621 Taggelder	154.90				300.—			
640 Entschädigungen	1 052.—				1 000.—			
780 Sachaufwand	2 318.40				1 500.—			
320 Kostenvergütungen			1 162.—				1 000.—	
94. Alpaufsicht und Inspektion	688.80		—.—					
606 Alpkommission	688.80				500.—			
95. Kantonstierarzt und Veterinärdienst	8 809.45		28.60					
640 Wartgelder	6 461.—				6 300.—			
780 Sachaufwand	2 348.45				3 000.—			
401 Bundesbeitrag			28.60				2 400.—	
Uebertrag	78 289.60		16 006.05		69 800.—		20 900.—	

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	78 289.60		16 006.05		69 800.—		20 900.—	
96. Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	<i>175 638.60</i>		<i>154 393.45</i>					
607 Viehschaukommission	3 121.15				3 000.—			
781 Viehschau	4 985.55				5 000.—			
782 Prämierung der Zuchtbestände	5 840.20				6 000.—			
783 Auffuhrgeld für zuchtwertige Stiere	336.—				600.—			
784 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	5 194.30				6 000.—			
401 Bundesbeitrag			232.05				200.—	
785 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	2 000.—				2 000.—			
786 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	154 161.40				110 000.—			
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds			95 908.80				67 000.—	
402 Bundesbeiträge			58 252.60				43 000.—	
97. Viehprämien	<i>22 532.—</i>		<i>5 940.—</i>					
930 Zuchtstiere	9 165.—				11 000.—			
401 Bundesbeiprämien			5 499.—				6 500.—	
931 Kühe	2 755.—				3 500.—			
932 Rinder	4 435.—				4 000.—			
933 Gemeindestiere	4 820.—				4 800.—			
934 Kleinviehprämien	1 357.—				1 300.—			
402 Bundesbeiprämien			441.—				500.—	
98. Meliorationen	<i>334 401.40</i>		<i>177 151.70</i>					
910 An Gemeinden	112 047.—				60 000.—			
930 An Private und Genossenschaften	70 478.—				41 000.—			
401 Bundesbeiträge			90 928.—				50 500.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	56 375.40				47 000.—			
402 Bundesbeiträge			41 463.20				23 500.—	
932 Wohnbausanierung in Berggebieten	95 501.—				20 000.—			
403 Bundesbeiträge			36 786.—				10 000.—	
410 Gemeindebeiträge			7 974 50				—.—	
99. Beiträge	<i>89 464.—</i>		<i>21 556.45</i>					
930 Beiträge an Genossenschaftstiere	5 587.50				4 000.—			
931 Beiträge an Ziegenherden	6 200.—				6 000.—			
932 Beitrag an die Bodenschadenversicherung	20 964.—				20 000.—			
933 Beitrag an die Viehversicherung	47 445.65				50 000.—			
401 Bundesbeitrag			17 626.40				18 500.—	
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—				1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	1 149.60				1 000.—			
402 Bundesbeitrag			328.95				300.—	
936 Landwirtschaftliche Stipendien	—.—				1 200.—			
403 Bundesbeitrag			—.—				600.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	3 279.—				3 000.—			
938 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	800.25				600.—			
404 Bundesbeitrag			349.80				300.—	
939 Anbauprämien für Futtergetreide	2 938.—				4 500.—			
405 Bundesbeitrag			2 938.—				4 500.—	
406 Bundesbeitrag Ackerbaustelle			313.30				300.—	
	700 325.60		375 047.65		486 400.—		246 600.—	

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
10. Forstdirektion								
620 Besoldungen	42 654.—				41 500.—			
621 Taggelder	7 668.25				6 500.—			
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung			290.—				300.—	
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals			10 465.30				3 000.—	
713 Kanzleibedarf	788.45				700.—			
780 Kantonale Forstgärten	629.35				300.—			
330 Erlös aus Pflanzenverkauf			335.90				300.—	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	32 395.95				51 000.—			
402 Bundesbeitrag			15 478.40				24 600.—	
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	211 468.95				198 000.—			
403 Bundesbeitrag			162 256.50				147 100.—	
930 Verschiedene Beiträge	509.60				500.—			
	296 114.55		188 826.10		298 500.—		175 300.—	
11. Direktion des Innern								
110 Grundbuchgebühren			68 195.40				60 000.—	
140 Kanzleisporteln			8 844.55				6 000.—	
401 Anteil am Alkoholmonopol			69 477.40				90 000.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—				10 000.—			
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	6 947.75				9 000.—			
420 Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften			27 497.70				26 000.—	
910 Feuerlöschbeiträge an die Gemeinden	27 497.70				26 000.—			
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	6 000.—				6 000.—			
621 Zivilstandsinspektorat	105.60				300.—			
661 Nichtbetriebsunfallversicherung	9 292.90				10 000.—			
320 Prämien der Beamten und Entschädigungen			8 890.90				9 000.—	
111. Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	64 847.12		35 922.58					
620 Besoldungen	53 657.—				50 000.—			
621 Taggelder	856.40				1 000.—			
710 Druckkosten	2 210.65				3 000.—			
713 Kanzleibedarf	1 625.12				17 00.—			
719 Uebriger Sachaufwand	6 297.95				5 000.—			
820 Revisionskosten	200.—				200.—			
401 Bundesbeitrag			2 447.95				2 500.—	
Anteil Arbeitslosenkasse:								
301 am Personalaufwand			28 067.40				30 000.—	
310 am Sachaufwand			5 407.23				5 500.—	
112. Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	46 992.40		46 992.40					
606 Versicherungsarzt und Experte	2 400.—				4 000.—			
620 Besoldungen	33 979.25				35 000.—			
621 Taggelder	788.60				1 000.—			
710 Druckkosten	3 792.—				3 000.—			
Uebertrag	165 650.92		218 828.53		165 200.—		229 000.—	

	Rechnung 1955				Voranschlag 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	165 650.92		218 828.53		165 200.—		229 000.—	
713 Kanzleibedarf		610.—				2 000.—		
715 Porti usw.		3 367.—				3 000.—		
719 Uebrigter Sachaufwand		2 055 55				7 000.—		
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten				37 167.85				40 000.—
310 Sachaufwand }				9 824 55				15 000.—
113. Verwaltung der AHV								
	94 154.25		94 154.25					
620 Besoldungen	65 379.20				65 000.—			
621 Taggelder	2 286.65				2 500.—			
710 Druckkosten	3 134.85				7 500.—			
713 Kanzleibedarf	3 296.55				5 000.—			
719 Uebrigter Sachaufwand	15 357.—				4 800.—			
820 Revisionskosten	4 700.—				2 200.—			
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten				67 665.85				67 500.—
310 Sachaufwand }				26 488.40				19 500.—
114. Beiträge								
	977 735.35		171 669.55					
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	10 096.75				9 500.—			
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	7 364 —				7 000.—			
930 Beiträge an die Krankenkassen	135 642.65				126 000.—			
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	8 549.30				12 000.—			
932 Beitrag in den eidg. Ausgleichsfonds	16 878.—				17 000.—			
410 Anteile der Gemeinden				9 141.75				9 800 —
933 Beiträge an den freiwilligen Landdienst	437.60				500.—			
934 Umschulung, Versetzung, Kurse	—.—				1 000.—			
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	34 188.80				36 000.—			
411 Anteile der Gemeinden				11 396.25				12 000.—
936 Gewerbehilfe	845.10				1 000.—			
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	211 390.—				214 000.—			
938 Zinsgarantie auf dem Soldeckungskapital	101 717.25				110 000.—			
939 Beitrag des Kantons an die AHV	441 928.—				450 000.—			
412 Anteile der Gemeinden				147 309.35				150 000.—
940 Beiträge für Zahlungsunfähige	252.—				—.—			
941 Eidg. Betriebszählung 1955	8 445.90				—.—			
401 Bundesbeitrag				3 822.20				—.—
	1 243 573.07		531 644.73		1 248 200.—		542 800.—	

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen					
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.					
101/9	Kantonale Steuern	6 268	260.44		
110/9	Gebühren	171	931.24		
120/9	Patente	137	837.90		
130/9	Taxen	831	774.35		
140/9	Sporteln	38	687.40		
150/9	Bussen- und Kostenrechnungen	42	154.70		
160/9	Anteile an eidg. Steuern	1 262	894.95	8 753	540.98
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahmen aus Fonds					
201/9	Zinsen und Dividenden	245	825.87		
210/9	Miet- und Pachtzinsen		557.50		
230	Landeskapitalien	16	604.—		
240/9	Erträge von Unternehmungen	463	892.75		
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	134	745.15	861	625.27
300 Andere Verwaltungseinnahmen					
301/9	Verwaltungseinnahmen für persönl. Leistungen	368	319.30		
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	351	388.18		
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen	52	268.10		
330/9	Erlös aus Verkäufen	10	701.35	782	676.93
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten					
401/9	Beiträge des Bundes	1 046	761.65		
410/9	Beiträge der Gemeinden	202	083.91		
420/39	Andere Beiträge	35	140.20		
440/9	Verrechnungsposten	18	947.75	1 302	933.51
				<u>11 700 776.69</u>	

nach Sachgruppen

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ausgaben					
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds					
501/9	Zinsaufwand	434	254.25		
510/9	Tilgungen	968	027.10		
520/39	Einlagen in Fonds und Rückstellungen	158	900.45		
540/9	Abschreibungen	10	300.—	1 571	481.80
600 Personalaufwand					
601/19	Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	219	866.68		
620/9	Besoldungen, Taggelder an Beamte	1 267	535.10		
630/9	Arbeitslöhne	260	112.65		
640/9	Wartgelder und Entschädigungen	65	520.83		
650/9	Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	18	322.55		
660/9	Versicherungsleistungen	220	847.10		
670/9	Ruhegehälter an Beamte	66	988.25		
680/9	Uebriger Personalaufwand	7	252.15	2 126	445.31
700 Sachaufwand					
701/19	Kosten der Verwaltung	302	280.86		
720/9	Militärwesen	241	808.77		
730/9	Polizeiwesen	83	327.82		
740/9	Strassenunterhalt	569	474.10		
750/9	Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	21	157.93		
760/9	Erziehungswesen	37	272.05		
770/9	Sanitätswesen	682	272.65		
780/9	Landwirtschafts- und Forstwesen	189	213.70	2 126	807.88
800 Andere Verwaltungsausgaben					
801/9	Prozesskosten, Strafvollzugskosten	24	150.25		
810/9	Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	40	333.30		
820	Revisionen	7	900.—		
830	Warenvermittlung	101	349.75		
840/9	Haftpflichtversicherung	21	582.20	195	315.50
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten					
901/9	Bundesanteile an Gebühren und Taxen	7	928.58		
910/29	Beiträge an Gemeinden	3 776	439.—		
930/49	Uebrige Beiträge	2 162	092.54		
950/9	Verrechnungsposten	18	947.75	5 965	407.87
				11 985	458.36

Zusammenstellung

Budget 1955					Rechnung 1955				Rechnung 1954			
Ausgaben		Einnahmen			Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2 367 100.—		6 167 500.—		1. Allgemeine Verwaltung	2 473 323.67	6 341 644.32	2 567 641.58	6 624 367.95				
968 750.—		2 208 600.—		2. Finanz- und Handelsdirektion	1 068 957.48	2 361 178.08	1 037 397.14	2 307 777.34				
449 300.—		394 850.—		3. Militärdirektion	456 864.87	419 927.66	435 032.46	415 342.20				
323 350.—		256 900.—		4. Polizeidirektion	372 215.62	291 922.05	326 713.88	281 869.75				
2 159 250.—		1 017 300.—		5. Baudirektion	2 045 124.92	949 058.70	1 882 558.29	938 616.75				
1 824 825.—		89 125.—		6. Erziehungsdirektion	1 925 564.89	89 619.10	1 964 695.86	89 008.15				
251 000.—		33 800.—		7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	229 400.06	37 709.35	238 881.16	36 601.50				
1 070 550.—		99 050.—		8. Sanitätsdirektion	1 173 993.63	114 198.95	1 059 579.55	99 189.05				
486 400.—		246 600.—		9. Landwirtschaftsdirektion	700 325.60	375 047.65	487 319.55	161 544.95				
298 500.—		175 300.—		10. Forstdirektion	296 114.55	188 826.10	93 375.85	45 164.70				
1 248 200.—		542 800.—		11. Direktion des Innern	1 243 573.07	531 644.73	1 226 417.10	565 973.90				
11 447 225.—		11 231 825.—			11 985 458.36	11 700 776.69	11 319 612.42	11 565 456.24				
		215 400.—		Rückschlag		284 681.67	V. 245 843.82					
11 447 225.—		11 447 225.—			11 985 458.36	11 985 458.36	11 565 456.24	11 565 456.24				

Umsatz pro 1955

	Soll		Haben	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Verwaltungsrechnung	11 985 458.36		11 700 776.69	
Vermögensrechnung	46 314 508.94		46 599 190.61	
	58 299 967.30		58 299 967.30	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aktiven				
1. Finanzvermögen				
Kassa-Konto	7 528.85			
Postcheck-Konto	138 724.37			
• Glarner Kantonalbank	2 912 104.89		3 058 358.11	
Hypotheken	99 743.42			
Obligationen:				
3 % Eidg. Anleihe 1947	300 000.—			
3¼ % Eidg. Anleihe 1948	100 000.—			
3½ % Gemeinde Glarus 1948	12 000.—			
2¾ % NOK AG., Baden 1954	250 000.—			
3 % Basellandschaftl. Kantonalbank	60 000.—			
Aktien:				
Schweiz. Nationalbank	97 500.—			
NOK AG., Baden	992 000.—			
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen	18 000.—			
Schweiz. Reederei AG., nom. 11 000.—	9 930.—			
Swissair, nom. 15 050.—	7 500.—			
Sernftalbahnhof AG., nom. 200 000.—	70 000.—			
Anteilscheine:				
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft	2 000.—			
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse	20 000.—			
Genossenschaft OLMA St. Gallen	2 500.—		2 041 173.42	
Dotationskapital Kantonalbank			5 000 000.—	
Ertragabwerfende Liegenschaften				1.—
Guthaben und Vorschüsse				288 809.57
Inventarvorräte				439 762.82
2. Verwaltungsvermögen				
Kantonale Krankenanstalt			1 138 227.20	
3. Zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Strassen und Brücken	620 979.54			
Baukonto Kerenzbergstrasse	379 745.85			
Baukonto Walenseestrasse	919 515.40			
Baukonto Sernftalstrasse	2 654 539.80			
Baukonto Klöntalerstrasse	33 589.80			
Baukonto Kistenstrasse	67 852.30			
Baukonto Panixerstrasse	1 421.90			
Baukonto Dorfstrassenstrecken	379 066.53		5 056 711.12	
Baukonto Sanatorium Braunwald	400 000.—			
Baukonto Sernftalbahnhof	860 850.57			
Durnagelbachverbauungen	582 157.47			
Konto Grundbuchvermessung	84 596.35		1 927 604.39	
4. Konto Vor- und Rückschläge			280 858.24	
			<u>19 231 505.87</u>	

auf 31. Dezember 1955

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Passiven				
1. Verzinsliche Schulden				
Schuld an Fonds und Stiftungen	1 925	653.35		
Schuld an Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	9 204	232.71		
Schuld an Versicherungskassen	3 664	683.50		
Schuld an Verwaltungen	78 454,22		14 873	023.78
2. Unverzinsliche Schulden				
Schuld an Sernftalbahn AG.			19 698,93	
Schuld an verschiedene Konti			4 338	783.16
			19 231	505.87

II. Vermögensrechnung

	Stand 1. Januar 1955	Belastungen	Gutschriften	Stand 31. Dez. 1955
1. Finanzvermögen				
Flüssige Mittel	3 515 385.95	25 354 413.24	25 811 441.08	3 058 358.11
Wertschriften	2 051 174.42	—.—	10 001.—	2 041 173.42
Dotationskapital	4 000 000.—	1 000 000.—	—.—	5 000 000.—
Liegenschaften	1.—	5 378.—	5 378.—	1.—
Guthaben und Vorräte	1 042 926.82	6 440 657.33	6 755 011.76	728 572.39
Total Finanzvermögen	10 609 488.19	32 800 448.57	32 581 831.84	10 828 104.92
2. Verwaltungsvermögen				
Kantonale Krankenanstalt	1 185 637.40			1 138 227.20
Schwesternhaus		1 648.75		
Gesamtplanung Um- und Erweiterungsbauten		941.05		
Amortisation gemäss Voranschlag			50 000.—	
Total Verwaltungsvermögen	1 185 637.40	2 589.80	50 000.—	1 138 227.20
3. Zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Strassen und Brücken	134 713.64			620 979.54
Aufwendungen		923 614.—		
Tilgung			437 348.10	
Baukonto Kerenzerbergstrasse	653 528.85			379 745.85
Aufwendungen		176 096.—		
Bundesbeitrag			176 200.—	
Tilgung			273 679.—	
Baukonto Walenseestrasse	721 971.85	197 543.55	—.—	919 515.40
Baukonto Sernftalstrasse	2 257 104.—	397 435 80	—.—	2 654 539.80
Baukonto Klöntalerstrasse	33 589.80	—.—	—.—	33 589.80
Baukonto Kistenstrasse	67 852.30	—.—	—.—	67 852.30
Baukonto Panixerstrasse	1 421.90	—.—	—.—	1 421.90
Baukonto Dorfstrassenstrecken	365 767.38			379 066.53
Aufwendungen		120 789.05		
Bundesbeitrag			39 600.—	
Gemeindeanteile			22 233.70	
Zu Lasten der Rückstellung			45 656.20	
Total Strassenbauaufwand	4 235 949.72	1 815 478.40	994 717.—	5 056 711.12
Baukonto Sernftalbahn	910 850.57			860 850.57
Tilgung			50 000.—	
Durnagelbachverbauungen	507 437.47			582 157.47
Beiträge an die Korporation		280 620.—		
Bundesbeiträge			155 900.—	
Tilgung			50 000.—	
Baukonto Sanatorium Braunwald	600 000.—			400 000.—
Tilgung			200 000.—	
Grundbuchvermessung	81 478.85			84 596.35
Aufwendungen		10 117.50		
Tilgung lt. Budget			7 000.—	
Total zu tilgende Aufwendungen	6 335 716.61	2 106 215.90	1 457 617.—	6 984 315.51
4. Konto Vor- und Rückschläge				
Aktivsaldo	3 823.43			
Rückschlag 1955		284 681.67		
Passivsaldo				280 858.24
	3 823.43	284 681.67	—.—	280 858.24

III. Spezialrechnungen

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Salzverwaltung					
Ertrag:					
Es wurden verkauft:					
2922.5	Säcke Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 292250 Kilo zu 32 Rp.			93 520.—	
2461	Säcke Industriesalz (Gewerbesalz)			37 952.40	
293	Säcke Coupiersalz			9 406.—	
1480	kg Grésilsalz zu Fr. 1.—			1 480.—	
2650	kg Kochsalz in Paketen zu 50 Rp.			1 325.—	
1850	kg Badesalz (Meersalz) zu 30 Rp.			555.—	
3850	kg Nitrit-Pökelsalz zu 36 Rp.			1 386.—	
Total Salzverkauf				145 624.40	
Regalgebühren				27.40	
Frachtvergütung von den Schweiz. Rheinsalinen				602.05	629.45
Total Einnahmen				146 253.85	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1955				14 794.40	
				161 048.25	
Aufwand:					
Kosten des Salzankaufes und Unkosten				85 669.80	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1954				15 679.95	101 349.75
Salzgewinn pro 1955				59 698.50	
Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf					
Mühlehorn	48	Ennenda	186	Betschwanden	17
Obstalden	55	Mitlödi	48	Rüti	39
Filzbach	51	Sool	18	Braunwald	65
Bilten	132½	Schwändi	45	Linthal	177
Niederurnen	253	Schwanden	200½	Engi	96
Oberurnen	72	Nidfurn	21	Matt	93
Näfels	243	Leuggelbach	30	Elm	162
Mollis	145	Luchsingen	36		649
Netstal	175	Haslen	45		1557
Riedern	36	Hätzingen	57		7161½
Glarus	346½	Diesbach	30		29221½
	1557		7161½		

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung			
					1. Jan. 1955		31. Dez. 1955	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Irrenhausfonds					6 708 751.59			
Zinsen			177 467.40					
Beiträge an Irrenversorgungen (Nachtrag 1954)	300.—							
Beiträge für 1955 (ca. Fr. 41 000.—) erscheinen in der Rechnung 1956								
Dritte Tilgungsquote Sanatorium Braunwald	100 000.—							
	100 300.—		177 467.40					
Zunahme	77 167.40				77 167.40			
Vermögen am 31. Dezember 1955							6 785 918.99	
2. Fonds für unheilbare Kranke					74 214.35			
Zinsen			1 860.35					
Zuscheidung nicht verwendeter Zinsen vom Konto Unterhalt Grabmal Legler			137.50					
100 Weihnachtsgaben zu Fr. 15.—	1 500.—							
	1 500.—		1 997.85					
Zunahme	497.85				497.85			
Vermögen am 31. Dezember 1955							74 712.20	
3. Dr. med. Emilie Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge					21 061.—			
Zinsen			569.15					
Zuwendungen	400.—							
	400.—		569.15					
Zunahme	169.15				169.15			
Vermögen am 31. Dezember 1955							21 230.15	
4. Krankenhausfonds					1 053 189.85			
Zinsen			31 206.35					
Uebertrag der Zinsen auf Konto 85 250	31 206.35							
	31 206.35		31 206.35					
Zunahme	—.—				—.—			
Vermögen am 31. Dezember 1955							1 053 189.85	
5. Kantonaler Freibettenfonds					318 523.94			
Zinsen			8 690.55					
Von Ungenannt			30.—					
An die kantonale Krankenanstalt	9 227.60							
	9 227.60		8 720.55					
Abnahme			507.05		507.05			
Vermögen am 31. Dezember 1955							318 016.89	
6. Fonds für Radiumbehandlung					11 864.45			
Zinsen			326.25					
An Zuwendungen	1 235.—							
	1 235.—		326.25					
Abnahme			908.75		908.75			
Vermögen am 31. Dezember 1955							10 955.70	

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
					1. Jan. 1955	31. Dez. 1955
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
7. Fonds für künstliche Gliedmassen					63 033.30	
Zinsen			1 660.50			
An die kantonale Krankenanstalt	792.50					
	792.50		1 660.50			
Zunahme	868.—				868.—	
Vermögen am 31. Dezember 1955						63 901.30
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte					51 136.30	
Zuweisung von Spenden			184.70			
Zinsen			1 317.35			
Beiträge an Nachbehandlungen (Balgrist, Kantonsspital und Badekuren)	10 955.80					
	10 955.80		1 502.05			
Abnahme			9 453.75		9 453.75	
Vermögen am 31. Dezember 1955						41 682.55
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt					4 000.—	
Zinsen			110.—			
Uebertrag der Zinsen auf Konto 85 251	110.—					
	110.—		110.—			
Vermögen am 31. Dezember 1955						4 000.—
10. Fonds für ein Erholungsheim					873 846.75	
Zinsen			22 406.70			
			22 406.70			
Zunahme	22 406.70				22 406.70	
Vermögen am 31. Dezember 1955						896 253.45
11. Militärunterstützungsfonds					57 699.49	
Bussenanteile			472.95			
Zinsen			1 374.80			
Uebertrag auf Konto 3 250	520.—					
	520.—		1 847.75			
Zunahme	1 327.75				1 327.75	
Vermögen am 31. Dezember 1955						59 027.24
12. Arbeitslosenfürsorgefonds					581 825.60	
Zinsen			13 194.20			
Arbeitgeberbeiträge			162 302.10			
			175 496.30			
Zunahme	175 496.30				175 496.30	
Vermögen am 31. Dezember 1955						757 321.90

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1. Jan. 1955	31. Dez. 1955
13. Landesarmenreservfonds					Fr. Rp.	Fr. Rp.
Zinsen				5 021.85	182 614.95	
Uebertrag auf Konto 7 250	5 000.—					
	5 000.—			5 021.85		
Zunahme		21.85			21.85	
Vermögen am 31. Dezember 1955						182 636.80
14. Jost-Kubli-Stiftung					23 021.80	
Zinsen				637.90		
1955 er Rentenanteile	680.—					
	680.—			637.90		
Abnahme				42.10	42.10	
Vermögen am 31. Dezember 1955						22 979.70
15. Elmer-Stiftung					3 216.91	
Zinsen				86.85		
An Unterstützungen	80.—					
	80.—			86.85		
Zunahme		6.85			6.85	
Vermögen am 31. Dezember 1955						3 223.76
16. Kantonaler Stipendienfonds					134 726.25	
Zinsen				3 550.25		
Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung				85.—		
Von einem ehemaligen Stipendiaten				1 300.—		
Stipendien	2 150.—					
	2 150.—			4 935.25		
Zunahme		2 785.25			2 785.25	
Vermögen am 31. Dezember 1955						137 511.50
17. Marty'scher Stipendienfonds					320 636.30	
Zinsen				8 815.75		
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	5 000.—					
An die Stiftungskommission	242.80					
	5 242.80			8 815.75		
Zunahme		3 572.95			3 572.95	
Vermögen am 31. Dezember 1955						324 209.25
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung					9 793.30	
Zinsen				207.90		
Uebertrag vom Marty'schen Stipendienfonds				5 000.—		
An Stipendien	4 200.—					
	4 200.—			5 207.90		
Zunahme		1 007.90			1 007.90	
Vermögen am 31. Dezember 1955						10 801.20

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
					1. Jan. 1955	31. Dez. 1955
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
19. Kantonsschulfonds					672 716.65	
Zinsen			18 437.25			
Vom Alkoholzehntel			10 000.—			
Vom Lotteriefonds			5 000.—			
Von der Verwaltungsrechnung			5 000.—			
An Bauarbeiten	20 074.45					
An Anschaffungen	38.—					
	20 112.45		38 437.25			
Zunahme	18 324.80			18 324.80		
Vermögen am 31. Dezember 1955						691 041.45
20. Evangelischer Reservefonds					337 675.67	
Zinsen			9 857.30			
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—					
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	1 000.—					
An die evang. Hilfsgesellschaft	1 700.—					
Konkordatsprüfungen	818.40					
	9 518.40		9 857.30			
Zunahme	338.90			338.90		
Vermögen am 31. Dezember 1955						338 014.57
21. Katholischer Diözesanfonds					24 994.85	
Verwalter: Alois Landolt, »Land-Hus«, Näfels						
Zinsen			614.65			
An Verwaltung der bischöflichen Kanzlei	300.—					
An Fondsverwaltung und Aktuariat	190.20					
	490.20		614.65			
Zunahme	124.45			124.45		
Vermögen am 31. Dezember 1955						25 119.30
22. Konto Unterhalt des Grabmals der Ehegatten Legler					5 000.—	
Zinsen			137.50			
Uebertrag auf Konto Fonds für Unheilbare	137.50					
	137.50		137.50			
Vermögen am 31. Dezember 1955						5 000.—
23. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt					106 951.85	
Zinsen			2 467.20			
	—		2 467.20			
Zunahme	2 467.20			2 467.20		
Vermögen am 31. Dezember 1955						109 419.05
24. Viehkassafonds					431 801.94	
Zinsen			10 653.50			
Viehsteuer			10 284.75			
Viehhandelspatente			6 841.60			
Gesundheitsscheine			4 259.40			
Uebertrag			32 039.25		431 801.94	

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung			
					1. Jan. 1955		31. Dez. 1955	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				32 039.25	431 801.94			
Uebertrag								
Bundesbeitrag für Milzbrand				—.—				
Bundesbeitrag für Rauschbrandimpfung				5 092.75				
Bundesbeitrag für Schweinepest und Rotlauf				549.90				
Bundesbeitrag für Maul- und Klauenseuche				45.20				
Bundesbeitrag für Räude und Dasselfliege				81.10				
Gebühren für Fremdvieheinfuhren				163.—				
Verschiedenes				1 319.15				
Impfstoff und Untersuchungen	7 368.25							
Tierärzte	9 799.—							
An die Eidg. Staatskasse und interkantona- handelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	585.60							
Verschiedenes	1 977.35							
	19 730.20			39 290.35				
Zunahme	19 560.15				19 560.15			
							451 362.09	
Entnahme für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Abortus Bang								95 908.80
Vermögen am 31. Dezember 1955								355 453.29

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen am 31. Dez. 55		Wertpapiere		Guthaben bei d. Staatskasse		Uebrige Aktiven	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	1. Irrenhausfonds	6 785 918.99		6 531 852.78		205 040.41		49 025.80
2. Fonds für unheilbare Kranke	74 712.20		65 105.—		9 319.70		287.50	
3. Dr. med. Emilie Mercierfonds für Taubstummförsorge	21 230.15				21 230.15			
4. Krankenhausfonds	1 053 189.85		922 000.—		123 990.65		7 199.20	
5. Kantonaler Freibettenfonds	318 016.89		309 080.—		6 480.69		2 456.20	
6. Fonds für Radiumbehandlung	10 955.70				10 955.70			
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	63 901.30		52 160.—		11 303.80		437.50	
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	41 682.55				41 682.55			
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	4 000.—				4 000.—			
10. Fonds für ein Erholungsheim	896 253.45		881 260.—		8 724.75		6 268.70	
11. Militärunterstützungsfonds	59 027.24		50 000.—		8 714.74		312.50	
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	757 321.90		655 250.—		98 478.20		3 593.70	
13. Landesarmenreservefonds	182 636.80				182 636.80			
14. Jost Kubli-Stiftung	22 979.70		12 000.—		10 942.20		37.50	
15. Elmerstiftung	3 223.76				3 223.76			
16. Kantonaler Stipendienfonds	137 511.50		122 070.—		14 485.30		956.20	
17. Marty'scher Stipendienfonds	324 209.25				324 209.25			
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	10 801.20				10 801.20			
19. Kantonsschulfonds	691 041.45				691 041.45			
20. Evangelischer Reservefonds	338 014.57		275 905.56		60 291.51		1 817.50	
21. Katholischer Diözesanfonds	25 119.30		17 800.—		—.—		7 319.30	
22. Konto Unterhalt des Grabmals der Ehegatten Legler	5 000.—				5 000.—			
23. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	109 419.05		88 580.—		20 147.25		691.80	
24. Viehkassafonds	355 453.29		300 000.—		52 953.29		2 500.—	
	12 291 620.09		10 283 063.34		1 925 653.35		82 903.40	

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten						
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1954					2 268 679.70	
Einnahmen:						
Beiträge des Landes	97 731.55					
Beiträge der Kantonalbank	22 305.—					
Mitgliederbeiträge	52 843.10					
Zinsen	82 183.30					
Einkaufssummen	25 309.60					
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	44 310.05					
Nachzahlung von Rentnern	354.—					
Verschiedenes	8 269.—		333 305.60			
Ausgaben:						
Rentenzahlungen	81 228.10					
Rückerstattungen	3 620.25					
Verschiedenes	304 10		85 152.45			
Vorschlag					248 153.15	
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1955					<u>2 516 832.85</u>	
Bestehend in:						
Obligationen			140 000.—			
Guthaben bei der Staatskasse			2 375 382.45			
Ausstehende Einkaufssummen			225.40			
Ausstehende Verrechnungssteuer 1955			1 225.—			
			<u>2 516 832.85</u>			
Technisch erforderliches Deckungskapital gemäss versicherungstechnischer Bilanz vom 1. Januar 1953 Fr. 2 163 078.15						
2. Sparkasse der Landesbeamten						
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1954					360 322.—	
Einnahmen	72 662.85					
Ausgaben	34 633.15					
Vorschlag					38 029.70	
Vermögen am 31. Dezember 1955 als Guthaben bei der Staatskasse					<u>398 351.70</u>	
3. Beamtenunfallversicherung						
Vermögen am 31. Dezember 1954					119 210.65	
Einnahmen:						
Landesbeitrag	6 000.—					
Zinsen	3 083.45					
Unfallentschädigungen	386.25					
Prämienanteile von Verwaltungen	2 069.75		11 539.45			
Ausgaben:						
Renten	1 676.50					
Prämien an »La Suisse«	8 691.65		10 368.15			
Vorschlag					1 171.30	
Vermögen am 31. Dezember 1955 als Guthaben bei der Staatskasse					<u>120 381.95</u>	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
4. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung						
<i>I. Betriebsrechnung</i>						
Einnahmen:						
1. Beiträge der obligatorisch und freiwillig Versicherten						384 512.95
2. Beiträge des Kantons:						
21 139 Versicherte à Fr. 10.—			211 390.—			
Zinsgarantie auf dem Deckungskapital			92 781.55			
Verzinsung des Fehlbetrages			8 935.70			313 107.25
3. Beiträge der Gemeinden:						
21 139 Versicherte à Fr. 2.—						42 278.—
4. Zinsen netto						501 520.30
5. Wiedereinbezahlte Rückerstattungsbeiträge						1 240.—
					Total	1 242 658.50
Ausgaben:						
1. Invalidenrenten			63 925.—			
2. Altersrenten			738 526.50			
3. Renten der freiwillig Versicherten			3 050.—			
4. Rückzahlung von Beiträgen			132.—			
5. Beitragsrückerstattungen laut Landsgemeindebeschluss 1953			24 660.—			
6. Versicherungsarzt und -Experte			2 799.—			
7. Verwaltungskosten			30 585.20			
8. Depotgebühren und Spesen			7 746.—			
9. Zuweisung an das technisch erforderliche Deckungskapital per Ende 1955			274 932.90			
					Total	1 146 356.60
Abschlussresultat:						
Die Einnahmen betragen			1 242 658.50			
Die Ausgaben betragen			1 146 356.60			
					Vorschlag	96 301.90
welcher zur Verminderung des per Ende 1954 ausgewiesenen Fehlbetrages zu verwenden ist						
						96 301.90
<i>II. Reservefonds für Umschulungszwecke</i>						
Bestand am 1. Januar 1955			8 988.50			
Verzichte auf Renten			1 710.—			
Bestand am 31. Dezember 1955			10 698.50			
<i>III. Bilanz per 31. Dezember 1955</i>						
			Aktiven		Passiven	
Wertschriften			11 164 850.—			
Guthaben bei der Staatskasse			6 310 116.61			
Ausstehende Verrechnungssteuer 1955			83 659.40			
Postcheckguthaben			3 400.—			
Noch nicht bezogene Prämienrückerstattungsguthaben						25 835.—
Technisch erforderliches Deckungskapital per 1. Januar 1955	17 505 357.90					
+ Zuweisung pro 1955	274 932.90					17 780 290.80
Reservefonds für Umschulungszwecke						10 698.50
Transitorische Passiven						507.40
Fehlbetrag 1954	351 607.59					
Abzüglich Vorschlag 1955	96 301.90		255 305.69			
			17 817 331.70			17 817 331.70

VI. Versicherungskassen

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Lehrerversicherungskasse des Kts. Glarus						
Verwalter: Balz Stüssi, Lehrer, Riedern						
Deckungskapital am 31. Dezember 1954					2 661 882.10	
Einnahmen:						
Zinsen	90	129.15				
Einzahlungen der Lehrer	83	669.55				
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule	107	555.—				
Einzahlungen des Kantons	125	541.50				
Beitrag des Landes für Teuerungszulagen	15	460.—				
Aufzahlung des Landes für Zinsgarantie	7	128.20	429	483.40		
Ausgaben:						
Rentenzahlungen	172	598.20				
Rückzahlungen	21	168.10				
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	18	460.—				
Verschiedene Ausgaben	6	662.10	218	888.40		
Vermehrung des Deckungskapitals					210 595.—	
Deckungskapital am 31. Dezember 1955					<u>2 872 477.10</u>	
Bestehend in:						
Obligationen und Hypotheken					2 438 263.25	
Konto-Korrent-Guthaben bei der Glarner Kantonalbank					24 647.90	
Konto-Korrent-Guthaben bei der Staatskasse					405 998.55	
Postcheckkonto					848.20	
Debitoren					2 719.20	
					<u>2 872 477.10</u>	
2. Sparversicherung der Lehrerversicherungskasse des Kts. Glarus						
Verwalter: Balz Stüssi, Lehrer, Riedern						
Bestand am 31. Dezember 1954					13 653.30	
Einnahmen:						
Zinsen	557.15					
Einzahlungen der Lehrer	2 659.—					
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule	1 824.95					
Einlagen des Kantons	1 899.15		6 940.25			
Ausgaben:						
Rückzahlungen	526.65		526.65			
Vermehrung pro 1955					6 413.60	
Bestand am 31. Dezember 1955 als Guthaben bei der Staatskasse					<u>20 066.90</u>	

3. Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus

Verwalter: E. Gallati

Betriebs-Rechnung I

Einnahmen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber			409	141.05
Subventionseingänge pro 1954:				
Bund	5	758.75		
Kanton	5	758.75	11	517.50
Subventionsguthaben pro 1955:				
Bund	2	091.30		
Kanton	2	091.30	4	182.60
Zinserträge	89	326.70		
Gutschrift auf Betriebs-Rechnung II	20	911.40	68	415.30
Rückerstattung von Arbeitslosenentschädigungen				145.45
Total Einnahmen			493	401.90

Ausgaben:

Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen			61	509.15
Prämien-Rückerstattungen an Arbeitgeber und Versicherte			1	121.94
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kant. Fonds für Arbeitslosenfürsorge			92	302.10
Rückbuchung der transitorisch eingestellten Subventions- guthaben pro 1954			11	517.50
Anrechenbare Verwaltungskosten			26	661.50
Subventionsrückzahlungen pro 1953 und 1954				20.60
Netto Prämien-Eingänge	315	717.01		
Grundprämien	165	218.80		
Gutschrift auf Betriebs-Rechnung II			150	498.21
Total Ausgaben			343	631.—

Jahres-Ergebnis:

Total der Einnahmen	493	401.90		
Total der Ausgaben	343	631.—		
Vorschlag pro 1955	149	770.90		

Vermögens-Rechnung:

Stammvermögen am 31. Dezember 1955	2	403 823.12		
Stammvermögen am 31. Dezember 1954	2	254 052.22		
Vermögens-Vermehrung pro 1955	149	770.90		

Vermögens-Ausweis:

Aktiven:				
Postcheck-Konto			10	092.17
Glarner Kantonalbank			3	193.—
Staatskasse			2	416 047.04
Subventionsguthaben:				
Bund	Fr.	2 091.30		
Kanton	Fr.	2 081.—	4	172.30
Prämien-Ausstände			535	80
Rückforderung von Arbeitslosenentschädigung			64	30
			2	434 104.61
Passiven:				
Prämien-Rückzahlungen			485	49
Transitorische Passiven			29	796.—
			30	281.49
			2	403 823.12

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>Betriebs-Rechnung II</i>				
(Prämien-Ausgleichsfonds)				
Bestand am 31. Dezember 1954			688 888.18	
<i>Einnahmen:</i>				
Zuweisungen aus Betriebs-Rechnung I:				
Prämien	150 498.21			
Zinsertrag	20 911.40		171 409.61	
<i>Ausgaben:</i>				
Gesamte Verwaltungskosten		Fr. 33 652.63		
Anrechenbare Verwaltungskosten		Fr. 26 661.50		
Nicht anrechenbare Verwaltungskosten	6 991.13			
Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	29 796.—			
Erlassene und herabgesetzte Prämien	939.65		37 726.78	
Bestand am 31. Dezember 1955			822 571.01	
Bestand am 31. Dezember 1954			688 888.18	
<i>Vorschlag pro 1955</i>				
			133 682.83	
<i>Vermögens-Ausweis:</i>				
Guthaben bei der Staatskasse des Kts. Glarus			822 571.01	
 AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus				
Verwalter: J. Leuzinger				
Betriebsrechnung 1955				
<i>A. Konten des Landesausgleichs</i>				
<i>Einnahmen</i>				
AHV-Beiträge			1 240 347.67	
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes			11 247.24	
Diverse Rückerstattungsforderungen			12 186.65	
			1 263 781.56	
<i>Ausgaben</i>				
Uebergangsrenten			1 170 217.10	
Ordentliche AHV-Renten			982 829.20	
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige			139 490.60	
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an				
a) landwirtschaftliche Arbeitnehmer	21 106.60		83 458.60	
b) Bergbauern	62 352.—		2 781.75	
Herabgesetzte und erlassene Beiträge			3 553.30	
Erlassene Rückerstattungsforderungen				
			2 382 330.55	
<i>Abschlussresultat</i>				
Die Ausgaben betragen			2 382 330.55	
Die Einnahmen betragen			1 263 781.56	
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Fonds, vorab des AHV-Ausgleichsfonds			1 118 548.99	

	Fr.	Rp.
<i>B. Verwaltungskostenrechnung</i>		
<i>Einnahmen</i>		
Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen	62 219.82	
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds	78 189.—	
Uebrige Einnahmen	5 295.30	
	<u>145 704.12</u>	
<i>Ausgaben</i>		
Gehälter und Sozialleistungen	76 090.65	
Uebriger Personalaufwand	2 820.95	
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	3 109.05	
Büromaterial und Drucksachen	4 809.40	
Uebriger Sachaufwand, Abschreibungen und Diverses	2 488.39	
Porti, Telephon und Betreibungsspesen	2 333.85	
Vergütung an die Steuerverwaltung	2 055.75	
Kassenrevision	2 500.—	
Vergütung an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung	23 056.75	
	<u>119 264.79</u>	
<i>Abschlussresultat</i>		
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen	145 704.12	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen	119 264.79	
<i>Ueberschuss</i> der Verwaltungskosteneinnahmen	<u>26 439.33</u>	
<i>Stand der kasseneigenen Anlagen:</i>		
Mobilien und Büromaschinen, Buchwert	6 142.—	
Zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kantons Glarus	56 158.37	
<i>Kassavermögen</i> am 31. Januar 1956	<u>62 300.37</u>	
<i>C. Bilanz per 31. Januar 1956</i>		
<i>Aktiven</i>		
Kasseneigene Anlagen	62 300.37	
Kassa und Postcheck	148 910.36	
Ständiger Vorschuss an die Zweigstellen	13 400.—	
Abrechnungspflichtige und übrige Kontokorrent-Debitoren	77 468.42	
	<u>302 079.15</u>	
<i>Passiven</i>		
Ständiger Vorschuss der Zentralen Ausgleichsstelle für Auszahlungen Kontokorrent-Kreditoren	180 000.—	
Reserven	65 283.55	
	30 356.27	
	<u>275 639.82</u>	
<i>Abschlussresultat</i>		
Die Aktiven betragen	302 079.15	
Die Passiven betragen	275 639.82	
<i>Vorschlag</i> zur Aeufnung des Finanzvermögens der Kasse	<u>26 439.33</u>	

5. Bodenschadenversicherung

Verwaltung: Glarner Kantonalbank

Einnahmen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Landesbeitrag pro 1955			20 964.—	
2. Versicherungsprämien pro 1955			26 075.38	
3. Stempelgebühren pro 1955			1 356.57	
4. Zinsen von Wertschriften	10 758.75			
abzüglich Passivzins in Konto-Korrent		111.20	10 647.55	
5. Rückbuchung der 1954er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen			30 584.50	
			89 628.—	

Ausgaben:

1. Stempelabgabe an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1955			1 356.60	
2. Schadenvergütungen			41 197.50	
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen pro 1955			21 302.—	
4. Unkosten:				
a) Prämieinzugskosten	1 582.—			
b) Kontokorrentprovision		92.10		
c) Depotgebühr und Bankspesen	382.35		2 056.45	
			65 912.55	

Abschlussresultat:

Die Einnahmen betragen			89 628.—	
Die Ausgaben betragen			65 912.55	
			23 715.45	

Vorschlag pro 1955

Bilanz per 31. Dezember 1955

Aktiven:

Obligationen			380 000.—	
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank			2 629 40	
Ausstehende Rückerstattung der Verrechnungssteuer			2 831.25	
Ausstehende 1955er Versicherungsprämien			26 075.38	
Ausstehende Stempelgebühren pro 1955			1 356.57	
			412 892.60	

Passiven:

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen pro 1955			21 302.—	
Reservefonds			391 590.60	
			412 892.60	

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1954			367 875.15	
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1955			391 590.60	
Vermögensvermehrung pro 1955			23 715.45	

6. Staatliche Mobiliarversicherungsanstalt

Verwalter: H. Jenny

Einnahmen: (Ertrag)

	Fr.	Rp.
1. Mobiliarprämien		113 616.30
2. Zinsen aus Kapitalanlagen		66 025.40
3. Vergütung des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden		28 745.45
4. Schadenausgleichsreserve	18 000.—	
Rückstellung unerledigte Elementarfälle 1954	8 000.—	26 000.—

234 387.15

Ausgaben: (Kosten)

1. Verlustvortrag aus dem Vorjahre 1954		4 306.21
2. Erledigte Brandschäden 1955		47 953.40
3. Erledigte Elementarschäden 1955		2 400.—
4. Erledigte Elementarschäden 1954		5 839.60
5. Schatzungskosten Feuer/Elementar		1 301.05
6. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar		39 756.80
7. Drucksachen, Unkosten, Porti, AHV etc.		6 772.15
8. Bankspesen und Depotgebühren		1 581.15
9. Stempelabgaben auf Versicherungskapital		16 936.—
10. Couponsteuern		3 201.40
11. Verwaltungskosten		13 551.75
12. Sporteln und Inkasso		17 801.—
13. Feuerpolizei- und Feuerlöschwesen-Beiträge	16 626.65	
abzüglich Vergütung des Rückversicherers	2 969.30	13 657.35
14. Abschreibungen auf Kapitalanlagen		4 013.40
15. Schadenausgleichsreserve		24 160.40

203 231.66

Die Einnahmen betragen 234 387.15

Die Ausgaben betragen 203 231.66

Rechnungsüberschuss 1955

31 155.49

Verlustvortrag aus dem Vorjahre 1954

4 306.21

Reingewinn 1955

35 461.70

Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäss § 20 des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	13 000.—
„ an den ausserordentlichen Reservefonds	5 200.—
„ an den Gewinnanteilfonds	5 200.—
„ an die eigene Feuerlöschreserve	1 300.—
„ an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	1 300.—
Vortrag auf neue Rechnung	5 155.49
	<u>31 155.49</u>

	Fr.	Rp.
<i>Bilanz per 31. Dezember 1955</i>		
Aktiven:		
Kassa	377.64	
Guthaben Postcheck	529.50	
Guthaben Konto-Korrent Glarner Kantonalbank	2 132.—	
Guthaben bei der Schweiz. Nationalbank (Eidg. Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	1 643 620.—	
Immobilien	148 000.—	
Mobiliar	1.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	16 225.10	
	<u>2 410 885.24</u>	
Passiven:		
Prämienübertrag	15 719.35	
Schwebende Schäden Feuer	1 350.—	
Schwebende Schäden Elementar	—.—	
Schadenausgleichsreserve	24 160.40	
Ordentlicher Reservefonds	2 300 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds, Katastrophenfälle	27 200.—	
Gewinnanteilfonds	27 200.—	
Eigene Feuerlöschreserve	6 800.—	
Beitragskonto für Feuerlöschwesen	3 300.—	
Vortrag auf neue Rechnung	5 155.49	
	<u>2 410 885.24</u>	
Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1955:		
7 210 Policen mit Fr. 171 740 977.— Versicherungskapital.		
Nettovermehrung im Jahre 1955:		
51 Policen mit Fr. 6 074 280.— Versicherungskapital.		

7. Gebäudeversicherungsanstalt

Verwaltung: Glarner Kantonalbank

Einnahmen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. 1955er Versicherungsprämien von Fr. 507 176 700.— Versicherungskapital			298 592.50	
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1955			25 359.25	
3. Zinseingänge:				
a) von Hypotheken	11 571.90			
b) von Obligationen	66 728.95			
c) von Polizeiposten, Mietzinse	7 656.35			
d) von Konto-Korrent	1 658.15		87 615.35	
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1955			24 386.20	
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden			3 537.80	
6. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden			2 135.30	
7. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes als Feuerlöschbeiträge			5 084.70	
8. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrzwecke			8 283.35	
9. Beitrag derselben an die Nachwächterkosten			6 133.35	
10. Beitrag derselben an den Kommandantenkurs in Näfels			1 956.25	
11. Vergütung der Staatskasse des Kantons Glarus als Spende zu Gunsten der Lawinengeschädigten 1954			77 234.—	
12. Rückbuchungen:				
a) Schadenreserve 1954 für pendente Brandschäden			15 000.—	
b) Schadenreserve 1954 für pendente Elementarschäden			372 000.—	
c) der Rückstellung 1954 für Feuerwehrzwecke			118 300.—	
<i>Total der Einnahmen</i>			1 045 618.05	

Ausgaben:

1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1955			28 310.55	
2. Brandschadenvergütungen	11 969.80			
Schatzungskosten bei Brandschäden	440.40		12 410.20	
3. Elementarschadenvergütungen	287 857.70			
Schatzungskosten bei Elementarschäden	846.80		288 704.50	
4. Wandbelag und Dachprämien			12 397.30	
5. Beiträge an Kaminumbauten	38 467.60			
Taggelder für Expertisen	3 183.10		41 650.70	
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke			75 616.60	
7. Beiträge für geschlossene Feuerungen in Sennhütten			5 249.60	
8. Andere Beiträge:				
a) Nachwächterkosten	18 400.—			
b) Feuerschaukosten	10 577.45			
c) Kaminfegermeisterverband	100.—			
d) Vereinigung kantonalschweiz. Feuerversicherungsanstalten	883.—			
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	500.—			
f) Schweiz. Acetylenverein	500.—		30 960.45	
Uebertrag			495 299.90	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			495	299.90
Uebertrag				
9. Rückversicherungskosten:				
Prämien an den Interkantonalen Rückversicherungsverband				
a) für Feuerversicherung	71	444.75		
b) für Elementarversicherung	56	689.45	128	134.20
10. Gebäudeschatzungskosten			5	251.40
11. Verwaltungskosten:				
a) Honorare	11	500.—		
b) Delegationen und Taggelder		381.—		
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	3	014.65		
d) Entschädigungen für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	14	574.70	29	470.35
12. Kommissionen und Spesen in Konto-Korrent, Effektenagio und Titelstempel			4	929.55
13. Schätzungs- und Druckkosten der Neuschätzung 1952			14	975.10
14. Spende zu Gunsten der Lawinengeschädigten 1954				
a) Vergütung an diverse Geschädigte	71	651.—		
b) Rückstellung für unerledigte Schadenfälle	5	583.—	77	234.—
15. Darlehenszins an Interkant. Rückversicherungsverband Bern . . .			3	672.10
16. Hypothekenratazinse a/eigener Liegenschaft				767.55
17. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden			383	800.—
18. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden			81	500.—
19. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Feuerlöschbeiträge				
a) Hydrantenanlagen	111	550.—		
b) Feuerwehrmaterial	53	650.—	165	200.—
<i>Total der Ausgaben</i>			1 390	234.15
Abschlussergebnis:				
Die Ausgaben betragen			1 390	234.15
Die Einnahmen betragen			1 045	618.05
<i>Rückschlag pro 1955</i>			344	616.10
<i>Bilanz per 31. Dezember 1955</i>				
Aktiven:				
Obligationen			3	135 000.—
Hypotheken				
a) Kapital	326	246.97		
b) Zinsausstand		500.—	326	746.97
Gebäudekonto				
a) Liegenschaft GB Nr. 574 Glarus	110	000.—		
b) Liegenschaft GB Nr. 962 Näfels	70	000.—		
c) Liegenschaft GB Nr. 877 Niederurnen	41	000.—	221	000.—
Ausstehende 1955er Versicherungsprämien			298	592.50
Ausstehender Anteil an 1955er Stempelsteuer				25 359.25
			4 006	698.72

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Passiven:				
Konto-Korrent-Schuld bei der Glarner Kantonalbank in Glarus			78 180	65
Darlehen-Vorschuss des Interkant. Rückversicherungsverbandes, Bern	202 000.—			
Ratazins hierauf	1 672.10		203 672.10	
Spende zu Gunsten der Lawinengeschädigten 1954, Rückstellung für unerledigte Schadenfälle			5 583.—	
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden (unter Vorbehalt der Rechte der Gebäudeversicherungsanstalt gem. § 36 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung)			383 800.—	
an Elementarschäden			81 500.—	
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Feuerlöschbeiträge				
a) Hydrantenanlagen	111 550.—			
b) Feuerwehrmaterial	53 650.—		165 200.—	
Reservefonds			3 088 762.97	
			4 006 698.72	
<i>Vermögensbewegung</i>				
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1954			3 433 379.07	
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1955			3 088 762.97	
Vermögensverminderung pro 1955			344 616.10	
<i>Detail der Brandschäden-Vergütungen</i>				
H. J. Durscher, Rossau, Mühlehorn			127.10	
Joh. Menzi sel., Vordemwald, Filzbach			44.20	
Josef Braun, Vertreter, Niederurnen			400.—	
Verl. v. A. Pagani, Gerbe, Niederurnen			50.—	
Chr. Iselin, Friedhofgärtner, Glarus			40.—	
K. Mächler-Landolt, Riedernstr. 25, Glarus			282.—	
Verl. v. Walter Knobel-Stucki, Betschwanden			40.—	
Schulgutsverwaltung Engi			486.50	
Vereinigte Webereien Sernftal AG., Engi			40.—	
Dietrich Bähler, a. Lehrer, Matt			10 460.—	
			11 969.80	
<i>Detail der Elementarschäden-Vergütungen</i>				
Frid. Schrepfer sel., Hüttenberge, Obstalden			19 840.—	
Neue Alpengossame Obstalden, Mühlehorn			745.20	
Hans Aebli-Trümpy, Milchzentrale, Bilten			701.60	
Karl Späni, Bäcker und Konditor, Niederurnen			160.—	
Jakob Lüscher-Stüssi, Eternitarbeiter, Niederurnen			168.80	
Werner Lüscher, Schützengarten, Niederurnen			176.80	
Arnold Höhn, Kinobesitzer, Niederurnen			481.20	
Uebertrag			22 273.60	

	Fr.	Rp.
Uebertrag	22	273.60
Viktor Dall'Oglio, Landesprodukte, Oberurnen		762.80
Konrad & Eugen Hauser, Bahnhofstrasse, Näfels	1	200.—
Fritz Landolt, Landoltberg, Näfels		320.—
Franz Müller-Ilgenmann, Zimmermann, Näfels		734.40
Emil Fischli, Autschachen, Näfels	4	120.—
Fritz Landolt, Denkmal, Näfels		400.—
Melch. Fischli-Landolt, Hauserberg, Näfels	14	800.—
Karl Fischli-Fischli, Feld, Näfels	1	080.—
Geschwister Schwitter sel., Fahrtsplatz, Näfels	2	400.—
Julius Müller-Eberhard, Eich, Näfels	1	755.60
Fritz Schwitter, Schneisingen, Näfels	3	296.—
Josef Gallati, Schneidermeister, Näfels		400.—
Josef Landolt-Gallati, Schuhhandlung, Näfels		920.—
Frid. Hauser-Müller, Baumeister, Näfels	3	640.—
Josef Landolt-Fässler, Bündtgasse, Näfels	10	720.—
Frid. Zwicky, Elektriker, Mollis	1	216.80
Jakob Kamm-Beglinger, Biäsche, Mollis		261.60
Fritz Kubli-Stüssi, Landwirt, 1898, Netstal		161.20
Jakob & Ernst Kamm, Metzger, Netstal	30	400.—
Johs. Schnyder, Landwirt, Netstal	1	702.40
Frid. Heer-Steinmann, Posthalter, Riedern	1	840.—
Elmag A.-G., Glarus	1	130.65
Christ. Streiff-Ritter, Spielhof, Glarus	1	030 40
Tagwen Glarus	13	760.—
Hch. Altmann, Grossgut, Glarus	3	200.—
Hch. Hefti-Leuzinger, Bleiche, Glarus	1	200.—
Margr. Schweizer, Glärnischstrasse, Glarus	1	080.—
Rudolf Hösli-Bäbler, Metzgermeister, Glarus	3	280.—
Walter Hefti-Laager, Landwirt, Ennetbühls	5	600.—
Jakob Hüsler-Seitter, Elektriker, Mitlödi		216.—
Jakob Zimmermann, Wygellen, Schwändi	7	808.—
Hch. Schiesser, Schuhmacher, Schwändi		168.—
David Luchsinger, Stalden, Schwanden		800.—
Dr. Fritz Schwyter, Arzt, Schwanden	9	000.—
Josef Diethelm, Thermaarbeiter, Schwanden		320.—
Hans Vordermann, z. Bären, Schwanden		424.—
Melch. Hefti-Vogelsang, Landwirt, Adlenbach		160.—
Frid. Hefti-Panier, Landwirt, Zetris, Luchsingen	41	376.—
Tagwen Luchsingen	1	120.—
Johs. Schiesser, Landwirt, Diesbach		200.—
Hans Zweifel-Rüedi, Ohrenplatte, Diesbach		952.—
Thomas Figi-Hefti, Betschwanden		448.—
Fritz Kundert, Gemeindeverwalter, Rüti	2	688.—
Evang. Kirchengutsverwaltung Linthal		256.—
Maria Zweifel-Zweifel, 1891, Linthal		240.—
Albrecht Zweifel-Raschle, Auen, Linthal		420.—
Jakob Schiesser-Schuler, Schöpfgruben, Linthal		184.—
Uebertrag	201	465.45

	Fr.	Rp.
Uebertrag	201	465.45
Gabriel Stüssi-Schindler, Reititschachen, Linthal	240.—	
Regierungsrat Bernhard Elmer, Linthal	704.—	
Markus Zindel-Kundert, 1879, Linthal	1 764.—	
Niklaus Zweifel-Thut sel., Auen, Linthal	2 120.—	
Georg Ries, Landwirt, Linthal	240.—	
Andreas Infanger, Möbelgeschäft, Linthal	796.80	
Hch. Zweifel-Böniger, Bergli, Linthal	216.—	
Albrecht Zweifel, Oberauen, Linthal	336.—	
Gustav Gisler, Ennetlinth, Linthal	224.—	
Tagwen Linthal-Dorf, Linthal	1 440.—	
Hedwig Müller, Gyseneggli, Braunwald	5 249.60	
Jakob Schuler-Glarner, Müllerberg, Braunwald	416.—	
Anna & Magd. Wichser, Hunduren, Braunwald	1 840.—	
Georg Ries, Nussbühl, Braunwald	1 752.—	
Georg Schuler, 1903, Endi, Braunwald	560.—	
Sernftalbahn AG., Engi	192.—	
Josef Luchsinger-Hämmerli, Berg, Engi	4 288.—	
Hch. Marti-Humbel, Seiler, Rigigasse, Engi	328.—	
Joh. Balth. Freitag-Elmer, Gufel, Engi	480.—	
Melch. Michel-Schnyder, Landwirt, Gufel, Engi	480.—	
Math. Marti, Landwirt, Matt	256.—	
Johs. Elmer-Stauffacher, Auen, Matt	480.—	
Tagwen Matt	4 000.—	
Konrad Elmer sel., Stalden, Matt	536.—	
Christoph Schuler-Marti, Weissenberge, Matt	5 680.—	
Peter Marti-Elmer, Trämligen, Matt	200.—	
Chr. Marti-Elmer, Stalden, Matt	464.—	
Geschw. Bähler, Brumbach, Matt	400.—	
Jakob Speich-Elmer sel., Matt	504.—	
Johann Schneider-Marti, Landwirt, Au, Matt	168.—	
Kasp. Rhyner-Freitag, Auen, Elm	1 032.—	
Thomas Zentner-Schuler, Schmalen, Elm	480.—	
Kasp. Hefti, Gütli, Elm	1 120.—	
Tagwen Elm	4 224.—	
Math. Elmer, Gemeindepräsident, Sandgasse, Elm	7 648.—	
Johs. Elmer-Hefti, Wiese, Elm	192.—	
Jakob Albrecht sel., Nachl., Elm	8 880.—	
Pankraz Elmer, im Auen, Elm	200.—	
Rudolf Bähler, Aeschen, Elm	5 680.—	
Sabina Bähler, Strit, Elm	176.—	
Armin Wieland-Frei, Limmattalstr., Zürich	515.20	
Elise Walter-von Tobel, Krönleinstr. 14, Zürich 44	2 769.45	
Fritz Bänninger, Lehrer, Zürich 10/37	440.—	
Eidgen. Bauinspektion, Zürich	16 512.40	
Dr. vet. Paul Gabriel, Zürich 9/47	168.80	
	<u>287 857.70</u>	

	Fr.	Rp.
<i>Detail der Beiträge für Feuerwehrzwecke</i>		
Gemeinde Mühlehorn, Feuerwehrmaterial	594.25	
„ Obstalden, Quellfassung	7 717.95	
„ Obstalden, Feuerwehrmaterial	960.—	
„ Filzbach, Hydrantenanlage	970.—	
„ Filzbach, Feuerwehrmaterial	1 074.90	
„ Niederurnen, Hydrantenanlage	15 738.10	
„ Oberurnen, Hydrantenanlage	1 288.—	
„ Oberurnen, Feuerwehrmaterial	186.80	
„ Näfels, Feuerwehrmaterial	1 677.50	
„ Netstal, Feuerwehrmaterial	10 813.40	
„ Riedern, Hydrantenanlage	4 700.—	
„ Riedern, Feuerwehrmaterial	774.—	
„ Glarus, Hydrantenanlage	2 686.15	
„ Glarus, Feuerwehrmaterial	1 242.20	
„ Ennenda, Feuerwehrmaterial	844.—	
„ Sool, Feuerwehrmaterial	844.50	
„ Schwändi, Feuerwehrmaterial	864.—	
„ Schwanden, Feuerwehrmaterial	416.—	
„ Haslen, Feuerwehrmaterial	96.—	
„ Diesbach, Feuerwehrmaterial	550.—	
„ Betschwanden, Hydrantenanlage	2 382.50	
„ Rüti, Feuerwehrmaterial	720.50	
„ Linthal, Feuerwehrmaterial	412.40	
„ Linthal, Hydrantenanlage	1 637.30	
„ Braunwald, Feuerwehrmaterial	1 229.65	
„ Engi, Feuerwehrmaterial	467.30	
„ Matt, Feuerwehrmaterial	1 141.85	
„ Elm, Feuerwehrmaterial	1 290.95	
Taggelder für Kollaudationen etc.	1 006.50	
Auto-Kasko-Versicherung	177.80	
Haftpflichtversicherung für Feuerwehrtätigkeit	251.30	
Prämien für die Versicherung der Feuerwehrmannschaften	4 741.—	
Kommandanten-Kurs in Näfels	5 868.80	
Kurskosten-Anteil für Kaminfegermeisterprüfung	220.—	
Kurskosten Kaminfegermeisterverband	31.—	
	<u>75 616.60</u>	

VII. Jahresergebnis 1955

der

Glarner Kantonalbank

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aktivzinsen			2 414 929.25	
Kontokorrent-Kommissionen			74 357.94	
Depotgebühren			105 431.50	
Ertrag des Wechselportefeuilles			120 899.38	
Ertrag der Wertschriften			905 976.95	
Ertrag auf Coupons			14 025.33	
Gewinn auf fremden Sorten			7 246.15	
			<u>3 642 866.50</u>	
abzüglich:				
Passivzinse	2 539 097.50			
Kommissionen (Postcheckgebühren)	2 889.70		2 541 987.20	
			<u>1 100 879.30</u>	
<i>Bruttogewinn</i>				
Hievon sind in Abzug zu bringen:				
Verwaltungskosten und Beiträge			510 534.80	
			<u>590 344.50</u>	
<i>Reingewinn</i>				
welcher folgende Verwendung findet:				
Verzinsung des Dotationskapitals zu 3½ %				
von Fr. 4 000 000.— bis 30. Juni 1955				
von Fr. 5 000 000.— ab 1. Juli 1955 bis 31. Dezember 1955			157 500.—	
Einlage in den offenen Reservefonds gemäss § 15 des Gesetzes			130 000.—	
Ueberweisung an die kantonale Staatskasse			302 844.50	
			<u>590 344.50</u>	
<i>Reservefonds</i>				
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1955			4 130 000.—	
<i>Sparkassa</i>				
Guthaben am 31. Dezember 1955, Einlegerzahl 34 892			88 574 309.70	
Guthaben am 31. Dezember 1954, Einlegerzahl 34 523			86 225 139.85	
Kapitalvermehrung		369	<u>2 349 169.85</u>	

VIII. Betriebsrechnung

der

kantonalen Krankenanstalt vom Jahre 1955

	Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen			483 458.10	
Röntgen			123 322.40	
Mechanotherapie, Diathermie, Bäder			14 532.30	
Operationstaxen			96 472.10	
Verschiedene Einnahmen			30 268.65	
Subvention für Tbc.-Tage			5 476.—	
Personalkosten	759 812.40			
Allgem. Verwaltungskosten	25 125.50			
Lebensmittel	294 184.70			
Aerztliche Bedürfnisse	102 056.40			
Röntgen	22 194.68			
Licht und Wärme	88 258.75			
Unterhalt der Gebäude	32 377.25			
Unterhalt des Inventars	43 172.25			
Allgemeine Betriebskosten	17 378.72			
	1 384 560.65		753 529.55	
Abschreibungen und ausserordentliche Aufwendungen	8 188.05			
	1 392 748.70		753 529.55	
Defizit 1955			639 219.15	
	1 392 748.70		1 392 748.70	

Voranschlag

des

Kantons Glarus

für das Jahr 1956

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Allgemeine Verwaltung								
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			2 000 000.—				1 881 729.55	
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			4 000 000.—				4 180 064.70	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	80 000.—				83 601.30			
910 Anteile der Gemeinden	1 587 200.—				1 672 025.85			
950 Anteil der Kantonsschule	12 800.—				—.—			
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			150 000.—				167 772.30	
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			175 000.—				140 000.—	
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			76 000.—				75 901.50	
203 Kontokorrentzinsen			15 000.—				28 395.25	
210 Pachtzinsen			500.—				1 320.—	
230 Ertrag der Landeskaptialien			16 500.—				16 655.—	
750 Unterhalt der Liegenschaften	700.—				700.50			
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			5 000.—				5 344.35	
310 Rückerstattung von Telephon- und Portiauslagen			6 000.—				6 644.—	
311 Andere Rückerstattungen			13 000.—				29 068.90	
330 Drucksachen- und Materialverkäufe			5 000.—				6 281.80	
601 Ständerat	8 000.—				7 934.—			
602 Landrat	14 000.—				11 540.70			
603 Landrätliche Kommissionen	4 000.—				4 214.70			
604 Regierungsrat, Besoldungen	36 000.—				35 465.—			
605 Taggelder und Abordnungen	21 000.—				24 751.85			
606 Experten und Spezialkommissionen	10 000.—				13 038.45			
607 Kantonales Einigungsamt	100.—				—.—			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	102 000.—				100 139.60			
Ratsweibel und Abwart	26 700.—				30 332.10			
Grundbuchamt und Bereinigung	70 000.—				69 487.65			
302 Anteil Gebäudeversicherung			10 000.—				10 000.—	
621 Taggelder der Beamten	4 000.—				6 757.—			
640 Lohnausfallentschädigungen	100.—				77.—			
660 Arbeitgeberbeiträge AHV	35 000.—				32 661.10			
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	65 000.—				65 695.85			
680 Uebriger Personalaufwand	1 000.—				2 103.90			
701 Landsgemeinde	4 000.—				4 945.90			
702 Fahrtsfeier	4 000.—				4 785.85			
703 Konferenzen	800.—				814.70			
710 Druckkosten	30 000.—				30 403.85			
711 Memorial und Amtsbericht	22 000.—				21 633.75			
Uebertrag	2 138 400.—		6 472 000.—		2 223 110.60		6 549 177.35	

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 138 400.—		6 472 000.—		2 223 110.60		6 549 177.35	
712 Kosten des Amtsblattes	10 000.—				11 626.80			
713 Kanzleibedarf	18 000.—				18 145.43			
714 Bücher und Zeitschriften	1 500.—				1 590.55			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	26 000.—				29 896.25			
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	9 000.—				9 515.09			
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 000.—				1 992.40			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	12 000.—				12 303.80			
719 Uebriger Sachaufwand	500.—				2 192.95			
801 Prozesskosten	—.—				588.30			
930 Beiträge für Verkehrswesen	7 500.—				8 250.—			
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—				300.—			
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 200.—				1 300.—			
933 Beiträge verschiedener Art	9 000.—				14 932.65			
	2 235 400.—		6 472 000.—		2 335 744.82		6 549 177.35	
1. 1 Gerichtswesen								
140 Sporteln der Gerichtskanzleien			31 000.—				30 203.85	
150 Bussen und Kostenrechnungen			43 000.—				42 563.25	
310 Verpflegungsrückerstattungen			2 500.—				2 423.50	
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	31 500.—				30 605.90			
602 Oeffentlicher Verteidiger	3 000.—				2 945.—			
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	2 600.—				2 462.60			
Kriminalgerichtspräsident	7 000.—				6 832.60			
Zivilgerichtspräsident	11 300.—				11 030.—			
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	45 000.—				44 751.25			
Verhöramt	28 500.—				28 077.50			
Staatsanwalt	10 900.—				10 821.50			
Gerichtsweibel und Abwart	26 400.—				25 694.50			
710 Druckkosten	1 500.—				1 695.60			
713 Kanzleibedarf	3 000.—				3 310.68			
715 Telephon, Porti, Frachten	4 000.—				5 891.50			
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 500.—				3 736.53			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 000.—				7 123.85			
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—				4 184.15			
802 Untersuch- und Strafvollzugskosten	17 000.—				17 689.85			
803 Gefangenenwäsche	700.—				969.—			
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	200.—				136.05			
805 Kosten der Sträflinge	5 000.—				9 924.80			
806 Vergütungen an Kläger	1 000.—				938.—			
810 Inkassogebühren	2 500.—				2 541.70			
820 Revisionskosten	300.—				300.—			
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	10 000.—				10 234.20			
	2 458 300.—		6 548 500.—		2 567 641.58		6 624 367.95	

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Finanz- und Handelsdirektion								
105 Erbschaftssteuern			900 000.—				296 831.55	
910 Anteil der Armengemeinden	225 000.—				74 207.90			
106 Nachsteuern			20 000.—				4 427.45	
110 Handelsregistergebühren			8 000.—				9 594.05	
901 Bundesanteil	3 200.—				3 551.74			
111 Lotterieggebühren			3 000.—				3 572.84	
130 Besteuerung der Wasserwerke			290 000.—				278 425.70	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			1 000 000.—				1 050 000.—	
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			205 000.—				176 676.10	
240 Salzregal Ertrag			160 000.—				160 521.85	
830 Aufwand	100 000.—				100 706.50			
241 Reingewinn der Kantonbank			285 000.—				285 857.—	
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 100.—				30 130.40	
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			6 000.—				7 628.90	
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			4 500.—				4 111.50	
501 Verzinsung der Landesschuld	415 000.—				436 797.90			
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—				50 000.—			
540 Abschreibung auf ertraglosen Aktien	—.—				10 000.—			
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	500.—				512.95			
607 Steuerkommissionen	5 500.—				6 274.—			
620 Besoldungen Steuerkommissariat	124 000.—				122 210.25			
Staatskasse	23 500.—				23 022.50			
621 Taggelder Steuerkommissariat	3 000.—				3 133.20			
660 Beamtenversicherung Prämien	102 000.—				121 098.55			
Einkaufssummen	—.—				13 995.60			
Sparkasse	29 000.—				30 946.95			
680 Uebrigter Personalaufwand	2 000.—				2 604.50			
710 Druckkosten	4 000.—				4 119 10			
713 Kanzleibedarf	3 000.—				4 366.55			
715 Porti usw.	100.—				68.—			
719 Uebrigter Sachaufwand	100.—				145.05			
810 Steuerrödel und Steuereinzug	23 000.—				23 485.90			
820 Revision der Staatskasse	2 700.—				2 700.—			
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—				250.—			
931 Beitrag glarner. Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—				200.—			
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	3 000.—				3 000.—			
	1 119 050.—		2 911 600.—		1 037 397.14		2 307 777.34	

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Militärdirektion								
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)				56 000.—				56 091.35
720 Rekrutierung und Inspektionen	4 500.—					4 365.15		
310 Bundesvergütung				2 500.—				2 501.60
721 Militärarrestanten	700.—					117.—		
311 Bundesvergütung				350.—				65.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—					200.—		
250 Zins vom Militärunterstützungsfond				1 000.—				200.—
3.1 Militärverwaltung								
620 Besoldungen Beamten	45 000.—					44 024.25		
Aushilfen	3 000.—					—.—		
621 Taggelder der Beamten	1 700.—					1 658.10		
640 Sektionschefs	14 000.—					13 558.10		
710 Druckkosten	2 000.—					3 080.40		
713 Kanzleibedarf	1 000.—					789.90		
719 Uebriger Sachaufwand	1 000.—					217.55		
3.2 Vorunterrichtswesen								
606 Kant. Vorunterrichtskommission	2 000.—					1 257.55		
720 Kosten des Vorunterrichts	10 000.—					10 271.05		
401 Bundesbeitrag				9 500.—				9 792.80
3.3 Schiesswesen								
607 Kant. Schiesskommission	600.—					727.30		
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	14 500.—					13 945.30		
3.4 Luftschutz								
608 Kant. Luftschutzkommission	1 500.—					218.30		
720 Ausbildung	5 000.—					—.—		
721 Sachaufwand	6 500.—					3 587.75		
310 Bundesvergütung				3 500.—				3 558.—
410 Anteile der Gemeinden				3 000.—				—.—
931 Subventionen an Schutzräume	15 000.—					14 921.35		
401 Bundesbeiträge				5 000.—				5 482.65
411 Gemeindebeiträge				5 000.—				3 955.75
3.5 Zeughausverwaltung								
620 Besoldungen	34 000.—					31 243.40		
630 Arbeitslöhne	83 000.—					76 075.25		
661 Unfallversicherung	1 800.—					1 728.65		
713 Kanzleibedarf	1 500.—					992.25		
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	3 600.—					3 648.80		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	3 500.—					3 364.35		
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—					1 109.95		
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	182 000.—					171 617.35		
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	25 000.—					20 958.20		
726 Instandstellung von Korpsmaterial	8 000.—					4 841.70		
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 500.—					2 375.—		
728 Zeughausbedarf	5 500.—					4 138.51		
Uebertrag	481 400.—			85 850.—		435 032.46		81 647.15

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag			481 400.—	85 850.—	435 032.46	81 647.15	
301	Vom Bund an Besoldungen				29 000.—		25 176.70	
302	an Arbeitslöhne				78 000.—		72 422.90	
303	an Unfallversicherung				1 500.—		919.80	
312	an Bekleidung und Ausrüstung				190 000.—		194 119.—	
313	an Instandstellung der persönl. Ausrüstung				25 000.—		19 713.85	
314	für Korpsmaterial				8 000.—		6 059.25	
315	für Zeughausbedarf				3 500.—		3 934.45	
316	für Telephon, Porti usw.				3 000.—		3 204.40	
317	für Heizung, Beleuchtung, Wasser				2 500.—		2 751.40	
320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen				2 000.—		5 393.30	
				481 400.—	428 350.—	435 032.46	415 342.20	
4. Polizeidirektion								
112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren				76 000.—		75 438.90	
810	Bezugskosten			3 000.—		2 937.30		
120	Handelsreisendenpatente				19 000.—		22 538.—	
901	Bundesanteil			5 500.—		6 160.—		
121	Hausier- und Ausverkaufpatente				15 000.—		16 382.45	
122	Marktpatente				4 500.—		5 339.95	
123	Wirtschafts- und Kleinverkaufpatente				40 000.—		40 097.—	
530	Einlage in den Wirtschafts-Fonds			2 000.—		1 994.15		
811	Bezugsprovisionen			200.—		214.—		
131	Hundetaxen				23 000.—		23 011.50	
812	Bezugskosten			2 300.—		2 285.60		
640	Kontrolle für Mass- und Gewicht			5 800.—		5 767.65		
730	Sachaufwand			400.—		223 05		
731	Schiffskontrolle			800.—		807.60		
310	Rückvergütungen				400.—		340.—	
930	Unterstützung von Emigranten			1 500.—		1 554.60		
4.1 Jagdwesen								
120	Jagdpatente				36 000.—		36 398.55	
813	Bezugsprovisionen			1 300.—		1 364.—		
840	Jagdhaftpflichtversicherung			1 000.—		845.10		
330	Erlös aus Wildabschuss				4 000.—		5 367.80	
401	Bundesbeitrag Wildhut				21 000.—		22 698.85	
620	Besoldungen der Wildhüter			49 000.—		47 700.—		
641	Extraentschädigungen			1 300.—		1 396.50		
650	Bekleidung und Ausrüstung			3 000.—		3 870.80		
680	Uebriger Personalaufwand			1 200.—		1 526.70		
731	Unterhalt der Wildhüterhütten			500.—		6 859.65		
732	Uebriger Sachaufwand			3 000.—		3 443.—		
4.2 Fischereiwesen								
120	Fischereipatente				16 000.—		16 237.45	
814	Bezugsprovisionen			750.—		713.50		
330	Erlös aus Fischverkäufen				600.—		759.75	
402	Bundesbeitrag Fischereiaufsicht				—		298.80	
	Uebertrag			82 550.—	255 500.—	89 663.20	264 909.—	

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	82 550.—		255 500.—		89 663.20		264 909.—	
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern			3 100.—				3 100.—	
640 Entschädigung des Fischereiaufsehers	2 000.—				2 000.—			
681 Uebriger Personalaufwand	2 000.—				1 111.15			
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	4 000.—				3 920.90			
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	3 000.—				3 448.75			
733 Uebriger Sachaufwand	1 600.—				1 626.95			
4.3 Polizeikorps								
620 Besoldungen	164 000.—				155 392.50			
441 Anteil Autokontrolle			14 000.—				12 000.—	
640 Extraentschädigungen	20 000.—				21 428.55			
651 Bekleidung und Ausrüstung	11 500.—				15 858.85			
652 Ausbildung	2 500.—				4 376.60			
660 Haftpflichtversicherung	3 300.—				2 171.15			
730 Polizeiautos Betriebskosten	4 500.—				2 889.30			
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 000.—				3 171.15			
310 Rückvergütungen für Transporte			300.—				616.50	
732 Uebriger Sachaufwand inkl. Funk	4 200.—				9 202.60			
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 200.—				4 200.—			
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	2 500.—				3 887.93			
735 Polizeiposten Engi, Näfels und Niederurnen; Miete .	3 800.—				2 364.30			
736 Unterhalt usw.	500.—				—.—			
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			1 000.—				1 244.25	
	319 150.—		273 900.—		326 713.88		281 869.75	
5. Baudirektion								
510 Tilgung Grundbuchvermessung	7 000.—				7 000.—			
530 Korrektur von Dorfstrassenstrecken	—.—				17 659.—			
5.1 Motorfahrzeugkontrolle								
130 Motorfahrzeugtaxen			420 000.—				391 960.65	
840 Haftpflichtversicherung	1 000.—				643.75			
131 Fahrradtaxen			50 000.—				49 238.50	
841 Haftpflichtversicherung	20 500.—				20 176.80			
401 Benzinzoll			330 000.—				295 531.—	
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	724 400.—				666 892.10			
620 Besoldungen	27 000.—				23 728.50			
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	14 000.—				12 000.—			
621 Taggelder	300.—				316.90			
710 Druckkosten	3 000.—				2 945.60			
713 Kanzleibedarf	1 800.—				1 725.50			
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	8 000.—				8 301.—			
5.2 Bauamt								
110 Konzessionsgebühren			—.—				150.—	
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals .			60 000.—				94 126.20	
Uebertrag	807 000.—		860 000.—		761 389.15		831 006.35	

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	807 000.—		860 000.—		761 389.15		831 006.35	
620 Besoldungen	90 000.—				66 579.05			
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	12 000.—				11 381.70			
661 Unfallversicherung	6 000.—				5 113.—			
680 Uebriger Personalaufwand	500.—				160.—			
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	8 000.—				14 380.05			
713 Kanzleibedarf	4 000.—				3 938.75			
719 Uebriger Sachaufwand	600.—				475.25			
5.3 Lastwagen und »Unimog«								
620 Besoldung des Chauffeurs	8 500.—				8 235.—			
641 Extraentschädigungen	1 200.—				1 091.40			
740 Sachaufwand	16 000.—				15 694.60			
5.4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt								
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	160 000.—				114 785.30			
631 Arbeitslöhne Schneebruch	60 000.—				59 994.45			
740 Sachaufwand Strassen in Regie	160 000.—				141 646.20			
310 Rückvergütungen				4 000.—			6 147.50	
741 Sachaufwand Schneebruch	60 000.—				63 635.75			
311 Rückvergütungen				2 000.—			5 743.40	
5.5 Ausserordentl. Strassenunterhalt								
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	8 000.—				4 386.75			
Durchlässe	2 000.—				216.05			
Schalen	1 000.—				—.—			
Mauern	2 000.—				—.—			
Brücken	4 000.—				—.—			
Fried	3 000.—				1 200.75			
740 Sachaufwand Naturereignisse	12 000.—				29 889.25			
Durchlässe	3 000.—				3 890.05			
Schalen	2 000.—				1 072.60			
Mauern	4 000.—				3 761.60			
Brücken	3 000.—				2 269.90			
Fried	20 000.—				14 024.75			
310 Rückvergütungen Fried				4 000.—			9 329.50	
741 Belagserneuerungen	200 000.—				154 008.05			
742 Entwässerung Klausenstrasse	—.—				260.95			
5.6 Alpenpässe und Fusswege								
630 Arbeitslöhne	2 000.—				1 749.10			
740 Sachaufwand	2 500.—				257.20			
930 Teilbeitrag an Verkehrsverein	1 000.—				1 000.—			
5.7 Hochbauten								
750 Rathaus	6 000.—				11 578.90			
752 Gerichtshaus	6 000.—				4 593.65			
753 Zeughaus und Pulverturm	6 000.—				1 247.15			
754 Salzmagazin	500.—				520.20			
755 Trümpyhaus	4 000.—				3 612.35			
756 Werkhof	9 500.—				—.—			
Uebertrag	1 695 300.—		870 000.—		1 508 038.90		852 226.75	

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 695 300.—		870 000.—		1 508 038.90		852 226.95	
5.8 Wasserbauten								
— Wasserbauten 1954					177 530.90			
510 Tilgungsquote Durnagelbachverbauung	50 000.—				50 000.—			
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung	2 900.—							
932 Rautibach Näfels	55 000.—							
933 Tränggibach Näfels	18 000.—							
934 Linth Linthal-Näfels	90 000.—							
935 Diesbachverbauung	170 000.—							
936 Gerenrunse Linthal	14 000.—							
937 Sernf Elm-Engi	182 000.—							
938 Mühlebach Engi	108 000.—							
939 Krauchbach Matt	18 000.—							
940 Verschiedene Runsen und Flinsen	10 000.—						86 390.—	
401 Bundesbeiträge			334 500.—					
5.9 Beiträge								
910 Beiträge an Gemeindestrassen	15 500.—				27 000.—			
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—				25 000.—			
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Se. T. B.	25 000.—				25 990.70			
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahn	40 000.—				68 997.79			
	2 518 700.—		1 204 500.—		1 882 558.29		938 616.75	
6. Erziehungsdirektion								
401 Bundessubvention für die Primarschule			20 250.—				20 247.25	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—				5 000.—			
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—				250.—			
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	3 500.—				3 641.50			
6.1 Schulinspektorat								
620 Besoldungen	19 600.—				19 015.50			
621 Taggelder	2 500.—				3 503.80			
6.2 Landesarchiv								
620 Besoldungen	21 100.—				18 904.50			
621 Taggelder	400.—				305.—			
760 Anschaffungen	1 000.—				521.83			
6.3 Landesbibliothek								
760 Ordentliche Zuwendung	5 000.—				5 000.—			
250 zu Lasten des Lotteriefonds			2 000.—				2 000.—	
761 Anschaffungen	500.—				607.80			
Uebertrag	58 850.—		22 250.—		56 749.93		22 247.25	

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	58 850.—		22 250.—		56 749.93		22 247.25	
6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung								
640 Entschädigungen an Verwalter und Abwart	1 300.—				980.—			
760 Miete	8 225.—				8 225.—			
761 Anschaffungen und Unterhalt	11 000.—				9 363.17			
6.5 Kantonale Lehrmittelverwaltung								
640 Entschädigungen	1 100.—				1 100.—			
760 Sachaufwand	200.—				215.10			
540 Abschreibung auf Lehrmitteln	300.—				300.—			
6.6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen								
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—				1 000.—			
760 Sachaufwand	700.—				724.60			
401 Bundesbeitrag			400.—				420.—	
410 Beitrag der Schulgemeinde Glarus			200.—				200.—	
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes			75.—				75.—	
6.7 Gewerbewesen								
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	3 000.—				3 277.60			
760 Sachaufwand	300.—				196.70			
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	13 500.—				13 470.20			
401 Bundesbeitrag			4 200.—				4 204.—	
930 Beiträge an Fachkurse	2 000.—				2 347.60			
402 Bundesbeitrag			—.—				60.—	
6.8 Kantonsschule								
250 Zins des Kantonsschulfonds			7 300.—					
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht			400.—					
410 Beiträge der Schulgemeinden			69 300.—					
411 Beiträge der Ortsgemeinden			12 000.—					
420 Schulgelder und Gebühren			1 300.—					
440 Erwerbssteueranteil			12 800.—					
606 Sitzungen und Kommissionen	4 500.—							
620 Besoldungen:								
Hauptlehrer	120 000.—							
Rektorat usw.	2 000.—							
Hilfslehrer	8 800.—							
Stellvertreter	3 400.—							
Abwart	7 500.—							
Kanzleipersonal	5 000.—							
660 Lehrerversicherungskasse	17 200.—							
661 AHV	3 250.—							
Uebertrag	273 125.—		130 225.—		97 949.90		27 206.25	

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	273 125.—		130 225.—		97 949.90		27 206.25	
710 Druckkosten	3 000.—							
713 Kanzleibedarf	300.—							
715 Telephon, Porti usw.	300.—							
716 Reinhaltung der Schulgebäude	2 000.—							
717 Gebäude- und Mobilienversicherung	1 400.—							
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9 000.—							
750 Bauten und Reparaturen	1 500.—							
760 Lehrerbildung und Delegationen	1 000.—							
761 Lehrmittel	4 000.—							
762 Schulmaterial	4 000.—							
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	4 000.—							
764 Schulreisen / Exkursionen	4 500.—							
765 Einmalige Anschaffungen	5 000.—							
930 Diverse Beiträge	500.—							
6.9 Beiträge								
910 Lehrstellenbeiträge Primarlehrer	422 000.—				415 350.—			
Arbeitslehrerinnen	55 000.—				57 450.—			
Teuerungszulagen an Schulgemeinden	85 000.—				46 741.65			
911 Dienstalterszulagen des Staates								
Primarlehrer	215 000.—				210 700.—			
Arbeitslehrerinnen	23 000.—				22 479.10			
Sekundarlehrer	45 000.—				58 050.—			
912 Beiträge an Sekundarschulen								
für Lehrergehälter	170 000.—				228 333.35			
Teuerungszulagen	25 000.—				29 000.—			
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	6 000.—				—.—			
914 Beiträge an Fortbildungsschulen								
Allgemeine Fortbildungsschulen	600.—				597.50			
Gewerbliche Fortbildungsschulen	73 000.—				73 225.35			
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	69 000.—				66 531.04			
402 Bundesbeiträge				43 000.—			42 831.—	
915 Beitrag an die Handwerkerschule	7 500.—				7 500.—			
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	155 000.—				156 594.52			
917 Schulhausbauten und Turnplätze	500 000.—				120 017.70			
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	49 000.—				26 775.15			
919 Beitrag an die Anschaffung von Turngeräten	3 000.—				—.—			
920 Beitrag an die Anschaffung phys. Apparate	2 000.—				—.—			
921 Beitrag an die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	6 000.—				—.—			
922 Beitrag an die Handfertigkeitskurse für Schüler	12 000.—				11 756.85			
923 Beiträge für Stenographiekurse	700.—				—.—			
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	13 000.—				12 868.40			
925 Beitrag an Schulversicherung	21 000.—				15 573.15			
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	25 000.—				14 724.40			
410 Von den Schulgemeinden				13 000.—			10 352.90	
Uebertrag	2 296 425.—		186 225.—		1 672 218.06		80 390.15	

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 296 425.—		186 225.—		1 672 218.06		80 390.15	
927 Uebrige Beiträge an Schulgemeinden		—.—			969.25			
930 Beiträge für soziale Massnahmen, Ferienaufenthalte, Bücheranschaffungen und Erziehungsberatung	15 000.—				—.—			
931 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestellten- kurse	14 500.—				14 500.—			
932 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	3 600.—				3 600.—			
933 Beiträge an Fachklassen	7 000.—				6 935.20			
411 Anteile von Lehrortsgemeinden			2 700.—				2 729.75	
420 Anteile von Lehrmeistern			3 200.—				3 283.25	
934 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	133 000.—				149 373.80			
935 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	1 500.—				1 500.—			
936 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	4 500.—				4 443.95			
937 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	17 000.—				16 347.50			
938 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	2 300.—				2 348.10			
403 Bundesbeitrag			800.—				795.—	
939 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 750.—				2 250.—			
404 Bundesbeitrag an den Lehrerturnverein			500.—				—.—	
940 Stipendien nach Fortbildungsschulreglement	2 000.—				1 350.—			
941 Stipendien an Seminaristen	6 000.—				5 450.—			
943 Beitrag an das Lehrlingspatronat	12 000.—				12 000.—			
405 Bundesbeitrag			1 800.—				1 810.—	
944 Weitergabe des Bundesbeitrages	1 800.—				1 810.—			
945 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
946 Beiträge an Kleinkinderschulen	62 000.—				61 600.—			
	2 589 375.—		195 225.—		1 964 695.86		89 008.15	
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion								
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds			5 000.—				5 000.—	
7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht								
601 Taggelder	1 000.—				1 014.60			
640 Entschädigungen	1 100.—				1 080.—			
719 Sachaufwand	100.—				66.70			
801 Versorgungskosten	1 000.—				1 821.10			
320 Bussen- und Kostenvergütungen			125.—				120.—	
7.2 Kantonaler Armenfürsorger								
620 Gehalt	13 475.—				13 139.—			
621 Taggelder	1 500.—				1 480.80			
719 Sachaufwand	200.—				350.—			
7.3 Beiträge								
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	150 000.—				156 324.66			
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—				1 372.90			
410 Zu Lasten der Gemeinden			700.—				696.—	
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—				3 000.—			
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—				3 000.—			
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—				800.—			
Uebertrag	176 575.—		5 825.—		183 449.76		5 816.—	

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	243 600.—		14 450.—		210 855.35		16 938.95	
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—				6 500.—			
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt			40 000.—				42 416.—	
932 hievon für Sanatorium Braunwald	26 000.—				27 604.—			
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	8 000.—				9 029.—			
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	6 000.—				5 783.—			
8.5 Kantonale Krankenanstalt								
250 Zins vom Krankenhausfonds			30 000.—				31 960.—	
251 Zins vom Mobiliarerneuerungsfonds			100.—				110.—	
510 Tilgungsquote Baukonto Kantonsspital	50 000.—				50 000.—			
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	1 500.—				1 470.25			
770 Defizit der Betriebsrechnung	643 700.—				640 083.—			
771 Unentgeltlicher Krankentransport	13 500.—				13 060.15			
310 Rückerstattungen			7 800.—				7 764.10	
8.6 Beiträge								
931 Beiträge an die Geburten	28 000.—				28 940.—			
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—				3 000.—			
933 Beitrag an die Säuglingsfürsorge	4 000.—				3 000.—			
934 Unentgeltliche Beerdigung	60 000.—				59 954.80			
936 Verschiedene Beiträge	550.—				300.—			
	1 094 350.—		92 350.—		1 059 579.55		99 189.05	
9. Landwirtschaftsdirektion								
9.1 Meliorationsamt								
620 Besoldungen	31 000.—				30 222.50			
621 Taggelder	3 000.—				3 391.30			
661 Unfallversicherung	200.—				186.75			
713 Kanzleibedarf	800.—				796.50			
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten			8 000.—				3 712.30	
401 Bundesbeitrag			—.—				7 345.60	
9.2 Landwirtschaftliche Winterschule								
620 Besoldung	15 800.—				15 795.50			
621 Taggelder	500.—				503.80			
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	2 000.—				1 506.—			
780 Sachaufwand	6 200.—				7 816.60			
401 Bundesbeitrag			6 500.—				6 295.85	
9.3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft								
621 Taggelder	300.—				510.50			
640 Entschädigungen	—.—				1 874.10			
780 Sachaufwand	1 500.—				2 311.55			
320 Kostenvergütungen			1 000.—				1 298.95	
9.4 Alpaufsicht und Inspektion								
606 Alpkommission	500.—				703.95			
Uebertrag	61 800.—		15 500.—		65 619.05		18 652.70	

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	61 800.—		15 500.—		65 619.05		18 652.70	
9.5 Kantonstierarzt und Veterinärdienst								
640 Wartgelder	6 500.—				6 345.90			
780 Sachaufwand	3 000.—				2 693.50			
401 Bundesbeitrag							1 880.40	
9.6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht								
607 Viehschaukommission	3 000.—				2 855.90			
781 Viehschau	5 000.—				5 082.85			
782 Prämierung der Zuchtbestände	6 000.—				5 647.15			
783 Auffuhrgehd für zuchtwertige Stiere	400.—				240.—			
784 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	7 000.—				6 180.—			
401 Bundesbeitrag				700.—			1 185.15	
785 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	3 500.—				2 000.—			
402 Bundesbeitrag				1 100.—				
786 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	45 000.—				33 924.45			
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds				10 000.—			13 000.—	
402 Bundesbeiträge				12 500.—			11 925.05	
9.7 Viehprämien								
930 Zuchtstiere	11 000.—				11 047.50			
401 Bundesbeiprämiën				6 500.—			6 628.50	
931 Kühe	3 500.—				2 835.—			
932 Rinder	4 000.—				4 125.—			
933 Gemeindestiere	4 800.—				4 760.—			
934 Kleinviehprämien	1 300.—				1 241.60			
402 Bundesbeiprämiën				300.—			348.—	
9.8 Meliorationen								
910 An Gemeinden	120 000.—				30 935.40			
930 An Private und Genossenschaften	150 000.—				25 219.30			
401 Bundesbeiträge				135 000.—			28 077.35	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	61 600.—				44 618.—			
402 Bundesbeiträge				30 800.—			23 574.45	
932 Wohnbausanierung in Berggebieten	120 000.—				63 760.40			
403 Bundesbeiträge				54 000.—			27 237.—	
410 Gemeindebeiträge				12 000.—			6 754.60	
9.9 Beiträge								
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	5 000.—				6 550.—			
931 Beiträge an Ziegenherden	6 200.—				6 200.—			
932 Beitrag an die Bodenschadenversicherung	20 000.—				91 272.30			
933 Beitrag an die Viehversicherung	50 000.—				48 555.95			
401 Bundesbeitrag				18 500.—			18 075.20	
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—				1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	1 000.—				980.10			
402 Bundesbeitrag				300.—			280.50	
936 Beiträge an Bergbauern-Unfallversicherung	3 000.—				—.—			
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	3 000.—				—.—			
938 Landwirtschaftliche Stipendien	1 200.—				—.—			
403 Bundesbeitrag				600.—			—.—	
Uebertrag	706 900.—		297 800.—		473 789.35		157 618.90	

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	706 900.—		297 800.—		473 789.35		157 618.90	
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	3 000.—				2 605.—			
940 Beitrag an Glarner-Tag S.L.A. 1954	—				3 064.20			
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	600.—				4 561.—			
404 Bundesbeitrag			300.—				346 90	
942 Anbauprämien für Futtergetreide	3 400.—				3 300.—			
405 Bundesbeitrag			3 400.—				3 300.—	
406 Bundesbeitrag Ackerbaustelle			300.—				279.15	
	714 900.—		301 800.—		487 319.55		161 544.95	
10. Forstdirektion								
620 Besoldungen	42 600.—				31 074.80			
621 Taggelder	6 700.—				6 181.90			
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung			300.—				319.10	
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals			6 000.—				—	
713 Kanzleibedarf	700.—				1 095.25			
401 Bundesbeitrag an das Forstpersonal von Kanton und Gemeinden			—				12 817.—	
910 Unterförster und Versicherung	—				10 183.—			
780 Kantonale Forstgärten	1 500.—				449.70			
330 Erlös aus Pflanzenverkauf			300.—				319.50	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	40 000.—				—			
402 Bundesbeitrag			21 000.—				—	
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	277 600.—				44 076.20			
403 Bundesbeitrag			212 600.—				31 709.10	
930 Verschiedene Beiträge	500.—				315.—			
	369 600.—		240 200.—		93 375.85		45 164.70	
11. Direktion des Innern								
110 Grundbuchgebühren			65 000.—				72 613.70	
140 Kanzleisporteln			6 500.—				7 675.40	
401 Anteil am Alkoholmonopol			90 000.—				97 923.80	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—				10 000.—			
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	9 000.—				9 792.35			
420 Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften			27 000.—				26 910.—	
910 Feuerlöschbeiträge an die Gemeinden	27 000.—				26 910.—			
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	6 000.—				6 000.—			
621 Zivilstandsinspektorat	300.—				256.30			
661 Nichtbetriebsunfallversicherung	10 000.—				9 033.50			
320 Prämien der Beamten und Entschädigungen			9 000.—				9 802.95	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis								
620 Besoldungen	51 000.—				51 366.50			
621 Taggelder	1 000.—				1 020.10			
710 Druckkosten	2 000.—				5 068.15			
713 Kanzleibedarf	1 500.—				1 835.65			
719 Uebriger Sachaufwand	5 000.—				4 970.65			
820 Revisionskosten	200.—				200.—			
Uebertrag	123 000.—		197 500.—		126 453.20		214 925.85	

	Voranschlag 1956				Rechnung 1954			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	123 000.—		197 500.—		126 453.20		214 925.85	
402 Bundesbeitrag			2 500.—				2 541.80	
Anteil Arbeitslosenkasse:								
301 am Personalaufwand			28 000.—				26 967.05	
310 am Sachaufwand			5 500.—				7 133.10	
11.2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung								
606 Versicherungsarzt und Experte	3 000.—				2 200.—			
620 Besoldungen	36 000.—				33 895.50			
621 Taggelder	1 000.—				255.10			
710 Druckkosten	4 000.—				1 619.75			
713 Kanzleibedarf	2 000.—				749 95			
715 Porti usw.	3 000.—				3 512.60			
719 Uebriger Sachaufwand	5 000.—				1 650.85			
301 Personalaufwand			40 000.—				36 350.60	
310 Sachaufwand			14 000.—				7 533.15	
11.3 Verwaltung der AHV								
620 Besoldungen	68 000.—				61 241.70			
621 Taggelder	2 500.—				1 729.50			
710 Druckkosten	8 000.—				3 780.20			
713 Kanzleibedarf	4 000.—				7 077.45			
719 Uebriger Sachaufwand	5 300.—				13 898.95			
820 Revisionskosten	2 200.—				712.50			
301 Personalaufwand			70 500.—				62 971.20	
310 Sachaufwand			19 500.—				25 469.10	
11.4 Beiträge								
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	9 500.—				10 681.45			
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	6 500.—				6 631.—			
930 Beiträge an die Krankenkassen	127 000.—				131 654.75			
931 Beitrag an die Arbeitslosenkassen	9 000.—				12 339.45			
932 Beitrag in den eidg. Ausgleichsfonds	17 000.—				16 982.—			
251 Entnahme für die privaten Kassen					—.—		5 680.95	
410 Anteile der Gemeinden			9 000.—				17 440.75	
933 Beiträge an den freiwilligen Landdienst	800.—				379.80			
934 Umschulung, Versetzung, Kurse	800.—				—.—			
937 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	39 000.—				33 231.05			
411 Anteile der Gemeinden			13 000.—				11 077.—	
938 Gewerbehilfe	1 000.—				1 325.95			
939 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	212 000.—				212 310.—			
940 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	105 000.—				98 320.—			
941 Beitrag des Kantons an die AHV	435 000.—				443 650.—			
412 Anteile der Gemeinden			145 000.—				147 883.35	
942 Beiträge für Zahlungsunfähige					134.40			
	1 229 600.—		544 500.—		1 226 417.10		565 973.90	

